Taschenbuch

DER GESCHICHTE u. TOPOGRAPHIE

Thüringens

gewidmet,

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Friedrich Hesse,

Professor u. Bibliothekar zu Rudolstadt.

Zweites Bändchen

mit drei Kupfern.

Rudolstadt 1819,

im Verlage der Hof-Buch u. Kunst-Handlung.

Günther von Schwarzburg

erwählter Römischer König,

dargestellt

von

Friedrich Lorenz Hoffmann

Doctor der Rechte zu Hamburg.

Rudolstadt 1819,

im Verlage der Hof-Buch u. Kunst-Handlung.

Den

Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,

dem Herrn

Günther Friedrich Karl,

regierendem Fürsten zu Schwarzburg=Sondershausen,

und

dem Herrn

Friedrich Günther,

regierendem Fürsten zu Schwarzburg=Rudolstadt,

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Durchlauchtigste Fürsten,

Gnädigste Herren!

Wenn der Verfasser der vorliegenden Blätter sich erlaubt, sie Ew. Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten zuzuschreiben, so glaubt er eine Entschuldigung seiner Kühnheit in dem Inhalte derselben zu finden. Der Stolz des Schwarzburgischen Fürstenhauses, der ruhmvollste in einer langen Reihe ruhmvoller Ahnen, „Karls edler Gegenkaiser, der brave, von Freund und Feinden geschätzte Günther,“ ist der Gegenstand dieses Versuches.

Sein Verfasser schmeichelt sich, daß Ew. Ew. Durchlauchten huldreiche Nachsicht demselben nicht entstehen werde, und wünscht, daß er die Veranlassung zur Errichtung eines des

Schwarzburgischen Helden würdigeren Denkmals sein möge. Sollte, bis dieser Wunsch erfüllt, des Verfassers Darstellung Ew. Ew. Durchlauchten einige Stunden erfreuender Unterhaltung gewähren, so würde dies ihm der schönste Lohn seines Bestrebens sein. Indem der Verfasser, in des Herrn Verlegers und in eigenem Namen, den innigsten Dank für die gnädige Beförderung seiner Arbeit ausspricht, verharrt er in tiefer Ehrfurcht

Ew. Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten

unterthänigster Diener

Friedrich Lorenz Hoffmann, Dr.

Dem Herausgeber des Thüringischen Taschenbuchs, welchen die ununterbrochene Beschäftigung mit Sammeln und Ordnen des ihm von allen Seiten so freigebig gespendeten historischen Stoffes abhielt, eine eigene Arbeit für den zweiten Band dieses Werks zu liefern, ist es höchst erfreulich gewesen, in denselben eine Schrift aufnehmen zu können, die durch ihren Inhalt sich ganz dafür eignet, da sie einen wichtigen Zeitraum der Thüringischen Geschichte umfaßt und das Bild eines der edelsten vaterländischen Helden mit so natürlichen und lebhaften Farben vergegenwärtigt.

Die nachsichtsvollen Urtheile, welche öffentliche Blätter über den ersten Band gefällt haben, werden ein mächtiger Antrieb sein, der Fortsezung dieses Unternehmens einen immer höhern Grad von Vollkommenheit zu verleihen.

Innigsten Dank allen, welche den Herausgeber bisher bei seinen Forschungen wohlwollend unterstüzten!

Rudolstadt, den 24. Mai 1819.

D. Ludwig Friedrich Hesse.

Vorwort.

Während der Belagerung Hamburgs, seiner Vaterstadt, suchte der Verfasser des vorliegenden Versuches, aufgemuntert und unterstüzt von seinem ihm ewig unvergeßlichen Lehrer und Freund, Ebeling, durch manchen Blick in die lichtere Vergangenheit die empörenden Gefühle der trüben Gegenwart zu verbannen. Unter den hohen Gestalten deutscher Männer, die sich seinem Auge darstellten, fesselte ihn vor allen Günther von Schwarzburg. Ein, damals in Hamburg anwesender, dem Verfasser befreundeter Jüngling, aus dem edlen Geschlechte der von Ketelhodt, wußte diese Liebe für den königlichen Helden seines Geburtslandes rege zu er-

halten, und schnell war der Plan entworfen, in den Schäzen der vaterländischen Büchersammlung Stoff aufzusuchen zu einer künftigen biographischen Darstellung. Ebeling, stets ein gütiger und eifriger Beförderer jedes wissenschaftlichen Strebens, nahm die ihm gemachte Mittheilung mit freundlicher Billigung entgegen. Die in Hamburg begonnene Arbeit ward, bei der Rückkehr des Verfassers nach Göttingen, dort fortgesezt, und auch später ihr manche Stunde gewidmet. Aber erst nachdem, auf Veranlassung Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, ein literarisches Verhältniß mit dem Herausgeber des Thüringischen Taschenbuches angeknüpft war, sah sich der Verfasser im Stande, seinem Versuche eine, er glaubt des erhabenen Gegengenstandes nicht ganz unwürdige, veränderte Gestalt zu geben. Seit jener Zeit flossen ihm nämlich manche, bisher verschlossene, Quellen, zwar nicht alle gleich reichhaltig, aber doch keine ohne einiges willkommene Ergebniß.

Eine schmucklose Darstellung der wichtigsten Ereignisse aus dem Heldenleben Günthers, zwar den Quellen der al-

gemeinen Deutschen und der besondern Schwarzburgischen Geschichte entnommen, für den Geschichtsforscher durch Anmerkungen und Urkunden erläutert und beglaubigt, aber dennoch der Mehrzahl der Leser genießbar, — eine solche Darstellung wünschte der Verfasser zu liefern. Ob er diesen Zweck erreicht habe, bleibt billig Anderer Entscheidung überlassen. Die weiteren Ausführungen in den Beilagen betrachte man als Zugabe. Vorzüglich die zweite bedarf der nachsichtigen Beurtheilung.

Der angenehmen Pflicht, Allen, die den Versuch gefördert, öffentlich zu danken, sich hier entledigend, kann der Verf. nicht verheelen, wie ihm die thätige, umsichtige Mitwirkung zweier verdienter Schwarzburgischer Gelehrten, des Herrn Professor und Bibliothekar Hesse zu Rudolstadt, und des Herrn Hofrath Hellbach zu Arnstadt, stets unvergeßlich bleiben werde.

Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Großherzog von Weimar, dem Großherz. S. W. Herrn Geheimen-

rath und ersten Staatsminister von Voigt, Einem Hochedlen Rath der freien Stadt Lübeck, dem Großherz. Mecklenb. Schwer. Herrn Regierungsrath Dr. von Rudloff, dem Herrn Assistenzrath und geheimen Archivar Schwartz zu Rudolstadt, dem Herrn Rath Friedrich Schlosser in Frankfurt am Main, und dem Herrn Senator Dr. Bausch in Hamburg, der mit zuvorkommender Güte die Benuzung der Hamburger Manuscripte gewährte, fühlt sich der Verfasser dankbar verpflichtet.

Hamburg, den 1. December 1818.

D. Friedrich Lorenz Hoffmann.

Erklärung der Kupfer.

I. Günthers Brustbild nach einem Oelgemälde auf dem Schlosse zu Rudolstadt, welches den König in Lebensgröße darstellt und womit ein anders in dem Speisesaale des Schlosses Schwarzburg völlig übereinstimmt. Auch in dem Schlosse zu Arnstadt ist Günther in ganzer Figur abgebildet. Abweichend erscheint er auf einem mit Schrift umgebenen Kniestücke im Rudolst. und Sondersh. Schlosse; auch sind noch Brustbilder von ihm in Arnstadt und Sondershausen. Der Kupferstich von J. B. Brühl zu Leipzig vor J. F. Treibers Geneal. et Chorog. Schwarzb. und vor der Alten und Neuen Thüring. Chronik (Arnst. u. Leipz. 1729. 8.) mag wohl nach einem der oben angeführten Gemälde der ersten Gattung gefertigt worden sein. Der bei der Fritschischen Schrift befindliche hingegen, welchen

v. Klein vor seinem Singspiele: Günther von Schwarzburg (Mannheim 1776. 8. 83 Seiten) durch den bekannten Künstler Verhelst wiederholen ließ, ist vermuthlich blose Erfindung.

II. Günthers Denkmal in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt am Main, nach einer Zeichnung von Jos. Peroux daselbst, mit der Inschrift. (S. die ausführliche Beschreibung S. 203 ff.) Es ist bereits in Lersners Frankf. Chronik I. Th. 2. B. S. 107 abgebildet. Von einem zu Sondershausen befindlichen $3\frac{1}{2}$ Fuß hohen und $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten Gemälde desselben auf Leinwand, wahrscheinlich dem nämlichen, dessen ein von dem Dechanten und Kapitel des Domstiftes d. 5. Jun. 1716 ausgestelltes Zeugniß (s. S. 223) gedenkt, wird unten (S. 207) wieder die Rede sein. Jovius (s. Chronic. Schwarzb. S. 357) und J. Chr. Olearius (s. des Grafen Anton Günthers Gedächtnißmedaille — erläutert — von J. Chr. Olearius. Arnst. 1706. 4. S. 6 f.) waren Willens, dieses Monument in Kupfer stechen zu lassen.

III. Siegel Günthers:

1. das Siegel, dessen er sich als Graf, vor seiner Wahl zum Römischen König, be-

diente, enthält in einem Schilde den Schwarzburgischen Löwen, mit der Umschrift: S. GVNTHI. DE SWARTSBVRG.

2. Die Siegel, der er sich als Kaiser bediente:

a. das Majestätssiegel, soviel bekannt, nur an dem Frankfurter Privilegium, in rothes Wachs gedruckt, befindlich und demjenigen nicht unähnlich, welches Karl IV. gebrauchte, nur daß auf dem Güntherischen unten noch ein Löwe angebracht ist. Den Rand umgibt folgende Schrift: GVNTHERVS. DEI. GRACIA. ROMANOR. REX. SEMPER. AVGVSTUS.

b. Das Rück- oder Gegensiegel, in gelbem Wachse, auf welchem die Worte stehen: JVSTE. JVDICATE. FILII. HOMINVM., nach einer im J. 1716 gefertigten und von dem Stadtrathe zu Frankfurt als vollkommen mit dem Originale übereinstimmend anerkannten Zeichnung, welche bei dem Majestätssiegel nur unbedeutende Abweichungen darbietet und zu spät in die Hände des Herausgebers kam, um noch benuzt werden zu können.

c. Das Sekretsiegel stellt ebenfalls, wie das vorhergehende, einen Adler vor, aber in einem Schilde, und hat die Umschrift: S. SECR'. GUNTHERI. DEI. GRA. ROMANOR'. REG'. SEP. AVG'. Die hier vorliegende Abbildung ist von einem im Schw. gemeinsch. Archive aufbewahrten, an der Urkunde N. XLI. hangenden Original von rothem Wachs, welches in eine gelbe Wachsmasse eingedruckt ist, genommen.

F. Cotta del. C. Ermer sc.

Günther von Schwarzburg.

Günther von Schwarzburg,

erwählter

Römischer König,

dargestellt

von

Dr. Friedrich Lorenz Hoffmann.

Erster Abschnitt.

Von den

Quellen und Hülfsmitteln.

Nebst

dem chronologischen Verzeichnisse

der

benuzten Urkunden.

I. Quellen.

1. Gleichzeitige Urkunden.

Urkunden, die wichtige Beiträge zur Geschichte des zum römischen König erwählten Grafen Günther von Schwarzburg liefern, finden sich aus seinen früheren Lebensjahren nur wenige; eine Anfrage: ob in dem Königl. Baierischen Hausarchive deren Einige verborgen? ist unbeantwortet geblieben. Das Reichsarchiv enthält, nach der Versicherung des verdienstvollen Herrn Rath Kiefhaber zu München, von ihm nichts, und das Staatsarchiv geht nicht so hoch hinauf. Was in den Fürstlich Schwarzburgischen Archiven Wichtiges sich darbot oder in gedruckten Urkundensammlungen mitgetheilt, ist benuzt; so auch die Auszüge des Jovius in seiner Schwarzburgischen Chronik. Eine Lübecker Urkunde von 1342 ist aus dem Archive der Stadt von dem Herrn Sekretarius und Registrator Roeck, auf gütige Verwendung meines verehrten Mitbürgers, Herrn Arnold

Schuback, mir in beglaubigter Abschrift zugestellt. — Durch eine bedeutende Menge gedruckter und bisher ungedruckter Urkunden wird der kurze Zeitraum der königlichen Herrschaft des Grafen Günthers erläutert, wie das Verzeichniß unter dem Jahre 1349, schon bei flüchtiger Ansicht, lehrt. Die Mehrzahl wurde in Abschriften, die der um seine vaterländische Geschichte und die Rechtswissenschaft sehr verdiente Herr Hofrath Hellbach in Arnstadt von den Originalen oder vidimirten Kopien genommen, zum Gebrauch gütigst überlassen; andere verdanke ich der Gefälligkeit meines gelehrten Rudolstädter Freundes, Herrn Professor und Bibliothekar Hesse. Die Abdrücke Schwarzburgischer Urkunden bei Fritsch in seiner Abhandlung de Gunthero, bei den Geschichtschreibern der Schwarzburgischen Lande (namentlich bei Heydenreich) und in den allgemeinen Sammlungen, sind nicht ohne Fehler und Unrichtigkeiten; ganz vorzüglich trifft dieser Vorwurf Lünig und Struv. Größere Genauigkeit ist von dem trefflichen Forscher und Sammler Phil. Wilh. Gercken in seinem Codex Diplomaticus Brandenb., der uns einige Urkunden geliefert (überhaupt aber manche Schwarzburgica enthält), und in dem Frankfurter Privilegienbuche, beobachtet.

Dem Wunsche, sämmtliche benuzte urkundliche Belege zur Geschichte des Königs Günther abgedruckt meinem Versuche beigefügt zu sehen, standen manche, nicht leicht zu beseitigende

Schwierigkeiten entgegen; der Anhang gibt jedoch eine Auswahl, das nachstehende Verzeichniß eine Aufzählung aller, mit der Angabe, woher sie entlehnt. In den Anmerkungen sind die Urkunden nach den vorstehenden Ziffern angeführt.

Chronologisches Verzeichniß der benuzten Urkunden.

1325.

I. Uebereinkunft zwischen dem Abt Dietrich zu Paulinzell und den Grafen Günther und Heinrich von
10. Jan. Schwarzburg. Gegebin — an Sente Pauls dagk des ersten Einsidels.

(Das Orig. im Rudolst. Arch. unter den Paulinzell. Dokum. N. 155.)

1328.

II. Werner von Orsele, Hochmeister der Deutschritter, beurkundet, daß Graf Günther v. S. dem

Orden dessen Haus und Gut zu Salfeld abgekauft.

12. Mrz. Gegeben — an sente Gregoriustage.

(Orig. im Arnst. Arch. N. VII. (b) 31. — Lindners Nachlese zur Schwarzb. Gesch. Stück 6. S. 5. f.)

III. Versicherung der Grafen v. S. an Salfeld, daß künftig kein Bürger von den gemeinen Lasten be-

15. Mai. freit werden solle. Gegeben — an dem Suntage nach der Creuzwoche.

(Von dem Herrn Regierungsdirektor und geheimen Archivrath von Schultes zu Koburg mitgetheilt.)

1330.

IV. K. Ludwigs Lehnbrief an Graf Günther v.

18. Febr. S. über Blankenburg u. s. w. Datum in Monaco proximo die Dominico ante carnis privium.

(Das Orig. im Schw. gemeinsch. Arch. Sc. II. N. 4. Heydenreich Historie v. Schwarzburg S. 86. u. a. m.)

V. Brief der Grafen Heinrich und Günther v. S. über einen dem Kloster St. Georgenthal gehör.

21. Mrz. Hof in Arnstadt. Actum et Datum — XII. Kal. Aprilis.

(Das Orig. im Herz. Archive zu Gotha; eine alte

Abschrift ebend. im Chartar. membran. Coenob. Vallis S. Georgii p. 27. Heydenreich S. 83. — u. a. m.)

VI. K. Ludwigs Bestätigung des Grafen Günther v. S. als Statthalter der Mark Brandenburg.
10. Aug. Datum in Argentina in die B. Laurentii (1330?).

(Diplomatar. Ludov. in *Oefelii* Scrpt. rer. Boicar. T. I. p. 774 [a].)

1332.

VII. Der Abt Ludwig von Hersfeld verkauft den Grafen Heinrich und Günther v. Schw. seinen Theil an Arnstadt für 2000 Mark löth. Silbers. Ge-
14. Febr. geben — an St. Valentinstage.

(Das Original im Schw. gemeinsch. Arch. Sc. XI. N. 8. — gedruckt in Wencks Hess. Landesgesch. 2. B. Urkundenb. S. 508. Vergl. Kopps Bruchst. zur Erläut. der teutsch. Gesch. u. Rechte. 2. Th. S. 108. Anm. 5.)

VIII. K. Ludwigs Bestätigung dieses Kaufcon-
10. Mrz. tracts. Datum in Nurnberch secunda feria post Dominicam invocavit.

(Diplomat. Ludov. l. c. p. 768 [b].)

1336.

IX. Desselben Belehnungsurkunde an die Grafen Heinrich und Günther v. S. wegen des Zolls zu Plauen.
13. Oct. Gegeben zu Nürnberg am Sonntage vor Galli.

(Orig. im Schw. gemeinsch. Arch. Sc. II. N. 7. — J. P. *de Ludewig* R. M. T. II. p. 306. Dipl. LXXVII.)

1338.

X. Graf Günther v. S. und Graf Berthold v. Henneberg compromittiren wegen ihrer Irrungen, nach K. Ludwigs Befehl und Willen, auf den Ausspruch
24. Nov. erwählter Schiedsrichter. Geben — an Sante Katharinen Abent.

(v. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg, Th. 2. Urkunden N. 92. S. 118 f.)

1340.

XI. Graf Günther v. S. quittirt dem Markgrafen Ludwig v. Brandenburg über 1918 Mark Silbers, die er auf seine Forderung aus dem Zolle zu
—Apr.? Schwet erhalten. Datum —.

XII. Jacob von Boelstet, Amtmann und Zöllner der Grafen v. S. zu Schwet, quittirt über die

8. April. 1318 Mark. Datum Berlyn — vigilia Palmarum.

(Gerckens Codex Diplom. Brandenb. T. IV. S. 562 u. 563.)

XIII. Die Grafen und Herren zu Beichlingen und die Grafen v. Beichlingen, Herren zu Rotenburg, verkaufen Frankenhausen an die Grafen Günther und

29. Dec. Heinrich v. S. Gegeben zu Erfordte — an dem Fritage nach des heiligen Krestes Tag.

(Orig. im Schw. gemeinsch. Arch. Scat. XI. N. 12. — Extract, Müldeners Nachrichten vom St. Georgii Kloster S. 29.)

1341.

XIV. Erkenntniß des Grafen Günther v. S. als Judex generalis und der duodecim pacis conserv. per Thuringiam in Sachen des Edlen Friedrich v. Wangenheim gegen Gozzo, genannt Schindekoph. Feria

16. Apr. secunda post Quasimodogeniti.

(*Gotha Diplom.* in dem Stammregister der Herren von Wangenheim. Heydenreich S. 87.)

XV. Des Grafen Friedrich v. Beichlingen Entsagungsbrief an seinen Lehnsherrn K. Ludwig, wegen der den Grafen Günther und Heinrich v. S. verkauf-

23. Dec. ten Hälfte des Rathsfeldes. Gegeben zu Arnstete — an dem Mondage an des heil. Christus Abend.

(Orig. im Sondersh. Arch. — J. G. Leuckfelds histor. Beschreib. von dreien in der güldenen Aue geleg. Oertern. S. 87.)

1342.

XVI. Graf Günther v. S. quittirt dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg über eine Schuld.
10. Jul. Datum Erford — feria quarta post Kyliani.

(Gerckens Codex l. c. S. 561.)

XVII. Die Grafen von Hollstein verpflichten sich, ihre Streitigkeiten mit den Städten Lübeck, Hamburg u. a. der Entscheidung des Grafen Günther v. S. und der Herren Heinrich von Rischsach und Johann von Buch anheim zu stellen u. s. w. Gedeghedinghet unde
13. Oct. ghegheven tu Lubecke — des Sundaghes vor synte Gallen Daghe.

(Nach der von dem Herrn Sekretarius und Registrator Roeck aus dem Lübecker Archive mitgeth. vidim. Abschrift des Originals.)

1343.

XVIII. Helsingburger Vergleich zwischen K. Magnus von Schweden und den Seestädten Lübeck, Ham=

burg u. s. w., in welchem des G. Günthers v. S.
17. Jul. Lübecker Unterhandlung gedacht wird. Datum Helsingborgh — Feria quinta proxima ante Festum beate Marie Magdalene.

(Von Herrn Regierungsrath von Rudloff aus dem Rostocker Stadtarchive mitgetheilt.)

XIX. Bündniß zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und den Grafen Günther und
22. Nov. Heinrich v. S. Gegeben zu Erford — an dem Suntage vor Sente Cylientage.

(Orig. im Arnstädt. Arch. N. LVII [d]. (CCLI.) — Lünig P. Spec. Cont. II. Sachsen. No. X. S. 182.)

1345.

XX. Bündniß des Erzbischofs Heinrich von Mainz mit den Grafen v. S., von Hohnstein und Orlamünde.
6. März. Gegeben — vfn Sontag da man singt Laetare Jerusalem in der Fasten.

(Im Schw. gemeinsch. Arch. Scat. VIII. N. 21. — Lünig Contin. Spicil. Eccles. S. 211—214. No. IIX.)

XXI. Dornburger Vergleich zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und den Grafen v. S. Herren zu Arnstadt. Dise Ding sint geschen vor Dorn-

26. u. 28. burg an dem nesten Dinstage nach Jacobi vnd derrn
Jul. Briff ist gegebn zcu Wyßinfelz an dem Donnrestage allerneſt der nacht.

(Nach dem Orig. im Schw. gemeinsch. Archive Sc. III. N. 14.)

1346.

XXII. Graf Günther v. S. der Aeltere übergibt den Grafen Günther, Heinrich und Günther v. S. seine Städte Salfeld und Blankenburg. Gegeben zu
7. März. Arnstadt — am Dienstage nach Alleman Fastnacht.

(Orig. im Arnst. Arch. N. IX. (e) 43.)

1348.

XXIII. Markgraf Ludwigs von Brandenburg Revers über die zu bewirkende Wahl des Grafen Günther v. S. zum römischen König. Gegeben zu Dreß-
9. Dec. den — an dem Dinstag nach Sant Nyklaustag.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive H. — *Fritsch.* p. 51. Unumstößl. Beweis S. 2. Struvs Archiv Th. I. S. 26. Olenschlager S. 273 des Urkundenbuchs. Jovius p. 347. Lünig P. Gen. Cont. II. S. 214. No. CLXII.)

XXIV. Desselben Erklärung, daß er, wenn Günthers Wahl nicht innerhalb sechs Wochen erfolge,

an sein Votum nicht weiter gebunden sein, alle andere, in frühern Briefen bestimmte Punkte aber halten

11. Dec. wolle. Gebn — an dem Donnrstag vor sant Lucientag.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive H.)

xxv. Hilpolt von Stein verspricht dem Grafen Günther v. S. das Reich einzuantworten. Gegebn ze

" " Dresden am Donrestag vor Lucie.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive. H. — Fritsch p. 52. Unumst. Beweis S. 3. Struvs Archiv. Th. 1. S. 29. — Olenschlager S. 274. — Lünig. a. a. O. S. 215.

xxvi. Erzbischofs Heinrich von Mainz Schreiben an den Erzbischof Balduin von Trier wegen der Wahl eines römischen Königs. Datum Franckenfurt feria tercia post nativitatem Christi que fuerit tricesima

30. " dies mensis Decembris.

(*Würdtwein* Subsid. diplom. T. vi. p. 253.)

1349.

xxvii. Der Pfalzgraf Ruprecht gibt seine Stimme und verspricht Beistand dem Grafen Günther v. S.

1. Jan. Gebn — an dem Jarstage, den man nennet Circumcisio Dni in Latino.

(Abschrift des Orig. im S. gemeinsch. Archive H. Weniger genau bei Struv a. a. O. S. 33.

Jovius p. 347. Unumstößl. Beweis S. 5. — Lünig a. a. O. S. 216. No. CLXV.)

XXVIII. Erzbisch. Heinrich von Mainz Anzeige der von ihm und seinen Mitchurfürsten geschehenen Wahl des Königs Günther. Gegebin zu Frankinfort
1. Jan. vff den Jarsdag den man nennet circumcisio.

(Abschrift des Orig. im S. gemeins. Archive. H. — Fritsch p. 14. — Struv a. a. O. S. 30. — Jovius p. 347. — Lünig a. a. O. S. 215. No. CLXIV.)

XXIX. Kuno's von Falkenstein Revers, dem Grafen Günther v. S. Beistand leisten zu wollen. Gegebin zu Frankinfort — vff den Fritag vor dem zwölften
2. = Tage.

(Abschrift des Orig. im Sondersh. Archive. H.)

XXX. Bündniß K. Karls mit den Grafen, Heinrich von Hohnstein, Herrn zu Sondersh., und Heinrich u. Günther von Schwarzb., gegen den Gr. Günther, Herrn zu Arnstadt. Gegeben zu Dresden den
3. = nehsten Sunobynt vor den obirsten Tag.

(Orig. im S. gemeinsch. Arch. Sc. VIII. N. 29.)

XXXI. K. Karl verschreibt den Grafen Heinrich v. Hohnstein und Heinrich 17. u. Günther 25. v. S.

1655 und 500 Schock Kriegsbesoldung. Gegebn zue
10. Jan. erfort — an dem nehsten Sonnabend nach deme obersten tage.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive. H.)

XXXII. K. Karl verschreibt den Brüdern Grafen Günther und Heinrich v. S. eine Summe Geldes, die er vorher den Grafen v. Hohnstein schuldig gewesen.
12. = Gebn zu Mulhusen — dez nechsten Montags nach dem obersten tage.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive. H.)

XXXIII. Pfalzgr. Rudolphs Bestätigung der in seinem Namen durch seinen Bruder geschehenen Wahl König Günthers. Gegebn ze Frankenfurt vf den Fri-
23. = tag nach Vincentii.

(Abschrift des Orig. im S. gem. Archiv. H. Unumstößl. Beweis S. 5. — Jovius p. 348. — Lünig a. a. O. S. 216. No. CLXVI.; nicht genau.

XXXIV. Schreiben des Erzbisch. Heinrich v. Mainz an die Reichsstädte Frankfurt a. M., Friedberg, Gelnhausen und Wezlar, in welchem er König Günthers Erwählung bekannt macht. Datum Francken-

1. Febr. fort Dominica ante Diem Purificationis B. Mariae virginis praedictam.

(Nach dem Orig. im Frankf. Archive bei von Olenschlager S. 276 Urkb. — Struv a. a. O. S. 37. — Das nämliche Schreiben an Straßburg bei *Wencker* appar. Archiv. p. 204. und Lünig a. a. O. S. 217. No. CLXVII. an Augsburg bei Jovius p. 349.)

XXXV. K. Günthers Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Stadt Frankfurt a. M. Gegebin
7. = zu Frankinford — vff den neysten Samstag nach vnser Frawen Tage Lichtemesse.

(Priv. et pacta des H. Reichs Stadt Frankf. a. M. S. 30.)

XXXVI. König Günther verschreibt dem Grafen Johann v. Henneberg den Genuß der Juden zu Mühlhausen auf vier Jahre. Geben — an deme Sontage
15. = nach Sant Valentins Tage.

(Nach dem Orig. im Meining. Archive bei v. Schultes a. a. O. Th. 2. Urk. S. 129.)

XXXVII. K. Günther bestätigt die Rechte des Edlen Conrad Herrn zu Trimberg auf das Ungeld zu

Gelnhausen u. s. w. Geschrebin zu Franckfurt — an
16. = Montag nach Valentini.

(*Senckenberg* Selecta J. et H. T. II. p. 628.)

XXXVIII. Erzbisch. Balduin v. Trier Verpflichtung, Karln gegen seine Feinde, besonders gegen K. Günther, beizustehn. Gegeben zu Cöln — am Dien-
17. = stag nach St. Valentins Tag.

(Struvs Archiv a. a. O. S. 40. — Lünig a. a. O. S. 218. No. CLXIX.)

XXXIX. Versicherung der Herzoge v. Sachsen, Rudolph des Jüngern u. Otto's, daß sie mit den andern Reichsfürsten dem K. Karl, besonders gegen Günther, beistehn wollen. Geben zu Cöln am Rein—
= = am negsten Dinstage nach Sanct Veltens Tage.

(*F. W. de Sommersberg* Silesiacar. rer. Scrpt. T. I. p. 988.)

XL. König Günthers Bestätigung der Sazung K. Ludwigs: Licet jura utriusque und Erklärung über des Reiches Hoheit und die Macht eines erwähl-
10. Mrz. ten römischen Königs. Datum in oppido nostro Francofurt VI. Idus Martii.

(*Goldast* Const. Imper. T. III. p. 414. Ed.

Offenb. 1610. — Jovius p. 351. — *Fritsch* p. 11. — Lünig a. a. O. S. 218. No. CLXIIX.)

XLI. K. Günther verordnet, daß seine Erblande den Grafen von Hohnstein huldigen und sie die Verwaltung derselben übernehmen sollen. Gegebin Fran-
12. Mrz. ckenforth — an St. Gregorii tage.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive. H. — *Fritsch* p. 19. Struv a. a. O. S. 46. und Andere haben diese Urkunde weniger richtig.)

XLII. K. Günthers lehnsherrliche Bestätigung eines zwischen dem Kloster zu Oldisleben und Siegfried von Bendeleben geschlossenen Kaufs. Datum
29. = Fredeberg IV. Kal. Aprilis.

(Diplomat. Oldesl. col. 643. conf. Diplom. Bibl. Acad. Lips. col. 783. ap. *Mencken* T. I. Struv a. a. O. S. 45 unvollständig.)

XLIII. Des Frankf. Arztes Freidank von Heringen Testament Actum et Datum — in crastina Sanc-
15. Apr. torum Tiburcii et Valeriani quod fuit XVII. Kal. Maji.

XLIV. Publications-Urkunde des Testaments.
29. = Die XXIX. mensis aprilis.

(Beide nach den Originalen bei Kirchner, Gesch.

der Stadt Frankfurt a. M. Th. 1. Anhang. S. 623 ff. No. IX. u. X.

XLV. K. Günthers Schuzbrief und Bestätigung der Privilegien für das Kloster Arnsburg. Datum
20. Apr. Franckenfort duodecima Calendarum Mensis Maij.

(*Kolb* Aquila certans etc. p. 7. No. VII. Docum.)

XLVI. K. Karls Brief an seinen Bruder Johann, Markgr. v. Mähren, über den Erfolg seiner
Ende Unternehmungen und den gegen K. Günther beschlosse-
Aprils. nen Feldzug. Datum Wyennae —.

(Diplomat. Caroli IV. ex Cod. Chart. Bibl. Paul. Lips. descript. ap. *Mencken* T. III. p. 2033. No. XXVIII.)

XLVII. Glückwunsch Clemens 6. an K. Karl.
19. Mai. Datum Avin. XIV. Kal. Junii anno VIII.

(*Odor. Raynaldi* Annal. ad a. 1349. n. 13. Tom. 16. (Romae 1652.)

XLVIII. Sühnbrief und Pfandverschreibung zwischen K. Karl und K. Günther. Geben ze Velde vor
26. = Eltvil — des nechsten Dinstags vor dem heil. Pfingst Tage.

(*Fritsch* p. 22—29. *H. V. E.* Syntagma de Gunthero p. 31 sqq. Heydenreich S. 93—97.

Olenschlager S. 280. No. CV. des Urkundenb. Lünig P. Spec. Cont. IV. Reichsstädte 1. Th. S. 795. No. XXXI. Jovius p. 354. erzählt den Inhalt. Tenzels monat. Unterr. 1696. S. 631 f. Proben einer Abschrift des Orig., die Tenzel von dem Archivsekretär Weber in Sondershausen erhielt. Alle Abdrücke sind mangelhaft; die Proben in der Rechtschreibung von Fritschs Abdruck abweichend.)

XLIX. K. Karl verspricht Allen, die K. Gün-
26. Mai. thern beigestanden, Gnade. Dasselbe Datum.

(Abschrift des Orig. im S. gemein. Archive. H.)

L. Graf Emrich von Nassau und Burggraf Friedrich von Nürnberg verbürgen sich für K. Karl gegen G. Günther, so lange in Mainz zu bleiben, bis sie wegen 20000 und 1200 Mark 25 Ritter zu
= = Geißeln gestellt. Geben zu Mentz; daß. Dat.

(Abschrift der vidim. Copie im Sondersh. Archive. H. — Ein Bruchstück s. bei Tenzel a. a. O. Jul. 1696. S. 632. aus einer von Weber mitgeth. Abschrift.)

LI. Brief K. Karls über Günthers Entsagung.
? Datum etc.

(Diplomat. Caroli ap. *Mencken* l. c. col. 2035, No. XXXIII.)

LII. Des Churf. Markgr. Ludwig v. Brandenburg Einwilligung in die Verpfändung der Reichsstädte Nordhausen u. s. w. an Graf Günther v. S.
30. Mai. Geben zu Menz an den Pfingst Abent:

(Abschrift der vidim. Copie im Sondersh. Archive. H.)

LIII. K. Karls Einwilligung als Churfürst in die Verpfändung und in den mit K. Günther abge-
= = schlossenen Vergleich. Dass. Dat.

(Abschrift der vidim. Copie desselben Archivs. H.)

LIV. LV. LVI. K. Karls Befehl an Nordhausen — an Mühlhausen — an Goßlar — dem Grafen Günther zu huldigen. Gebn ze Menz an dem heiligen
31. = Pfingstage.

(Abschriften der Originale im S. gem. Archiv. H. Der Befehl an Nordhausen auch bei Jovius p. 355, aber nicht genau.)

LVII. K. Karls Befehl an Graf Heinrich von Hohnstein, dem Grafen Günther v. S. zur Erlan-

gung der Huldigung der Reichsstädte behülflich zu seyn.
30. Mai. Geben zu Mentz; dass. Datum.

LVIII. LIX. Derselbe Befehl an Graf Heinrich von Stollberg und an Herzog Ernst den Aeltern von
" " Braunschweig. Dass. Dat.

(Abschriften der Originale im S. gemein. Archive. H. No. LIX. auch bei Jovius p. 356.)

LX. Churf. Gerlachs v. Mainz Einwilligung in die Verpfändung. Gescheen zu Mentze — des Fritags
5. Jun. nach dem heil. Pfingestage.

LXI. Rudolphs, Pfalzgr. beim Rhein u. Herz. v. Baiern Einwilligung. G. zu Mainz Freitags nach
" " Pfingsten.

(Nach dem im Rudolst. Archive befindlichen Kopialbuche der Sondersh. Dok.)

LXII. LXIII. Des Markgrafen Ludwig v. Brandenburg und Herzog Rudolphs Einwilligung. Dass.
" " Datum.

(Abschriften der vidim. Kopien des Sondersh. Archivs. H.)

LXIV. K. Karl versichert die Stadt Frankfurt a. M., daß sie in der Sühne mitbegriffen. Geben

7. Jun. zu Mentz — dez nehsten Suntags nach dem heil. Pfingstag.

(Priv. et Pacta der Stadt Frankf. a. M. S. 33.)

LXV. K. Karls Versicherung an Friedberg, daß sie und ihre Freiheiten, gleich als wäre sie unverpfän-
= = det, geschützt werden sollen. Dass. Datum.

(Gründl. Bericht der heil. Reichs Statt Friedberg Standt u. s. w. Pars II. S. 10. No. XX. Struv a. a. O. S. 47.)

LXVI. K. Karls abermalige Einwilligung in die Pfandschaft als König von Böhmen und Churfürst.
8. = Gebn zv Mentz — des nechsten Montags nach santh Bonifacien Tag.

(Abschrift der vidim. Kopie im Sondersh. Archive. H.)

LXVII. K. Karl verpfändet dem Grafen Günther v. S. Stadt und Burg Gelnhausen und weiset ihn an, sie huldigen zu lassen. Geben tze Meinz —
12. = an dem nechsten Freitage nach des heil. Leichnamstag.

(Abschrift der vidim. Copie des Sondersh. Archivs. H. — Auch in dem handschriftl. Breviarium Chron. Gelnhusani der Hamb. Stadtbibl. S. 80 — 83.)

LXVIII. K. Günther macht seine Verzichtleistung auf das Reich bekannt und entbindet den Rath zu
12. Jun. Frankfurt seines ihm geleisteten Eides. Datum — feria VI post festum Corpis Xpi.

(v. Olenschlager S. 283 des Urkundenb. No. CVI. aus dem Orig. des Frankf. Archivs.)

LXIX. Graf Günther v. S. verspricht, Friedberg bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu schüzen.
13. = Geschcriben tzu Frankinfort — am Sunnabend vor St. Vitstage.

(Nach der vidim. 1377 von dem Original genommenen Abschrift. H.)

LXX. K. Karls Befehl an Nordhausen, den Grafen v. S. und v. Hohnstein zu huldigen, mit Androhung des Zwangs bei längerer Weigerung. Gege-
15. = ben zue Meintz am St. Veitstage.

(Abschrift des Orig. im Rudolst. Archive. H.)

LXXI. K. Karl bestätigt dem jungen Grafen Heinrich v. S. die Verpfändung Friedbergs und der
= = Frankfurter Steuer. Dass. Datum.

(Bruchstück in Tenzels monat. Unterr. 169 S. Die Abschrift der vidim. Kopie in Herrn Hofrath Hellbachs Sammlung.

LXXII. K. Karls Verschreibung an Gelnhausen, daß er sie innerhalb Jahresfrist von der Pfandschaft lösen wolle. Geben zu Franckforth — des nechsten
21. Jun. Sontags vor St. Johannes des Täuffers.

(Breviar. Chron. Gelnhus. mscrpt. S. 87—91. Lünig P. Spec. Cont. IV. S. 797. No. XXXII.)

LXXIII. K. Karl macht bekannt, daß er dem Grafen Heinrich von Schw., Herrn zu Arnstadt, Gr. Günthers Sohne, u. den Grafen zu Hohnstein, Heinrich, Probst zu Nordhausen, Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich, Freiheit gegeben, alle Stücke, welche die vorigen Kaiser von den Städten Gelnhausen, Goslar, Mühlhausen u. Friedberg jemals verpfändet, wieder einzulösen. — Geg. zu Frankfurt
1. Jul. Mittewochs nach Petri u. Pauli.

(Aus dem Kopialb. der Sondersh. Dok. im R. Arch.)

LXXIV. Ebenders. erklärt, daß auf die dem Grafen Heinrich v. Schw., wegen seines Vaters Günther verpfändeten Reichsstädte niemand Ansprüche machen soll. Geg. zu Frankf. an ebend. Tage.

LXXV. Erzbisch. Heinrich v. Mainz Einwilli=

gung in die Verpfändung. Gebin zu Eltvil — an des 8. Aug.? heil. Sand Cyriacus Dage.

(Abschrift der vidim. Kopie im Sondersh. Archive. H.)

....

Anmerkung. Die mit dem Buchstaben H. bezeichneten Abschriften sind von Herrn Hofrath Hellbach in Arnstadt gefälligst mitgetheilt worden.

---

2. Gleichzeitige Chronisten.

Die Zahl der Chronisten, welche in dem Zeitraume, in den Günthers öffentliches Leben fällt, oder kurz hernach, ihre Geschichtswerke schrieben, ist nur klein; die meisten berühren bloß seine Erwählung zum römischen König und seinen Tod. An ihrer Spize steht in jeder Hinsicht:

Chronicon Magistr. *Alberti Argentinensis* in *Christ. Urstisii* Script. Germaniae. Francof. 1670. T. II.

Nach neueren Untersuchungen soll eigentlicher oder Hauptverfasser Matthias von Neuenburg, des Bischofs Berthold von Straßburg Kapellan, sein. Die Nachrichten von König Günther p. 150—152 sind ausführlich und brauchbar.

Annales *Hainrici Rebdorf* (Heinrich, Augustinermönch, lebte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts) apud *Freher* Ed. 3. *Struvii* T. I. p. 636.

Nicht ohne eigenes Urtheil, das jedoch bisweilen den Mönch verräth.

Kurzes Wirzburgisches Chronicon in C. G. Buder's nüzlicher Sammlung verschiedener, meistens ungedruckter Schriften. Frankf. u. Leipz. 1735. 8. S. 465. De Karolo quarto.

Diese Nachricht enthält eine sehr specielle Beschreibung von König Günthers Wahl und Ende. Buder meint daher, sie sei im Anfange der Regierung König Karls verfaßt. In dem Coder (Varie Cause ad Capitulum Herbipolensis Ecclesie spectantes d. a. 1541.) ist das Zeitbuch Chron. temporum modernorum überschrieben. Buder's Vermuthung scheint richtig, wenn man annimmt, daß die Fortsezung bis 1430 von einem andern Verfasser herrührt, wie schon von Adelung im Directorium S. 170 bemerkt ist.

Histor. Alberti II. Episcop. Halberst. ab anno 1324 ad 1349 conscripta; in *Leibnitii* Script. Brunsv. illustr. T. II. p. 152. Nur Andeutungen. Vergl. *Adelung's* Director. S. 169 und *Leibnitii* Introductio in T. II. p. 16.

Herm. Gygantis ord. fratr. Minor. Flores tempor. s. Chron. univ. a. (*M. Eysenhart* contin. ex Autogr. editum a *J. Gerh. Meuschenio*. Lugd. B. 1743. 4. p. 134—135 u. p. 139.

Hermann Gygas aus Franken war ein Zeitgenosse Günthers und Karls. Das Chron. geht bis 1349 und ist in den neueren Zeiten wahrhaft.

Martini Minoritae Flores tempor. ab *Hermanno Januensi* continuati usque ad Carolum IV. ap. *Eccard* T. I. col. 1551 sqq.

sind mit vielen Entstellungen aus dem Zeitbuche des Hermann genommen und ein literarischer Betrug. S. *Meuschenii* Praefatio §. VI. sq. Auch die Vergleichung unserer Stellen bezeugt dieses.

Fasti Limpurgenses, d. ist: Eine wohlbeschriebene Chronik von der Stadt und den Herrn zu Limpurg auf der Lahn. Wetzlar 1720. 8. S. 9. §. 16.

Dieses für die Zeit- und Kulturgeschichte wichtige Werk hat bereits 1619 J. F. Faust v. Aschaffenburg herausgegeben. Es umfaßt den Zeitraum von 1336—1398. S. 10. §. 18. sagt der Verf., er habe 1347 diese Jahrbücher begonnen. Gewöhnlich nannte man Johann Gensbein als Verf.; allein Johannes Mechtel von Pfalz in dem Chron. Limburg. in

(*J. N. de Hontheim*) Prodr. hist. Trevir. T. II. p. 1048 sq. (dem die Fasti inserirt) zeigt p. 1115 ad a. 1398, daß sie von *Tilmannus* scriba Limburg. zusammengetragen. Vollständig ist sein Name Thilmann Adam Emmel. Vergl. Praef. *de Honth.* p. 1046. l. c.

Chronicon S. Petri vulgo Sampetrinum Erfurtense ab anno Christi 31 sive potius ab anno 1036 usque ad annum 1355. ap. *Mencken.* T. III. col. 201 — col. 344.

Der Codex gehörte Peter Albinus, der ihn in seinen Schriften anführt. Hernach kam er in das Dresdner Archiv, aus welchem Mencken ihn edirte. Mehrere Stellen beurkunden, daß dieses Zeitbuch zwar verschiedenen Verfassern seinen Ursprung verdankt, aber diese doch meisten Theils Zeitgenossen gewesen. Die Chronologie ist oft sehr irrig; die Zusammenstellung selbst von Werth. Von Günthers Kriegen und der Wahl (falsch bei 1348) s. col. 338, 339 und 340 B.

Annales Dominicanorum Francofurt. *diversis* temporibus conscripti collectore *Petro Herp;* ex Mscto Bibl. *Uffenbach.* in *H. C. Senckenberg* Selecta J. et H. T. II. p. 6.

Wahl und Vergiftung; falsch bei a. 1347.

Unter den Chronisten, die in der letzten Hälfte des 14ten und im 15ten Jahrhundert geschrieben, verdienen die folgenden Erwähnung:

Gobelini Personae Cosmodromium ap. *Meibom.* T. I. p. 284. Cap. 69.

Von hier beginnt die größere Glaubwürdigkeit, wie sich aus den Schlußworten des 68. Kapitels schließen läßt.

Martini Fuldensis Chronicon ap. *Eccard* T. I. col. 1728 u. 1729.

Theod. de Niem vitae Pontific. Romanor. ap. *Eccard.* T. I. col. 1502.

Der Bischof ist Anhänger Karls und nennt die Wahl Günthers geradezu eine unerlaubte.

Die Aelteste Teutsche sowol Allgem. Als insonderheit Elsassische und Straßburgische Chronick von Jacob von Königshoven — herausg. mit Anmerkungen von D. Johann Schiltern. Straßburg 1698. S. 134 — 134. §. CCXI.

Geschrieben 1386. Der Charakter König Karls ist von Königshoven richtig aufgefaßt und beurtheilt. (Unter den zurückgelieferten Heidelberger deutschen Handschriften finden sich No. 140 und No. 475 zwei der Königshovischen Chronik; doch sind sie unvollständig. S. das Verzeichniß bei Wilken.

Chronicon *Theod. Engelhusii* († 1434); ap. *Leibnit.* Script. Brunsv. T. II. p. 1127.

Hermanni Corneri Chronica novella usque ad annum 1435 deducta; ap. *Eccard.* T. II.

Albrecht von Mecklenburgs Gefangenschaft col. 1058. Günthers Lübecker Sendung col. 1061. 1062. Wahl col. 1076. 1077.

Korner benuzte des *Henricus de Hervordia* (Herforden) Buch de temporibus et rebus memorabilibus bis 1355. Heinrich † 1370. Auch ein *Egghardus* wird oft, so namentlich bei der Erzählung von Günthers Wahl, citirt.

Uebrigens sind in der alten Handschrift Partis II. Chr. nov. *Corneri* der Hamb. Stadtbibliothek (ehemals in der Wolfischen Sammlung) 732 Seiten in Folio, die angeführten Stellen genau mit Eccards Abdruck übereinstimmend.

Monachi Isenacensis, vulgo *Joannis Rohte* (Kanonicus an der Marienkirche zu Eisenach und Kapellan der Landgräfin Anna † 1434) Chronicon Thuringiae vernaculum ap. *Mencken* T. II. col. 1793 sqq.

Mencken hat eigentlich nur einen Auszug aus der Weißenfelsischen Handschrift geliefert. Eine sehr vollständige Abschrift findet sich in der Rathsbibliothek zu Mühlhausen. S. *Adelung's* Directorium S. 201. Aus der von Uffenbachischen ist in

die Wolfische, und aus dieser in die Manuscriptensammlung der Hamb. Stadtbibl. eine Abschrift dieses Thüringischen Zeitbuchs gekommen:

Chronicon Thuringiacum vetus, quod Tenzelius mox Erfurtense, mox Isenacense vocat, idiomate vet. Thuringiaco scriptum. Adjecta in fine narratio de itinere in terram sanctam 1461 per Wilhelmum Saxon. Ducem peracto (vergl. *Adelung* S. 210. Diese Abschrift ist defect.) 1073 Seiten in Folio. Anfang: „Wie die Sachßen in't Landt quamen." Ende bei dem Jahre 1451 „Das hatt ein Ende."

Die ersten Abschnitte fehlen; übrigens scheint diese Abschrift ziemlich genau und enthält manches bei Mencken Fehlende. Günthers Thüringer Fehde ist S. 806 f. erzählt; nur am Ende, bei der Einnahme von Rudolstadt, 1345, abweichend und mangelhaft.

Chronicon vet. lat. de origine Thuring. Franc. atque Saxon. quod ex veteri MS. Cod. Bibl. Gymn. illust. Coburg. in usum *Z. C. ab Uffenbach* amicus quidam descripsit. MDCXVI. 4. 397 Seiten. — Handschrift der Hamb. Bibl. — Es beginnt mit Noa und endigt 1425 mit dem Tode des Markgrafen Wilhelm. Vergl. *Adelung* S. 195. No. 663.

Diese Chronik ist eine Abschrift der *Historia* Erphesfordensis anonymi script. *de Landgraviis Thuringiae* ap. *Pistorium* (Script. rer. germ. Tom. Vnus. Francof. 612. p. 903 sqq.) Daher in den Anmerkungen diese citirt ist, da sie fast ganz mit dem Chron. Uffenb. übereinstimmt. Die Jenaische Handschrift hat Struv in seiner neuen Ausgabe des Pistorius, die nicht benuzt werden konnte, verglichen. *Adelung*. S. 196. No. 667. *Struvii* Bibl. Saxon. p. 834.

(Die Hamb. Bibl. besizt noch ein Bruchstück desselben Zeitbuches, das bei der Sühne zwischen dem Landgrafen und den Grafen von Orlamünde, nach der Thüringer Fehde, aufhört und den Titel Fragm. Chron. Thuring. führt.)

Collectanea histor. Abat. Formbac. *Angeli Rumpleri* in Monum. Boic. T. XVI. p. 595 u. 596. Rumpler † 1513; von ihm s. *Oefele* Scriptores rer. Boic. T. I. p. 87. u. des Freiherrn v. Aretin liter. Handb. f. d. baier. Gesch. Liter. d. Staatsgesch. 1. Th. München 1810. S. 136 u. 137.)

Aus verschiedenen Jahrbüchern. Der Vorbericht bemerkt: es seyen quaepiam sublestae fidei darin enthalten.

Zwei Thüringische Chroniken aus der Uffenbachischen und Wolfischen Sammlung, die eine bis 1407, die an-

dere bis 1496 reichend, im Besize der Hamb. Bibliothek, vermuthlich die von *Adelung* S. 186. No. 617. und S. 229. No. 819. erwähnten. Vergl. *Struvii* Bibl. Saxon. p. 853.

3. Grabstein König Günthers in der Stiftskirche zu Frankfurt am Main.

Von diesem 1352 errichteten Denkmale und dessen Inschriften s. die Anmerkung am Ende des zweiten Abschnitts. Dort sind auch die Schriftsteller, welche es beschrieben oder desselben erwähnt, genannt.

II. Hülfsmittel.

1. Biographien Günthers.

Joannes Cuspinianus de Caesaribus atque Impp. Romanis cum *Wolphg. Hungeri* annot. Francof. 1601. p. 386 — 388.

Cuspinianus gedenkt Günthers in der Kaiserreihe mit hoher Achtung. Diese Darstellung steht mit geringer Abweichung in:

Henrici Pantaleonis Prosopogr. heroum Germ. P. II. p. 333 u. 334. Basileae 1565.

und in der Uebersezung:

Teutscher Nation Warhaffte Helden. Th. 2. S. 413 ff. Basel 1578.

Eine besondere Abhandlung über König Günther lieferte der gelehrte Schwarzburg-Rudolstädtische Kanzlar, Ahasverus Fritsch (s. sein Leben von Herrn Hofrath Hellbach in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoretische und prakt. Rechtsgelehrsamkeit. Th. 4. S. 13—23.)

Guntherus Schwartzburgicus, Imperator Romanus, Discursu historico breviter exhibitus ab *Ahasvero Fritschio*. Lips. Jen. et Rudolst. 1677. 4. 40 Seiten. Mit einem gut gestochenen Brustbilde (das jedoch in Pantaleon sich bereits häufig auch andern Helden vorgedruckt findet, und daher wahrscheinlich bloß als Künstler-Idee zu betrachten ist;) und dem Siegel des Königs mit dem einköpfigen Adler und der Umschrift: Guntheri Dei gratia Romanor. Regis semper Augusti Secretum.

Ein anderer Abdruck mit verschiedenen Anmerkungen (zum Theil aus dem gleich anzuführenden Syntagma):

A. Fritschii Discurs. histor. de Gunthero etc. jam anno 1672 per modum Schediasmatis publicae expositus luci,

nunc revisus etc. Lipsiae 1720. 4. 74 Seiten. Das Bild in einem Holzschnitte. Auf der Rückseite der Dedication ist Fritsche Vorwort von 1674.

Schubert wird als Herausgeber genannt. — Beide Abdrücke besitzt die Hamb. Bibl.; die auf dem Titel (vielleicht durch einen von Auslassung der Zahl V. herrührenden Druckfehler,) angeführte Edition von 1672 (s. auch Heydenreichs Vorrede zu der Historia des Hauses Schwarzburg) habe ich nicht gesehen, auch Kreysig in einem ungedruckten Verzeichnisse der Schriften über Schwarzb. Geschichte kennt sie nicht.

Auch in *Fritschii* opuscul. variis. Norimb. 1732. T. II. partis IV. tract. I. p. 1—47. De illustrissimae et antiquissimae Famil. Schwartzb. origine handelt Kapitel 7—11 vom Kaiser Günther; partis IV. tract. II. ist überschrieben: Guntherus Schwartzb. Imp. Rom; Die Schrift von 1677; jedoch nicht abgedruckt, weil sie in den genannten Kapiteln der ersten Abhandlung wörtlich enthalten.

Von des Kanzlars ausgebreiteter Gelehrsamkeit zeigen sich auch in dieser Zusammenstellung manche Spuren. Historische Kunst wird man hier nicht erwarten; Jovius scheint benutzt, obgleich bisweilen eigenes Forschen nicht zu verkennen. Die Urkunden sind, nach des Verfassers Versicherung, aus den Archiven entlehnt; allein nicht in der ursprünglichen Sprache

der Zeit ihrer Abfassung mitgetheilt. Das Büchelchen hat gewiß manchen Schwarzburger erfreut und späteren Geschichtschreibern als Quelle gedient. Der Anhang: Stamm der Grafen zu Schwarzburg, ist unbedeutend.

Syntagma historicum de Gunthero Schwartzb. Romanor. Rege s. Imper. cognom. Optimo, adeoque Scipione Germanor. inclyto; collectum et editum ab *H. H. V. E.* Wetzlariae 1695. 4. 86 Seiten. (Ob wirklich von dem Kammer-Gerichts-Assessor Hulder. von Eyben, welchem sie J. H. R. Scheibe, Kreysig u. A. beilegen?) In der Göttinger Bibl. Die spätere Ausgabe, ebend. 1703. 4. konnte ich nicht benuzen.

Aus verschiedenen Geschichtsbüchern entlehnt. Den größten Raum nimmt Günthers Leben von Fritsch ein. Im ersten Kapitel wird aus des Kanzlars, auch besonders gedruckter, Abhandlung: De antiq. orig. etc. comit. Schwartzb. Einiges kurz mitgetheilt. Dann folgen die übrigen 5 Kapitel. Hinzugefügt sind p. 49 sqq. Annotata quaedam, die manche gute Nachweisung liefern.

J. Frid. Hekelii Diss. de Gunthero Schw., Rom. Imp. Rudolst. 1685. (1 Bogen in Fol.) und *M. Tob. Eckhardi* historia Guntheri Augusti. Quedl. 1713. (1 B. F.) sind nur kurze Abrisse der Geschichte Günthers.

Unter Kaspar Sagittarius hinterlassenen Handschriften befanden sich auch Vorarbeiten zu einer Lebensbeschreibung des Königs Günther, die er zum Gegenstande einer akademischen Dissertation zu machen gedachte. Jovius war benuzt. S. Tenzel's monatl. Unterred. 1694. S. 620; Hamburg. Bibl. Histor. Centuria V. S. 281.

Anton v. Klein Leben und Bildnisse der grosen Deutschen. Mannheim. B. V. 1805. F. S. 1—16. enthält eine meist aus der folgenden Schrift geschöpfte Biographie Günthers, deren Vergleichung jedoch nicht vergönnt war.

Eine Gelegenheitsschrift bei der sechs und siebenzigsten Geburtsfeier Sr. Durchlaucht des hochseligen Fürsten Ludwig Günther von Schwarzburg-Rudolstadt, in einer edlen Sprache und lehrreich durch die hinzugefügten Erläuterungen und Anmerkungen von dem verstorbenen Konsistorialrath und Direktor J. L. Hesse:

Ueber den Charakter Kaiser Günthers. Rudolst. 1784. 8. (56 Seiten.) Der Verfasser spricht mit lebendiger Begeisterung von seinem Helden, aber stets mit Belegen dessen, was er an ihm rühmt.

Mehrere Schriften über König Günther werden in Herrn Hofrath Hellbachs Archive von und für Schwarzburg. Hildburgh. 1787. S. 68—72 und in dem Nachtrage 1789. S. 14 f. angegeben.

Von dem ebengenannten Gelehrten ist eine handschriftliche Geschichte des Königs Günther mit Urkunden ausgearbeitet, die Frucht einer vieljährigen Forschung. Möge der vorliegende Versuch recht bald durch die öffentliche Mittheilung der gewiß sehr gründlichen Arbeit des Herrn Hofraths ergänzt und berichtigt werden!

---

2. Allgemeine Schwarzburgische Geschichtsbücher, vorzüglich die Chronik des Jovius.

Chronicon Schwarzburgicum Germanicum *Pauli Jovii.*

Von diesem Werke und dessen Verfasser darf eine kurze Nachricht hier um so weniger fehlen, da die folgenden Blätter ihm so Vieles verdanken.

Paul Götze, geboren zu Themar in Franken, zuerst bei der Schule zu Arnstadt angestellt, war seit 1618 Rektor der Schule zu Ebeleben, woselbst er 1633 d. 4. Julius starb. (Ueber seine Lebensereignisse s. J. C. Lesser's histor. Nachr. von Schwartzburgischen Münzen. Leipzig 1741. 8. in der Vorrede die Anmerkung.) Der Sitte seines Zeitalters, welches sich in der Verwandelung deutscher Namen in lateinische so sehr gefiel, folgend, vielleicht wetteifernd mit dem gleichnamigen Italiäner, nannte er sich Paulus Jovius.

Mit unermüdlichem Eifer widmete er sich dem Sammeln und Bearbeiten historischer Materialien zur Geschichte des deutschen Vaterlandes und seiner erlauchten Geschlechter. Viele handschriftliche Zeitbücher hinterließ der fleißige Götze, von denen *C. F. Ayrmanni* sylloge anecd. T. I. Prolegom. §. 16 — 18; *J. F. Felleri* monum. inedita Fasc. 1. p. 31. *Paullini* in praef. ad *Werner. Hack* de Comitib. Templimontanis, in Syntag. rer. Germ. (Klotzsch und Grundigs) Samml. verm. Nachr. zur sächs. Gesch. 3. B. S. 274. 10. B. S. 4 ff. und Hellbachs Gleichisches Archiv. 1. B. S. 82 ff. nachzusehen. Unter diesen befand sich auch ein aus fünf Theilen bestehendes Chronicon des Geschlechtes der edlen Grafen und Herrn zu Schwarzburg. Ein sechster und siebenter Theil sind bloße Entwürfe. (Eine handschriftliche Fortsezung von A. P. Theuring befindet sich in der Fürstl. Bibl. zu Rudolstadt.) Abschriften dieses Geschichtsbuches waren und sind im Schwarzburgischen häufig, und oft wurden diese benuzt und angeführt. Durch den Druck ward 1694 von Tenzel im Augustmonat seiner Unterredungen S. 610 f. ein Bruchstück, den König Günther betreffend, aus Jovius Handschrift mitgetheilt.

Erst im Jahre 1753 erschien ein Abdruck des ganzen Zeitbuches in der bekannten Sammlung von Christian Schöttgen und G. Ch. Kreysig:

Diplomataria et Scriptores Hist. German. med. aevi. Altenburgi 1753. T. I. p. 109 — 724.

Nicht des Jovius Autographum, sondern eine Abschrift, die jedoch von dem Schwarzb. Sondersh. Archivar und Rath J. A. Zeiz genau verglichen und dann berichtigt war, wurde abgedruckt. Von dem Sondersh. Generalsuperint. M. H. Reinhard war sie an den Herausgeber Kreysig gekommen. S. p. XIV.

Nach der Versicherung des Herrn Prof. Hesse findet sich in diesem Abdrucke manche Abweichung von der in dem Fürstl. Archive zu Rudolstadt befindlichen Abschrift.

Es standen dem unermüdlichen Forscher Jovius mehrere Archive offen; er benuzte viele ungedruckte, namentlich thüringische Zeitbücher, und die Chronisten des Mittelalters. Vorzüglich gereicht es ihm zum Ruhme, daß er die Urkunden in den Schwarzb. Archiven oft richtiger gelesen hat, als die Verfertiger der Kopialbücher; auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht leugnen, daß er den Inhalt und die Jahrszahl manches Dokuments nicht ganz richtig angibt und falsche Folgerungen daraus herleitet, wie von Lindnern in der Nachlese zur Schwarzb. Geschichte und von Andern dargethan worden ist. Auch der Urkundensprache des Mittelalters scheint Jovius nicht recht kundig gewesen zu sein, und die von ihm befolgte Genealogie bedarf, wie den Kennern ihrer vaterländischen Geschichte allgemein bekannt, bedeutender Berichtigung.

Wie günstig P. W. Gercken über Jovius urtheilte, s. man in dem Codex diplom. Brandenb. T. VII. S. 59. Anmerk. zu einer Urkunde von 1363.

Daß die vorliegende Darstellung oft aus dem Chronikon des Jovius, und zwar bei einzelnen Ereignissen, als aus der einzigen Quelle, geschöpft worden, bedarf keiner Erinnerung und Entschuldigung.

Der König Günther betreffende Abschnitt steht p. 330—358. Doch sind auch viele andere Nachrichten des Zeitbuches verglichen und benuzt.

J. C. Olearii Historia Arnstad. Jena 1701. 8. Von Günther S. 255. S. 246. S. 258. — Handschriftliche Emendationes et Supplementa ab ipso authore benevole concessae *Z. ab Uffenbach*, die jedoch zum Theil schon im Anhang abgedruckt sind, finden sich in der Hamb. Stadtbibliothek.

(Uffenbach, der, als Hausgenosse des Konrektors Johann Ernst Müller, vier Jahre lang das Rudolstädter Gymnasium besuchte und in dem Kanzlar Fritsch einen Bewunderer seines Jugendfleißes fand, blieb fortwährend mit Schwarzburgischen Gelehrten in Verbindung. — Von Uffenbachs Aufenthalt in Rudolstadt s. m. *J. G. Schelhornii* de vita Vffenb. Comment. vor dem Commerc. epistol. Vffenb. Selectis T. I.

p. IX — XVI. u. s. Leben v. J. G. Hermann. Ulm 1753. S. XII ff.)

Genealogia et Chorographia Schwartzburgica v. M. J. F. Treiber. Leipzig und Arnst. 1718. 8. mit Günthers Bildnisse. S. 29 — 33. (Zweite Auflage. Arnst. 1756. 8. hat keine Vorzüge vor der ersten, hier benutzten.)

Lebrecht Wilhelm Heinr. Heydenreichs Historia des ehemals Gräfl., nunmehro Fürstl. Hauses Schwartzburg. Erfurt. 1743. 4.

Sie hat manche Vorzüge vor ähnlichen Specialgeschichten jener Zeit, aber enthält auch eine Menge Irrthümer und Widersprüche. Das erste Buch liefert den eigentlich historischen Theil, durch sehr unachtsam abgedruckte Urkunden erläutert. — (Von der handschriftl. Fortsezung von 1744 befinden sich unter andern Abschriften in der Großherzogl. Bibliothek zu Weimar und im Fürstl. Archive zu Rudolstadt.)

*J. H. von Falckenstein führt in den Anmerkungen zu seinen Antiquit. et Memorab. Nordgaviae veteris (3 Theile, 1733 — 43. Folio.) eine von ihm verfaßte (aus 1173 Folioseiten bestehende) Hoch-Fürstlich-Schwarzb. Geschlechts- und Staatshistorie an, die im Fürstl. Archive zu Rudolstadt aufbewahrt wird, seinen übrigen historischen Arbeiten aber vollkommen gleich sein, und von Günthern nicht viel Neues enthalten soll.

Einige, zur Erläuterung der Geschichte König Günthers brauchbare Urkunden und Belege hat der um die Geschichte seines Vaterlandes vielfach verdiente Direktor zu Arnstadt, J. G. Lindner, in verschiedenen Stücken seiner Nachlese zur Schwarzb. Geschichte (11 Stücke. Arnst. 1783—92. 4.) mitgetheilt.

Noch mag hier der Titel der bekannten seltnen Deduktion von 1716 stehen, die in dem Verzeichnisse der Urkunden angeführt ist:

Unumstößlicher Beweis der Schwarzb. uralten Immedietät und Reichs-Freyheit Occasione der Historie von dem zur Römisch. Königl. Würde aus dem Hause Schwartzburg erhobenen Gunthero dem XXI. 1716. (Folio. 12 S.)

---

3. Aufzählung der übrigen gedruckten und ungedruckten Schriften, die bei der Ausarbeitung dieses Versuchs benuzt worden.

A. Gedruckte Schriften.

Alb. Krantz Saxonia. Francof. 1580. F.

Ejusdem Vandalia. ibid. 1580. F.

Ejusdem Metropolis. ibid. 1590. F.

Joan. Trithemii Annal. Hirsaug. T. II. Typis Monast. S. Galli 1690. F.

Joan. Aventini Annal. Bojorum. Basil. 1615. p. 487.

Hulder. Mutii Germanor. Chronicon; ap. *Pistorium.* T. II. Francof. 1584. F.

Adami Ursini Chronicon Thuring. vernaculum; ap. *Mencken.* T. III.

Erphurd. antiquit. variloquus; ap. *Mencken.* T. II.

Nic. *Mareschalci* Thurii Annal. Herulor. et Vandalor. et ejusdem Chron. rythmicum de Regibus Obotritorum; ap. *Westphalen* Monumenta inedita. T. I.

Georg. Fabricii Saxonia illustrata. Lips. 1607. Fol.

Joannis Latomi (Dechant des Bartholomäusstiftes zu Frankfurt a. M. † 1600.) Acta aliquot vetustiora in Civitate Francofur. aus dessen handschr. Chron. Francof. in Gebhard Florian's Chronica von Frankfurt. Frankf. 1664 und Contin. ibid. eod. 12. S. 220—267.

Hier sind wichtige Nachrichten über Günthers Wahl geliefert. Florian hat sie in der Fortsezung, mit einigen Unrichtigkeiten vermischt, fast wörtlich übersezt. Auch von Olenschlager hat in seiner Staatsgesch. des röm. Kaiserthums in den Noten und im Urkundenbuche Stellen aus Latomus Chronik (die sich vollständig unter den von Uffenbachischen Manuscripten

zur Frankf. Geschichte in der dortigen Stadtbibl. befindet. s. Kirchner. Th. 1. Einleitung XXXIV. No. 9.) angeführt.

Lehmann's Speyrische Chronik. Frankf. a. M. 1698. F.

(Die Hamb. Stadtbibl. besitzt eine Abschrift aus der Uffenbachischen Sammlung, die in einigen Stellen genauer als die Abdrücke sein soll.)

J. M. Gudeni histor. Erfurt. in *Johannis* rer. Mogunt. Script. T. II. F.

Bohusl. Balbini Epitome histor. rerum Bohemicar. Pragae 1677. F.

Struvs polit. histor. Archiv.

Lünig T. St. Archiv.

Senckenberg Selecta juris et histor.

J. P. de Ludewig Reliq. Manuscrptr.

Würdtwein Subsidia Diplom.

Privilegia et Pacta der Stadt Frankfurt a. M. Frankf. 1728. F.

F. *W. de Sommersberg* Silesiac. rer. Scriptores. Lips. 1739. T. I. F.

Gotha Diplomatica. Frankf. a. M. u. Leipzig 1716. F. (Von F. Rudolphi; herausg. v. seinem Schwiegersohn, Joh. Basil. von Gleichenstein.)

(J. N. de Hontheim) Prodromus histor. Trevir. P. II. August. Vind. 1757. F.

J. H. von Falckenstein Civitatis Erffurt. historia critica et diplom. Erfurt 1739. 4.

A. F. Oefele Scriptores rerum Boicar. T. I. Aug. Vind. 1763. F.

E. Wideburgii Orig. et antiq. Marggrav. Misnici. II Partes. Halae 1734. 4.

J. M. Heineccii Antiq. Goslar. libri VI. in *ejusd.* et *Leuckfeldi* Script. rer. Germ. Francof. 1707. F.

Codex Diplom. Brandenburg. Aus Originalien u. Copial-Büchern gesammelt u. herausgegeben von Ph. Wilh. Gercken. T. I—IV. Salzwedel 1769—1772. T. V—VIII. Stendal 1775—1785. 4.

Dieses, auf Kosten des Verfassers gedruckte Werk (in einer Auflage von nur 250 Exemplaren, nach Gerckens eigener Versicherung in einem Briefe, datirt: Worms, d. 7. Sept. 1785, der dem benuzten Exemplar beigefügt ist) enthält verschiedene auf Günthers und anderer Grafen von Schwarzburg Verhältniß zu den Markgrafen von Brandenburg aus dem baierischen Hause sich beziehende Urkunden und Anmerkungen. Diese in mancher Hinsicht klassische Sammlung (s. die Recension des 1 — 5. Theils in Gatterers histor. Journale 6r Th.

S. 193—206.) verdiente von genauen Kennern der Schwarzb. Landesgeschichte benuzt zu werden. — Das Exemplar der Hamb. Bibl. ist im ersten und zweiten Theile mit häufigen handschriftlichen Bemerkungen und Berichtigungen des verstorbenen Gercken bereichert.

Von demselben gründlichen und fleißigen Geschichtsforscher sind einige Andeutungen über die Wahl Günthers, in seinen

* Vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, der Historie u. s. w. Hamburg und Güstrow 1771. 8. Abhandl. No. VIII und IX.

enthalten.

J. D. von Olenschlagers erläuterte Staats-Geschichte des röm. Kaysertthums in der ersten Hälfte des 14ten Jahrh. Sammt einem Urkundenbuche. Frankf. a. M. 1755. 4. In der Schluß-Vignette König Günthers Siegel, aus dem Frankf. Archive.

Die späteren Darsteller der deutschen Reichs- und Kaiserhistorie (z. B. Häberlin, Schmidt u. A.) haben aus diesem Meisterwerke geschöpft. Auch mein Führer ist Olenschlager häufig gewesen.

M. J. Beehr rerum Meklenb. libri VIII. Lips. 1741. F.

E. J. de Westphalen Monumenta inedita rer. Germanic. Lips. 1739. T. I. II. u. IV. enthalten, außer Mare-

schalk, noch verschiedene, Günthers Lübecker Sendung und Albrechts von Meklenburg Haft betreffende Nachrichten.

(*Sven Lagerbring*) Swea Rikes Historia 3 Delen. Stockholm 1776. 4. S. 384—386.

J. R. Becker umständl. Geschichte der Stadt Lübeck. Lübeck 1782. Th. 1. 4.

*Kaiser Karl der vierte König in Böhmen; 1 Th. v. 1316—1355 nebst einem Urkundenbuche von 257 erst gedruckten Diplomen und Briefen v. F. M. Pelzel. m. K. Prag 1780. 8. kenne ich nicht aus eigener Lesung, sondern nur aus der Recens. Allg. D. Bibl. B. 45. 2tes Stück, S. 315—337, (gegen welche er sich durch seine: Apologie des K. Karl des Vierten der allgem. D. Bibliothek entgegenstellt. 1. St. Prag und Wien 1782. [8. 52 Seiten] zu rechtfertigen suchte,) und aus den Mittheilungen einiger Freunde. Das erste Erforderniß eines historischen Werks — Wahrheit und Unparteilichkeit, fehlt dieser, sonst, durch den vergönnten Gebrauch trefflicher Hülfsmittel, sehr begünstigten Arbeit. König Günther ist absichtlich falsch beurtheilt und auf eine höchst unwürdige Weise sein Charakter als feige geschildert. Herr Hofrath und Professor Galletti hat diese Sünden gegen die historische Wahrheit hinreichend gerügt in der Fortsezung der allgem. Welthistorie, Th. 54. S. 239 —

294 in den Noten, und der bekannte Geschichtschreiber S. W. Oetter die Ehre Günthers in einer eigenen handschriftl. Abhandlung gegen Pelzels Angriffe gerettet. S. Meusels hist. Literat. f. d. J. 1784. S. 377. Dessen Lexikon 2c. 10. B. S. 212.

J. C. Fäsi's Abhandl. über die Gesch. des Hauses von Luxenburg; dritter Abschnitt; in J. G. Meusels Geschichtforscher, 7. Th. Halle 1779. S. 99—164. Eine im Ganzen richtige Schilderung Karls, voll gesunden Urtheils.

J. Dominikus Erfurt und das Erfurtische Gebiet. 2 Theile. Gotha 1793. 8.

A. Kirchner's Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 1. Th. Frankf. 1807. 8.

K. Mannert Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Landshut 1812. 8.

J. C. *Adelung* Directorium d. i. chronol. Verz. der Quellen der Süd-Sächsischen Geschichte. Meissen 1802. 4.

B. Ungedruckte Schriften.

Die Hamb. Bibl. bewahrt unter ihren Manuscripten mehrere im 16ten Jahrhundert verfertigte Thüringische und Erfurtische Zeitbücher, zum Theil aus der von Uffenbach-Wolfischen Sammlung. In den Nachrichten von Günthers Thüringer Fehde und Wahl stimmen sie fast ganz überein und sind von Rohte nur in der Darstellung abweichend. Neue Aufklärungen geben sie nicht. Ich behalte mir es vor, in dem Thüringischen Taschenbuche oder an einem anderen Orte diese Abschriften umständlicher zu beschreiben, und mache hier bloß namhaft:

1) Chronic. Thuring. med. sec. 16. ab Erfurtensi quodam scriptum. 665 Seiten. 4.

2) Drei Erfurtische Chroniken von 438—1544; v. 438—1554; v. denselben Jahren. 4. u. F.

Die Geschichte des berühmten Nürnberger Aufruhrs 1349, der durch Günthers Wahl neue Nahrung erhielt, und also unter den Ereignissen seines Königlebens einen Plaz verdient, ist in den vielen handschriftlichen Zeit- und Jahrbüchern der alten Reichsstadt in der Regel, oft mehr, oft weniger ausführlich, erzählt. Die Nürnberger Chroniken unserer Hamb. Sammlung, die ich verglichen, sind folgende:

Bonif. Teuffenbachs geheime Chronica deren von Nürnberg 1554. Ex vet. Cod. quem Generos. Dn. Raymundt

Kraft a Dellmensingen (Bürgermeister zu Ulm) possidet hanc sibi — cop. fieri jussit Z. C. ab Uffenbach. 1714. 4. 433 Seiten, mit Zusäzen aus einer andern Abschrift von Glauburg's. S. 43—54. Die Erzählung von dem Aufstande, ohne Erwähnung des Geißbarts und Pfauentritts.

Nürnb. Cronica u. s. w. 354 Seiten. 4. v. 46. v. C. bis 1588. S. 64 wird der Unruhen beim Jahre 1348 gedacht; S. 69 des Königs Vergiftung.

Nürnb. Cronica bis *A. C.* 1616. 288 Seiten. F. Vergl. Hamb. *Bibl. histor.* Centuria II. Art. 30. S. 144. Aus Wolfs Sammlung. Die Mißhelligkeiten sind hier unter dem Jahre 1349 sehr ausführlich und in wortreicher Darstellung (Blatt 39—49) erörtert, in der Hauptsache mit Meisterlin übereinstimmend.

Die Streitigkeiten der Hansestädte mit den hollsteinischen Grafen, deren Beendigung dem Grafen Günther von Kaiser Ludwig übertragen wurde, fand ich am ausführlichsten geschildert in:

Chronica der vornehmsten Geschichten unde Händeln der kayserliken Stadt Lubek und erer Verwandten, dorch Herr *Reimarum Kock*, Predigern tho S. Peter darsülvest

up dat flitigste tho hope gebracht. (Von 980 — 1549) 938 Seiten. F. Die vergl. Stelle S. 164 — 173.

(Diese Chronik ist auch von J. P. Willebrandt bei seiner Hansischen Chronik. Lübeck 1748. benuzt, laut des Vorberichts not. e. —)

Breviarium Chronici Gelnhusani: Kurtze aber Hauptgründtliche Beschreibung von deß H. Reichs Stadt Gellnhausen 172 Seiten. 4. Enthält S. 79 ff. gründliche Nachrichten von der Verpfändung der Reichsstädte, namentlich Gelnhausens an Günther, nebst den Urkunden König Karls.

Sylvester Liebens Saalfeldensis, geweßenen Syndici zu Naumburg, Saalfeldo-Graphia, als in welcher von — Saalfeldt — gehandelt wird. 797 Seiten. 4. In der Hamb. Bibl. Gleichfalls aus der Uffenbach-Wolfischen Sammlung. Vergl. *Struvii* bibl. Saxon. p. 777. Liebe vollendete sein Werk 1625. S. von Schultes histor. Schriften. 1ste Abth. S. 38 not. b.

Dr. Joh. Friedr. Hofmann's, (Bürgermeisters und Bergrichters zu Sangerhausen,) Geschichte der Grafen von Orlamünde, ihrer Gerechtsame und Lande, durchaus verbessert und bis zur Hälfte vermehrt von Dr. Gottl. Adolph Heinr. Heydenreich. (Hofr. u.

geh. Archiv. zu Weimar. † 15. Febr. 1772.) 7 Bände in 4. Im Großherzogl. Archive zu Weimar.

Einige neue Aufschlüsse über die Thüringer Fehden liefert diese handschriftliche Geschichte, deren Benuzung, auf besondern Großherz. Befehl, Herrn Prof. Hesse vergönnt worden, dem ich die Mittheilung der Berücksichtigung verdienenden Stellen verdanke.

Zweiter Abschnitt.

I.

Günthers Leben

bis zu der

ersten Thüringer Fehde.

Auf einer schmalen Felsenzunge im Schwarzathal ragt aus dunkler Waldumgebung das Schloß Schwarzburg in heiterm Glanze hervor. [1] Schon früh wurde die Burg erbaut, und von dem Stammhause nannten sich die edlen Eigenthümer. Das gräfliche, später in gerechter Würdigung seiner Verdienste um Kaiser und Reich in den Fürstenstand erhobene Geschlecht gehört zu den ältesten Deutschlands; aber eben deshalb ist sein Ursprung so ungewiß, die Verschiedenheit der Meinungen über denselben so bedeutend. [2] Mächtig und angesehn erscheinen die Grafen von Schwarzburg bereits im zwölften Jahrhundert. Von jener Zeit an wird ihrer in eigenen und fremden Urkunden vielfältig gedacht; großes Landeigenthum und der Ruhm hoher Tapferkeit war ihnen eigen.

Namentlich Graf Heinrich 12., der Vater Günthers, wird als des Landgrafen von Thüringen, Friedrichs mit der gebissenen Wange, und als des Kaisers Ludwig geehrter Freund und Waffenbruder von den Chronisten gerühmt. [3] Während des Kaisers Aufenthalt in Arnstadt, im August 1323, [4] wurde

er als Vormund des jungen Landgrafen Friedrich (später der Ernsthafte genannt) bestätigt, [5] und im Dienste dieses Jünglings und seiner Mutter überraschte den Grafen 1324 der Tod vor einer belagerten Veste. [6]

Von seiner ersten Gemahlin, Christine, [7] wurden dem Grafen Heinrich vier Kinder, eine Tochter und drei Söhne geboren; unter den leztern war Günther 21., dessen Leben in den folgenden Blättern geschildert werden soll, der jüngste. Das Jahr seiner Geburt wird verschieden angegeben; bald 1302, bald 1305, gewöhnlich 1304 als solches genannt. [8] Für die Richtigkeit der leztern Angabe scheint der Umstand zu sprechen, daß, wenn man ihr folgt, Graf Günther sich bei seiner Erwählung zum römischen König, 1349, wirklich, übereinstimmend mit der Versicherung eines gleichzeitigen und glaubwürdigen Chronisten, [9] im fünf und vierzigsten Lebensjahr befand. Die jezt wüste, damals stolz prangende Veste Blankenburg, in Rudolstadts Nähe, der Siz eines besondern Zweigs der Schwarzburgischen Grafen, [10] war ohne Zweifel auch Günthers Geburtsort und des Knaben und Jünglings Aufenthalt.

Gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich widmete Günther sich früh der Ausbildung und Stärkung der angestammten Körperkraft; doch ließen die ritterlichen Uebungen ihnen Muße genug, in den Lehren des Christenthums und einigen in jener Zeit nothwendig geachteten Kenntnissen, des Meisters

Frowinus, eines Geistlichen, Unterricht zu genießen.[11] Nur das Mitgetheilte ist uns von der Jugendbildung des Grafen überliefert; vergeblich forschen wir nach genaueren Angaben in den wenigen gleichzeitigen Geschichtschreibern und in den Jahrbüchern der Schwarzburgischen Lande. Mächtig aber wirkte gewiß das Beispiel des heldenmüthigen Vaters auf den edlen Jüngling; es lehrte ihn, daß Tapferkeit des Mannes herrlichster Schmuck sei.

Nach dem Tode des alten Grafen verwalteten und beherrschten die Brüder die väterlichen Lande in ungetheiltem Besiz; Günther vermehrte sie durch neue Erwerbungen. In häufigen Fehden mit benachbarten Herren wußte er durch Klugheit und Muth stets den Sieg oder wenigstens erhebliche Vortheile zu erringen. Mächtige Gegner geriethen oft in des Grafen Gewalt, und, der Fehdesitte gemäß, wurden sie nur gegen Erlegung ansehnlicher Lösegelder der Haft entlassen.[12] Sehr begreiflich daher, wenn Graf Günther von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, bald als einer der gefürchtetsten, geld- und länderreichsten Dynasten Thüringens auftrat! Doch schon in diesem Zeitabschnitt seines Lebens vereinigte der Graf mit dem männlich tapfern, jenen frommen, wohlthätigen Sinn, den die Deutschen des Mittelalters, sich gleichsam mit der Gottheit, mancher Unbilden, mancher zerstörenden Kraftäußerung wegen, versöhnend, in tausend heiligen Stiftungen ausgesprochen und

der Nachwelt beurkundet haben. Um von vielen sich darbietenden Belegen nur einiger zu gedenken, mag erwähnt werden, daß Günther und Heinrich in einer Urkunde vom 10. Januar 1325 dem Abt Dietrich zu Paulinzell noch 120 Mark löthigen Silbers, zu den von ihrem Vater vermachten 5 Mark, versprachen, mit der Bestimmung, jährlich dafür 20 an verschiedene Städte, deren Schuldner der Verstorbene geblieben, und an Alle, die er an ihrem Leib oder Gut betrübt, zu entrichten. Unter sehr vortheilhaften Bedingungen machte sich das Kloster anheischig zu einer Gedächtnißfeier und Seelenmesse für den Grafen, für Alle seines Geschlechts, seine beiden Gemalinnen und Jeden, der in seinen Fehden umgekommen oder beschädigt worden.[13] Ein ausgezeichneter Mann des vierzehnten Jahrhunderts, durch Gelehrsamkeit und frommen Wandel berühmt, der Edle Heinrich von Frimar, Augustiner, Meister der heiligen Schrift,[14] nebst seinem Freunde,[15] dem Grafen Günther von Schwarzburg,[16] einem Predigermönch, bezeugte die Urkunde. Dem Kloster zu Ilm verehrte Günther 1329 sechszehn Schillinge jährlichen Zins auf ewige Zeiten, in Gegenwart seines Bruders Heinrich, des Priesters zu Arnstadt Konrad von Ordruff, und des Ritters Albrecht von Hopfgarten.[16] 1330 befreiten die Brüder in einer Lossagungsurkunde einen dem Kloster St. Georgenthal in Arnstadt zuständigen Hof von verschiedenen ihnen schuldigen Leistungen.[17]

Die Stadt Salfeld, die Günther in Gemeinschaft mit seinem Bruder und dem Grafen Günther dem Aeltern 25. besaß, erhielt im Jahre 1328 die Versicherung, daß die Grafen von Schwarzburg keinen Bürger von den gemeinen Lasten („Rechnunge, Geschoß und Wachen") befreien wollten. [18] Wichtiger jedoch ist der Verkauf des Hauses und Guts der Deutschritter in der erwähnten Stadt an unsern Grafen Günther. [19] Werner von Orsele, der berühmte, 1330 von einem seiner Ritter ermordete [20] Hochmeister des Ordens, schloß den 12. März des gedachten Jahrs 1328 dieses Geschäfft ab um 500 Schock großer guter böhmischer Groschen. Unter den Zeugen erscheinen: der Wernern in der Hochmeisterwürde folgende Herzog Luther von Braunschweig, Bruder Sichard von Schwarzburg, Kommthur zu Graudenz, Bruder Günther 23. von Schwarzburg, Kommthur zu Meve in Pomerellien, Bruder Konrad der Kesselhut (von Ketelhodt), Trisoler (Schazmeister) u. a.

Werfen wir nun, von diesen besondern häuslichen Ereignissen im Gebiet des Grafen uns abwendend, einen Blick auf die Begebenheiten des gemeinsamen deutschen Vaterlands, so finden wir das Reich durch die Irrungen Kaiser Ludwigs mit dem päpstlichen Stuhl beunruhigt und zerrüttet. Ursprung und Fortgang des Kampfes der Kaisermacht mit der Hierarchie können hier nicht erörtert werden; nur Folgendes bemerken wir.

Papst Johannes 22. untersagte in einer Bulle, 1330 d. 27. Januar, [21] allen geistlichen und weltlichen Herren irgend

eine Verbindung mit Ludwigen zu unterhalten oder Lehen und sonstige Begünstigungen von ihm zu erbitten und zu empfangen. Wenn sie es dennoch thun, oder nicht sofort den schon erhaltenen Verleihungen entsagen wollten, so solle sie, drohte Johannes, Ausschließung von der Gemeinde Christi, ihr Land sein schrecklicher Fluch treffen. Viele, dem Kaiser bisher ergebene deutsche Grafen und Herren wagten es nicht, in ihrer Treue noch ferner zu beharren; Graf Günther von Schwarzburg verachtete kühn die päpstlichen Schreckworte. Denn am 13. Februar ward er in München, wohin er sich zum Kaiser begeben,[22] in einem Lehnbrief (dessen Inhalt beurkundet, welch großen Werth man am kaiserlichen Hofe auf des Schwarzburgers Freundschaft sezte) mit Schloß und Stadt Blankenburg und der ganzen dazu gehörigen Grafschaft, mit dem vierten Theil der Stadt Salfeld und sämmtlichen Burgen und Gütern, die einst auf ihn von seinem Oheim fallen würden, feierlich belehnt.[23] Ja, was noch mehr seine Standhaftigkeit und unerschütterliche Treue beweist, von diesem Jahre an befand sich Graf Günther eine lange Zeit fast ununterbrochen in den Diensten Ludwigs und seines Sohns.[24] Befriedigende Nachrichten von Günthers Kriegsthaten während dieses Zeitraums sind jedoch nicht zu unserer Kunde gelangt. Nur der Umstand ist von dem Geschichtschreiber Schwarzburgs aufgezeichnet, daß der Graf in Gegenwart vieler edler Herren zum kaiserlichen Rath und Feldobersten des Markgrafen von Brandenburg ernannt

worden, den er in manchen Unternehmungen (so vielleicht in dem Kriegszuge gegen die Lithauer, in welchem sein Bruder Heinrich focht), gleich dem weisen Berthold von Henneberg, beschirmte und leitete.[25] Sehr huldreich genehmigte der Kaiser, den 10. August,[26] die von seinem Schwiegersohn, dem Landgrafen Friedrich, geschehene Ernennung des Grafen zum Statthalter und Befehlshaber oder Landeshauptmann der Mark,[27] „im Vertraun auf die Treue und Rechtlichkeit des Grafen," wie die Bestätigungsurkunde sagt.

In Kaufbriefen und ähnlichen Urkunden der Grafen von Hohnstein,[28] von Beichlingen u. A. wird in den folgenden Jahren Günther häufig genannt; seiner Tapferkeit Ruhm verbreitete sich überall. Als im Jahr 1331 Kaiser Ludwig zur Führung der Fehden in der Mark Brandenburg sich ein Hülfsheer von den Herzogen, Landgrafen, Grafen und Herren ausschrieb, finden wir in einem auf uns gekommenen Bruchstücke der Reichsmatrikel[29] den Grafen von Schwarzburg mit zehn Behelmten. Derselbe Kaiser berief 1335 viele edle Herren, unter Andern die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolph und den Grafen Günther, zu einer wichtigen Berathschlagung,[30] deren Gegenstand jedoch unbekannt ist; vielleicht wünschte er die Meinung der Großen des Reichs über seine Aussöhnung mit dem Papst oder über die Verleihung von Kärnthen und Tyrol an die Herzoge von Oestreich zu vernehmen.

Arnstadt, in den frühsten Zeiten eine villa regalis,[31]

wurde von Kaiser Otto der Abtei Hirschfeld zugeeignet, und von den Aebten gemeinschaftlich mit den Grafen von Kevernburg, von Orlamünde, und zulezt mit den Grafen von Schwarzburg beherrscht. [32] 1332 verkaufte der Abt Ludwig den Grafen Günther und Heinrich den bedeutenden Hirschfelder Antheil; (der Kaiser bestätigte den Kaufkontrakt zu Nürnberg den 9. März,) [33] und von diesem Jahre an blieb das Haus Schwarzburg im alleinigen Besiz der Stadt. Gleichfalls von Nürnberg aus gestattete Ludwig 1336 den Brüdern, in dem Städtchen Plaue an der Gera einen Zoll zu nehmen, mit dem vorbehaltenen Recht der Wiedereinlösung um zweihundert Mark Silbers; theils ein neuer Beweis der gnädigen Gesinnung des Kaisers, theils eine Aufmunterung für die Grafen, die Straßen kräftiger zu schirmen. [34]

Stattgehabte Irrungen zwischen dem Grafen Günther und Berthold von Henneberg veranlaßten nach kaiserlichem Wunsch einen Vergleich vom 25. November 1338, in welchem die Parteien sich dem Ausspruch von ihnen gewählter ehrbarer Männer, unter Obmannschaft des alten Grafen Günther von Schwarzburg und Herrn Heinrichs, Vogt zu Plauen, Rüze genannt, unterwarfen. Sie sollten sie mit Minne vereinigen oder ein Recht sprechen, und diesen Ausspruch verpflichteten sich die Grafen zu ehren, mit ihren Bürgen aber, im Fall des Bruches, in Gotha einzureiten. Die Bürgen übernahmen zugleich in dem nämlichen Briefe die Bürgschaft. [35]

Der Graf Heinrich 5. von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, verpfändete 1339 seinen Vettern, dem Grafen Heinrich 6. nebst seinen Söhnen, Bernhard 4. und Heinrich 8., wie auch dem Grafen Dietrich 6. und Ulrich 3. von Hohnstein, Brüdern, und den beiden Grafen Konrad (Vater und Sohn) von Werningerode, die Stadt und Burg Blankenburg (am Harz), das Dorf Abtsbessingen und das Haus Greußen [36] für zwei Tausend sieben Hundert und sieben und siebenzig Mark löthigen Silbers. Er war diese Summe Hermann von Werthern zu Nordhausen schuldig gewesen. Unter andern Bedingungen der Uebereinkunft findet sich auch die, daß auf den Todesfall Heinrichs von Hohnstein die übrigen Grafen dieses Hauses und die von Werningerode dem Grafen Günther und seinem Vetter Heinrich von Schwarzburg innerhalb der Einlösungsfrist es überlassen sollten, das Haus Greußen für sechs Hundert Mark einzulösen; Blankenburg aber und Bessingen sollten sie gemeinschaftlich mit dem Grafen Poppo von Blankenburg, zu gesammter Hand, loskaufen, einlösen und besitzen. [37] Am Dienstag nach Palmarum desselben Jahrs wurde Günther mit mehreren Schwarzburgischen Grafen und einem Grafen von Hohnstein Bürge für die Grafen und Herren von Beichlingen [38] Friedrich und Heinrich, Vater und Sohn, wegen zwei Tausend Mark; für die Grafen von Beichlingen, Herren zu Rothenburg, die Brüder Friedrich, Albrecht und Gerhard, wegen Tausend Mark löthigen Silbers; die Bürgschaft wurde der

Stadt Erfurt geleistet. Die Herren von Beichlingen verpfändeten dagegen den Bürgen ihren Theil der Stadt, der Burg und des Salzbrunnens zu Frankenhausen nebst Zubehör, auch das Oberhaus oder Schloß zu Sachsenburg; die Herren von Rothenburg neben ihrem Antheil von Frankenhausen auch das Haus Brücken. [39] Ueberdies versprachen die Grafen die Belehnung mit den verpfändeten Gütern vom Lehnsherrn, dem Markgrafen Friedrich, noch vor St. Martinstag den Bürgen zu verschaffen. [40]

Mehrere Jahre schon hatten Räubereien und Fehden das erzbischöfliche Gebiet beunruhigt; die Herren von Trefurth waren zwar bereits 1329 [41] von Mainz, in Verbindung mit den beiden Landgrafen zu Thüringen und Hessen, besiegt, ihre Schlösser erobert, und durch den Burgfrieden von 1333 getheilt, [42] allein der Erzbischof Heinrich bedurfte fortwährend mächtiger Hülfsleistung selbst gegen Erfurt, und fand sie bei den Grafen von Schwarzburg. Heinrich und Günther versprachen z. B. 1334 ihren Beistand für eine Entschädigung von zwei Hundert Mark löthigen Silbers. [43] 1339 wurde ein neues Bündniß [44] mit Günthern, dem Grafen Heinrich von Hohnstein, Herrn zu Sondershausen, und Grafen Heinrich 14., Herrn von Schwarzburg, geschlossen, Verpflichtungen zu gegenseitigem kräftigen Schuze enthaltend. Die Urkunde ist ausgestellt in dem Mainzischen Dorfe Erpach im Rheingau, den 8. Julius. [45]

Dem Markgrafen von Brandenburg, Kaiser Ludwigs Sohne, und andern Fürsten des baierischen Hauses liehen die Grafen von Schwarzburg, und namentlich unser Günther, oft bedeutende Summen; manche Uneinigkeiten entsprangen später aus diesem Verhältniß. [46] Für eine Forderung der Art war von dem Markgrafen die Stadt Schwet nebst dem Zoll auf der Oder dem Grafen Günther und seinem Bruder Heinrich verpfändet; wenigstens hatte Schwarzburg einen Amtmann und Zöllner daselbst, Jacob von Boelstet, der in einer Urkunde von 1340 bescheinigt, in solcher Eigenschaft, zum Nuzen der Grafen, 1918 Mark Brandb. Silbers und Gewichtes aufgenommen und an sie bezahlt zu haben. Der Graf Günther bezeugt seiner Seits den Empfang und sagt den Markgrafen von der Schuld los. [47] Zwei Jahre hernach, 1342, quittirte Günther demselben abermals über eine andere befriedigte Forderung. [48] Die Größe der Darlehne lehrt uns den Reichthum der Grafen in jener Zeit kennen. [49]

Eine wichtige Erwerbung noch am Schlusse des Jahrs 1340 war für das Haus Schwarzburg die Stadt Frankenhausen; wichtig wegen der dort befindlichen einträglichen Salzwerke und der mannigfaltigen kostspieligen Streitigkeiten, in welche die Grafen später durch den Kauf verwickelt wurden. Am Freitage nach dem heiligen Christtage [50] verkauften nämlich die Grafen von Beichlingen beider Linien Frankenhausen, Haus und Stadt mit allem Zubehör und sämtlichen Gerechtsamen, den Grafen

Günther und Heinrich, Vettern. Laut des zu Erfurt ausgefertigten Kaufbriefes ward dafür die Summe von siebentehalb Tausend Mark löthigen Silbers Erfurtischen Gewichts bezahlt. Bis zur gänzlichen Auszahlung des Kaufpreises soll die Stadt Schlotheim nebst andern Gütern für zwei Tausend zwei Hundert Mark von dem Grafen von Schwarzburg zum Pfande gegeben sein. [51]

Daß Graf Günther eine der ansehnlichsten Würden in der Landgrafschaft Thüringen bekleidet, daß er Landrichter gewesen, lehrt uns ein richterlicher Bescheid vom 16. April 1341 [52] in einem Rechtsstreite zwischen dem tapfern, in seinem Zeitalter hoch geehrten Ritter Friedrich von Wangenheim [53] und einem Gozzo, genannt Schindekopf. [54] Graf Günther spricht in dieser Sache gemeinschaftlich mit den zwölf Friedenserhaltern Recht. [55] Da der Schuldner Gozzo in den anberaumten Fristen nicht erschienen, wird er durch dieses Erkenntniß zur Bezahlung verurtheilt. Der Ort der Verhandlung war das Dorf Mittelhausen an der schmalen Gera, wo das thüringische Landgericht gehegt wurde. [56]

Die Schwarzburgischen Lande erhielten in diesem Jahr durch das halbe, in der Nähe von Frankenhausen gelegene Rathsfeld [57] einen neuen Zuwachs. Graf Friedrich, Herr zu Beichlingen, verkaufte es für Hundert Mark löthigen Silbers [58] den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg. In einem Entsagungsbrief an seinen Lehnsherrn, Kaiser Ludwig den

Baiern, bittet er ordnungsgemäß für die Käufer um die Belehnung. [59]

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß Graf Günther in den häufigen kleinern oder größern Fehden, deren in der Geschichte des damaligen Thüringens gedacht wird, vorzüglich in den oben erwähnten Streitigkeiten Erfurts mit dem Erzstift Mainz, (die Kaiser Ludwig bereits 1340 d. 4. September in Frankfurt am Main beizulegen versucht hatte, [60]) als gefürchteter Mitkämpfer oft gefochten. So mag auch er, den keiner an Gewandtheit und geschickter Waffenführung übertraf, dessen Heldenkörper in diesem Zeitraum das kräftigste Mannesalter erreicht, [61] in manchem Ritterspiele siegreich den Dank davon getragen haben. Tapferkeit und ächt ritterlicher Sinn waren im Mittelalter so allgemein geforderte Eigenschaften jedes deutschen Edlen, kühne Waffenthaten (freilich oft das Erzeugniß eines wilden und zerstörenden Uebermuths!) so gewöhnlich, daß die Aufzeichnung derselben als Ermunterung und Beispiel gerade deshalb häufig unterblieb. Daher ist die Geschichte so manches Helden des Vaterlandes, den die mittlern Jahrhunderte bildeten und wirken sahen, arm und dürftig, bis er auf einem erweiterten Schauplaz, im Verhältniß zu Kaiser und Reich, handelnd auftritt. Den Grafen Günther von Schwarzburg und seinen Vetter Heinrich erblicken wir 1342 in dem glänzenden Gefolge vieler Bischöfe und Edlen, das der Kaiser sich zur Begleitung auf einer Reise nach Tyrol erwählt. Dort wurde das

Beilager des Markgrafen Ludwig und Margaretha's von Kärnthen [62] mit vielen Feierlichkeiten vollzogen. [63] Nur der während der Hinreise erfolgte unglückliche Tod des erwählten Bischofs von Freisingen, Ludwig von Chamstein, [64] trübte die Freude.

Noch im Jahr 1341, oder wahrscheinlich 1342, [65] sandte der König von Schweden und Norwegen, Magnus Schmeech, seinen Schwager, [66] Albrecht, Herrn von Meklenburg, an den Kaiser Ludwig, zur persönlichen Betreibung einer den König betreffenden Angelegenheit. [67] Albrechts tapferer Vater hatte vermuthlich irgend eine gegen den alten Grafen Heinrich in der Mark ehemals übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllt, zu deren Leistung sich auch der Sohn nicht verstehen wollte. [68] Graf Günther mochte lange eine Gelegenheit erwartet haben, den Herrn von Meklenburg an seine Pflicht, vielleicht die Wiedererstattung eines gegebenen Darlehns, zu erinnern; jezt bot sie sich ihm dar, und der strenge Gläubiger benuzte sie. So etwa läßt es sich erklären, daß Herr Albrecht, während er guten Muths, nirgends Gefahr argwöhnend, ruhig seines Weges ritt, von Günthern in der Nähe des Schlosses Blankenburg überfallen, [69] und, nach Entlassung seiner Begleiter, auf Ranis [70] in strenge Haft gebracht wurde. Der Kaiser, von Albrechts Schicksal durch dessen Kanzlar bald benachrichtigt, konnte solche Kühnheit selbst am Freunde nicht gut heißen. [71] Er bemühte sich, den königlichen Abgesandten und Schwager durch Sendschreiben und Vorstellungen zu befreien; Günther aber,

die Haft für gerecht haltend, weigerte sich lange und gab erst dem ernstlichen Anmahnen, vielleicht nur der Gewalt, endlich nach. Albrecht sezte darauf seine Reise ungestört fort. Als er bei dem Kaiser sich seines Auftrags entledigt, erzählt ein Meklenburgischer Chronist, klagte er laut über das Unbild; Ludwig soll dem Markgrafen von Brandenburg die Bestrafung Günthers anbefohlen, und der Landgraf von Thüringen in Verbindung mit den Erfurtern das Gebiet des Grafen verwüstet haben. [72]

Allerdings zeigt sich in der Selbsthülfe, die Günther sich hier erlaubte, eine Spur von Uebermuth, doch war sie ganz im Geiste der mittlern Jahrhunderte und Kaiser Ludwig bald mit dem Freunde versöhnt. Denn im October 1342 wurde Graf Günther mit einer wichtigen Sendung nach Lübeck beauftragt, [73] die folgende Ereignisse veranlaßten. Seit mehreren Jahren hatten Räubereien und Ueberfälle die Landstraßen zwischen Hamburg und Lübeck sehr unsicher gemacht. Hollsteinische Ritter theilten und begünstigten den Straßenraub. Namentlich Lübecks Handelsverkehr ward häufig gestört. Vorstellungen und Bitten bei den Grafen von Hollstein fruchteten nichts. Der Unfug dauerte fort; ja es fehlte nicht an Beispielen, daß sie die Räuber begünstigten. Die Bürger griffen zu den Waffen und suchten sich Ruhe und Sicherheit zu erkämpfen; doch durch Uebermuth und List siegte Graf Heinrich von Hollstein. Jezt wandten die Städte in ihrer Noth sich an des Reiches Oberhaupt

und an den Markgrafen von Brandenburg, Lübecks Schuzherrn, dem sogleich die Sorge für sie von dem Kaiser empfohlen wurde. Zwei Hundert schwäbische Reisige mit ihrem Hauptmann, dem kaiserlichen Marschall, Friedrich von Locken, zogen in die Stadt und unterstüzten die bewaffneten Lübecker und Hamburger. Das Lübecker und Hollsteinische Gebiet ward gegenseitig verwüstet und mancher Edelmann gebrandschazt. Der König Magnus von Schweden trat auf die Seite der Grafen; Friedrich von Locken nahm des Königs von Dänemark Hülfe in Anspruch. Lübecker Kaufleute wurden in Schweden verhaftet, schwedische in Lübeck; Friedrich begab sich mit seinem Heere nach Dänemark, und als dort ein fester Thurm bei Kopenhagen von der hollsteinischen Besazung gegen König Waldemars Angriff vertheidigt, und schwedischer Beistand den Belagerten gesendet wurde, schlug der Marschall mit seinen Lübeckern diesen zurück. Viele hollsteinische Edle wurden als Gefangene nach Lübeck geführt. Ein Versuch zum Vergleich durch den Abt des Klosters zu Reinfelde blieb ohne Erfolg.[74] Daher beschloß der Kaiser, Abgesandte nach Lübeck zu schicken. Er wählte den Grafen Günther von Schwarzburg,[75] der schon bei frühern Sendungen sich ihm als ein kluger und umsichtiger Unterhändler bewährt hatte. Des Markgrafen Wahl fiel auf den Ritter Johann von Buch.[76] Beide wurden beauftragt, ernstlich zu erwägen, wie man die Streitenden mit Minne vereinigen möge; im Fall des Nichtgelingens der Versöhnung die Bürger mit gewaffneter Hand zu schüzen. Getreu

dem kaiserlichen Befehle, wurde von den Gesandten, die in Begleitung ansehnlicher Haufen Kriegsvolks nach Lübeck kamen, der Weg der Güte eingeschlagen. Die Bürger argwöhnten, daß die Friedensstifter der städtischen Freiheit abhold seien und den Vortheil des Adels suchten; offne Fehde und gewaltsame Vertreibung der Grafen von Hollstein war noch immer das Ziel ihrer Wünsche. Mancherlei Hindernisse stellten sich dem Friedensversuch entgegen; doch den Grafen Günther konnte das Geschrei und Murren über Treubruch und Adelsfreundschaft nicht abhalten, sein begonnenes Werk mit weiser Ruhe, von den unzufriedenen Bürgern Thatlosigkeit und schlaue Zögerung genannt, fortzusezen. Freilich mochte die Last der Besoldung der gesandten Krieger oder die Forderung derer, die freiwillig, in Hoffnung reicher Beute, in den Dienst der Stadt getreten, die Lübecker drücken und erbittern, die Aeußerung des Unmuthes den Gesandten mißfallen; der List und Treulosigkeit beschuldigte man sie mit Unrecht. Wollte Günther sich des kaiserlichen Auftrags ehrenvoll entledigen, so durfte er es mit keiner Partei verderben, und wirklich erreichte er endlich, wenigstens einigermaßen, seinen Zweck. Dieses bezeugt eine Urkunde [77] des Lübecker Archives vom 13. October 1342, in welcher die Grafen von Hollstein übereinkommen, ihre Streitigkeiten mit dem dänischen König Waldemar und den verbündeten Städten, Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und deren Helfern, von den zu Lübeck anwesenden Räthen des Kaisers Ludwig und

des Markgrafen von Brandenburg, dem Grafen Günther von Schwarzburg und den Edlen Heinrich von Rischsach und Johann von Buch, an demselben Tage, an welchem die Sache der Könige von Schweden und von Dänemark entschieden würde, schlichten zu lassen.[78] Die Städte und ihre Freunde sollten alle wohlbegründeten, urkundlichen Rechte behalten; am nächstkommenden St. Nicolaustage (d. 6. December) wollten die Grafen ihre Entschädigungsforderungen den Schiedsrichtern schriftlich übergeben und der Entschädigung zu Rostock bis zum 6. Januar 1343 warten.[79] Gemeinschaftlich mit dem Herrn Albrecht von Meklenburg, dem Schwager des schwedischen Königs Magnus, wird Graf Günther als Friedensstifter zwischen den sechs genannten Städten und der Krone Schweden in dem Helsingburger Vertrag vom 17. Juli 1343 genannt.[80] — (Wie dennoch die Räubereien auf den Landstraßen nicht gänzlich aufhörten und zu Lübeck 1343 den 13. December eine neue Vereinbatung mit den Grafen geschlossen, kann hier nicht erzählt werden.[81]) Begleitet von den Klagen beider Parteien, aber belohnt durch Ludwigs kaiserlichen Beifall, kehrte Graf Günther in sein Geburtsland, das des tapfern Vertheidigers Gegenwart bald dringend forderte, zurück.[82]

Anmerkungen.

1. Thüring. Taschenb. 1. B. S. 120 f. u. eine malerische Schilderung des Weges von Rudolstadt nach Schwarzburg v. E. Kämmerer im N. T. Merkur 1796. Sept. S. 80—90.

2. Die Aufzählung, Widerlegung, Berichtigung und Bestätigung dieser, zum Theil sehr grundlosen Meinungen bleibt dem Darsteller der allgemeinen Schwarzburgischen Landesgeschichte überlassen. Stammtafeln sind von Jovius an, dem mit Recht Irrthümer in denselben vorgeworfen werden, bis auf die neusten Zeiten, manche geliefert. Beurkundet sind die Angaben in Gebhardi's hist. geneal. Abhandlungen. 4 Th. Braunschw. u. Hildesh. 1767. 8. S. 170 ff. die im Thüring. Taschenb. 1. B. S. XLIII—XLV. Anmerk. 195. vergl. S. 120—125. berichtigt und ergänzt mitgetheilt worden. Erwähnung verdient hier noch der Umstand, daß die Grafen von Schwarzburg mütterlicher Seits wahrscheinlich von einer russischen Prinzessin, Tochter des Großfürsten Izaslaw (nach J. T. Rönick [in dem Versuche einer zuverlässigen genealogisch-historischen Nachricht von dem ersteren Gemale der Gr. Kunigunde von Orlamünde, einem Könige der Russen rc. Göttingen 1754 4. 32 Seiten] Swetoslaw) und der Gräfin Kunigunde von Beichlingen, die dem Grafen Günther 2. von Kevernburg 1075 vermält wurde, abstammen, wie aus dem Annalista Saxo ad a. 1062 u. 1103, ap. *Eccard* T. I. col. 493 u. 599 erhellt. Vergl. Thüring. Taschenb. S. 124. Heynreich S. 27.

3. Sein Leben bei Jovius p. 309—318.

4. Laut seiner dort ausgefertigten Urkunden bei *Schöttgen* in Invent. diplom. hist. Saxon. super. u. bei *Hempel* in Invent. diplom. h. Sax. inf. unter diesem Jahre. Vergl. *Gercken* Codex diplom. Brandenb. T. V. S. 90. *Oefelii* Script. rer. Boic. p. 744 *b*.

5. *Tenzelii* vita Friderici Admorsi; ap. *Mencken* T. II. col. 984. Die Jahrzahl 1322 ist aber dort unrichtig.

6. *Rohte* ap. *Mencken* l. c. col. 1785. Um Martini nach Jovius p. 318. Noch am 20. Oct. (an der eilftysint Juncvrowen abinde) 1324 bestätigte er mit Einwilligung seiner Söhne Heinrich und Günther, welche auch in der Urkunde als Zeugen erscheinen, dem Kloster zu Ilm sechs und neunzig Acker zu Wüllersleben. Man ehrte in der kaiserl. Familie sein Andenken sehr. So wurde, nach einer Urkunde bei Gercken T. II. S. 535, von dem Markgrafen Ludwig in der Marienkirche auf dem neuen Markt zu Berlin ein Altar gestiftet zu Lob und Ehren der heil. Jungfrauen, Catharina und Margaretha, zum ewigen Andenken und Seelenheil aller brandenburgischen Markgrafen — et nobilis viri Heinrici comitis de *Schwarzburg*, felicis recordationis. Daß hier Heinrich 12. zu verstehen, leidet wohl keinen Zweifel.

7. Graf Heinrich vermälte sich zweimal. Zuerst mit Christina, die ihm gebar: Günther, Domherrn zu Magdeburg, Heinrich, von dem in gerader Linie die heutigen Fürsten von Schwarzburg abstammen, unsern Günther 21., und eine Tochter, Jutta, verehelichte Gräfin von Barby. In einer zweiten, jedoch kinderlosen Ehe lebte Heinrich mit der Gräfin Utha, deren Grabstein noch in der Oberkirche zu Arnstadt zu sehen ist. Die erlauchten Geschlechter, aus denen beide Gemalinnen entsprossen, sind nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Christine soll eine Gräfin von Henneberg gewesen sein. Dies behauptet wenigstens von Falckenstein in seiner handschr. Gesch. v. Schwarzb. Doch ist die Sache noch genauer zu untersuchen, zumal da von Schultes in seiner hennebergischen Geschichte ihrer nicht mit einem Worte gedenkt. Eben so wenig führte der Briefwechsel einiger Gelehrten zu Meiningen, Rudolstadt, Arnstadt und Braunschweig (welche in Hellbachs Arch. v. u. f. Schw. S. 65. namhaft gemacht werden) über die Abstammung der lezteren zu dem gewünschten Ziele. — Vergl. Urk. N. I. Jovius p. 318 u. 324.

8. Nach Tenzels Auszug a. a. O. hat Jovius das Jahr 1302. In dem Abdruck bei Kreysig steht p. 331: anno 1305 oder doch um diese Zeit. Auch J. L. Harenberg in der histor. eccles. Gandersh. hat Tab. III. der ihm von der Fürstin Christina Sophia von Schwarzburg-Rudolstadt mitgetheilten Schwarzb. Geschlechtstafeln, 1305; Olearius S. 246, 1302; Treiber S. 29. richtig 1304.

9. *Alb. Arg.* p. 150: aetatis circa XLV. annorum.

10. Das Haus Schwarzburg theilte sich in mehrere Linien; Günther 21. gehörte zu der Blankenburgischen, welche das Schloß Blankenburg, dessen Trümmer auf einem Berge bei der Stadt gleichen Namens, eine Meile von Rudolstadt, einen sehr reizenden Anblick gewähren, im Besitz hatte. Ausführliche Nachrichten über die Veste werden wir im dritten Hefte der Ruinen Thüringischer Klöster und Burgen von *L. F. Hesse* erhalten. Von dieser Blankenburgischen Linie, aus welcher die Sondershäusische und Rudolstädtische entsprossen, handelt der fünfte Theil der Chronik des Jovius.

11. Jovius p. 330 u. p. 324. Jovius folgte bei dieser Angabe unstreitig einer Urkunde des Arnst. Archivs v. J. 1316, in welcher unter den Zeugen *Vrowinus* Magister Dnicellorum de Swarzburg vorkommt. Frowinus scheint ursprünglich ein bloser Vorname gewesen zu sein.

12. *Alb. Arg.* l. c. in pluribus conflictibus feliciter praevalens propriis, capiendo et talliando barones plurimum est ditatus; wobei Jovius erinnert: „welches aber nicht etwa zu verstehen, als ob Graf Günther aus dem Steggreife, wie man zu sagen pflegt, sich genehret, den fürüber Wandernden auf den Dienst gewartet und ihnen die Taschen geklopfet.“ u. s. w.

13. Urkunde I. Einen nicht ganz genauen Auszug hat Jovius p. 325 u. 326.

14. Die gesammelten Zeugnisse der Schriftsteller von Heinrichs Gelehrsamkeit und das Verzeichniß seiner Werke s. m. in *Tenzelii* Supplem. hist. Goth. III. Jenae 1716. p. 49—57.

15. Jovius im Leben Günthers 16.

16. Jovius p. 331.

17. Urk. *V.* Heydenreich S. 83.

18. Urk. *III.* Bloß erwähnt von Heydenreich S. 82.

19. Urk. *II.* Jovius und die Geschichtschreiber des deutschen Ordens, Peter von Duisburg, Caspar Schütz, Venator, Raym. Duellius u. A. haben dieses Verkaufs nicht gedacht. Sylv. Liebe in der handschr. Saalfeldographia hat B. 2. Cap. 1. desselben erwähnt und die Urkunde, ihrem wesentlichen Inhalt nach, mitgetheilt Kap. 5. Der Orden besaß in der Stadt nahe bei der St. Marien-Kapelle ein Hospital.

20. *Dusburg* Chron. Pruſs. *Suppl.* p. 421.

21. Lünig Spicil. Eccles. Cont. p. 73. No. XXIII.

22. Jovius p. 331.

23. Urk. *IV.*

24. Jovius p. 332.

25. Jovius p. 331. J. L. Hesse Charakter Kaiser Günthers S. 34. Mannerts Kaiser Ludwig IV. S. 511. Vollständigere Nachrichten über Günthers Thaten in der Mark würde man vielleicht in des ehemaligen sächs. Historiographen, J. G. Horns historischem Aufsaze von einigen Grafen aus dem — Hause Schwarzburg, welche sich Seculo 14 bei veränderter Regierung der Mark Brandenburg und Lausiz um K. Ludwig 4. und seine Prinzen allda verdient gemacht, von dessen scriptoribus domesticis aber mit Stillschweigen übergangen worden, wobei zugleich die damals der Gegenden geführte schwere Kriege etwas mühsamer untersucht werden — antreffen, wenn die Benuzung dieser wahrscheinlich nebst dem übrigen literarischen Nachlasse des Verfassers in die Leipziger Rathsbibliothek gekommenen Handschrift vergönnt wäre.

26. Urk. *VI.* aus einer Sammlung des kaiserl. Notars Berthold von Tuttlingen bei Oefele. Das Jahr ist in derselben nicht angegeben, aber, dem Aufenthaltsorte des Kaisers nach zu urtheilen, gewiß 1330.

27. Von der Wichtigkeit des Amts s. Collectio opusc. histor. March. illustr. 16. u. 17. Stück. Berl. 1734. S. 48—66. Die Würde ward in spätern Zeiten oft von Grafen von Schwarzburg bekleidet, wozu die Belege in vielen Urkunden bei Gercken zu finden.

28. Ueber den Ursprung und die Geschichte der Grafen von Hohnstein, deren noch oft Erwähnung geschehen wird, können hier keine Untersuchungen angestellt oder Resultate derselben mitgetheilt werden. Der Hofr. u. geh. Archiv. zu Weimar, Gottl. Adolph Heinr. Heydenreich († 1772), schrieb Antiquitates Hohensteinenses oder zuverlässige Geschichte der Grafsch. Hohnstein u. s. w. 5 Bände in Folio, (s. den Inhalt in den histor. Sammlungen [von S. Lenz.] 1. Stück. Halle 1751. S. 80—84.,) welche in dem Großherz. Weimar. Archive aufbewahrt werden (woher dem Herausgeber des Thür. Taschenb. durch die preiswürdige Humanität des Herrn Staatsministers von Voigt der erste Band mitgetheilt und auch bei dieser Arbeit benuzt worden ist) und Alles übertreffen, was bisher darüber — am gründlichsten von Gebhardi histor. geneal. Abhandl. Th. 3. S. 113—127. und von Hoche Gesch. ders. Halle 1790 — gesagt worden. — Bekanntlich ist das Geschlecht ausgestorben. Vergl. auch *Adelungs* Direct. S. 97.

29. *B. de Tuttlingen* Diplom. ap. *Oefelium* T. I. p. 764 a. Also eine noch ältere geschriebene Matrikel als die von 1422. Vergl. *Adelung.*

30. *Diplom. cit.* p. 761 *b.*

31. *Chronicon Gottwicense* p. 454. *Würdtwein* commentat. de Archidiaconatu — in Comitatu Kevernberg. p. 73 sq.

32. Olearius S. 119 ff.

33. Den nähern Inhalt des Kaufbriefes s. bei Jovius p. 327. Die Bestätigung, Urk. *VII.* — Eine Folge dieser Erwerbung war vielleicht der Verkauf der halben Stadt Jena an den Landgrafen Friedrich von Thüringen, bei welchem sich Günther und sein Bruder 14½ Schock Groschen jährlicher Gülde daselbst vorbehalten hatten, womit sie am 2. Jul. 1332 von dem Landgrafen, laut einer im S. gemeinsch. Archive (Sc. III. N. 12.) aufbewahrten Urkunde, beliehen wurden. Daß das Haus Schwarzburg einen Theil der genannten Stadt besas, erhellt auch aus einer

Schenkung Günthers des ältern, Herrn zu Blankenburg, unseres Günthers und seines Bruders Heinrich an das dasige Nonnenkloster vom J. 1331. (S. Adr. Beiers Architect. Jenens. S. 282.) Noch 1346 erwies sich Graf Günther wohlthätig gegen die geistlichen Anstalten daselbst. (S. Wiedeburgs Beschr. der Stadt Jena. 1. Th. S. 60. 211.)

34. Urk. *IX.* „Darum daß sie desto baß Kost gehaben mügen die Strassen zu frieden und zu beschirmen." Von Plaue und dem 1335, Montag nach Gregorii, vom Kaiser gestatteten Wochenmarkt s. Urk. im S. gemeinsch. Archive Sc. III. N. 6. Heydenreich S. 413. Jovius p. 329.

35. Urk. X.

36. Die Schwarzb. Stadt Greussen, vormals zur Landgrafschaft Thüringen gehörig, wurde, nach Jovius S. 178., von Albrecht dem Unartigen dem Grafen Heinrich 2. von Hohnstein geschenkt. D. 24. Sept. 1260 erlaubte der Landgraf demselben in einer zu Zeiz ausgestellten u. im S. gemeinsch. Arch. (Scat. VIII. N. 1.) befindlichen Urkunde, in den Dörfern Greussen, ausgenommen zu Markgreussen, Burgen oder Festungen anzulegen. („*eidem* [comiti Henrico] *propter grata obsequia — indulsimus quod in quacunque villa Gruzen preter in villa que Marct Gruzen dicitur pro sua voluntate edificet unum castrum.*" — Hernach kam sie an Schwarzburg. Nicht zu verwechseln damit ist das Dorf West-Greussen im Schwarzb. Amte Klingen.

37. Die Verpfändung geschah am St. Agnes Tage, d. 21. Januar. Zeugen waren: Graf Friedrich von Orlamünde und Hermann von Gleichen nebst 9 andern Herren. Jovius p. 332., der die im Arnst. Arch. (N. XLVIII. *c.* 217.) liegende Urkunde benuzt hat.

38. Die Grafen von Beichlingen hatten ihren Namen von dem Bergschlosse Beichlingen in der gleichnamigen Grafschaft. Dieses sehr alte und mächtige Thüringische Geschlecht starb in der lezten Hälfte des 16ten Jahrhunderts aus. Durch Kauf kam die Grafschaft an die Familie von Werthern. Das Bergschloß Rothenburg in der Nähe von Kelbra (Mülbeners histor. diplom. Nachr. v. Bergschlössern in Thüringen. Leipz. 1752. 4. S. 106—133.) hatte eigene Grafen, die mit Friedrich im Anfang des 13ten Jahrhunderts ausstarben. An dessen Vettern, die

Grafen von Beichlingen, kam die Burg mit dem Gebiete. Sie bildeten nun zwei Linien, von denen die eine der Herren von Rothenburg das Schloß bewohnte. Die Grafen von Schwarzburg waren schon 1378 im Besiz desselben. Knauths, Tenzels u. Andrer geneal. Schriften über das Beichl. Geschlecht (*Struvii* Bibl. histor. Saxon. p. 884. §. XLII.) sind, was die ältesten Zeiten betrifft, durch Gebhardi Abhandl. Th. 4. S. 120 — 156. entbehrlich gemacht.

39. Sachsenburg und Brücken gehörten später den ausgestorbenen Herzogen von Sachsen-Weißenfels.

40. Jovius p. 332., der die Urkunden des gemeinsch. Archivs Sc. VIII. N. 9. 15. XII. 1ᵃ vor Augen hatte.

41. Nicht 1339, wie Jovius an verschiedenen Stellen falsch angegeben. S. Gerstenbergers Chronik in F. C. Schminckes Monum. Hassiaca. Th. 2. Cassel 1748. 8. S. 465. *Ursinus* ap. *Mencken* T. III. col. 1311. Histor. de Landgrav. Pistoriana p. 937. 938. Cronica v. den Landgrafen u. s. w. Ms. S. 71. — *Rohte* ap. *Mencken* T. II. col. 1791 hat 1339. Richtig hat auch Rühs in dem Handb. der Gesch. des Mittelalters, Berl. 1816. S. 655., Jahrszahl und Ereigniß.

42. Wolfs Gesch. des Eichsfeldes Th. 2. 3ter Absch. u. die Bemerkung *A. L. Z.* 1795. *II.* S. 661

43. S. die Urkunde — an deme erste Dunrestage nach sente Martinstag — in *Würdtwein* Subs. dipl. T. IV. p. 277 — 279. Von einem Bündnisse, welches 1331 zwischen dem Erzbischof und Günther geschlossen, wird, ohne Angabe der Quelle, bei Heydenreich S. 87. u. in der Europ. Staatskantzeley Th. 17. S. 426. gesprochen.

44. Jovius p. 332 u. 211., Auszug aus der Urkunde.

45. Sie befindet sich in dem S. gemeinsch. Archive (Sc. VIII. N. 16. 28.) — Einige Bemerkungen über Günthers Bundsgenossen, den Erzbischof von Mainz, der später in seiner Lebensgeschichte eine so wichtige und edle Rolle spielt, werden hier nicht zweckwidrig seyn. — Heinrich, nach den Fast. Limp. §. 44. Burßmann genannt, weil er ein Freund des

Weins war, stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Virne- oder Virnenburg. Sein Vater war Graf Ruprecht 2. Das Schloß Virneburg lag in dem Gau Aiflia (Eifel) und beherrschte ein großes Gebiet, *Chron. Gottwic.* p. 585. Cuno, der lezte des Namens, starb 1545. Die Grafschaft kam endlich, nachdem sie im Besiz verschiedener Herren gewesen, an die Fürsten von Löwenstein-Wertheim. Vergl. die Geschlechtstafel bei Gebhardi geneal. Gesch. der erbl. Reichsstände in Deutschland. B. 1. S. 658. — Heinrich war Präpositus der Kirche St. Cassius zu Bonn, als er 1328 von Johannes 22. zum Erzbischof von Mainz erwählt wurde. Erst 1330 ward ihm von dem Administrator des Erzstiftes, Balduin, die Verwaltung übergeben. Er starb, nach einem männlichen, langen Kampfe und manchen körperlichen Leiden, d. 21. Decemb. 1353. Ausführliche Nachrichten über sein merkwürdiges, einer besondern Darstellung werthes Leben findet man in *Nicolai Serarii* rer. Mogunt. libr. V. ap. *Johannes* rer. Mog. V. I. p. 651—665., *Joannis Latomi* Catal. Archiepis. Mog. ap. *Mencken* T. III. col. 531—536. Gebhardi's Gesch. a. a. O. S. 666—668. Viele ihn betreffende, noch nicht gehörig benuzte Urkunden sind aufbehalten z. B. bei *Würdtwein* l. c. p. 219 sqq.

46. Vergl. z. B. eine Urk. Ludwig des Römers und Otto's, Markgrafen von Brandenburg, in welcher sie, wegen ihrer Streitigkeiten mit den Grafen von Schwarzburg, auf den Erzbischof Dietrich von Magdeburg compromittiren; Frankenfurd 1363 an send Pantelionen tage des heyligen Merterers (d. 27. oder 28. Juli.) *Gercken* Codex T. VII. S. 58. mit der Anmerk.

47. Die Urkunden *XI* u. *XII.* Daß Günther und sein Bruder Heinrich gemeint sind, ist höchst wahrscheinlich. Jacob nennt sich Amtmann des Grafen Heinrich, „dem Got gnedig sie," (des verstorbenen) und Günthers. Heinrich war bereits 1336 gestorben. Jovius hat dieser Verpfändung nicht erwähnt. Einer spätern der Stadt Beliz gedenkt er p. 377.

48. Urk. *XVI.* Der Name des Markgrafen fehlt zwar; allein es ist, wie schon Gercken bemerkt, ohne allen Zweifel Ludwig zu ergänzen.

49. Noch im Jahr 1387 am Sampstag vor Judica erklärte Graf Gerhard von Schwarzburg, der von Gregor 11. durch eine Bulle zum Bischof

von Wirzburg ernannt worden (s. A. S. Stumpfs Denkw. der deutsch. bes. fränk. Gesch. Heft 2. Erf. 1802. S. 125.) in seinem und seiner Brüder und Vettern Namen, daß alle Forderungen, die sie an die Herzöge in Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, Stephan 2., Friedrich und Johann (Söhne Stephans 1.), von alter Zeit her hätten, erledigt sein sollten und alle Schuldbriefe kraftlos und todt. S. die Urk. ap. *Oefelium* T. II. p. 197 a. Jovius hat sie im Leben Gerhards nicht angeführt.

50. Urk. *XIII.* J. F. Müldeners Nachr. v. Cistern. Nonnen-Closter St. Georgii zu Frankenhausen. Leipz. u. Nordh. 1747. 4. S. 29. Jovius p. 333. Ueber den Kauf von Frankenhausen und die vor und nach demselben gepflogenen Unterhandlungen befinden sich in dem F. Schwarzb. gemeinsch. Archive zu Rudolstadt mehrere Urkunden: zwei v. 21. März 1339. (Sc. VIII. N. 13. 14.), drei v. 29. Dec. 1340. (Sc. XI. 11. 12. 13.), zwei v. 23. Dec. 1341 (Sc. XI. 15. 16.), und eine v. 28. Dec. d. J. (Sc. VIII. 18.) s. auch Anm. 40.

51. So erzählt Leuckfeld in der histor. Beschreib. v. d. Closter St. Georgii zu Kelbra u. s. w. Leipz. u. Wolfenb. (1721) 4. S. 77., nach der bereits (Anm. 50) erwähnten Urkunde v. 29. Dec. 1340, aus welcher wir die hieher gehörige Stelle mittheilen: „Ouch haben vns vnd vnsen Erben vnse vorgenanten Omen von Schwarczborg vnd ire Erben vor zwey vnd zwenzig hvndert marg lötiges Silbers gegeben hus vnd stad zcu Slatheym vnd auch ander gut vnd dorfere die en der Edel man Grave Heinrich von Honsteyn des Sundirshusen ist gesaczt hat mit allen rechten, nucze, friheiten vnd eren, als sie is inne gehat haben, von desselben Graven Heinrich von Honsteyn weyn." Schlotheim war sonst eine Veste und gehörte eignen Herren des Namens, einem alten Geschlechte, Truchsesse der Landgrafen v. Thüringen. F. G. A. Schmidt's Beiträge zur Gesch. des Adels. Braunsch. 1794. S. 180. Fortges. Beitr. Leipz. 1795. S. 347. (Uebrigens sieht man aus Jovius S. 333., daß am Ende des Jahrs (an dem nesten Donnerstage nach des heil. Christtage) 1339 Heinrich von Hohnstein die Stadt und das Schloß nebst mehreren Dörfern an die Grafen von Schwarzburg für 2200 Mark Silbers, unter manchen Bedingungen, verkauft. Die Urkunde im Arnst. Arch. XLIV *a* (202). Andere Kaufbriefe über Schlotheim, das um jene Zeit seine Besitzer oft wechselte, von den Jahren 1328, 1330, 1340 werden im S. gemeinsch.

Arch. (Sc. XI. 5. 6. 9. 10.) aufbewahrt. Später ist dieser Ort, als Lehn von Schwarzb. Rudolst., an die Familie von Hopfgarten gekommen.)

52. Urk. *XIV.* Auch Tenzels Curieus. Bibl. I, 11. Frankf. u. Leipz. 1704. 8. S. 1075. nebst Abbild. des Siegels; aus dem Original.

53. Friedrich von Wangenheim war Stammvater der Wangenheim-Wangenheimischen Linie, wie Ludwig der Wangenheim-Wintersteinischen. S. die Wangenh. Geschlechtstafeln in der *Gotha Diplom.* Bei mehreren Gelegenheiten wird von den Chronisten Friedrichs Heldenmuth gelobt. Die ächt ritterliche Würdigung seiner Tapferkeit von dem Landgrafen Friedrich, der sich von ihm, „der nie geflohn," im Heere König Eduards 3. von England den Ritterschlag geben ließ, erzählt *Rohte* l. c. col. 1788; vergl. die kritische Abhandl. v. J. G. Horn histor. exped. auxil. a Frider. Severo c. Philippum Vales. suscept. in Miscellan. Lips. novis. Lips. 1749. T. VIII. P. 1. p. 342—347, besonders §. XI.

54. Der Name Schindecop kommt als Familienname in spätern Urkunden vor, z. B. in *Würdtwein* Diplom. Magunt. T. I. p. 267. So hieß auch der tapfere Hauptmann der Deutschritter in dem Kriege gegen die Litthauer.

55. Diese duodecim pacis conservatores per Thuringiam wachten, wie es aus unserer und einer frühern Urk. Heinrichs v. Schwarzburg von 1334 (Heydenreich S. 84.) und andern erhellt, in Verbindung mit dem Judex generalis über die Aufrechthaltung des Landfriedens und sprachen Recht in bürgerlichen Streitigkeiten. Sie hatten ein eigenthümliches Amtssiegel, sigillum pacis. In den Urkundensammlungen finden sich auch aus andern, z. B. den rheinischen, Gegenden manche ihrer Aussprüche; Lünig P. Spec. Cont. III. Dritter Absatz. S. 79. No. L. u. LI. Tenzel am ang. O. Anmerk. 52. a. O. hat eine Geschichte der Friedenserhalter versprochen, aber nicht geliefert.

56. S. die Urk. Dem Plebiscitum Mittelhusin, dem thüring. Oberlandgerichte, waren 4 Dingstühle untergeordnet. Annal. Isenac. p. 206 in *Paullini* rer. et antiq. German. Syntagm. Francof. ad M. 1698. Dominikus Th. 1. S. 288 f. — Das Verhältniß des Judex generalis zu den Friedenserhaltern scheint noch einer genauern Untersuchung zu

bedürfen; einige Beiträge zu derselben liefert das Programm des Rudolst. Konrektors J. H. R. Scheibe: Comes Schwartzburgi Judex gener. per Thuring. Rudolph. (1734) 4. 8 Seiten. Zwei andere Abhandlungen: M. Schamelius v. d. thüring. Friedeger. in d. mittlern Zeiten in Mereau's Miscellaneen zum teutsch. Staats- u. Privatrecht. Th. 2. Gotha 1792. S. 54—74. und *Buderus* de judicio Thuring. prov. Mittelh. in seinen Obss. jur publ. feud. Germ. Jenae 1751. p. 117 sqq. kenne ich nur den Titeln nach aus den Mittheilungen des Herrn Prof. Hesse. Auch in Buders Opuscula. Jenae 1745 finden sich p. 580 u. 581 einige hierher gehörige Bemerkungen.

57. Heydenreich S. 414 f.

58. Diesen Kaufpreis gibt Jovius p. 334 aus der im gemeinsch. S. Archive (Sc. XI. 18.) befindlichen Urkunde an. Vergl. N. 16. u. 17.

59. Urk. XV.

60. Franchenfurt am Montag vor unser Frauen-Tag, als sie geboren wart. Lünig P. Spec. Cont. IV. Th. 2. S. 442. Es heißt hier: „Es soll och der Erzbischoff ze Menz der Stadt ze Erffurt umb die Ufluffe, die zwischen ihn geschehen sind, abenemen, und zu Frund machen, Graf Heinrich von Hennenberg, Graf Heinrich von Hohnstein, des Sundershusen ist, Graf Günther von Schwartzburg, des Arnstetten ist, und alle er Frund, Diener und Helffer. — Fürbaß sprechen wir zwischen unserm Sun, Marggraf Friedrich von Missen, Landgrafen ze Türingen, und den ehegenannten Grafen: daß sie die Sühne die wir vor zwischen ihn gesprochen und gemacht haben, stet halten sollen u. s. w. Vergl. Heydenreichs Hohnstein. Gesch. 1. B. L. I. S. I. C. X. §. 6.

61. *Alb. Arg.* p. 150. Vir robustus, bellicosus, strenuus et prudens in bellis, qui in servitio Heinrici Moguntini et quondam Ludovici Principis plurimum laboravit. Jovius p. 330: „Immaßen er auch von Leib und Gliedmaßen ein großer, starker und gerader, von Gemüth aber ein beherzter und unverzagter Herr gewesen u. s. w.

62. Margaretha, genannt Maultasch, war vorher mit dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich vermählt. Kaiser Ludwig, um das der Prinzessin 1335 zugefallene Tyrol an Baiern zu bringen, ertheilte selbst

Erlaubniß zur Ehescheidung und die wegen naher Verwandtschaft nothwendige Dispensation. Die Forma divortii und dispensationis hat Freher den Annalen des Heinrich v. Rebdorf beigefügt, p. 620 — 623. Vergl. Mannert. S. 435.

63. Jovius p. 334. Olenschlager S. 317.

64. *C. Meichelbeck* histor. Frising. T. II. Aug. V. 1729. p. 148. u. dessen kurze Fries. Chron. Freys. 1724. S. 210.

65. Der Zeitpunkt dieses Vorfalls wird verschieden angegeben; 1342 im Chron. Lubec. des Lesemeisters im Franciscaner Closter zu Lübeck, Detmarus (vergl. Willebrandts Vorber. zur Hans. Chronik. not. a.) verfertigt 1385, in Gerdes Sammlungen meklenb. Schriften u. Urkunden IX. St. S. 41. *Cornerus* ap. *Eccard.* T. II. p. 1058 hat 1341.

66. *M. J. Beehr* rer. Meklenb. L. II. c. VI. col. 253.

67. Als Brautwerber, erzählen *Cornerus* p. 1058. *Beehr* col. 259. u. A.

68. Lübeck. Chronik bei Gerdes: Albert wolde theen to dem Kayser, und ward vanghen in Doring van dem Greve van Schwartzeborg, de heelt en wol en half Jar *vor Guht, dat sin Vader em schuldig blev.* Ich verdanke die Abschrift dieser Stelle dem Großherz. Meklenb. Regierungsrath, Herrn von Rudloff, dessen Handb. der Meklenb. Gesch. 2ten Theils 1. u. 2. Abth. S. 284 zu vergleichen ist. Urkunden von der Schuldforderung des Grafen von Schwarzburg an Meklenburg haben sich in den Großherz. Archiven nicht gefunden. — *Cranzii* Vandalia l. 8. c. 21, sagt: Albrecht sei angehalten, ut credebatur de veteribus Patrum simultatibus.

69. *Mareschalci* Annal. Herulor. ap. *Westphalen* T. I. p. 303 u. Ejusd. *Chron. rhythm.* Daselbst p. 618. Cap. 67. *Chemn.* Geneal. Reg. Dominor. etc. Das. T. II. p. 1669. *J. M. B. Latomi* Genealochron. Megapol. Das. T. IV. p. 290. *Cranz* l. c. *Cornerus* l. c. Jovius p. 341. vergl. p. 310 u. 316 im Leben des Grafen Heinrich 12.

70. *Maresch.* Annal. u. Chr. rhythm. l. c. — Ranis, zwischen Salfeld und Pösneck, gehörte allerdings der Blankenb. Linie; doch erwähnen die andern Chronisten des Schlosses nicht.

71. Injurias inter mandata caetera dequestus, non modo responso grato dimissus est, sed id quoque consequutus, ut Marcomannus Bryzamus ex Caesaris decreto retaliationem de comite sumeret, id quod ruinae etiamnum vastae declarant. *Maresch.* Annal. p. 305. u. *Chron.*

rhythm. (Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß Mareschalk nicht immer gleich glaubwürdig ist. *Westphalen* Praef. Tomi II. p. 23—26.

72. Vielleicht war dieser Befehl eine Veranlassung zu der Belagerung Arnstadts, deren in der handschriftl. Erfurt. Chronik v. 438 — 1544. Fol. S. 49., und in der ältern Abschrift, 4. S. 70., unter dem Jahre 1341 im Herbst, gedacht wird. Vergl. A. Toppius Besch. v. Arnstadt in Olearius Vorrede, a. a. O. abgedruckt; Dominikus Th. 1. S. 315. Note **. — Doch scheint es, daß eine Verwechslung mit der spätern Arnstädtischen Belagerung Statt gefunden.

73. Die Angaben des Jahrs dieser Sendung sind bei den Schriftstellern zwar abweichend; daß sie jedoch in das Jahr 1342 fiel, ist nun durch die aus dem Archive der freien Stadt Lübeck gefälligst mitgetheilte Urkunde erwiesen.

74. *Reimar. Kock* handschr. Chronica S. 164 ff., wo die Ereignisse ausführlich, seinem Zweck gemäß, erzählt sind. Dieses Zeitbuch hat auch Becker Gesch. v. Lübeck Th. 1. S. 260 ff. benuzt.

75. *Cornerus* l. c. p. 1062. *Cranzii* Saxonia L. 9. c. 17. 18. Adam Trazigers Hamb. Chronik, p. 1301 des Abdrucks in *Westphalen* Monum. ined. T. II. *Henr. Bangert* (den Westphalen sehr lobt) Origines Lubecenses ibid. T. I. p. 1332. *Enevald* Schlesw. Hollst. Ritter-Chronik ibid. T. IV. p. 1632. *Jac. a Mellen* histor. Lubec. recentior (Jenae 1679. 4.) §. XXV. Jovius p. 342. Lagerbring Swea Rikes Historia (Stockholm 1776. 4.) 3 Delen. S. 384—386.

76. Bei den Chronisten heißt von Buch überall Henning, Henningus; es ist dieses ein bekanntes, oft vorkommendes Diminutiv von Johann. Die Urkunde nennt auch noch als Friedensstifter den baierischen Edlen, Heinrich von Rischfach.

77. *Cornerus* l. c. sagt: Hi viri dolosi et fraude pleni exeuntes in campum contra Holzatos perperam mox egerunt, magis faventes comitibus Holzatiae quam civitatibus, quibus auxilio esse debuerunt — — foedera inire et pacem fieri inter partes, suaserunt, cum detrimento tamen civium praedicta concludentes. Mannert S. 512 nennt Günthers Benehmen, vielleicht dem nicht unparteiischen Corner, dem Lübecker, (vergl. *Eccard* in Praef. T. II.) zu vielen Glauben schenkend, zweideutig, und auch Bangert betrachtet die Sache zu einseitig; er sagt: Schwartzburgensis *cognatione* eos (comites Holsatiae) attinebat.

78. Darüber klagt namentlich *Kock* a. a. O.

79. Urk. XVII. Vergl. Trazziger, Bangert, Enewald, die dieses Vergleichs gedenken.

80. Die hieher gehörigen Worte der von dem Herrn Regierungsrath von Rudloff in Abschrift gefälligst mitgetheilten Originalurkunde des Rostocker Stadtarchives vom Datum: Helsingborgh 1343 Feria quinta proxima ante festum beate Marie Magdalene, sind folgende: Post noticiam nobis factam de *composicione* per dominos Gunther comitem de swarceborgh. et Albertum magnopolensem. stargardie et rostck dominum Lübeke dominica proxima ante festum beatorum galli et lulli pro utraque parte *compromissa*. Die Sühne vom 13. October 1342 ist gemeint und des gelehrten Forschers, Swen Lagerbrings S. 386. Anmerk. 1. geäußerte Vermuthung, daß statt Lulli, July zu lesen und der 1. Juli zu verstehn, ungegründet. *Baronii* Martyrologium, worauf er sich bezieht, nennt zwar mehrere heilige Julius, vorzüglich p. 276. (Ed. Antverp. 1613. F.) einen britanischen Heiligen unter dem 1. Juli. Allein die Lübecker Urkunde widerlegt die Konjektur.

81. Man vergl. die Urkunde des Raths zu Lübeck an die Stadt Hamburg, 1344 in sünte gallen avende; in der Samml. der Hamb. Gesetze, Th. 9. S. 681. Es wird nämlich von Lübeck der Friedensvergleich mit den Grafen von Hollstein, „gedeghedinget vnde ghegheven thu lubecke na godes bort 1343 in sünte lucien daghe," mitgetheilt, in welchem „Johan Hinrik Clawes vnde Gheerd von der gnade godes greven thu holzten vnde thu stormern bekennen — — — dat men alle den schaden de den vorbenomeden steden (lubecke vnd hamborch) vnde eren helperen ghescheyn is. na der ersten beloveden sone. de belovet wart thu lubecke in deme Jare na godes bort 1342. des sondaghes vor sünthe gallen Daghe. (s. die Urk. XVII., die hier zu verstehen ist;) en shal weddderleggen vnde lik darumme don u. s. w.

82. *Cranz* l. c. p. 242: Multo labore terminata controversia est, cum detrimento, ut cives putavere, suo; quamquam hoc ipsum de sua parte comites quoque quererentur. Sic rerum deposcit necessitas, ut utriusque partis detrimento jungantur dissidentes.

Zweiter Abschnitt.

II.

Die beiden
Thüringer Fehden
von
1342 bis 1345.

Zum großen Nachtheil seines Landes wurde Graf Günther in die verderblichen langdauernden Fehden zwischen den Grafen von Orlamünde, Herren zu Weimar, Friedrich 2. und Hermann 8., und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, verwickelt.[1] Ein geringfügiger Umstand, eine Neckerei, soll, wie erzählt wird,[2] die nächste Veranlassung derselben gewesen sein. Graf Hermann befand sich nämlich mit mehreren Grafen und Herren zu Erfurt. Er hatte auf dem Rathhause den Frauen und Jungfrauen ein Tanzfest veranstaltet, und man vergnügte sich in ungestörter Freude. Da ereignete es sich, daß der Landgraf Friedrich von Thüringen in Begleitung seiner Ritterschaft durch Erfurt nach Meißen ritt, mit Pfeifen und Posaunen, nach Fürstenweise. Gelockt durch die Musik, eilt Graf Hermann mit seinen Tänzerinnen an das Fenster, es öffnend, um den stattlichen Zug zu schauen. In froher Weinlaune, oder, nach des Landgrafen Deutung, seiner spottend, ruft er dem Vorbeireitenden zu: He, Friz! von wannen reitest Du, wo willst du hin? Entrüstet über diese Keckheit,[3] entgegnet ihm

drohend der Landgraf: Wahrhaftig, wenn ich nur noch eine kleine Zeit lebe, will ich machen, daß Du mich Herr nennest!

Auch Graf Günther von Schwarzburg soll einst in frischem unverzagten Kriegsmuthe freimüthig gestanden haben: Des Landgrafen wegen wende er sich nicht um! [4]

Mag nun immerhin die übermüthige Behandlung des stolzen Grafen von Orlamünde den Landgrafen verdrossen haben, wie es kaum anders denkbar ist, so lagen dennoch die Ursachen der bald sich entspinnenden Fehde, in welcher so viele und angesehene Gegner sich gegen Friedrich verbanden, gewiß tiefer. Eine Hauptursache scheint die folgende gewesen zu sein: [5]

Graf Heinrich 4. von der Osterländischen Linie der Grafen von Orlamünde verkaufte Schloß und Grafschaft Orlamünde, nachdem er zuvor Schloß und Herrschaft Schauenforst seinem ältesten Sohne, dem Grafen Heinrich dem Jüngern (5.), eingeräumt und ihn damit rücksichtlich seines Erbtheils abgefunden hatte, an den Landgrafen. Dieser Verkauf erfolgte ohne Zweifel schon im Jahre 1342, ohngeachtet der über dieses Geschäfft vorhandene Brief erst 1344 ausgestellt ist. [6] Nun standen die Grafen von Orlamünde Weimarischer Linie mit ihrem Vetter Heinrich in der Mitbelehnschaft; die Veräußerung brachte sie daher vermuthlich heftig gegen den Käufer auf, und Graf Hermann, der überdies von den Chronisten als ein hochmüthiger Mann geschildert wird, seines Unmuthes nicht Meister,

äußerte ihn durch die verhöhnenden, vom Erfurter Stadthause dem Feinde zugerufenen Worte, die denn, wie gesagt, allerdings die nächste Veranlassung der Kriegsscenen wurden, deren Schilderung darum in unserer Darstellung nicht fehlen darf, weil wir in denselben den Grafen Günther als mithandelnd erblicken.

Gegen den Landgrafen Friedrich errichteten ein Bündniß der Erzbischof Heinrich von Mainz, der mit ihm wegen einiger Gerechtigkeiten in Thüringen und gewisser zum Stifte gehöriger Güter im Zwiste war; die Grafen Dietrich 6. und Heinrich 6. von Hohnstein und ihre Brüder, wegen verschiedener Ansprüche auf Nordhausen und wegen anderer Oerter in der goldenen Aue. Die Grafen von Schwarzburg aber sollen sich dem Bunde angeschlossen haben, weil ihnen manche Beeinträchtigung des Landgrafen, besonders in Hinsicht der Stadt und des Salzbrunnens Frankenhausen, nicht gefallen. Alle Genannte vereinigten sich mit den Grafen von Weimar, denen noch 1342 die Fehde angesagt wurde. Von andern, auf ihrer Seite stehenden Freunden und Nachbarn sind folgende aufgezeichnet: Herr Heinrich Vogt von Plauen, genannt Reuß, die Gebrüder Heinrich, Herren von Gera, Herr Heinrich der Jüngere, Vogt von Plauen, Herr Otto von Jechaburg, Herr zu Liebenwerda, Herr Hermann von Schönburg, Herr Johann von Waldenburg, die Herren Heinrich und Johann von Salza nebst ihren Brüdern, alle mit einem wohlgerüsteten Zeuge. [7]

Der Landgraf hingegen hatte in Meißen und dem Osterlande [8] eine bedeutende Anzahl Ritter um sich versammelt, mit der er zu seinen Bundsgenossen, den Erfurtern, stieß. Diese leztern, wehrhafte und fehdelustige Bürger, ergriffen begierig die ihnen dargebotene Gelegenheit zum Kampfe; denn sie haßten die oft schwer drückende Gewalt der Grafen; auch hatten sie durch ein Landfriedensbündniß von 1338 sich Friedrichen ergeben und zur Hülfe verpflichtet. [9] Heinrich 14., Graf und Herr zu Schwarzburg (derselbe, welcher 1339 sich mit dem Erzbischof von Mainz verbunden), des mächtigen und überall geehrten Günthers Ansehn beneidend, entzog diesem seinen Beistand, und erklärte sich für den Landgrafen. Mit ihm, einem erfahrnen und umsichtigen Krieger, besprach sich Friedrich oft (besonders am Michaelistage 1342 zu Erfurt), vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten. Der Graf erhielt von ihm, gegen Unterpfand, ein Darlehn von Dreizehn Hundert Mark löthigen Silbers. Im folgenden Jahre ward er Oberhauptmann von Thüringen; wechselseitige Versprechungen wurden zu Eisenach geleistet. Besonders mit der Waffenburg diente Graf Heinrich seinem Verbündeten. Auch in dieser Fehde erblicken wir so, wie oft in der Geschichte des Landes, Schwarzburg gegen Schwarzburg kämpfend; doch kann hier die erfreuliche Bemerkung hinzugefügt werden, daß später eine vollkommene Aussöhnung erfolgte, und jede Erinnerung an Heinrichs unnatürlichen Bund gänzlich getilgt wurde. [10]

Die kämpfenden Parteien verheerten Alles, wohin sie kamen. Wer auf den Schlössern jener Gegenden, in welchen der Krieg wüthete, sich befand, entging der Gefangenschaft nicht. Der Zorn des gereizten Landgrafen traf das Orlamündische und Schwarzburgische Gebiet verderblich und schwer. Kobstedt, Hardisleben, Breitenherde, Alkersleben, Wizleben, Kirchheim und Westhausen, in jener Zeit stattliche Oerter, wurden eingenommen und zerstört. Im Frühling des folgenden Jahrs mußten ein ähnliches trauriges Schicksal leiden: Fedelhausen, Vippach, Heseler, Willerstedt und Griesheim. [11] Auch Stadt und Schloß Wiehe [12] eroberten und verbrannten die Landgräflichen. Die Thüringer Zeitbücher [13] fügen noch hinzu: Sie seien darauf vor Dornburg gezogen; die Erfurter hätten es gleichfalls zerstören wollen, der Landgraf aber habe sich ihrem Verlangen abgeneigt erklärt. Nun hätten die unzufriednen Erfurter ihn verlassen, und allein Tonndorf eingenommen, der Landgraf sei jedoch bald Meister von Dornburg geworden, habe eine Besazung hineingelegt und die Veste für sich behalten.

Es läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Graf Günther und seine Bundesgenossen die große Kriegsmacht, welche ihnen zu Gebote stand, benuzt, um den schrecklichen Verwüstungen ein Ziel zu sezen, oder wohl vielmehr, dem Fehdegeist ihrer Zeit gemäß, Gleiches mit Gleichem kräftig zu vergelten. Wie dieses geschehen, ist uns nicht überliefert, aber sehr

richtig von dem Schwarzburgischen Geschichtschreiber [14] erinnert: „daß es der Zeit um diesen Ort Landes ein erbärmlicher Zustand gewesen, und mehrentheils über die armen Leut (Landbewohner, Bauern) und Unterthanen ergangen, die es leider mit ihrem großen Schaden hätten erfahren müssen."

Bis gegen das Pfingstfest soll die Fehde fortgedauert haben. Da ließ Kaiser Ludwig, die Ruhe im Reiche ernstlich wünschend, ein Friedensgebot an die Streitenden ergehen. Beide Parteien wurden nach Würzburg geladen, vernommen, und am Sonnabend in der Pfingstwoche [15] ihnen folgende Sühne- und Entscheidungsvorschläge gemacht. Alles Geschehene solle vergessen und vergeben sein; wer sich des Andern Erbe angemaßt, oder Festungen gegen ihn aufgeführt, solle sofort es herausgeben und die Schutzwehren niederreißen. Vorfälle, nach Ankündigung des Friedensstandes, sollten Schiedsrichter beurtheilen, des gemeinschaftlichen Obmanns, des Landgrafen zu Hessen, endlichem Spruche sich die Parteien unterwerfen. Freiheit der Kriegsgefangenen ohne Lösegeld, Nichtigkeit aller noch nicht erfüllten versprochenen Leistungen, auch aller Rechte und Urtheile, die Landgraf Friedrich und die Seinigen früher zu Würzburg und Nürnberg erlangt; Bestimmungen über die Festung Worbis waren andere Punkte, die des Kaisers Ausspruch berührte. Die Grafen und ihre Verbündeten sollten den Landgrafen künftig in Ehren halten und unangefochten lassen;

ähnliche Verpflichtungen gegen die Grafen wurden ihm aufgelegt. Wechselweise Zusicherung eines ungestörten Genusses der alten Rechte, Freiheiten und Besizungen zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen sollte den Frieden befestigen. Obwaltende Irrungen des Erzbischofs mit dem Edlen von Wangenheim wurden schiedsrichterlicher Entscheidung überlassen. Durch kaiserliche Briefe bestätigte Rechte der Grafen von Hohnstein in der Reichsstadt Nordhausen, aber auch ihrer Einwohner Freiheiten und Gerechtsame, nahm Kaiser Ludwig in seinen Schuz. Dem Grafen Günther von Schwarzburg ward ungehinderter Besiz der Stadt Frankenhausen, so, wie er sie von den Grafen von Beichlingen gekauft, zugesichert. Entstehende Zweiung wegen gewisser Güter, die zu Rotenburg oder Frankenhausen gehörten, solle durch Schiedsrichter, unter des Landgrafen zu Hessen Obmannschaft, beigelegt werden. [16]

Die Friedenshoffnungen erneuerte ein besonderes Bündniß zwischen dem Landgrafen Friedrich und dem Grafen Günther, geschlossen zu Erfurt. Ewig, so lange er lebe, versprach Friedrich den edlen Mannen, Günthern und Heinrich, Vettern, Grafen zu Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, sie getreulich zu vertheidigen und ihnen behülflich zu sein, wie es Ehre und Recht erheischten. Ein Gleiches verlangte er von den Grafen. Im Fall eines Auflaufes zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen, sollten die von Schwarzburg mit ihren Leuten, Vesten und Landen stille sizen und dem erstern keine Hülfe leisten. [17]

Am ersten Tage des Monats Oktober übergab der Graf Heinrich von Hohnstein dem Grafen Günther und seinem Vetter Heinrich alle Lehne, Mannschaft und Herrlichkeiten, welche die Herren Schenken von Dornburg, des Geschlechts von Tautenburg, an Dornburg, Haus und Herrschaft, [18] von ihm bisher gehabt. Für Tausend Schock Groschen verkaufte bald hernach am St. Lucien-Tage (den 13. Decemb.) Herr Rudolph Schenk zu Dornburg seinen Antheil an Dornburg den Grafen Friedrich und Hermann von Orlamünde, Herren zu Weimar, und den Grafen von Schwarzburg, Günther, Heinrich und Günther, Gebrüdern. Statt der Zahlung versprachen die Grafen dem Schenken Schloß Gleisberg oder einen Theil von Lobdeburg zum Kauf und rechten Lehne zu verschaffen. [19]

Die Herren Schenken von Dornburg, Heinrich und Dietrich, waren noch im Besiz ihres Antheils von Dornburg. 1344 zu Pfingsten (den 21. Mai) brachten die Grafen von Orlamünde und Schwarzburg diesen nebst einigen Dörfern durch Kauf an sich. [20] Bald hernach traten die Grafen von Orlamünde ihre Rechte auf die Herrschaft Dornburg an die Grafen von Schwarzburg ab. Dem Landgrafen Friedrich mißfiel vermuthlich dieser Kauf; die wachsende Macht der Grafen beunruhigte ihn. Bundesverlezungen, Nichtachten des alten Herkommens und Eingriffe in wohlerworbene Rechte, die sich der Landgraf fortdauernd erlaubt haben soll, wollten auf der an-

dern Seite den Grafen, und namentlich dem biedern und tapfern Sinne Günthers, nicht behagen. Doch eine Hauptveranlassung des neuen Zwistes, [21] rücksichtlich der Grafen von Orlamünde, Herren zu Weimar, denen auch Graf Heinrich der Jüngere 5. von Orlamünde, Herr zu Schauenforst, beistand, war wohl die im Jahre 1344 in Vorschlag gewesene Heirathsabrede zwischen des Landgrafen Friedrich Prinzen gleiches Namens und des Grafen Heinrich von Henneberg Tochter Katharina, wobei die Pflege Koburg zum Heirathsgute verschrieben wurde, auf welche die beiden Grafen von Orlamünde wegen ihrer Gemalinnen [22] Ansprüche machten. An der Fehde, die zwischen dem Landgrafen und Henneberg ausbrach, weil man landgräflicher Seits gar zu viel Schlösser und Güter zum Nachtheil der andern gräflichen Töchter zur Mitgabe forderte, nahmen die Grafen großen Antheil. [23] Kein Wunder also, wenn wir die durch Kaiser Ludwigs Bemühen kaum versöhnten Feinde bald einen neuen Kampf beginnen sehen.

Kurz vor Fastnacht 1345 soll der Anfang dieser zweiten thüringischen Fehde mit den Grafen von Orlamünde gemacht worden sein; [24] den Schwarzburgern drohte sie gleichfalls. [25] Der Landgraf überfiel mit den Seinigen, von einer Schaar Erfurter Krieger unterstüzt, am Fastnachtsabend das Schloß Altenburg, [26] welches sich im Besize des Burggrafen Albrecht von Kirchberg befand. Von dreizehn Mann, die man dort er-

griffen, wurden drei sogleich erschossen, die übrigen zu Erfurt am Aschermittwochen öffentlich enthauptet.

Erneuerung des Bündnisses der Grafen von Orlamünde, Schwarzburg und Hohnstein mit dem Erzbischof Heinrich ward jezt nothwendig. Der Inhalt war im Ganzen dem Inhalte des frühern Vertrages ähnlich; einige Leistungen waren genauer bestimmt. So z. B. versprach der Erzbischof, wenn die Grafen in ihren Schlössern und Städten belagert würden, mit seiner gesammten Macht zu erscheinen und sie zu entsezen. Wenn sich zwischen dem Stifte und den Erfurtern ein Auflauf ereigne, verpflichteten sich seine Bundsgenossen, ihm innerhalb sechs Wochen Beistand zu senden. Werke, Kazen, Bliden oder anderes Belagerungsgeräthe solle Jeder selbst liefern. Ausgenommen von dem Bündnisse ward der römische Kaiser, wo er selbst Hauptmann sei, oder die Fehde ihn und das Reich angehe. Dem Briefe wurde verbindliche Kraft auf Lebenszeit der Parteien und auf ein Jahr nach Erzbischof Heinrichs Tode gegeben. Der Dechant Johann und das gemeine Kapitel des Mainzer Stiftes verpflichteten sich zugleich mit dem Erzbischofe und besiegelten die Urkunde am Sonntage da man singt Laetare Jerusalem. [27]

Die Grafen von Schwarzburg, begierig ihre Verbündeten zu rächen, fielen in des Landgrafen und der Erfurter Ge-

biet. Dörfer wurden verheert, die Bewohner zu Gefangenen gemacht, die Feldfrüchte versengt.

Friedrich und seine Kriegsgenossen zogen jezt, nach der Chronisten Bericht, vor Arnstadt. Belagerungswerkzeug wurde in Menge herbeigeschafft und rüstig Anstalt zum Sturm getroffen. Plözlich geriethen die Belagerer in Zwist. Die Erfurter bestanden darauf, daß die Stadt zerstört werde; der Landgraf wollte sie erhalten wissen, weil sie, wie er behauptete, mit Lehn zu seiner Herrschaft gehöre. Unwillig und entzweit verließ man die Veste. Da verbreitete sich das Gerücht, Friedrichs Gegenwart sei unerwartet im Meißnerlande erforderlich geworden. Die Grafen von Orlamünde und Schwarzburg vernahmen es, und entboten alle ihre Freunde zu sich, um während der Abwesenheit des Landgrafen auf die Erfurter einen entscheidenden Angriff zu wagen. Friedrich jedoch war mit seinem Heere die Nacht hindurch bis Erfurt vorgerückt und zog des Morgens aus. Nun standen die Schwarzburger in dem Irrthum, er sei bereits lange nach Buttelstedt, einem Orlamündischen Städtchen. Von Graf Günther ermuntert, wagten seine Krieger mit den Bürgern Arnstadts einen Ausfall, und drangen bis an die Thore und Stadtgraben von Erfurt. In dieser Noth sandten die Erfurter Boten an den Landgrafen, der kaum eine Meile von der Stadt entfernt war: „Er möge, des neulichen Zwistes nicht weiter gedenkend, eiligst den bedrängten Bundes-

genossen zur Hülfe kommen. Ob er es ruhig dulden wolle, daß der übermüthige Feind ihnen, seinen treuen Waffenbrüdern, so keck und unverschämt zuseze?" Friedrich, leicht versöhnbar und der Erfurter Tapferkeit und Treue achtend, hieß sie guten Muthes sein und seine Schaaren den Rückmarsch antreten. Als die Erfurter des Verbündeten Ankunft erfuhren, fielen sie schnell in großen Haufen aus der Stadt. Die überraschten Schwarzburger wurden bis vor Egstedt [28] verfolgt. Hier hatte Graf Günther einen Hinterhalt versteckt. Jezt stürzten die verborgenen Reiter plözlich hervor, die Grafen wandten ihre Schaar, vereinigten sich mit ihnen, und drangen unwiderstehlich auf die Feinde ein. Ein hartes Treffen; von beiden Seiten wird wacker gekämpft. Die Erfurter, obgleich ermattet, stehen männlich; da erscheint ihr Retter, der Landgraf, mit neugesammelten, ungeschwächten Kriegern; seiner Bundesgenossen Muth wächst, sie leisten tapfere Gegenwehr und zwingen die gräflichen Schaaren, das Feld zu räumen. Man sezte ihnen bis vor Arnstadt nach und fing auf der Flucht viele Ritter und Knechte. Daß dieses auch zweier Grafen von Schwarzburg Loos gewesen, erzählen die thüringischen Zeitbücher. [29] Der Landgraf befahl nun den Seinigen auszuruhen, und schlug manchen tapfern Jüngling zum Ritter. Bald aber wurde das Heer aus seiner Ruhe sehr unerfreulich aufgeschreckt. Ein Graf von Virneburg, des Erzbischofs von Mainz Bruder, [30] war von dem Grafen Günther zur Hülfe aufgefordert. Mit zweihundert Gewappne-

ten [31] in Arnstadt angelangt, that er von dort einen kühnen Ausfall, um den frühern Fehler wieder gut zu machen. Denn seine Verspätung war die Hauptursache des Rückzuges gewesen.

Der Landgraf und die Erfurter konnten den frischen, nicht erschöpften Virneburgern nur ermattete und verwundete Männer entgegenstellen. Des Grafen Günther Schwarzburger mit der neuen Hülfsschaar vereinigt, fest entschlossen, jede früher erlittene Schmach zu rächen, fochten mit der angestammten Kraft und Kühnheit, und bald war der Sieg in ihren Händen. Die Landgräflichen, troz des Löwenmuthes ihres Herrn und seiner tapfern Schaarführer, wurden völlig geschlagen. [32] Drei der mannhaftesten Hauptleute des Landgrafen, die Ritter, Herr Wenzel von Stein, Herr Heinrich von Heroldeshausen und Herr Dietrich von Denstete, [33] blieben neben einer Menge anderer Edlen; Friedrich selbst ward gefährlich verwundet, und ohne Zweifel wäre das ganze Heer gefangen oder niedergehauen worden, hätte nicht ein Zufall den Grafen von Virneburg in Verfolgung seines Sieges gehindert. Die gefangenen, zum Theil nach Erfurt gebrachten Schwarzburger hatten nämlich dort die Niederlage ihrer Gegner bekannt gemacht. Der Abt des Peterklosters schickte einige Wagen hinaus, auf denen man die Todten und Verwundeten in die Stadt holen sollte. Hülfeleistende Mönche, ihrer frommen Pflicht folgend, begleiteten sie. An diese schlossen sich Erfurter Bürger, um auf der Wahlstatt

ihre Befreundete und Verwandte aufzusuchen. Auf einem der Wagen saßen nach Kriegssitte zwei Pfeifer, die in der Nähe von Arnstadt ihre Feldmusik begannen. [34] Als der Graf, wegen der umgebenden Staubwolken die Gegenstände zu unterscheiden unfähig, die sich bewegende, herannahende Masse erblickte und den Ton der Pfeifen hörte, wähnte er, es rückten frische Hülfstruppen an, ließ vom Kampfe ab und zog in die Stadt. Die Erfurter Mönche und Bürger, Virneburgs Irrthum benuzend, jagten schnell mit den Wagen zurück. Erfurt erschallte von dem Hohngeschrei [35] der Heimkehrenden: „Thüringerland und Rüsteberg!" [36] Die Bürger liefen auf den Straßen zusammen, und eilten mit den Wagen und Mönchen wieder vor Arnstadt, bis die Schwarzburger Krieger alle entfernt waren. Man betrachtete die Wagen als von Gott gesendet, und zog, obgleich geschlagen, frohlockend heim. Der Landgraf war am ganzen Körper so vielfach verlezt, daß er weder sizen noch liegen konnte und vier qualvolle, schmerzenreiche Wochen bei seinen Bundesgenossen hinbringen mußte. [37]

Die Feindseligkeiten dauerten fort; die Erfurter eroberten Tonndorf, die Landgräflichen Rudolstadt. Die Stadt ward geplündert; das obere, wahrscheinlich auch das untere, Schloß und das Stadthaus wurden ein Raub der Flammen; viele Rudolstädter Bürger büßten Leben, Habe und Obdach ein. [38] Heßler, Schauenforst, Stadt und Schloß Kahla fielen in die

Hände der Feinde. In die Burg Kahla hatten sich Viele, in der Hoffnung, hier Sicherheit des Lebens und Eigenthums zu finden, mit reichen Schäzen geflüchtet. Von ihnen nahm man funfzig, vorzüglich Edelleute, gefangen, tödtete sie oder beraubte sie der Kleinodien. Kahla wurde geschleift. [39]

Kurz darauf stieß Günther auf zwanzig Reisige, die in des Landgrafen Lager reiten wollten; sie mußten sich ihm ergeben und wurden nach Dornburg geführt. Hier hielt sie der Schloßhauptmann von Meldingen in strenger Haft. [40] Friedrich säumte nicht lange, die Gefangenen zu befreien. Verwüstung der umliegenden Oerter und Belagerung der Veste folgten sich schnell. Fünf Wochen lag der Landgraf vor Dornburg, und griff es hart an. Doch ohne seinen Zweck erreicht zu haben, nöthigte ihn die tapfere Gegenwehr der Besazung, von seinem Vorhaben abzustehen, [41] und führte den Frieden herbei.

Am Dienstage nach Jacobi ward im Lager vor Dornburg ein Vergleich zwischen den Grafen von Schwarzburg und dem Landgrafen abgeschlossen, und darüber am Donnerstage zu Weißenfels die Urkunde ausgefertigt. Die Hauptpunkte desselben sind folgende: Die Grafen von Schwarzburg verzichten auf Kahla und dessen Gebiet; ihr Schwager, der Burggraf Albrecht von Kirchberg, auf das Haus Greifenberg. Andere Bestimmungen betrafen das dem Grafen Heinrich von Orlamünde,

dem Jüngern, zuständige Schauenforst, und die landgräflichen Vogtrechte über das Kloster zu Salfeld. — Haus und Stadt Dornburg nebst Zubehör sollten die Grafen von Schwarzburg von dem Landgrafen und seinen Erben auf ewige Zeiten zum rechten Lehn nehmen. Im Falle der Veräußerung der Veste mußte dem Landgrafen das Vorkaufsrecht zugestanden werden. Die Irrungen der Erfurter mit Günthers Bundesgenossen, dem Fürsten Heinrich von Henneberg, sollte Landgraf Heinrich zu Hessen entscheiden. Gegen alle Feinde versprachen die Grafen kräftigen Beistand, nur nicht gegen Heinrich von Henneberg, wenn er anders mit ihnen in gutem Vernehmen bliebe. Gleiche Verbindlichkeit übernahm der Landgraf Friedrich zur Vertheidigung der Schwarzburger. Die Gefangenen sollten frei gegeben werden. Die Grafen erklärten sich geneigt, von dem Landgrafen die Veste Rudolstadt, mit welcher sie dem Kaiser und seinen Söhnen sich aufs neue verpflichtet, zu Lehn zu empfangen und zu tragen, wenn er ihnen Entbindung von der frühern Pflicht verschaffe. [42] Tonndorf, [43] welches in der Erfurter Gewalt war, sollte ihnen bleiben, und jegliche Zwietracht mit der Stadt Erfurt gesühnt werden. Alle Bundesgenossen beider Parteien wurden in diese Sühne mitbegriffen. [44] —

Landgraf Friedrich schenkte den Erfurtern, aus Dankbarkeit für ihren muthigen Beistand, und als Entschädigung für die Kriegskosten, das Dorf Zimmern im Thale. [45]

Mit dem Fürsten Heinrich von Henneberg veranlaßte der Landgraf eine gütliche Zusammenkunft zu Wassenburg, [46] wo ein Vergleich zu Stande gebracht und die Vermälung seines Sohnes Friedrich mit Heinrichs Tochter, vermuthlich auch, worin die Mitgabe bestehen solle, festgesezt wurde. — Auf diese Weise suchte Landgraf Friedrich die wider ihn vereinigte Macht zu theilen, und die nun verlassenen Orlamünder mußten noch seinen ganzen Zorn fühlen; er eroberte ihre Städte und Schlösser, bekam den Einen in einem offenen Treffen gefangen, den Andern zwang er durch Belagerung der Stadt Weimar sich zu ergeben. Hierauf überführte er die Grafen, daß sie den Landfrieden gebrochen hätten, sprach ihnen alle ihre Lande und Güter ab, und wollte dieselben, weil er sie durch einen rechtmäßigen Krieg erobert, für sich behalten. Jedoch, auf Vorbitte anderer Grafen und Herren, nahm sie der Landgraf wieder huldreich auf, und zwar so, daß sie alle ihre Lande und Güter demselben als verfallen überlassen mußten, worauf der Landgraf sie ihnen wieder zu Lehn gab, aber mit der Bedingung, daß dieselben nach ihrem Ableben ihm wieder anheim fallen sollten. Dieser Vertrag wurde zu Weißenfels 1346 am nächsten Dienstage nach Palmarum geschlossen. [47]

So endigten die beiden Fehden, deren verderbliche Folgen noch lange nach der Urheber Versöhnung die Landbewohner drückten, in der die Macht des Landgrafen befestigt, manche

stolze Burg und blühende Flur zerstört, viele Dörfer den Flammen Preis gegeben [48] und der vaterländischen Edlen in der Kampfgenossen Mitte nicht Wenige einen frühen Tod gefunden.

Anmerkungen.

1. Die Thüringischen Chroniken verwechseln den Krieg, der 1342 anfing, mit dem zweiten, der sich 1345 entspann, und bringen daher, wie Heydenreich in der handschr. Orlamündischen Geschichte sagt, viel ungegründetes und verworrenes Zeug vor. Die Berichte von den beiden Fehden sind von den verschiedenen Geschichtschreibern verschieden erzählt, und die Wahrheit heraus zu finden, ist bei der großen Entfernung der Zeit fast unmöglich. Namentlich stellt Fabricii Saxonia illustrata Manches irrig dar; Jovius, verglichen mit den Thüringischen Zeitbüchern, verdient den Vorzug. Ueber die vermuthliche Veranlassung beider Fehden ist aus Heydenreichs Manuscript das Wesentliche mitgetheilt. Neuere, richtige Darstellungen der Kriege haben unter Andern geliefert Galletti Thüringisch. Gesch. 3r Band, und Dominikus Erfurt u. s. w. Th. 1. S. 314. ff.

2. *Ursinus* l. c. col. 1314. *Rohte* l. c. col. 1792. Jovius beschuldigt die Annalisten Thüringens der Parteilichkeit in Erzählung dieser Fehden, namentlich darin, daß sie des Erzbischofs von Mainz und der Grafen von Hohnstein nicht als Bundsgenossen erwähnen. Als Zeitpunct des Anfanges gibt er das Ende Augusts („kurz nach Bartholomäi") an. Dies ist aber wohl von der Veranlassung zu verstehn.

3. *Gudenus* l. c. erklärt, worin die Beleidigung eigentlich lag: Manifestius erat vilipendii signum quod nomen Landgravii *vulgari idiomate* ut inter pares solet per monosyllabon exprimeret. Indigne tulit hoc Landgravius, et majorem injuriam interpretatus, quod publice (vom Rathhause herunter, in Gegenwart edler Frauen und Ritter;) contemtui habitus esset.

4. *Rothe* l. c. *Ursinus* l. c. erwähnt dieser Aeußerung nicht.

5. Nach Jovius Bemerkung in seiner Orlamündischen Chronik, dem auch Heydenreich in der handschr. Orlam. Gesch. beistimmt. Ungeachtet in dem über die Ausgleichung dieser Fehde (1343) ausgefertigten Dokumente nichts von dieser Ursache des Zwistes erwähnt worden, so ist doch auch daraus nicht zu ersehn, daß es eine andre gewesen sei.

6. Jovius Orlam. Chr. äusert bereits diese Vermuthung, und sezt hinzu, daß Graf Heinrich durch seine Schulden dazu genöthigt sei. In einer Urkunde v. 13. Oct. 1342 im Großherz. Weimar. Archive, schrieb sich Landgraf Friedrich, so viel bekannt ist, zuerst Comitem de Orlamunde. — S. den Kaufbrief von 1344 und des Grafen Heinrich Memorial an Kaiser Ludwig wegen Konfirmation des Kaufes in Struv's Archiv. Th. 2. S. 133 — 138.

7. Jovius. p. 335. Heydenreich ergänzt in der Hohnstein. Geschichte I. B. L. I. S. I. C. XII. §. 2. das, was Jovius von den Streitigkeiten der Grafen von Hohnstein mit der Stadt Nordhausen und von den Ursachen erzählt, durch welche sie zur Theilnahme an dieser Fehde bewogen wurden, aus vor ihm noch nicht benuzten, gleichzeitigen Urkunden.

8. Ueber das Osterland s. *A. Rechenberg* Diss. XIIX. P. II. p. 510 — 562. seiner Dissert. histor. polit. Lips. 1698. 8. und einen Aufsaz von M. J. F. R. (Roch) in Kreysigs Beiträgen zur Historie der sächs. Lande. Th. 3. S. 369 — 388. Vergl. Adelung in der Einleitung zu seinem Director. S. XXXIII. f. und Worbs Abhandl.: Was heist die Ostmark? in seinem neuen Archive für die Geschichte Schlesiens und die Lausiz. Glogau 1804. 8.

9. Dominikus a. a. O. S. 314.

10. Jovius. l. c. im Leben dieses Grafen Heinrich p. 212 sqq. Hernach (1349) lieh er Güntheru 1146 Mark lötiges Silbers. Auch ihre Kinder verlobten die Grafen; die Ehe ward jedoch durch den erfolgten Tod eines der Verlobten verhindert.

11. *Rohte* col. 1793. *Ursinus* l. c. Jovius p. 335. Histor. de Landgrav. Pistor. l. c. p. 939. Die Hamb. Abschrift (s. den ersten

Abschnitt) hat viel Namen, die in dem Abdruck des Pistorius zum Theil ganz entstellt sind, richtiger. Heydenreich vermuthet nicht ohne Grund, daß hier eine Verwechselung mit der späteren Fehde vorgegangen sey. Vergl. Anm. 48.

12. Die Herrschaft Wiehe an der Unstrut gehörte seit 1312 den Grafen von Orlamünde. Nach dem Ableben des Grafen Hermann von Orlamünde, Herrn zu Weimar, hatten sich seine Söhne, Friedrich und Hermann, so getheilt, daß der erste zu Weimar, der letztere zu Wiehe seinen Siz hatte, nach welchem er sich, in Urkunden, Herr zu Wiehe nannte. 1346 mußte er Wiehe an den Landgrafen abtreten, wie aus der Stelle einer Urkunde zu ersehn, die sich findet in J. F. Hoffmanns Histor. Nachr. von der Herrsch. Wiehe in der Sammlung ausgesuchter Stücke der Gesellsch. d. fr. Künste zu Leipz. Th. 2. Leipz. 1755. 8. S. 296. Vergl. die Hoffmann-Heydenreichische Gesch. der Gr. v. Orlam. 2. B. S. IV. C. VI. §. 54. Codex diplom. N. CLXVII.

13. *Rohte* col. 1793. *Ursinus* l. c. und Andere; doch gehört dieses Ereigniß mit größerer Wahrscheinlichkeit der späteren Fehde an.

14. Jovius p. 335.

15. Der Sonnabend in der Pfingstwoche 1343 war der 17. Mai.

16. Jovius p. 335.—336. Einen Auszug aus diesem kaiserlichen Abschiede liefert die Deductio juris et facti in Sachen Sachsen-Weimar contra Schw. Arnstadt. 1712. in den Beilagen T. T. fol. 181, wo aber irrig das Jahr 1344 gesetzt ist.

17. Auch das Wesentliche dieses Bundbriefes (im Arnstädt. Archive LVII d 251) hat Jovius p. 336 aufbewahrt. Die Urk. selbst s. bei Lünig P. Spec. Cont. II. Sachsen No. X. S. 182. an dem Suntage vor Sente Cylientage (d. 22. Novemb.). Die Bezeichnung des Abschlußtages ist bei Jovius: Sonntag vor Aegidii d. i. d. 31. August.

18. Die an Sente Remigiustage ausgestellte Urkunde liegt im Arnst. Arch. N. LIX c 260. Dornburg, auf einem felsigten Berge an der Saale, gehörte in frühern Zeiten dem Grafen Wiprecht von Groitzch, der es von Kaiser Heinrich 4. erhielt. 1358 kam es an Landgraf Friedrich den Strengen und seinen Bruder Balthasar. Jovius p. 373.

19. Jovius p. 337. In J. C. Friderici histor. Pincernar. Varila-Tautenburg. (sub moder. *B. G. Struvii*) Jenae 1722. 4. ist p. 20. §. VII., wo er von den Schenken zu Dornburg spricht, dieses Verkaufes nicht erwähnt. Heydenreich hingegen handelt in der Orlam. Gesch. (2. B. S. IV. C. VI. §. 46. 47. nach dem Inhalte der ihm aus dem Arnst. Arch. N. LVIII *b.* (255) LX*b* (263) mitgetheilten Urkunden ausführlich von denselben.

20. Die Nebenbedingungen des Kaufes s. bei Jovius p. 337, der, so wie Heydenreich a. a. O., die beiden Urkunden des genannten Archivs (LXI *b.* 267. LXII *b.* 271.) zur Hand hatte.

21. Nach der Bemerkung der im Heydenreich. Manuscripte (2. B. S. IV. C. VI. §. 53.) angeführten Gewährsmänner, Hortleder in *Collect. Mss.* u. Jovius in der Orlam. Chronik.

22. Die Prinzessin Elisabeth von Brandenburg, Markgraf Hermanns Schwester, vermählte sich zum ersten Mal an den Fürsten, Otto den Jüngern zu Anhalt, und, nach dessen Tode, an den Grafen Friedrich zu Orlamünde. Ihre mit dem Fürsten Otto erzeugte Prinzessin Katharine wurde des Grafen Hermann von Orlamünde, des Bruders des gedachten Friedrichs, Gemahlin. Beide Grafen machten nun Ansprüche auf die von der Gräfinnen respective Gros- und Aeltervater Gr. Herrmann 2. sowohl als dessen Sohn, ihrem Oheim und Großoheim, Gr. Poppo 14, besessene Koburger Pflege und zugehörige Lande.

23. Höns Koburg. Gesch. S. 68. *Tenzel* suppl. II. hist. Goth. p. 120 sqq. von Schultes Henneb. Gesch. Th. 1. S. 138 ff. und Desselben Koburg. Gesch. im Mittelalter. S. 48. ff.

24. Jovius. p. 337.

25. Jovius scheint uns die folgenden Begebenheiten richtig in das Jahr 1345 zu setzen; die meisten Thüringer Zeitbücher erzählen sie beim Jahre 1344. Fabricius nimmt eine doppelte Belagerung Arnstadts an.

26. Erph. antiq. Varil. l. c. col. 504: castrum dictum *Aldinberg.* Jovius. p. 337. Adelberg. Es ist offenbar Altenberge bei Kahla gemeint. (S. *G. F. Loeberi* de Burgraviis Orlam. Comment. Jenae. 1741.

4. §. VIII.) der Sitz der Burggrafen von Kirchberg. Avemanns Geschichte derselben gibt die nähere Aufklärung.

27. Jovius p. 338. Urkunde XX. Viele Bestimmungen, die nicht mitgetheilt worden, beziehen sich bloß auf das Verhältniß des Erzbischofs zum Papste.

28. *Fabricius* l. c. Ad Egenstadium (Egstädt, Eckstedte, ein Dorf eine Stunde von Erfurt) in insidiis equitem collocarat Comes; ad quem locum cum oppidanos simulata fuga allexisset: subito renovatum praelium est, et pugnatum ex utraque parte animis ardentibus.

29. *Rohte* col. 1794. „Grafe Gunthir unde Grafe Heinrich der junge von Schwarczborg." *Fabricius* l. c. nennt Vater und Sohn, Günther und Heinrich. — Vergl. Chron. Thuring. mscrptm. und die Erfurter Chronik v. 438 — 1554 in der Hamb. Stadtbibliothek. Histor. de Landgrav. Pistor. l. c. Justi Elisabeth die heilige, Landgr. v. Thüringen xc. Zürich 1797. 8. S. 81. Doch sehe man Jovius Bemerkung p. 338 und 366, wo er erzählt, daß man von dem Grafen Heinrich 17, der in dieser Fehde Beistand geleistet, berichte, er sey der eine kriegsgefangne Graf gewesen. Heydenreich (in der Orlam. Gesch.) hingegen behauptet dies von unserm Günther und sezt hinzu, daß er auf die Wartburg gebracht worden sei, welches dann den baldigen Frieden zur Folge gehabt habe.

30. Heinrich hatte mehrere Brüder. Wahrscheinlich war Günthers Beistand, Graf Ruprecht 3, von dem es bekannt, daß er oft in den Fehden des Erzbischofs für denselben gefochten. Gebhardi Gesch. d. Reichsstände a. a. O. S. 668. und die Geschlechtstafel S. 658. Daß Günther mit dem Grafen Ruprecht in näherer Verbindung stand, gibt eine Urkunde vom Sanct Elisabethentage 1342 (im Arnst. Arch. LVb. (243) zu erkennen, in welcher beide für die Grafen von Hohnstein gut sagen.

31. *Gudenus* und v. Falkenstein in der Historie von Erfurt S. 222 haben falsch 2000. Auch verschiedene handschriftl. Erfurter Chroniken haben diese unrichtige Zahl. *Rohte* l. c. spricht nur von „zweenhundirt, wolgewoppintin mannen." Auch die hist. de Landgräv. Pistor. l.

hat die rechte Zahl. Ursinus l. c. col. 1315 nennt statt Rohtens Graf Verneberg einen Grafen von Bernburgk. So auch einige Thüring. und Erfurter handschr. Zeitbücher. Es ist bloß Fehler der Abschreiber, die selbst den Erzbischof oft zu einen Grafen von Bernburg machen, weil ihnen der alte ruhmwürdige Name des edlen Geschlechts bekannter war, als der Name Birneburg.

32. *Rohte* l. c.: „sy verlorin den streit.“ *Fabricius* l. c. „Fuissent caesi aut capti ad unum omnes, nisi casus mirabilis impediiset hostium victoriam.“ *Histor. de Landgrav.* Pistor. l. c. „alias Marchio cum omnibus suis fuisset captus.“

33. Die Namen dieser Ritter werden verschieden angegeben. Wir sind dem Jovius, Ursinus und Rohte gefolgt. Die Hamb. Abschrift des Chron. Thuring. Rohtii hat die Namen richtiger als der Abdruck bei Menken. Das Chron. S. Petri col. 338. und der *Erph. ant. Variloq.* col. 504. erzählen die Geschichte des Treffens bei dem Jahre 1342, nach dem leztern, in vigilia Apostol. Simonis et Judae.

34. *Rohte* col. 1795. *Histor. de Landgrav. Pistor.* l. c. aliqui ascenderunt currus, inter quos erant aliqui fistulatores. Et dum appropinquarent loco ubi factus fuit conflictus et ubi erat de facto, inceperunt fistulare. Verschiedene handschr. Thüring. u. Erfurter Chroniken der Hamb. Bibliothek erzählen: es seien von ungefähr zwei „pferdte“ zu den wagen kommen. Vor Arnstadt „begunthen die zwei Pferdte vff die andern zw schreyen vnnd kreischen;“ dieses habe den Grafen irre geleitet. Allein die Ursache dieser Abweichung von Rohte ist offenbar ein Schreibfehler.

35. „Dorinigir lande vnde Rusteberg.“ *Rohte* l. c.; dem Erzbischof von Mainz zum Spott, wie Jovius bemerkt.

36. Rustenberg, eine der ältesten erzbischöflichen Besizungen im Eichsfelde, war damals ein festes Schloß auf einem Berge, das von den mainzischen Vicedomen, Oberamtleuten, bewohnt wurde. *Würdtwein* Diplom. Magunt. Magont. 1788. T. I. p. 26. Anmerk. Wolfs Gesch. des Eichsfeldes 2r B. 4r Abschnitt.

37. Rohte sagt: „Do bleip her zcu Erfforte in der stat fier ganzie wochin, vnde konde wedir gesitzcin noch gelegin, alzo waz her zcuslagin.“ — Bei Rohte in Menkens Abdruck folgt nun die Erzählung von der Versöhnung der Grafen v. Orlamünde mit dem Landgrafen. In der Hamb. Handschr. steht die Geschichte eines großen Brandes in Eisenach, und der Fehde der Grafen von Regenstein und Wernigerode mit Mühlhausen dazwischen.

38. Jovius p. 339. *Rohte* col. 1796. Ueber Rudolstadts Schicksal s. Thüring. Taschenb. Th. 1. S. 40. 41. mit den Anmerkungen S. XXII. XXIII.

39. *Rohte* col. 1797. Ursinus col. 1317. *Erph. Antiq. Varil.* col. 505.

40. Jovius. p. 339.

41. *Fabricius* l. c. „in qua (obsidione) monstruo spatio consumpto, cum multi telis ac missilibus cotidie laederentur, re infecta discedunt.“

42. Rudolstadt ist jedoch nie wirklich in dieses Lehnsverhältniß gekommen. Vergl. Th. Taschenb. S. 41. u. S. XXIII. Anmerk. 88. S. 45. u. S. XXIV. Anmerk. 100.

43. Ründorff in Kreysigs Abdruck der Schwarzb. Chronik des Jovius ist ein Fehler. Die Urk. hat „Dungdorf daz Hus.“

44. Wir haben den wichtigen, bisher ungedruckten, Dornburger Vergleich im Anhange mitgetheilt; Jovius hat den Inhalt p. 339. 340.

45. In des Landgrafen Friedrichs Vertrage und Lehnbriefe, den er den Grafen von Orlamünde 1347 ausstellte, heist es ausdrücklich: In derselben Wise sie sich auch vorzigen Czymern des Dorffes, und nuyn phunt Geldes in dem Dorffe zu Boilspurg die wir auch mit allen rechten als wir sie gehabt habn, an die Burger von Erffurte gewiset habn. S. Heydenreich a. a. O. §. 53. f. Cod. diplom. N. 167. Vergl. Dominikus Th. 2. S. 260. 277. (*Loeber* l. c. erwähnt

des Umstandes nicht.) Auch Rohte sagt: „den von Erfforte wart Zcimmern." So auch Fabricius l. c. Wenn Jovius p. 340 bloß die Richtigkeit der Jahrszahl bezweifelt, so scheint er Recht zu haben; die Schenkung selbst ist keinem Zweifel unterworfen.

46. *Rohte* col. 1796. *Ursinus* col. 1316.

47. Nach Heydenreichs handschr. Gesch. a. a. O. §. 53. Vergl. Hortleders Handl. u. Ausschreiben v. Ursachen des teutschen Krieges, Th. 1. S. 1216. der Ausg. Frankf. a. M. 1617. S. 1377. der Gothaer v. 1645. Note a.

48. Eine Stelle aus des Petermönchs in Erfurt, Nikolaus von Syghen, noch ungedruckter Chronik (vergl. *Adelungs* Director. S. 228. Hellbachs Gleich. Archiv 2. B. S. 50. ff. C. W. Schneiders Samml. zur Gesch. Thüringens. 1. S. 179. 2. S. S. 315.) fügen wir hier, mit Weglassung allgemein bekannter Umstände, bei, da viele Einzelnheiten darin vorkommen und vornehmlich die den Grafen von Orlamünde u. Schwarzburg in diesem Kriege, (welchen der Verfasser wohl um ein bis zwei Jahre zu früh, nämlich in die Jahre 1343 und 1344 sezt,) zerstörten Orte und Schlösser darin angegeben werden.

Fuit itaque, sagt dieser Chronist, satis durum bellum inter *Fridericum Marchionem* et *Comitem Guntherum de Arnstete*. In quo conflictu multi nobiles circa et ante *Arnstete* interierunt. Inter ceteros interfecti sunt tres strenui milites videlicet Dompnus *Wezilo* miles dictus de *lapide* Dominus *Henricus* miles de *Eroldishusen*. Item dominus *Theodoricus* miles de *Denstete*. dictus bey der Kyrchen. Qui viri strenui et milites nominati sepulti fuerunt Erford in monasterio montis sancti Petri in Capella Beate marie virginis sub lampade. Item hoc bellum fuit satis durum et per plures annos duravit. Nam comes *Guntherus* de *Schwarzburg* una cum comite *Hermanno* de *Wymaria* fuerunt satis audaces et plura dampna pauperibus et rusticis sua animositate intulerunt. Et ideo Erffurdenses federati cum Friderico Landgravio terre se viriliter defenderunt et e converso plura dampna ipsis comitibus intulerunt sc. *Gunthero* et *Hermanno* atque *Friderico*, qui fuit frater germanus

comes de Wymaria. Ideo anno domini 1344 destructe atque combuste atque desolate sunt curie et ville multe precipue *Dyvort*, *Kobenstete Hayrdisleuben*, *Witzeleuben*, *Kyrchem*, *Hayrdishusen*, Item *Wydelhusen castrum* obsessum et penitus usque ad solum destructum *Vypech* Item *Rudolfstait* igne consumta sunt Item *Hezeler Wyhe* destructa et *castrum in Wyhe* igne concrematum. Item castrum *Wykerstete* desolatum atque destructum. Item curia cuiusdam militis in *Alkyrsleuben* qui miles dictus fuit Wyctzeleuben. Item castrum *Tundorf* expugnatum. Item hic nota quod hec castra destructa atque expugnata fuerunt ao Dni 1344 et precipue ao Dni 1345 per Erffordenses et principem Fridericum. E converso isti comites de Schwarzburg et de Wymaria per maxima dampna Erffordensibus et principi terre intulerunt. Et cum princeps Fridericus cum suis et Erffordensibus obsiderent oppidum *Arnstete turres civitatis confregerunt* et duos comites fratres de Schwarzburg ibidem captivaverunt. Post quorum captionem venit in adjutorium Comitum *comes de Vernburg* frater Episcopi Moguntini cum ducentis viris armatis atque strenuis, qui cum essent sine fatiga ad prelium parati ex Arnstete erumpentes magnam stragem et gravem in populum fecerunt et plures occiderunt. Audiens autem Abbas sancti petri in Erfordia quod fauctores et viri nobiles, qui suam sepulturam in monasterio sancti petri in Erfordia habuerunt, — conjungi jussit tres currus monasterii in quibus defuncti adduci deberent. — — —

Tandem cum multa dampna hinc inde per thuringiam facta essent et comites exhausti et quam plures occisi et multi vulnerati et pene omnes dampnifacti, *comes hermannus de Wymar* licet tarde se humilians, veniam coram Principe petiit, quam vix impetravit: tali tamen pacto videlicet quod post obitum *Hermanni* Comitis totus comitatus Wymariensis ad ius principis devolveretur Et ab illo tempore usque ad hodiernum diem Landgravius Thuringie Wymar possidet. Et similiter comitatus de Orlamunde extunc cessavit et Orlamunde in ius atque dominium principum Thuringicorum decidit Erfurdenses vero cives egregiam villam *Ctzymern* que fuit principalis villa comitum de Schwarzburg pro munere ceperunt. Acta hec sunt anno a nativitate domini 1344. Item *Kolne* civitas sive opidum captum et subversum fuit. Item castrum *Werthusen* captum atque destructum fuit atque captus fuit pyncerna dominus predicti castri. —

Das, was in dieser Erzählung Falsches enthalten ist, ergibt sich von selbst. Die eingeäscherten und niedergerissenen Schlösser und die Orte, welche die Grafen von Orlamünde und Schwarzburg verloren haben, sind in derselben nicht alle genannt, da der Sühnebrief mit den ersteren auch der Zerstörung des Schlosses Willerstedt gedenkt, und es glaublich ist, daß die von den Grafen abgetretnen Besizungen ihnen vorher wirklich weggenommen worden sind.

Zweiter Abschnitt.

III.

Uebereinkunft wegen Salfeld und Blankenburg. Vertrag über Arnstadt. Kaiser Ludwigs Tod und dessen Folgen für Graf Günther.

Das Jahr 1346 zeichnet sich in Günthers Leben durch eine merkwürdige, die Städte Salfeld und Blankenburg betreffende Uebereinkunft und durch einen wichtigen Vertrag über Arnstadt aus.

Graf Günther der Aeltere (15.), Herr zu Blankenburg, ein kinderloser Oheim Günthers, hatte zu seinem und seines Bruders, Heinrich, Vortheil schon im Jahr 1326 seinen lezten Willen niederschreiben lassen. [1] Graf Heinrich starb während auswärtiger Kriegsdienste bereits 1337. [2] Er hinterließ zwei Söhne, Günther 25. und Heinrich 17. Diesen beiden Brüdern und dem Grafen Günther, dessen Leben wir erzählen, übergab nun der alte Graf seine Städte Salfeld [3] und Blankenburg [4] mit allem Zins, allen Gerichten und Rechten in denselben und in den zu Salfeld gehörigen Dörfern. Würde er jedoch Salfeld zu seinem Aufenthaltsort wählen, (so lautete eine Bedingung,) so sollten die Bürger ihn in Ehren und Würden halten, ihrem Eide getreu. Die Vettern gaben ihm dafür eine Verschreibung von Hundert und vierzig Mark löthigen Silbers auf ihren Zoll

zu Frankenhausen, jährlich am Michaelistage zahlbar, nebst dem Dorfe Schwarza[5] mit allen Rechten. Die Stadt und Bürger zu Frankenhausen mußten sich für die richtige Zahlung des Zinses, als eines rechten Erbzinses, eidlich verbürgen. Diese Uebereinkunft wurde abgeschlossen zu Arnstadt den 7. März.[6]

Durch Vermittelung des alten Grafen Günther, des Grafen Günther des Jüngern (18.), von Schwarzburg, Herrn zu Leuchtenberg, des Grafen Dietrich von Hohnstein, des Burggrafen Albrecht von Kirchberg und einiger anderer Herren, kam kurz vor Pfingsten der Vergleich über Arnstadt zwischen unserm Günther und seines verstorbenen Bruders Söhnen zu Stande. Sie wollten wie bisher die Stadt und das Schloß Arnstadt gemeinschaftlich besizen und beherrschen. Bei einer etwanigen Trennung sollte die Besizung in zwei gleiche Theile getheilt, auf das Los gestellt, und um die Kühr geworfen werden. Wenn Einer gezwungen oder sonst veranlaßt würde, seinen Antheil zu versezen oder zu verkaufen, solle der Andere beim Kaufe die Rechte der Priorität genießen, und demselben ein halbes Jahr vorher deshalb eine Ankündigung geschehen. Könnte oder wollte er den Theil selbst nicht annehmen, so sollte er nur einem friedlichen Standesgleichen, keinem Fürsten oder Herrn höheren Standes überlassen werden. Bei einer Fehde zwischen denjenigen, von welchen sie sich bestellen ließen, sollte, wenn sie mitziehen und streiten müßten, allem der Stadt drohenden Schaden vorgebeugt und billiger Ersaz ausgewirkt werden. Begönne

Graf Günther für sich einen Krieg, so solle er ihn so fern als möglich von Arnstadt führen, und sollten seine Vettern zur Hülfe nicht verpflichtet seyn. Auch ein Burgfriede ward verabredet. Im Fall eines Kriegs oder Auflaufs und Widerwillens zwischen ihnen, sollten fünf ihrer Mannen (drei adeliche Burgmannen und die zwei zeitigen Bürgermeister von Arnstadt) als Schiedsrichter mit Liebe oder Recht entscheiden. Die Schulden wolle man gemeinschaftlich abtragen.[f] Diese treffliche, recht verständige und bündige Vereinbarung beurkundet, wie ernstlich Graf Günther für das Wohl seiner Lande sorgte. Gleich groß war sein Eifer, wenn es das allgemeine Beste galt, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ward. Denn noch in demselben Jahr erblicken wir ihn unter den Zerstörern des Raubschlosses Erichsberg. Ein Graf Hermann von Stollberg war Eigenthümer der Burg, gelegen zwischen Harzgerode und Gernrode. Von hier aus hatte der Burgherr schon geraume Zeit mit seinen Raubgenossen die Vorüberwandernden geplündert und den Nachbarn manche Unbilden zugefügt. Besonders Graf Heinrich (5.) von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, und die Städte Quedlinburg und Nordhausen wurden oft beunruhigt. Von ihnen erging eine Aufforderung zum Beistand an den Landgrafen Friedrich, an Günther und seine Vettern. Als sie die Hülfe versprochen, stießen die Schaaren der Bürger von Nordhausen und Mühlhausen zu den Verbündeten. Man zog vor das Schloß; nach tapferm Widerstande ward es mit Sturm genom-

men. Des Stollbergs neunzehn Genossen wurden rund um die Burg an die Bäume geknüpft; der Graf Hermann und Ritter Heinrich von Wirterde starben unter dem Schwert. Das Raubschloß ward zerstört. [8]

Ob Graf Günther den Landgrafen auch bei der, gleichfalls in dieses Jahr fallenden Belagerung der Stadt Salza unterstüzte, ist ungewiß; die bekannten Zeitbücher schweigen davon. Möge er seinen tapfern Arm zu dem unmenschlichen Rachewerke nicht geliehen haben! [9]

Das gute Verhältniß, in welchem Günther mit dem Landgrafen lebte, führte eine Zusammenkunft in Eisenach, den 21. April 1347, herbei. Wahrscheinlich von Schwarzburgischer Seite wurde hier die vortheilhaftere Einrichtung des Zolls zu Frankenhausen in Anregung gebracht. In der, diese Verbesserungen betreffenden Verabredung übernahm Landgraf Friedrich es, dafür zu sorgen, daß die Salzkärner künftig ihren Weg auf Weißenfels, Freiburg, Naumburg oder Wanzendorf über die Brücke nach Wiehe nehmen, und das Salz, nicht wie bisher in Halle, sondern in Frankenhausen laden sollten. Von allem Wein und Korn, welches durch des Landgrafen Gebiet oder auf der angegebenen Straße nach Frankenhausen gelange, solle er den dritten Pfennig des Zolls erhalten; die Abgabe von der Einfuhr auf andern Wegen behielt sich Graf Günther ganz und allein vor. Den Schuz der Landstraßen wollten beide übernehmen; die Kosten der Wegbesserung und des neuen Brückenbaues

über die Unstrut beim Dorfe Bretla sollte Graf Günther tragen. Als Unterhändler waren bei dieser Uebereinkunft zugegen, außer drei Grafen von Schwarzburg, auch Graf Friedrich von Orlamünde, Herr zu Weimar, der Edle Friedrich von Wangenheim, der Hofrichter Albrecht von Maltiz u. A. m. [10]

Die Parteien wurden offenbar bei dieser Vereinbarung von sehr richtigen, wenn gleich einfachen Grundsäzen der Staatswirthschaft geleitet. Ueberhaupt ist es nicht zu verkennen, welche verständige Ansichten und zweckgemäße Anordnungen aus manchen Verträgen der mittlern Jahrhunderte hervorleuchten; da die Fürsten bei den ewigen Befehdungen und Plackereien nur wenig Muße zum langen reiflichen Erwägen finden konnten, verdient der richtige Blick Vieler desto größere Achtung. Die Abfassung der schriftlichen Vereinbarungen und anderer Aufsäze war allerdings das Werk der Kanzler, und so mag auch dem landgräflichen, Conrad Prieze, der als Zeuge unterschrieben, sein Antheil an der Eisenacher Uebereinkunft zugestanden werden.

Während Günther mit Umsicht und Eifer das Glück seiner Schwarzburger zu begründen bemüht war, wurde sein Freund, der Markgraf Ludwig von Brandenburg, [11] und mit ihm das ganze Baierische Haus in manche Mißhelligkeiten verwickelt und seiner kräftigsten Stüze beraubt. [12] Dieses erlauchte Haus verlor nämlich durch den Tod des Kaisers Ludwig — er starb den 11. October 1347 nach dreißigjähriger mühevoller

Herrschaft — einen vielgeliebten Vater, der rastlos für dasselbe gestrebt und gewirkt. Welch einen bedeutenden Einfluß dieser Todesfall auf Günthers fernere Schicksale hatte, werden die folgenden Blätter lehren. Vorher jedoch scheint ein flüchtiger Blick auf des Kaisers lezte Regierungsjahre nothwendig.

Benedikt 12., einer der bessern Päpste,[13] war 1342 gestorben. Sein, ihm sehr unähnlicher Nachfolger, Klemens 6., bestätigte 1343 öffentlich das Verfahren Johannes 22. gegen Ludwig, der manche Schritte that, um eine Sinnesänderung des Verfolgers zu bewirken. Vergeblich! Klemens hatte des Kaisers Entsezung und eine neue Wahl, die den Markgrafen Karl, König Johanns von Böhmen Prinzen, treffen sollte, schon lange beschlossen und heimlich vorbereitet.[14] Johann und Karl versprachen 1346 d. 22. April[15] mit feierlichen Eiden, dem Papste die pünktlichste Erfüllung aller seiner künftigen Foderungen, wenn Karl Kaiser würde. Klemens verlangte nun von den Churfürsten, daß sie sofort zu einer neuen Kaiserwahl schreiten sollten und empfahl ihnen seinen Günstling. Manche Fürsten des Reichs, Ludwigs täglich wachsende kaiserliche Macht und seine Klugheit fürchtend und beneidend, boten bereitwillig dem Papste die Hand.[16] Schlau wußte er jedes, zur Erreichung seines Zwecks dienliche Mittel zu benuzen. So hatte er, vorsichtig genug, den Erzbischof Heinrich von Mainz, der ihm als seinen Planen abgeneigt bekannt, bereits 1345 d. 7. April seines erzbischöflichen Amtes förmlich entsezt und den jungen

Grafen von Nassau, Gerlach,[17] zum Erzbischof ernannt. Dieser zwanzigjährige Jüngling bewies seine Dankbarkeit jezt durch die Ausschreibung eines Wahltages nach Rense.[18] Aus eigener Machtvollkommenheit hatte Klemens schon vorher einen andern Wahl- und Krönungsort, als die gewöhnlichen, Frankfurt und Aachen, deren Bürger Ludwigen ergeben, gestattet. In der Mitte des Julimonats 1346 fanden sich, außer Gerlach, der Erzbischof Walram von Köln, der Erzbischof Balduin von Trier, der Herzog Rudolph von Sachsen und der König Johann von Böhmen zu Rense ein.[19] Ohne förmliche Entsezung des Kaisers Ludwig wurde hier Karl, gemäß der päpstlichen Vorschrift, zum römischen König ernannt. Der Kaiser, der in Tyrol, mit italiänischen Angelegenheiten beschäfftigt, von dieser Wahl Kunde erhielt, begab sich nach Frankfurt am Main.[20] Mit ihm befanden sich dort seine Söhne, der Herzog Rudolph, der Landgraf Friedrich und Graf Günther. Vorzüglich des leztern Rath soll sich Ludwig auch in dieser verhängnißvollen Zeit bedient haben,[21] wohl nicht ahnend, daß sein Vertrauter bestimmt sei, einst selbst, eigene Rechte vertheidigend, gegen Karl von Böhmen in die Schranken zu treten. Treu hingen die Deutschen, namentlich die Bürger vieler Reichsstädte, dem rechten Herrn und Kaiser an; eine Reichsversammlung zu Speier erklärte Karls Erwählung für ungültig.[22] Nach dem unglücklichen Tage bei Cressy, den 27. August, war der neu erwählte König in die Rheingegenden zurückgekehrt, um die Krone

zu empfangen. Die Krönungsfeierlichkeit konnte nur in Bonn, in Gegenwart geistlicher Herren, Statt finden. Schnell und heimlich eilte Karl im Anfang des Jahrs 1347 in sein Königreich Böhmen, (der blinde König Johann hatte in der Schlacht bei Cressy den Tod, man kann sagen, tollkühn gesucht;) bestätigte den 27. April dem Papste alle Gerechtsame und schwur ihm Schuz gegen Ludwig. [23] Viele Versuche wurden gemacht den Kaiser zu stürzen; unterstüzt von tapfern Bürgern stand er jedoch fest und muthig bis an das Ende seines Lebens. Erwünscht mochte daher sein schneller Tod dem Gegner kommen, aber nur wenig fruchtete er ihm. Denn Ludwigs Anhänger beharrten auf ihrer Erklärung: die Wahl sei ungültig. [24] Einstimmig wurde von ihnen, dem standhaften Heinrich, dem Pfalzgrafen Rudolph und dem Markgrafen Ludwig, da Herzog Rudolph von Sachsen auf Karls Seite, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zur Mitwahl eines rechtmäßigen Oberhaupts berufen.[25] Gerne hätte Erzbischof Heinrich den tapfern Ludwig von Brandenburg auf dem kaiserlichen Thron gesehn; allein er kannte den Zustand des Reichs zu genau, um eine solche Wahl heilsam finden zu können. Auch würde Ludwig die Krone, welche seinen Vater so schwer gedrückt, gewiß zurückgewiesen haben. Nach England hinüber wandte sich der Churfürsten Blick; von dort sollte der Retter gerufen werden, König Eduard 3. Deutschland von dem Böhmen befreien; aber auch er konnte die ihm überbrachte Nachricht seiner Erwählung zum römischen Kö-

nig nur freundlich und dankbar vernehmen, dem Verlangen der Deutschen nicht willfahren. [26] Denn theils wurde der siegreiche König durch eigene Kriege und abmahnende Vorstellungen seines Parlaments, theils durch Karls schlaue Künste verhindert. Die Churfürsten wählten nun den Landgrafen Friedrich von Thüringen. Körperschwäche, wird erzählt, veranlaßte ihn, die Würde auszuschlagen; [27] nicht ohne Wirkung blieben gewiß Karls Drohungen und das lockende Versprechen großer Geldentschädigung.[28] Graf Günther scheint während dieser Ereignisse sich in seinen Erblanden und in deren Nähe aufgehalten zu haben. Vom 5. Juli 1348 findet sich eine Uebereinkunft und Verbindung zwischen ihm und dem Bischof Albrecht von Halberstadt, geschlossen zu Wippra. Der Bischof war mit den Grafen von Reinstein [29] und von Mansfeld einiger Lehnsgüter wegen im Streit. Nach dem Rath seiner Domherren und der Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, erbat sich Albrecht den Beistand Günthers auf ein halbes Jahr. Günther versagte ihn nicht, und die Parteien gelobten sich gegenseitige Hülfe, und Feindschaft Allen, die sich der Grafen annehmen würden. Doch ward dieses Versprechen von dem Bischof nicht ausgedehnt auf seine Brüder, von Günthern nicht auf den Landgrafen Friedrich und den Markgrafen von Brandenburg. [30] Der leztere hatte, unter Vermittelung des Herzogs Albrecht von Oestreich, mit König Karl eine Zusammenkunft in Passau, am Sonntage nach Jacobi, den 27. Juli; nur erbitterter schieden sie von einander. [31] In der

Mark Brandenburg, mit welcher, als einem eröffneten Reichslehn, Kaiser Ludwig nach dem 1319 [32] erfolgten Tode Waldemars seinen älteren Sohn Ludwig belehnt, war schon eine geraume Zeit die Sage verbreitet, der Markgraf lebe noch und werde bald in der Mitte seiner Unterthanen erscheinen. Herzog Rudolph von Sachsen, der, als Vormund Agnesens, Waldemars Witwe, und seines Sohnes Heinrich, die Regierung geleitet, und nach des jungen Markgrafen Tode sich, jedoch ohne Erfolg, selbst der Herrschaft angemaßt, fand in seinem Lande einen Mann, der, wie versichert wird, eine große Aehnlichkeit mit Waldemarn besaß, [33] und wohl vorbereitet seine Rolle zu spielen begann. Die Brandenburger, deren rauhe Sitten den Baierischen Fürsten nicht ansprachen, den sie nicht liebten, weil sie von seinen Dienern gedrückt, von ihm selbst ihre Weiber und Töchter verführt wurden, waren leicht zu überreden, daß mit dem alten Herrn auch die alte bessere Zeit zurückkehren werde. [34] König Karl säumte nicht lange den Abentheurer zu unterstüzen und für ihn die mächtigsten Fürsten zu bewaffnen. [35] Denn nicht schmerzlicher konnte der König Ludwig, nicht schmerzlicher das Baierische Fürstenhaus verwunden, als wenn er die Unruhen in der Mark begünstigte und nährte. Nach jener vergeblichen Passauer Verhandlung begann der Kampf. [36] Der Erzbischof Otto von Magdeburg, der Herzog Rudolph, in der Hoffnung, durch kluge Benuzung des Betrügers seinen Lieblingswunsch erfüllt zu sehen, die Anhaltinischen Fürsten [37] und viele

andere Grafen und Herren, erklärten sich dem falschen Waldemar geneigt und seine Ansprüche für wohlbegründet, zum Theil vielleicht selbst getäuscht.[38] Karl zog mit einem ansehnlichen Heer nach der Mark[39] und die Mehrzahl der Städte wurde gezwungen, dem Werkzeug seiner Rache zu huldigen. Der Markgraf ward von seinem treuen Freunde nicht verlassen; im August[40] machte sich Graf Günther zur Hülfsleistung anheischig, und es läßt sich vermuthen, daß er, fortwährend in Ludwigs Heer, mit ihm das belagerte Frankfurt an der Oder,[41] und, als Karl nach Verlauf weniger Tage die Belagerung aufhob, in freiem Felde die Mark gegen feindliche Angriffe vertheidigte. Ein Zeitgenosse[42] erzählt, Graf Günther sei mit dem Pfalzgrafen Ruprecht dem jüngern, Adolphs Sohne, und vielen Kriegern in die Mark gekommen; als er die ihnen überlegene Menge der Gegner erblickt, habe der Graf gesagt: Herr, es würde wohlgethan sein, umzukehren; darauf Ruprecht erwiedert: Sehr tapferer Graf, sprecht nicht also, daß ich bei meinem ersten Zusammentreffen mit dem Feinde ihm den Rücken wenden soll. Diesem Gespräch folgte Angriff und Sieg.[43] Ruprecht, durch den glücklichen Erfolg angefeuert, und tollkühn das Treffen suchend, begab sich aus dem Vortheil, ward zulezt gefangen und von dem Herzog Rudolph mehrere Jahre in strenger Haft gehalten. Im Monat December finden wir den Markgrafen von Brandenburg in Dresden. Daß er hier den Landgrafen zur Annahme der Kaiserkrone beredet, ist möglich, ausgemacht aber,

daß Karls Einfluß oder auch des Fürsten eigene Klugheit jeden Plan, ihn für Baiern zu gewinnen, vereitelte. (Auch säumte Friedrich nicht, sich öffentlich über seine Gesinnung zu erklären. Nebst seinen Söhnen verband er sich zu Dresden den 21. December mit Karln, den er als Römischen König anerkannte, mit Johann von Kärnthen und Wenzeslaus, seinem Bruder, wider Allermänniglich, Niemand ausgenommen, von dem sie angegriffen, gehindert oder beschädigt würden. Zeugen waren mehrere Böhmische Edelleute. 44)

Markgraf Ludwig kannte jezt in Deutschland nur Einen Mann, der alle erforderlichen Eigenschaften, um zum wahren Heil des Reichs als Gegenkaiser des Böhmen auftreten und obsiegen zu können, in sich vereinigte. Dieser Mann war Günther von Schwarzburg. Der Waffengenosse hatte den Markgrafen nach Dresden begleitet; von hier aus dieser die Unterhandlungen mit den Churfürsten wegen Günthers Wahl gleich begonnen, als er den Landgrafen so wenig geneigt sah, Deutschlands Oberhaupt zu werden. Ein kraftvoller, in der Schaarkunst geübter und erfahrner Vertheidiger, ein Held, der auch päpstliche Waffen (die furchtbarsten jener Zeit!) nicht scheute, war dem Deutschen Reiche Noth. Daß eine genaue Bekanntschaft mit dem Zustande des Vaterlandes Ludwigs Wunsch und Vorschlag vorzüglich veranlaßte, ist schwerlich in Abrede zu stellen; eben so schwer jedoch die Beschuldigung selbstsüchtiger, obwohl staatskluger, Handlungsweise zu widerlegen. Denn welche erfreuliche,

beruhigende Aussichten für das erlauchte Geschlecht des Markgrafen, für den Herrn der Mark und für das Baiernland, wenn sein Freund, wenn der, den seines Vaters Kaiserhuld so oft und ehrenvoll ausgezeichnet, der stets dem Baierischen Fürstenstamm sich unwandelbar treu bewiesen, durch thätige Mitwirkung eines Sprößlings desselben, als Kaiser Ludwigs Nachfolger, den kaiserlichen Thron bestieg! — Sehr natürlich daher, wenn Ludwig sich an dieser Aussichten Anblick weidete, wenn er froh die Kunde vernahm, daß Erzbischof Heinrich, der in Günthern gleichfalls den starken Schuzherrn und Retter des deutschen Vaterlandes erkannte und liebte, dem Plane seinen vollkommnen Beifall schenkte. Später sprach Heinrich sein Urtheil über den ehemaligen treuen Bundesgenossen in einer Urkunde [45] aus, ihn schildernd als einen gar rechtgläubigen, edlen, mächtigen und beherzten Mann, der, durch tugendsamen Wandel vielfach empfehlungswerth, geschickt sei, des Reiches Rechte zu handhaben und zu schirmen, zu bessern und im Frieden zu fördern. — Des Erzbischofs Mitwähler waren nur gerecht, wenn sie dieser Meinung beistimmten, und dem Grafen von Schwarzburg die Krone anboten. Günthern, der während dieser Verhandlungen wahrscheinlich in Dresden geblieben, überraschte die erste Nachricht von dem Erfolg derselben. Nach so Hohem hatte er nie gestrebt; was der Antrag Ehrenvolles und Abschreckendes in sich fasse, ließ sein Scharfblick ihn bald erkennen. [46] Nicht Scheu vor Gefahren und dem erforderlichen großen Geld-

aufwand, sondern eine edle, achtungswerthe Mäßigung, vielleicht auch eine unheimliche Ahnung seines bittern Schicksals, hielt den Grafen ab, sofort dem Wunsche der Churfürsten zu genügen. Landgraf Friedrich, mit Klugheit und weiser Selbstkenntniß die erhabene Würde zurückweisend, soll Günthern, sei es aus wahrer Theilnahme oder um Karln zu dienen, wiederholt vorgestellt haben, was er wagen würde, wenn er gegen den König von Böhmen in die Schranken träte; [47] zugleich ein Wink, daß Friedrichs Beistand schon einem Andern versprochen. Doch Ludwigs und seiner Mitchurfürsten wohlbedachter Plan war durch bloße Weigerung nicht zu zerstören. Sie riefen Günthern ins Gedächtniß, welch eine Verantwortung er auf sich lade, wenn er jezt, nur sein Wohl bedenkend, ihre väterliche Sorge für das römische Reich, ihre höhere Erkenntniß verachten und das allgemeine Beste verwegen dem eigenen aufopfern wolle. Diese Ermahnung konnte ihre Wirkung auf den biedern, frommen Grafen nicht verfehlen, und er soll, wie folgt, geantwortet haben: „Wie hochnöthig nach dem so plözlichen Tode des allergnädigsten Kaisers dem Reiche ein verständiges Oberhaupt, wie gering aber für ein so hohes Amt er selbst sei, habe er reiflich bedacht, und deshalb zu Gott dem höchsten Herrn gefleht, daß er die Herzen der Churfürsten zum Nuzen des Reichs nach seiner Weisheit lenken wolle. Weil jedoch dem harten Andrängen zurückweisende Entschuldigungen keinen Einhalt gethan, so möge er ihnen jezt nicht länger als eigennüzig und einer weisen Vor-

sehung keck widerstrebend erscheinen. Sein Entschluß und Wille sei demnach: wofern die Churfürsten sämtlich zu Frankfurt öffentlich und ordnungsgemäß beschließen und erklären würden, daß zur Zeit kein gewisser Kaiser, sondern das römische Reich erledigt, Karl von Böhmen einstimmig verworfen oder doch von der Mehrzahl nicht anerkannt; sie dann ihn ohne Bestechung erwählen und berufen wollten, so werde er nicht zögern, ihnen zu willfahren; gehorsam dem ewigen, allmächtigen Gott, zum Dienste, Nuzen und Wohl gemeinen Reichs deutscher Nation, zu Gefallen den Churfürsten wage er dann Ehre und Gut, Leib und Leben." [48]

Gern willigte man in diese Bedingungen, und vom 9. u. 11. December finden sich drei zu Dresden abgefaßte Urkunden, die deshalb Zusagen enthalten. Die erste ist ein Wahlversprechen des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und leistet zugleich Bürgschaft, daß Graf Günther innerhalb der nächsten sechs Wochen auch von dem Erzbischof Heinrich zu Mainz und den Herzogen zu Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein, Rudolph und Ruprecht, erkieset werden solle. Andere sechs Wochen nach vollzogener Wahl solle Hilpolt von Stein das Reich inne haben und es hernach dem König einantworten. Wenn der Graf die Stimmen der andern Churfürsten nicht erhalten würde, so solle er mit Wissen und Willen des Markgrafen und seines Bruders eine Sühne mit dem König von Böhmen eingehen können. Er solle ferner des Beistandes der Brüder Ludwigs sich versichert

halten, und ihm künftig der Durchzug durch alle Vesten und Schlösser in dem Gebirge (Tyrol), um in die Lombardei zu gelangen, vergönnt sein. Den Vertrag nicht zu brechen, gelobte der Markgraf zu den Heiligen u. s. w. [49] Zwei Tage später [50] erfolgte eine andere Erklärung des Churfürsten, daß er, geschehe Günthers Wahl nicht in den festgesezten sechs Wochen, nicht verpflichtet sein wolle, ihm das Reich einzuantworten; alle andere Punkte und Artikel, die in dem ersten Brief enthalten, sollten in vollkommner Kraft verbleiben. Die Leistungen für Günthers und seiner Freunde Dienste (gegen die fernern Unternehmungen des Pseudo-Waldemar) und der Schadensersaz sollten der Bestimmung des Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Wachsenburg, überlassen werden. [51]

Hilpolt von Stein versprach, [52] nach erfolgter Wahl Günthers in sechs Wochen das Reich ihm zu übergeben, mit den gewöhnlichen sichernden Klauseln. [53] Der Erzbischof Heinrich von Mainz erließ darauf am 30. December ein Schreiben [54] an den Erzbischof Balduin von Trier, in welchem er diesen und die übrigen Mitwähler auffordert, sich den 16. Januar des nächsten Jahrs in den Feldern vor Frankfurt einzufinden, um einen rechtgläubigen und tapfern Mann zum römischen König zu wählen. Die Stimme der Ausbleibenden, bemerkt er ausdrücklich, würde unbeachtet bleiben [55] und ohne sie die Chur vollzogen werden.

Anmerkungen.

1. Die Urkunde ist am 18. Oct. (an sente Lucastage des Evangelisten) d. J. ausgestellt und liegt im Arnst. Arch. (N. XXVI c. 131.) Vergl. Jovius S. 321.

2. Jovius p. 330. Chron. S. Petri col. 536. Thüring. Taschenb. Th. 1. S. 39.

3. Salfeld war von der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts bis 1389 (von 1361 an Böhmisches Lehn) Schwarzburgisch. Im J. 1209, oder vielleicht schon 1207, versprach K. Otto IV. in einem mit dem Erzbischofe Albert von Magdeburg geschlossenen Vergleiche, unter andern, den Brüdern des leztern, Günther und Heinrich, Grafen zu Schwarzburg, die Stadt Salfeld zu überlassen, mit diesem Vorbehalt: ut quandoque nos ipsis folverimus mille marcas, wie die Worte der Urkunde lauten, libera sit civitas nobis et sic cum Archiepiscopo, in nostro servitio permanebunt. S. *Scheid.* Orig. Guelf. T. III. p. 738. Wolfs Gesch. der Grafen von Hallermund S. 14. von Wersebe über die Niederländischen Kolonien rc. 2. B. S. 562 f. 1389 wurde die Stadt an die Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg von Meissen, „vor Siebentusend unde eyn Schock guter fribergischer Groschen" verkauft. J. A. von Schultes histor. Schriften 1ste Abth. Hildburgh. 1798. Abhandl. II. S. 48 u. 49. Vergl. A. L. Z. 1799. I. S. 86. Der Kaufbrief: „Jhena nach gots geburt 1389 an der Mittewochen sente Scolastien tage der heiligen Junkfrawen," ist zuerst abgedruckt in dem allgem. historisch. Archive, herausgegeben von H. E. Dippold und

F. A. Koethe Leipz. 1811. in Bds, 1. Heft. S. 151 — 157. Den Erlaßbrief wegen der Huldigung s. bei Heydenreich S. 116. — Sylv. Liebe's Saalfeldograph. Buch 1. Cap. 5. der Hamb. Abschrift.

4. Von Blankenburg s. Thüring. Taschenb. 1. B. S. 112 ff. u. S. XXXVI. u. XXXIX. Anmerk. 180 u. 182.

5. Es wird bereits 1074 in einer Urkunde genannt. Thüring. Taschenb. S. 111 u. S. XXXVI. Anmerk. 178.

6. Urkunde XXII. Den Hauptinhalt haben Liebe a. a. O. und Jovius im Leben Günthers 15. p. 323. Gedacht ist ihrer auch von Heydenreich S. 82.

7. Jovius liefert p. 341 u. 342. einen Auszug aus der Urkunde im gemeinsch. Arch. (Scat. VIII. N. 25.) Außer den genannten Vermittlern, waren ferner Zeugen: Dietzel von Elchleben, Heinrich und Friedrich von Witzleben, Conrad Weiger, Hermann von Grießheim, alle Ritter, nebst den Bürgermeistern von Frankenhausen, Arnstadt und Salfeld. Den 24. Jun. (an sante Johansistage des h. Tauffers) d. J. verpflichtete sich Günther, (nach einer Urkunde des gemeinsch. S. Arch. Sc. VIII. N. 22.) daß er mit seinen Vetter alle Schulden, in welche sie mit einander gerathen wären, in einer bestimmten Zeit theilen wolle. Im J. 1347 d. 11. Mai (an dem fritage nach unsers herrn himmelvart) erfolgte auch die Theilung der Stadt Arnstadt selbst. Der darüber abgeschlossene Vertrag wird im Sondershäus. Archive aufbewahrt.

8. *Chron. S. Petri* col. 339. *Rohte* col. 1799. *Ursinus* col. 1317. Der enthauptete Ritter heißt in diesen Stellen von Wirterde, Witerden, Witterde; (so auch in Urkunden z. B. in den Diplom. Gleichens. ap. *Mencken* T. I;) bei Jovius p. 342, der den Vorfall gleichfalls erzählt, von Werthern. — Andre nennen die gebrochene Burg Günthersberg. S. Heydenreichs Hohnstein. Gesch. I. B. S. I. L. I. C. X. §. 10.

9. Daß Günthers Vettern dabei gegenwärtig waren, giebt eine Urkunde der Landgrafen, Friedrich und Balthasar (v. J. 1350 am Palmtage zu Gotha — im Sondersh. Arch.) zu erkennen, worin es heißt: „Wir — bekennen, daz wir mit — Heinriche von Honstein; des

Sundershusen ist, Henriche und Günthern von Schwarzpurg, der Arnstete ist, — um siebenzenhundert Mark lötiges Silbers, di sie uns von irer haubtmanschafft und dinsten vor Salza — getan haben — gütlichen oberinkommen sin ꝛc. — Die Veranlassung s. im *Chron. S. Petri* col. 339. *Rohte* col. 1799 und in A. Toppius Historie von Langensaltza (in Kreysigs Beyträgen Th. 4. S. 200—202 und eine Abschrift, mit Loescher's Namen bezeichnet, aus der Wolfschen Sammlung in der Hamb. Stadtbibl.). Der Landgraf ließ mit Feuerpfeilen (telae igneae, vulgariter Feuerpfeile) schießen. Als die Stadt überall brannte, hielt die Mainzer Besazung die Thore verschlossen, und Tausende fanden in den Flammen ihren Tod.

10. Jovius p. 343. aus der Urk. v. 21. April (an dem Sunabend vor sente Georgiitage) im gemeinsch. S. Arch. Sc. VIII. N. 26.

11. Ob Günther mit dem Markgrafen 1347 gegen die Litthauer und in Tyrol gefochten (Mannert S. 352.), davon schweigen die Chronisten. S. L. Hesse a. a. O. S. 35. hält es für höchst wahrscheinlich, daß er dem Tyroler Treffen beigewohnt.

12. Vergl. Mannert S. 534. ff.

13. Königshoven S. 200: „Dirre was der gerechtesten Bobest einre der vor in langen ziten je gewas." Mannert. S. 375. ff.

14. Mannert. S. 490 ff.

15. Die über diese Zusagen ausgefertigten duae notae et una litera imperialis bulla aurea bullata, in der Notariatsurkunde, Avignon d. 22. April 1346. s. bei Lünig Spicil. eccles. Cont. S. 190. No. XXX.

16. Mannert S. 518.

17. Ueber Gerlach vergl. m. *Serarius* l. c. p. 666—680; *Latomus* in Catal. col. 534—537. — *Alb. Arg.* p. 135.

18. Post haec provisus Moguntinus Gerlacus de Nassowe, ad villam Rens super Rhenum, ad feriam quartam post Margaretae (vergl. Mannert Anmerk. 1. S. 525.) sub anno Domini 1346 volens Apostolico mandato obedire, quantum in eo fuit, ad eligendum regem prin-

cipes convocavit: — — — Pro quo facto (electione Caroli) praedicti Coloniensis et Dux Saxoniae magna pecunia sunt corrupti. *Alb. Arg.* p. 135.

19. *Alb. Arg.* p. 138.

20. Mannert S. 527.

21. Jovius. p. 344.

22. Königshoven. S. 130: „Do entwurtent die stette und herren alle: Sü woltent in für einen rehten keyser haben und wolltent sich an des Karlens erwelunge noch an des Bobestes briefe nütschet keren.“

23. Lünig a. a. O. S. 194. No. XXXI.

24. *Alb. Arg.* p. 139. Vergl. Mannert S. 528. u. 533.

25. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg konnte allerdings zu dieser Wahl berufen werden. Das Haus Sachsen hatte sich nach Herzogs Albrecht I. Tode bekanntlich in die beiden Linien von Lauenburg und Wittenberg (Nieder- und Obersachsen) getheilt. Die wegen der Führung der Sächsischen Churstimme obwaltenden Uneinigkeiten waren damals noch nicht beigelegt. Erst später ward von Karln für den treuen Anhänger, den Wittenbergischen Zweig, entschieden.

26. *Rymer* (Foedera etc. Angl. V. V. col. 622. ed. II. 1727.) hat die Responsiva ad Electores, Regem ad Imperium designantes, vom 10. Mai 1348. Hugo von Nevil und Ivo von Glynton sollten den Wählern des Königs Meinung eröffnen. Die Nachrichteu der englischen Chronisten von dieser Wahl finden sich zum Theil bereits benuzt bei von Olenschlager. S. 384—392.

27. *Fabricius* p. 654. *Wideburgii* Orig. et Antiq. Marggrav. Misnici. P. II. p. 83. sqq. *Alb. Arg.* p. 146. Mangel an Herzhaftigkeit, wie Fäsi (Geschichtsforscher 7r Th. S. 106.) meint, war es gewiß nicht, was den Landgrafen abhielt, die Krone anzunehmen.

28. Nach der gewöhnlichen Angabe 10000 Mark Silbers. Vergl. jedoch Jovius p. 345. — Uebrigens mag hier noch die Bemerkung stehen, daß verschiedene der gedruckten (z. B. Chron. terrae Misnens. ap.

Mencken T. II. col. 332. und Spangenberg Mannsf. Chronica, S. 336.) und handschriftlichen Zeitbücher erzählen, man habe dem Fürsten Heinrich von Anhalt zum Kaiser wählen wollen. Allein der Ungrund dieser Erzählungen ist untern Andern schon von Beckmann in der Historie des Fürstenth. Anhalt Th. 4. Kap. 4. §. 1. S. 526. u. Th. 5. B. 2. Cap. 4. §. 7. S. 84., hinreichend dargethan. S. auch Histor. Sammlungen Stück 1. Halle 1751. 8. S. 15. §. 1.

29. Albrecht und Bernhard von der Heimburg. Linie, nach den handschriftlichen (deutschen) Annales Blankenb. et Reinsteinenses *Leop. Alb. Schoppii*, ehemals in der Menckenschen, (s. Catal. Bibl. Menck. Ed. 2. p. 829.) jezt in der Hamb. Stadtbibliothek. Die Grafen von Reinstein oder richtiger von Regenstein (so nennen sie sich selbst in Urkunden) bewohnten seit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts das Schloß auf dem Felsen Regenstein bei Blankenburg. Mit den Bischöfen von Halberstadt und anderen Nachbaren lebten sie fast vier Jahrhunderte hindurch in steter Fehde. Vergl. Schoppe a. a. O. und Journal v. u. f. Deutschl. 1784. August. S. 73. ff. Der Hofrath und geh. Archivar zu Weimar, G. A. H. Heydenreich, soll, nach Meusel's Angabe, eine handschriftl. Historie der Grafen v. Reinstein, nebst den dazu gehörigen Kollektaneen und Urkunden, hinterlassen haben.

30. Jovius. p. 343, Schoppe S. 63. Das über dieses Bündniß ausgefertigte Dokument liegt im Arnst. Arch. N. LXIX b 297. — Bischof Albrecht 2. war ein Sohn des Herzogs Albrecht von Braunschweig; ein Theil seines Lebens beschrieb ein Zeitgenosse, vermuthlich sein Kanzlar. *Historia Alberti* ap. *Leibnitium* l. c. besonders p. 151. vergl. Introd. in T. II. p. 16.

31. Marchione quod nunquam Bohemum pro Rege Romano ex praedicta electione habeat, asserente. *Chron. Alb. Arg.* p. 146.

32. Zwischen dem 15. August und 16. September zu Beerwalde, wie aus zwei Urkunden in Gercken's Codex T. II. S. 457—459. u. T. V. S. 89. zu schließen ist. Als Waldemar die erste Urkunde ausstellte, war er bereits krank. Gercken hat die Unrichtigkeit der Angaben eines bestimmten Todestages bemerkbar gemacht.

33. *Alb. Arg.* p. 146. Sein Name und Gewerbe (aus den Worten bei *Rebdorf.* p. 635: ad molendinum suum revertitur, quod prius erat molitor, erhellt, daß er ein Müller war) werden abweichend angegeben. Daß er nicht der wahre Markgraf Waldemar gewesen, (der Meinung ist auch Rühs in dem Handb. der Geschichte des Mittelalters S. 669. —) dafür enthalten Urkunden und gleichzeitige Chronisten die bündigsten Beweise. Sie sind trefflich benutzt in *J. C. Dithmari* Exerc. de Pseudo-March. Brand. Waldemaro, in seiner Dissert. acad. et Exercit. Sylloge Lips. 1738. p. 424—452 und Scriptor. rer. March. Brand. Francof. ad V. 1751. 4. T. 1. P. 4. p. 621—654. Sehr viele Urkunden zur Geschichte des falschen Waldemars enthalten T. 1—4 des Codex Diplom. Brand. Nicht alle sind von Gercken in den verm. Abhandl. Thl. 1. S. 149 ff. u. 189 ff. benutzt worden. Von mehreren Schriftstellern, die den Betrug nicht für entschieden halten, mag hier bloß der verehrungswürdige, geistreiche Verfasser der klassischen Nachricht von einigen Häusern des Geschlechtes der von Schlieffen (Cassel. 1784. S. 457.) genannt werden.

34. Mannert S. 513. und die dort angef. Stelle aus *Corneri* chron. p. 1073.

35. *Alb. Arg.* 146.

36. Eine Urkunde Ludwig des Römers von 1355 hat die Worte: „von des krieges wegen, die bynnen diessen seven Jaren gewesen is, die vorgangen sin;" welche den Krieg mit Waldemar und den eigentlichen Anfang desselben also in das Jahr 1348 setzen. Vergl. Gercken's *Codex.* T. VI. S. 485.

37. *Historia Alberti II.* p. 152.

38. So, nach Rudloff's Handb. der mecklenb. Gesch. Th. 2. S. 301. Anmerk. a, die Herren, seit dem 8. Jul. 1348 Herzoge, von Mecklenburg.

39. *Alb. Arg.* p. 146.

40. Jovius p. 346. Am Donnerstage nach Laurentii (den 14. August).

41. Ueber die eigentliche Zeit und Dauer dieser Belagerung s. Gercken's Codex T. IV. S. 382. Anmerk. zu einer Urkunde Ludwigs vom 28. October 1348. Als Zeuge kommt hier vor: Nobilis vir Guntherus Comes in Swarzburg.

42. *Alb. Arg.* p. 147.

43. Visaque in campo multitudine inimicorum, dixit Comes: Domine, expedit nos abire. At ille: Valentissime Comes, ne loquaris ita, quod in primo conflictu meo recedam. Quo audito, aggressi sunt inimicos, ipsos vincentes.

44. S. die Urkunde in *F. W. a Sommersberg* Siles. rer. hist. et genealog. Accessiones (oder Tom. III. Sil. rer. Script.) p. 64.

45. Urkunde XXXIV.

46. Vergl. J. L. Hesse S. 17. Fäsi im Geschichtsforscher, a. a. O. S. 106. bemerkt, nachdem er Günthers treffliche Eigenschaften gerühmt, es habe ihm an Macht gefehlt, und aus dieser Ursache sei seine Weigerung zu erklären.

47. Jovius p. 346. *Fabricius* p. 655: Varia intendebantur pericula Suarceburgio, *quae ut caveret*, a Landgravio admonetur etc. Die Warnung mag ergangen sein; wenn aber derselbe Fabricius kurz hernach behauptet: Cum electus Rex Suarceburgius Francofurtum iret ex iis, qui ejus causam tutati sunt, Fridericus Landgravius fuit, qui sua quoque ipsi adjunxit auxilia, so wird dem durch den Inhalt der von Sommersbergischen Urkunde (S. Anmerk. 44.) und ein zweites Bündniß mit Karln von 1349, widersprochen.

48. *Alb. Arg.* p. 150. Qui (Guntherus) primo renuens, tandem eo pacto annuit, si in Franckfurt per Principes et nobiles sententiatum fuerit, vacare Regnum et Imperium, majorque pars Principum qui similiter per sententiam declarati fuerint jus habere, ipsum absque omni Simonia elegerint propter Deum, dicens se expositurum periculis pro Deo et Imperio corpus suum. Vergl. Jovius p. 346., der die Antwort des Grafen, in einem schulgerechten Kurialstil des 17ten Jahrhunderts, mittheilt.

49. Urk. XXIII: „Diser dinge sint geziuge die Edeln manne Graf Günther von Swarzbg, des Wachsenbg ist, Ulr der Lantgraf von Luigenberge, Fridhelm von Kotbuz, Heinr. von der Dam, Otto der Went von Ylburg, Hiltpolt von Stayn, Ulrich Wilbrant, Swick' von Gundelfingen, Ulr' der Stauff', Gebhart Hornbek, Kristan Pheffing' vnd Eberht von Ebnhusen vnser Rat, Rudolf von Meldingen vnd Dytzel von Witzleben, Grafen Günth's Dien'."

50. Urk. XXIV. An dem don'stag vor sant Lucien tag (den 11. December).

51. „Vnd waz wir im umb sinen dienst tun sulen, daz sol stan vf Grafen Günthern von Swarczburg, Herrn ze Wassenbg, vnd vmb sinen schaden. Vnd daz stet, auch vf denselben Graf Günthn vmb den dienst den vns des obgnanten Graf Günthers friunde tunt."

52. Urk. XXV. vom 11. December.

53. „Vnd auch, ob es mir ingeantwort wirte, wirt es aber mir nicht, so soll ich im darumb nicht gepunten sein."

54. Urk. XXVI.

55. „Nullius absentia seu negligencia in hac parte aliquantinus obsistente."

Zweiter Abschnitt.

IV.

Günthers Erwählung zum Römischen König, seine Vergiftung und sein Tod.

Am Neujahrstage 1349 ward Graf Günther von Schwarzburg, nach beendigter Unterhandlung und Vorbereitung, in dem Predigerkloster zu Frankfurt am Main zum Römischen König ernannt. Der Erzbischof Heinrich von Mainz nebst dem Dompropst und Vormund des Stiftes, Kuno von Falkenstein, und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere waren bei dieser Vorwahl [1] zugegen. Der leztere wählte zugleich als Bevollmächtigter [2] seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolph; für den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzog Erich von Sachsen stimmte der Erzbischof Heinrich, dessen Anzeige der Wahl noch an demselben Tage erlassen wurde. [3] Sie hat die Form eines Zusagebriefes, in welchem der Erzbischof dem neu erwählten König mit seiner ganzen Macht zu helfen verspricht, unter der Bedingung des Schadenersazes. Ohne Wissen und Willen des Königs Günther, heißt es ferner in der Urkunde, wolle er keinen Frieden und keine Sühne mit Karln oder mit dem Papste und einem ihrer Bundesgenossen. Stürbe Heinrich, so solle das Kapitel nur einen solchen Erzbischof ernennen, der ähnliche Ver-

pflichtungen gegen Günther zu übernehmen sich geneigt erkläre. [4] Versöhnten sie sich mit Karln, oder stürbe er, dann solle Heinrichs Hülfe Günthern dennoch verbleiben gegen den Papst und alle geistliche Herren, die ihm widerstehen würden. [5] Des Pfalzgrafen Ruprechts Urkunde, in welcher er seine Stimme gab und Beistand versprach, war gleichfalls so abgefaßt, daß sie Günther zu den besten Erwartungen berechtigte. [6] Mit Heinrichs unerschrockenem Vertheidiger, dem edlen Kuno von Falkenstein, [7] schloß Günther ein Bündniß am 2. Januar. Kuno machte sich anheischig, dem König treu beizustehn und zu dienen mit sechzig Behelmten zum täglichen Kriege nach vorhergegangener Mahnung; [8] Günther verband sich zur Gegenhülfe ihm und dem Stift. Im Nothfall wolle der Vormund Kuno Günthern und funfzig oder sechzig Kriegern Unterhalt verschaffen; die Entschädigung sollte nach Bestimmung des Ritters Johann von Beldirsheim bezahlt werden. [9] Während dieser ihm natürlich höchst unerfreulichen Ereignisse, befand sich König Karl fortdauernd in Dresden, und überredete den Landgrafen Friedrich zu einem Bündnisse, einer Bekräftigung des früher geschlossenen. Der Landgraf und seine Söhne verpflichteten sich den 3. Januar dem König zum Beistand; [10] offenbar einer der wichtigsten Schritte Karls gegen seinen Nebenbuhler; denn schlau genug hatte er sich einen Bundesgenossen zu erwerben gesucht, der mächtig und nahe genug war, um den Erbländern Günthers gefährlich zu werden. Ueberhaupt ließ Karl, wie es denn auch von seiner

Klugheit und Umsicht nicht anders zu erwarten, sich es sehr angelegen sein, die Thüringischen Grafen und Edle auf seine Seite zu bringen, wie einige uns überlieferte Beispiele es beweisen. Graf Heinrich von Hohnstein, Herr zu Sondershausen, [11] bereits seit 1347 in Karls Diensten, [12] schilderte, von ihm wahrscheinlich aufgefordert, des Böhmischen Königs Bundesgenossenschaft seinen Verwandten, den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, [13] Bruderssöhnen des Königs Günther, so reizend und vortheilhaft, daß keine Bande des Bluts sie an den Oheim zu fesseln vermochten. Sie empfingen von Karln die Bestallung und versprachen, für ihn zu kämpfen wider Jedermann, zuvörderst wider des verstorbenen Kaisers Söhne, wider Graf Günther und Alle, die in den bevorstehenden Krieg verwickelt werden würden. Bedeutende Summen und andere Begünstigungen wurden ihnen und den Grafen von Hohnstein in einigen zu Erfurt, Mühlhausen und Eisenach ausgestellten Urkunden versprochen. Ja, der König gelobte ihnen, nicht eher mit Ludwig von Baiern, dem Sohne Ludwigs, „der sich Kaiser nannte,“ und seinem Bruder Frieden zu schließen, als bis sie den Grafen von Hohnstein und von Schwarzburg drei Tausend Mark löthigen Silbers entrichtet. [14]

Günther hatte sich mit dem Markgrafen Ludwig nach der Vorwahl zu Frankfurt eingefunden. Auch der Pfalzgraf Rudolph traf dort ein; den 23. Januar bestätigte er die von dem

Pfalzgrafen Ruprecht in seinem Namen vollzogene Erwählung, und erklärte, dieselbe bis zum 30. Januar bekannt machen, vollführen und verkündigen zu wollen dem Volk, den Grafen, den Herren, Mannen, Dienstmannen und Burgmannen, und allen Städten, die zu dem Reich gehörten. [15] Der 16. Januar war eigentlich zum feierlichen Wahltage bestimmt gewesen, und Günther hatte sich mit den Fürsten auf die Frankfurter Wahlfelder gelagert. Alle Stadtthore waren verschlossen und befestigt; vor jedem Hause brannte ein Licht. [16] Vollzogen konnte aber die feierliche Handlung erst am 30. Januar werden, nachdem die Erklärung: das Römische Reich sei erledigt, und die gegenwärtigen vier Churfürsten im vollkommenen Besize des Wahlrechts, von den zusammenberufenen benachbarten Fürsten, Grafen und Herren gegeben. [17] Oeffentlich wurde die Wahl von den Churfürsten jezt verkündigt: „Wir erklären für gültig und machen bekannt die Chur des edlen Herrn Günther, Grafen von Schwarzburg, wiederholend und mit einem Eide bekräftigend, daß wir keinen würdigern Kaiser kennen; keinerlei Versprechen, Geschenke und Angelobungen uns zu seiner Erwählung bewogen u. s. w." [18] Dann überreichte jeder dem König die Fahne mit dem Reichsadler; das Volk jubelte laut: Heil dem Römischen Reiche! — Der Erzbischof von Mainz erließ darauf das Ausschreiben an die vier Wetterauischen Reichsstädte [19] und an Straßburg, Augsburg und Nürnberg: [20] „daß sie den Grafen Günther von Schwarzburg als einen rechten Römischen König

anerkennen und ihm gehorsam sein möchten.“ Die Mehrzahl der Städte leistete die Huldigung; nur in Nürnberg vermehrte die Aufforderung einen Zwist, der schon bei Kaiser Ludwigs Leben zwischen dem Rath und der Gemeine obwaltete. Der Nürnberger Rath hatte dem Böhmischen Karl den Eid der Treue nicht verweigert; die, aus mancherlei Gründen bereits lange unzufriedene Gemeine (die Zünfte der Fleischhauer und Messerschmidte ausgenommen) erklärte sich für den neu gewählten König Günther, und schien geneigt, ihn kräftig zu unterstüzen. [21] Der Zwist wuchs zum Aufruhr; umsonst versuchte der Rath, den Unzufriedenen durch beredte Männer aus seiner Mitte erklären zu lassen, warum er Karln gehuldigt, wie die Klugheit, das Wohl der Stadt, diese Maßregel erheischt habe. Aufwiegler bemühten sich, den Unmuth des Volks lebendig zu erhalten, Wahrheit und Erdichtung mischend: Ludwig, erzählten sie, sei noch Kaiser, Günther von Schwarzburg erwählt, und habe große Macht überkommen; Ludwig von Baiern sei mit dem Schwarzburger einverstanden; der Eine solle Römischer Kaiser, der Andere König bleiben, damit Karl gänzlich niedergedrückt würde. [22] In einer stürmischen Versammlung der Zünfte ward die Absezung des alten Raths und die Erwählung von Volksfreunden beschlossen; die Rathsherren mußten, da Karls versuchte Vermittelung durch Konrad von Heydeck nichts gefruchtet, theils mit dem Abgesandten, theils verkleidet und in Fässern verborgen, aus der Stadt entweichen. Verbrechen und Greuel

jeder Art wurden begangen; zwei und zwanzig Handwerker, ein Schwertfeger, der Geißbart, und ein Landeigenthümer, der Pfauentritt [23] genannt, beide gewandte, übermüthige und wüthende Volksverführer, an ihrer Spize, bildeten die neue Stadtverwaltung. Vom Anfang des Juniusmonats bis Michael war Alles in furchtbarer Gährung, und Nürnberg der Schauplaz von Abscheulichkeiten, die nur ein verblendeter und irre geleiteter Volkshaufe erdenken und dulden konnte. [24] Erst nach König Günthers Tode gelang es einem herbeieilenden kaiserlichen Heere, die Ruhe und das alte Regiment gänzlich wieder herzustellen. [25] —

Der erwählte König gab nach vollzogener Wahl den Bürgern von Frankfurt den Wunsch, seinen Einzug in ihre Stadt sogleich zu halten, zu erkennen; [26] allein sie verweigerten ihm die Erfüllung desselben, und ließen die Stadtthore ungeöffnet. „Es sei, schüzten sie entschuldigend vor, ein altes gutes Herkommen, daß bei streitiger Wahl zweier Kaiser sie keinem den Einzug zu gewähren brauchten, er habe denn sechs Wochen und drei Tage seinen Gegner vor der Stadt erwartet, um das Schwert der Krieger entscheiden zu lassen.“ Die Churfürsten sahen sich nun veranlaßt, noch auf ihren Eid zu erklären: „da der König von der Mehrzahl gewählt, und weder Rechte, noch Freiheiten, noch eine Gewohnheit vorhanden, daß einer der vorigen Könige, der in gleicher Lage mit dem jezt erwählten sich

befunden, eine solche Zeit abgewartet, so müsse König Günther sofort eingelassen werden." Nachdem die Bürger sieben Tage lang sich deshalb mit einander berathen, gaben sie dem Wunsch des Königs und seiner Wähler nach. [27]

Bereits den 2. Februar hatte das Fußvolk, welches sich in Günthers Lager vor Frankfurt versammelt, die Zelte verbrannt und war auseinander gegangen. Am 6. des genannten Monats hielt König Günther seinen Einzug, während vor den Thoren Bewaffnete aufgestellt blieben. [28] Die bekannt gemachte Anordnung der Feierlichkeit hat uns der Frankfurter Dechant Latomus aufbehalten. [29] Ihr Inhalt ist folgender: Dem erwählten König kommt die Geistlichkeit, wie es Gebrauch, an das Stadtthor entgegen; er sizt zu Pferde; vor ihm her wird die Reichsfahne getragen. Am Kirchhofe steigt der König ab, und das Pferd erhält der, dem es das Loos gibt. Mit allen Glocken wird geläutet; die Orgel ertönt, auf dem Hochaltar der St. Bartholomäuskirche brennen geweihte Kerzen. Der König küßt das Haupt des heiligen Bartholomäus. Dann sezt er sich, die Hände gefaltet, auf einen in der Mitte stehenden geschmückten Sessel; der Erzbischof von Mainz steht zu seiner Rechten, der Erzbischof von Köln zur Linken, beide im feierlichen Ornat. Knieend beginnt der Erste den heiligen Gesang. Ihm antworten die übrigen Churfürsten und die Geistlichkeit. Darauf singen der Erzbischof und das Chor wechselweise heilige

Psalmen und Lieder. Endlich wird gebetet: „Decke, o Herr, über Deinen Knecht, die Rechte," und: „Allmächtiger, ewiger Gott, in dessen Hand u. s. w." „Durch den Herrn u. s. w." Der Erzbischof macht dann das Zeichen des heiligen Kreuzes über den knieenden König, und besprengt ihn mit Weihwasser, richtet ihn auf, legt mit den übrigen Churfürsten ihm die Hände unter, und so heben sie ihn auf den Altar, Herr Gott Dich loben wir! anstimmend. Nach geendigtem Gesange steigt der König vom Altar, opfert, und legt sein Oberkleid, als Geschenk für den Unterdiener der Kirche, ab. Das Opfergeld ist den Chorherren bestimmt. — Zwei Tage hernach, den 8. Februar, wurde auf den Samstagsberg ein erhöhter königlicher Stuhl gestellt; auf diesen sezte sich König Günther. Als nun die große Glocke das Zeichen gab, trat Erzbischof Heinrich von Mainz hervor, empfing sein Reichslehn mit funfzig Fahnen und leistete den Eid. Er überreichte dem König das entblößte Reichsschwert; die Hand an demselben, dann gegen die Sonne gewendet, hielt er es, legte es an seine Brust, und schwur dem Erzbischof den Römischen Königseid. Dann gab der König dem Erzbischof das Reichssiegel. Zugleich huldigten die Bürger von Frankfurt.[30] Den 7. Februar hatte der König den Schöffen, dem Rath und den Bürgern der Stadt alle ihre Gnaden, Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten vorläufig bestätigt. Wenn er, heißt es am Schlusse der Urkunde, durch die Gnade Gottes zum Kaiserthum komme, und zu einem Römischen Kaiser gekrönt

werde, so wolle er ihnen unverzüglich, wenn sie es begehrten, alle Privilegien mit der goldenen Bulle befestigen und erneuern. [31]

König Karl hatte Dresden verlassen, sich in Erfurt, Mühlhausen und Eisenach [32] einige Zeit aufgehalten, und befand sich gegen Ende des Januar schon zu Bonn. Eine Heirath mit der Prinzessin Isabella, König Eduard des 3. von England Tochter, die Karl beschlossen, ward vom Papste dringend widerrathen. Die Stadt Köln, wohin er nun reiste, nahm ihn, wenn seiner eigenen Erzählung [33] zu glauben, mit großer Freude und Pracht feierlich als Römischen König und wahres Oberhaupt des Reichs auf. Nachdem hier Johann, Herzog von Limburg, Brabant und Lothringen, Wilhelm, Markgraf von Jülich, Johann von Valkenberg und viele andere Grafen und Barone der Nachbarschaft ihre Fürstenthümer, Grafschaften und Besizungen zu Lehn genommen und Karln den Eid der Huldigung, des Gehorsams und der schuldigen Treue geleistet, ging er nach Lüzelburg, woselbst er einige Tage verweilte. Zu Köln befanden sich während Karls dortigen Aufenthalts auch der Erzbischof Balduin von Trier und die Herzöge zu Sachsen, Rudolph der Jüngere und Otto; [34] ferner der Bischof von Lüttich. [35] Vom 17. Februar findet sich eine Verpflichtung Balduins, Karln beizustehn mit Leib und Gut und aller Macht wider Jedermann und sonderlich wider Graf Günther von Schwarzburg, der sich

des Reichs freventlich und mit Unrecht angenommen, und wider alle seine Helfer und Gönner, die er habe oder noch gewinnen möge. Zugleich verspricht der Erzbischof, alle Fürsten, Bischöfe, Stifte, Kapitel, Grafen, Herren, Freie, Dienstmannen, Städte und andere Leute für Karls Sache zu gewinnen und sich deshalb schriftliche Zusagen von ihnen geben zu lassen. [36] Die Urkunde enthält noch die auffallende Versicherung, daß der Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Waldemar, Markgraf zu Brandenburg und zu Landsberg, nach der Zeit, als er zu seinen Landen gekommen, dem König Karl seine Stimme und Chur mit gutem Willen gegeben. [37] Die Herzöge Rudolph und Otto machten sich an dem nämlichen Tage, gleichfalls zu Köln, anheischig, Karl als rechtmäsigen Oberherrn zu erkennen und nach besten Kräften gegen Günther zu schützen. [38] Dieser hatte während dessen sein Heer in Frankfurt durch manchen tapfern Krieger verstärkt; so z. B. suchte er den Edlen Konrad von Trimberg, einen angesehenen Herrn, den einst Kaiser Ludwig sehr begünstigt, in seine Dienste zu ziehen durch huldreiche Bestätigung der kaiserlichen Briefe und der von Ludwig geschehenen Verpfändung des Ungelts [39] zu Gelnhausen. [40] Auch Konrad von Ruckinheim, des St. Johanniter-Ordens Kommthur zu Frankfurt und Balier in der Wetterau, stand mit mehreren Brüdern dem König Günther bei, wie sich aus seinen spätern Verhältnissen zu dessen Sohne, dem Grafen Heinrich, schließen läßt. [41] Dem edlen Grafen Johann von Henneberg, seinem

lieben Oheim und Heimlichen, gab der König, Kraft seiner königlichen Gewalt, die Juden zu Mühlhausen auf vier Jahre; er solle allen Nuzen von ihnen ziehen, den er wolle, aber sie auch schirmen und schüzen nach Vermögen. Die Verschreibung ist datirt vom 15. Februar. [42]

Karl hielt bei der offenkundigen Bereitwilligkeit der mächtigen Freunde, ihn zu unterstüzen, für gerathen, den Muthigen zu spielen. Er sandte an die Barone und Städte, welche ihm gehuldigt: sie möchten jezt zur Hülfe herbeieilen; nach Kassel, Mainz gegenüber, wolle er das Heer legen; am Sonntage Estomihi, den 22. Februar, sollten sie sich dort einfinden. König Günther hingegen, gleichsam des Gegners spottend, schrieb auf dieselbe Zeit nach Kassel ein Turnier aus. [43] Der Tag verging mit frohen Ritterspielen, und weder Karl, der nach Luxemburg gereist, noch ein Bundesheer erschien auf dem Waffenplaze. [44] König Günthers und seiner Waffenbrüder ruhmvoller Name lockte bald eine bedeutende Anzahl fehdelustiger Grafen und Edlen, nebst vielen Kriegern und waffenkundigen Bürgern der treuen Wetterauischen Reichsstädte nach Frankfurt. Der neulichen Huld gedenkend und stets erprobter Tapferkeit und der gerechten Sache freudig dienend, stellten die Frankfurter den fünften Mann aus ihrer Mitte. [45] Einem so starken, wohlgerüsteten Gegner, dessen eigne, nie besiegte Heldenkraft die Freunde begeisterte und ermuthigte, in offenem Felde den Kampf um das

Reich anzubieten, das stellte sich Karls Klugheit als ein Wagstück dar, bei dessen Unternehmung Alles, und nicht ohne drohende Gefahr des Verlustes, auf das Spiel gesezt werden mußte. Um sich deshalb zu berathen, entbot er eine Versammlung seiner Anhänger nach Speier. [46]

Versöhnung und Freundschaftsbündniß mit dem Baierischen Fürstenstamm, war — davon hatte sich der König Karl lange überzeugt — ein nothwendiges Erforderniß. Ludwig, der Kaisersohn, konnte das blutige Gaukelspiel in der Mark nie vergessen; jedem Versöhnungsantrage drohte Zurückweisung. Aber nicht so schwer schien es dem staatsklugen Karl, die Gunst der andern Fürsten aus dem Hause Baiern zu gewinnen. Wie richtig die Vermuthung gewesen, lehrte der glückliche Erfolg des beschlossenen Versuches.

Karls Gemalin, Blanka, Tochter Karls von Valois und Schwester König Philipps 6. von Frankreich, war im Jahre 1348 gestorben; die Englische, von ihm zur Gattin gewünschte Prinzessin konnte, wie oben erzählt, nicht die Seinige werden. Eine andere Wahl, gar trefflich geeignet, ein Friedens- und Freundschaftsband um ihn und die erlauchten Baiern zu schlingen, wurde jezt, nach kurzer Ueberlegung, schnell getroffen. Des Churfürsten Rudolph, Pfalzgrafen bei Rhein, einzige Tochter, Anna, [47] war die erkohrne Braut. Der Vater, König Günthers Mitwähler, der diesem treu zu bleiben noch vor we-

nigen Wochen gelobt und bei den Heiligen geschworen, konnte dem Glanze der dargebotenen Kaiserkrone für seines Kindes Haupt nicht widerstehen. Der König erhielt das Jawort und ward von dem Schwiegervater als Römischer König anerkannt.[48] Schon den 4. März wurde die Heirathsverschreibung zu Bacharach ausgefertigt,[49] und bald hernach das Beilager vollzogen. Diese Treulosigkeit — wenn anders der Sieg väterlicher Zärtlichkeit über das gegebene Fürstenwort von Günthern als solche betrachtet wurde, wie es spätere Aeußerungen jedoch vermuthen lassen — dieses gänzliche Hingeben Rudolphs an den Gegner, bestärkte den König nur noch mehr in seinem Vorsaz, sein Heer zu vergrößern. Eines andern, nicht weniger mächtigen Bundesgenossen unbegränzte Vorliebe gegen Karl konnte Günthern nicht verborgen bleiben; eine ernste, entschlossene Gegenwehr erheischten die Drohungen, welche von Avignon aus Deutschland erschreckten. In Ludwigs, des muthigen Vorfahren, Fußtapfen mußte das Oberhaupt des Reichs treten, und öffentlich, gleich ihm, frei und unumwunden erklären, wie es sein fester Entschluß sei, den Anmaßungen des päpstlichen Uebermuths durchaus nicht nachzugeben. Dieses geschah von König Günther durch Wiederholung und Bestätigung der Sazung des verstorbenen Kaisers über die Macht eines erwählten Römischen Königs und des Reiches Hoheit und Würde.[50] In der Urkunde vom 10. März[51] heißt es: „Da unser Vorfahr ein Gesez gegeben, daß dem zu Frankfurt von allen oder den meisten Churfürsten

zum Römischen König Erwählten vollkommene und jegliche Macht und Verwaltung des Reichs schon vor der päpstlichen Genehmigung zustehe; so erneuern und erklären wir dieses Gesez für gültig auf ewige Zeiten; beschließen ferner, daß jedes Verfahren gegen dasselbe nichtig gewesen und nichtig sei; daß alle Handlungen und Lehrsäze der Römischen Päpste, die ihm widerstreiten, mit der christlichen und apostolischen Glaubenslehre unvereinbar, da ja, zufolge aller göttlichen und menschlichen Rechte, der Papst selbst dem Reiche unterworfen sein muß, und es bekannt, daß in zeitlichen Dingen weder ihm, noch sonst Jemand auf Erden, der Kaiser untergeordnet. Welch ein Uebermuth, welch eine neue, unerhörte Tyrannei, daß des Römischen Reiches Oberhaupt, der durch gesezmäßige Wahl erkohrne Schuzherr der öffentlichen Freiheit, der Freiheit beraubt, daß der, dessen Alles, nicht sein eigen sein soll!" Für Rebellen gegen Kaiser und Reich, des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig, erklärte der König Jeden, der dieser Verordnung und den in derselben ausgesprochenen Ansichten von dem Umfang und der nothwendigen Beschränkung der päpstlichen Gewalt zuwider handeln oder reden würde. — Welche Aufnahme Günthers kräftiges Edikt in Avignon gefunden, wie Klemens, voll Wuth und auf Rache sinnend, seine Stimme gegen den Nebenbuhler seines Günstlings erhoben, bezeugen einige höchst leidenschaftliche, des heiligen Vaters sehr unwürdige Aeußerungen späterer päpstlicher Briefe an König Karl. [52]

Während Günther in eifriger Vertheidigung der Kaiserrechte die erfreulichste Erfüllung seiner Pflichten fand, gedachte er stets mit väterlicher Liebe seiner Schwarzburgischen Lande, seines theuren Volks. Denn am 12. März traf er für sein Gebiet eine heilsame Verfügung. [53] Täglich mußte es dem Scharfblick Günthers klarer werden, daß die Plane Karls seine Gegenwart in der Heimath gewiß noch eine lange Zeit, vielleicht für immer, verhindern würden. Allen aus dieser Abwesenheit leicht entstehenden nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, gebot er seinen Erblanden, seinen lieben Schwägern, Heinrich 7., Dietrich 6., Bernhard 3. und Ulrich 3., Grafen zu Hohnstein, zu huldigen, und überantwortete sie ihnen zu getreuer Hand. Er empfahl den Grafen die Verwaltung seiner sämmtlichen Besizungen, und, wenn er sterben sollte, die Vorsorge für seine Erben, bis zu dem Zeitpunkt, da sie zur eigenen Regierung geschickt sein würden. In derselben Urkunde wurden die beiden Häuser Blankenburg mit der Stadt, als Sicherheit für vorgeschossenes Geld, versprochen. [54] Diese Verfügung des Königs war wegen der Gährungen, die damals, vorzüglich veranlaßt durch die große Pest [55] und die Judenverfolgung, fast ganz Deutschland beunruhigten, um so nothwendiger und zweckmäßiger. Denn auch im Schwarzburgischen hatten blinder Religionseifer, der Unwille über die durch Wucher und andere Schändlichkeiten erworbenen Reichthümer der Juden, vielleicht auch der von Vielen heimlich genährte Wunsch, sich durch ein

allgemeines Blutbad schnell und leicht der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten zu entledigen, die Menge erbittert und aufgereizt. [56] Auch dort wurde das Mährchen von Vergiftung der Brunnen, troz des Widersprechenden und Lächerlichen, das es enthält, geglaubt. Namentlich in den Städten Frankenhausen, Ilm, Arnstadt und Sondershausen verfolgten die christlichen Einwohner die Juden. [57]

König Karl, dessen neue Vermählung wir oben erzählten, hatte seit dem 29. März (oder vielleicht einige Tage vor demselben) die Stadt Speier [58] zu seinem Aufenthaltsort gewählt. Eine stattliche Versammlung fand sich dort ein: der Erzbischof von Trier, Erzbischof Gerlach von Mainz, Bischof Gerhard von Speier, Churfürst Rudolph, Landgraf Heinrich von Hessen, Herzog Friedrich zu Teck, Graf Eberhard von Wirtemberg, Friedrich, Graf zu Oettingen, Landgraf zu Elsaß, Graf Heinrich von Hohnstein, zwei Grafen Emrich von Leiningen, nebst vielen andern Grafen, Baronen und Abgesandten der Städte. [59] Man hoffte, Günther, zur Unterhandlung mit Karln geneigt, werde sich auch einfinden. Denn die Fürsten hatten deshalb dem erstern eine schriftliche Einladung gesandt. Doch er, entschlossen seine Kaiserwürde heldenmüthig zu behaupten und im Vertrauen auf seine Kraft und das Schwert seiner Freunde, von dem Kampfe die Entscheidung erwartend, ließ das Schreiben unbeachtet und die Versammelten vergeblich harren. Die Burgmän=

ner zu Friedberg hatten sich König Günther widersezt; er belagerte und eroberte die Burg; [60] die Stadt hatte den 22. März den König aufgenommen und ihm willig gehuldigt. [61] Den 29. März befand er sich noch zu Friedberg und ertheilte dem Benediktiner-Kloster zu Oldisleben an der Unstrut über einen in der benachbarten Stadt Frankenhausen von Siegfried von Bendeleben erworbenen Hof den Bestätigungsbrief. [62] Hier mag zugleich einer andern, in spätern Jahrhunderten oft mit dankbarer Erinnerung benuzten Urkunde gedacht werden, in welcher der König der Abtei Arnsburg an der Wetter seinen königlichen Schuz, den 20. April zu Frankfurt, verspricht, und ihr alle Besizungen, Freiheiten und Gerechtsame bestätigt. [63]

Günthers ununterbrochene Ausübung der königlichen Vorrechte und Obliegenheiten, seine fortdaurenden Zurüstungen und sein Nichterscheinen in Speier mußte den Gegner endlich überzeugen, daß einem Günther von Schwarzburg nur mit den Waffen in der Hand die Krone zu entreißen sei. Er bemühte sich daher, den Verein der Bundesgenossen für seinen Plan: ein mächtiges Heer zu sammeln, zu gewinnen, und es ward wirklich, nach Karls Versicherung, allgemeiner Wunsch, gegen seine und des Römischen Reichs Nebenbuhler, wie Günther und dessen Waffenbrüder von ihm genannt werden, eine zahlreiche bewaffnete Macht in das Feld zu stellen. Zwischen Worms und Speier, bei Frankenthal, sollte der Sammelplaz sein; als Ter-

min wurde das Fest der heiligen Apostel Philipp und Jakob, der 1. Mai, angenommen. Dann, schreibt Karl an seinen Bruder, wollen wir in eigener Person im Felde erscheinen, mit einem siegreichen Heere gegen die Rebellen ruhmvoll kämpfen, auf daß die, welche Gerechtigkeitsliebe nicht zum Gehorsam bewegen kann, die Strenge dazu zwinge.[64]

Wenn auch solche Drohungen König Günthers Muth nicht zu erschüttern vermochten, so konnte er gleichwohl das Bedenkliche und Gefahrvolle seiner Lage sich nicht verheelen. Des Pfalzgrafen Rudolphs Abfall und enge Verbindung mit Karln hatte natürlich mehrere Fürsten und Städte auf dessen Seite gezogen. Hatten gleich Manche Günther getäuscht, hing er dennoch immer voll Vertrauens an Ludwig; seiner Hülfe hielt er sich unbedingt versichert. Auch widerstand der Markgraf lange den Lockungen des Königs, der nun die Verwandtschaft mit dem Baierischen Hause, die kaiserliche Huld, mit der er Rudolph begünstigte und Vater nannte,[65] geltend machte, der kein Mittel verschmähte, die Zahl seiner Bundesgenossen zu vermehren. Eine Menge Urkunden, Freiheiten und Gnadenbezeugungen versprechend, finden sich aus dieser Zeit.[66] Karl litt jezt, wie fast immer, schwer drückenden Geldmangel. In solcher Verlegenheit lieh er von den reichen Bürgern, sich jeder Bedingung fügend. So bescheinigt er[67] z. B. ein in Speier von vier dortigen Einwohnern erhaltenes Darlehn von nur Ein Tausend Pfund Heller in Aus-

drücken, die wenigstens in einem Schuldbriefe dessen, der sich Oberhaupt des Deutschen Reichs nannte, der tausend Beweise eines gränzenlosen Stolzes gab, auffallen müssen. [68] Wir gehen jezt zur Darstellung eines Ereignisses über, das, höchst wichtig in seinen Folgen für das Wohl des Deutschen Vaterlandes, den König Karl seinem Ziele näher führte, als alle eigene und fremde Bemühungen es bisher nicht vermocht hatten; wir meinen König Günthers Krankheit und Vergiftung.

Für eine, wie es schien, leichte Unpäßlichkeit suchte der König Hülfe und Rath bei einem Frankfurter Arzte. Er versprach einen köstlichen Heiltrank zu bereiten, der schnell das Uebel lindern solle. Als der Arzt ihn dargereicht, wurde der König von einer bösen Ahnung geängstigt, und nöthigte, nach der Erzählung einiger Zeitgenossen, den Lobredner seines Wundermittels, es zuvor selbst zu versuchen. Er leistete dem königlichen Befehl Gehorsam, und Günther leerte ruhig den Becher. Doch kaum war dies geschehen, als der Arzt plözlich erblaßte und niedersank. Der König soll darauf am ganzen Körper mit Geschwulst bedeckt und gelähmt worden, der Arzt nach drei Tagen gestorben sein. Sogleich verbreitete sich das Gerücht von einer durch seine Gegner angestifteten Vergiftung. [69] Abgesehn von allem Andern, scheint wenigstens jezt erwiesen, daß der Frankfurter Arzt, Meister Freidank, ein hochgelehrter, allgemein geachteter Bürger aus dem alten Geschlechte der von He-

ringen, das Verbrechen nicht begangen. Denn schon am 15. April sagt er in seinem lezten Willen von sich selbst: er testire zwar bei vollkommenem Verstande, aber körperlich kraftlos und schwach. Nach seinem Tode wurde des Mannes Rechtschaffenheit in einer öffentlichen Urkunde gepriesen und sein Leichnam im Kreuzgang der St. Bartholomäus-Kirche feierlich beigesezt. Uebrigens soll die Vergiftung im Anfang des Mai's erfolgt, Freidank bereits vor dem 29. April gestorben sein. [70]

Nicht ahnend das schreckliche Mißgeschick des Königs, lebte sein edler Freund, der Erzbischof Heinrich, auf dem Schlosse Eltvil im Rheingau, [71] zwar nicht ohne Beistand, da Kuno von Falkenstein mehrere mannhafte Ritter für seinen Dienst geworben, [72] doch einer hartnäckigen Belagerung entgegensehend. In Eltvil sprachen damals Heinrichs, in Mainz des jungen Gerlachs Richter Recht. [73] Der Mainzer Absicht war, Schloß und Städtchen zu erobern, und Heinrich aus ihrer Nähe gänzlich zu vertreiben, [74] da die zweifach geübte Gerichtsbarkeit und andere Uebelstände, welche das Doppelregiment herbeiführte, ihnen mißfiel. Karl billigte und unterstüzte bereitwillig die Ausführung des, auch ihm günstigen Bürgerplans. [75] Obgleich heftig leidend, unfähig seine Rüstung zu tragen und sein Schwert mit gewohnter Kraft zu gebrauchen, eilte Günther, sobald er Kunde von der dem Bischof drohenden Gefahr erhalten, ihm zur Hülfe herbei; den Gegner erwartend, lagerte er

sich vor Eltvil.[76] Karl ging über den Rhein, ward aber von zweihundert Reisigen Günthers hart angegriffen und wäre vielleicht in des Königs Haft gerathen, hätten nicht des tapfern Grafen Eberhard von Wirtemberg Reiter sie in die Flucht gejagt. Zum Lohn ihrer Tapferkeit wurden Viele von Karln zu Rittern geschlagen.[77] Von einem entscheidenden Treffen zwischen beiden Heeren ist in den gleichzeitigen Chronisten keine Spur zu finden.[78] Auch hatte König Günther selbst, dem die Wortbrüchigkeit seiner Wähler,[79] das Gefühl der Unfähigkeit, als Schaarführer an der Spize der Seinigen in Person zu kämpfen und ihren Muth zu entflammen, endlich die leicht erklärbare Verminderung seines Heeres große Vorsicht gebot, Ursachen genug, ein solches Treffen wenigstens nicht zu suchen. Sein kluges Benehmen deutete die Gegenpartei als Neigung zur freundlichen Unterhandlung, zum Frieden; eine Versöhnung von König Karl lebhaft gewünscht, fanden die Bundesgenossen vortheilhaft und unschwer zu bewirken. Und wen wählte Karl zum Vermittler? Berichten die Chronisten,[80] daß der Markgraf Ludwig von Brandenburg dieses schwere Geschäfft übernommen, so fühlt man sich zuerst versucht, eine Namensverwechslung zu argwöhnen. Allein dieselben Erzähler lehren uns die lockenden Versprechungen, die reizenden Aussichten[81] kennen, durch welche der König Karl den klugen und standhaften[82] Fürsten zur Theilnahme an der Ausführung seiner Plane bewog. Daß ohne Günthers tapfern Arm die Mark Brandenburg noch

furchtbarer verwüstet, als geschehen, daß der Graf von Schwarzburg Ludwigs kaiserlichem Vater und ihm, dem Jünglinge, die schönsten Lebensjahre geopfert; wie einst Günthers Vater männlich für Baiern gewirkt; [83] die Erinnerung alles dessen mußte den Kampf des Markgrafen erschweren; aber es mochte ihm auch klar werden, daß er, der Einzelne, alle Glieder des Baierischen Hauses im Bunde mit dem Böhmen gegen sich, nur ein schwacher Helfer des Königs sein würde. [84] Wenn Ludwig also dem todtkranken Freund und Waffenbruder, dem Leiter seiner Jugend, vorzuschlagen, oder gar ihn zu bereden versuchte, dem Gegenkönig das Reich unter vortheilhaften Bedingungen, ohne fernern Kampf, friedlich abzutreten, können wir ihn Verräther schelten? Wohl eben so wenig, als es unnatürlich finden und mißdeuten, daß Günther anfangs über den ihm seltsam scheinenden Vorschlag hoch erstaunte, dann im heftigsten Zorn alle Anträge der Art zurückwies, sich auf der Churfürsten heiliges Wort, auf Brief und Siegel berief, auf die Dienste und Mühen, die er für Ludwig, für seine Vettern, für das Baiernland, stets freudig und unverdrossen, Gut und Blut wagend, geleistet und erduldet. Nie, das konnte Günther frei und laut behaupten, habe er sich zu der erhabenen Würde gedrängt; redlich gegen alle eitle Lockungen gekämpft; aber zulezt sei er fast gezwungen, die Herrschaft des Reichs zu übernehmen. Nun werde er aber auch nimmer, so lange er nur noch einige Kraft in sich verspüre, in eine Sühne willigen. [85]

Doch stündlich wurde der König schwächer, Karls Anforderung dringender. Ludwig erneuerte mit aller Kraft der Beredtsamkeit seine Vorstellungen, seine Bitten; die Pfalzgrafen bei Rhein und andere Fürsten unterstüzten ihn. Da gedachte Günther, im Vorgefühl des nahen Todes, mit Wehmuth seiner Kinder und der Schuldenlast, die er in dem Kampfe mit Karln auf sie geladen. Daher zulezt seine Erklärung: Wolle König Karl sich einigen Bedingungen, die allein bezweckten, durch feste Zusicherung bedeutender Summen, seine Erben vor jeder Verlegenheit zu schüzen, willig fügen, so werde er, frei und ungezwungen, auf das Reich verzichten. Manche Unterhandlungen folgten höchst wahrscheinlich dieser Erklärung, bis man endlich übereinkam, daß Karl dem König Günther für seine Entsagung zwanzig Tausend, und für die Zehrungskosten und andere in Frankfurt durch die Wahl veranlaßte Ausgaben zwölf Hundert Mark Silbers als Entschädigung zahlen sollte.[86] Nun erst entsagte Günther seiner königlichen Herrschaft und Kaiserwürde zu Gunsten Karls, feierlich mit seinem Worte bekräftigend, daß er, wenn nur die eigene Kraft ihm treu geblieben es dennoch mit dem Gegner würde gewagt haben, wären auch alle Freunde von ihm gewichen. Aber von ihr verlassen, mit den Schmerzen des Todes kämpfend, sei er ein schwacher, wehrloser Mann, die Sorge für der Seinigen Bestes seine heiligste Pflicht. — Am Dienstag vor Pfingsten, den 26. Mai, wurde darauf im Felde vor Eltvil zwischen den beiden Königen der

denkwürdige Vergleich geschlossen, durch welchen Karl die Oberherrschaft über das deutsche Reich erhielt. Für die verlangten und zugestandenen zwanzig Tausend Mark Silbers sezte Karl Günthern, seinen Erben, und wie es in dem Sühnbrief ausdrücklich heißt, zu seiner und seiner Erben Hand, dem Edlen Heinrich von Hohnstein, Probst zu Nordhausen, und Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich, Grafen und Herren zu Hohnstein, [87] als Pfand: die Stadt und Burg Gelnhausen, zehn Schilling Heller Geldes auf dem Zoll zu Mainz oder Oppenheim, die Städte Nordhausen und Goslar, die kaiserlichen Einkünfte zu Mühlhausen, und wegen dieser lezten drei Pfandschaften bis zur Einantwortung, die Stadt Friedberg und alle seine und des Reichs Gülten und Steuern zu Frankfurt am Main. [88] Der Beistand der Burgmänner von Friedberg ward versprochen; zur Hülfe gegen die Städte, wenn sie den Grafen von Schwarzburg die Huldigung weigerten, zwei Hundert behelmte Mannen mit Karls Panier und auf seine Kosten; die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, auch der Burggraf Johann von Nürnberg würden dafür gut sagen. König Karl wollte Günthern der Churfürsten Briefe, die Versicherung, daß er ihm die Pfandschaft mit ihrem Wissen und Willen gesezt habe, enthaltend, sofort verschaffen. Für die zwölf Hundert Mark löthigen Silbers wurden gleichfalls Pfänder gegeben.

In einer andern Urkunde von demselben Tage geloben König Karl, Graf Emrich von Nassau und Burggraf Friedrich

von Nürnberg dem Grafen Günther in Mainz 25 Ritter, jeden mit zwei Pferden und einem Knecht, als Geißeln zu stellen, bis alle Versprechungen der königlichen Briefe gänzlich erfüllt worden. Ferner machten sich die Bürgen Karls anheischig, nicht eher Mainz zu verlassen, bis Günthern, seinen Erben und seinen Wirthen zu Frankfurt zwölf Hundert Mark Silbers entrichtet. [89] Eine dritte Urkunde ließ König Karl, gewiß auch auf Veranlassung Günthers, gleichfalls zu Eltvil den 26. Mai ausfertigen, durch welche den Bürgermeistern, dem Rath und der Bürgerschaft der Städte Frankfurt, Aachen und Friedberg, allen Grafen, Herren und edlen Leuten, Rittern und Knechten, die dem edlen Grafen Günther in den Zeiten, als er sich des Reichs angenommen, gehuldigt und geschworen, oder ihm sonst behülflich gewesen, die vollkommenste königliche Gnade zugesagt, und ihnen Bestätigung aller Freiheiten und Lehnsertheilungen versprochen wird. [90]

Mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz söhnte sich Karl an demselben Tage aus, und bestätigte ihm alle Handvesten, Gewohnheiten und Privilegien des Erzstiftes; in einer zweiten Urkunde machte er sich verbindlich, den jungen Grafen Gerlach von Nassau künftig nicht mehr in seinen Unternehmungen gegen Heinrich zu unterstüzen. [91] Der Markgraf Ludwig trat der Sühne seiner Brüder mit König Karl nun förmlich bei, und gelobte, sie fest zu halten, auch dem König zu huldigen und ihm die Reichskleinodien auszuliefern. [92]

So hatte denn Karl, vom Glücke wunderbar begünstigt, drei mächtige Gegner zu Freunden gewonnen, oder doch wenigstens den Ausbruch ihrer feindlichen Gesinnungen gehemmt. Mochten die Deutschen ihn immerhin eines empörenden Verbrechens beschuldigen und ihn „Pfaffenkaiser" nennen, mochten bedeutende Aufopferungen die Freude über den erkauften Frieden und das erhandelte Reich verringern; sein Zweck war erreicht, die Mittel galten ihm gleich.

Am Pfingstabend, den 30. Mai, ertheilte Karl, als des Römischen Reichs oberster Schenke und Churfürst, seine Einwilligung in die Pfandschaft. Auch Churfürst Ludwig ließ an dem nämlichen Tage zu Mainz seinen Willebrief ausfertigen. [93] Den 31. Mai erging darauf an die Städte Goslar, Nordhausen und Mühlhausen der königliche Befehl, dem Grafen Günther von Schwarzburg und seinen Erben zu huldigen, zu geloben und zu schwören, ihnen gehorsam, unterthänig und wartend zu sein, in allen Sachen zu einem rechten Pfande in aller der Maaße, als die gegebenen Briefe sprächen. Die Urkunden sind gleichlautend, nur wird von Mühlhausen blos gefordert, mit all dem Nuzen, den der König und das Reich dort habe, wartend zu sein. [94] Doch der Zweck dieser Aufforderungen: die schnelle Huldigung der Städte zu bewirken, wurde nicht erreicht; man fürchtete, durch Einwilligung in Karls Verlangen den wohlerworbenen Rechten und Freiheiten zu schaden. [95] Das Schreiben

an Nordhausen mußte später, den 15. Junius, mit ernsten Drohungen begleitet, wiederholt werden.[96] Eben deshalb, weil diese Widersezlichkeit von Günthern vermuthet worden, sah sich König Karl genöthigt, zugleich mit den Befehlsbriefen Sendschreiben an benachbarte Fürsten und Grafen, namentlich an Herzog Ernst den Aeltern von Braunschweig, und an die Grafen Heinrich zu Stollberg und Heinrich zu Hohnstein, Herrn zu Sondershausen, abzuschicken, in welchen er sie ersucht, Günthern gegen die verpfändeten Städte beizustehn, wenn sie nicht nach seinem Gebot huldigen und schwören wollten.[97]

Die Willebriefe der Churfürsten erfolgten zum Theil schon am 5. Junius. Von diesem Tage sind nämlich die Urkunden des Erzbischofs Gerlach von Mainz, des Herzogs Rudolph von Sachsen, ein nochmaliger Konsens des Churfürsten von Brandenburg[98] und der Pfälzische datirt. Vom achten desselben Monats findet sich eine zweite Zustimmung Karls.[99] In allen diesen spätern Briefen wird nicht blos, wie in der Böhmischen und Brandenburgischen Einwilligung vom 30. Mai, des Grafen Günther von Schwarzburg und seiner Erben, sondern auch der Grafen von Hohnstein gedacht.

Dem Tode nahe, hatte sich Günther, gleich nach Abschluß des Vertrages, von Eltvil nach Frankfurt auf einer Tragbahre bringen lassen, mit allen kaiserlichen Ehrenzeichen, vor derselben das Reichsbanner und Posaunen.[100] Seine lezten Lebens-

tage soll er im Hause der Johanniter in der Fahrgasse zugebracht haben. [101]

Karl versicherte den 7. Junius die Stadt Frankfurt, daß sie in der Sühne mit Günthern begriffen, und äußerte ihr die gnädigsten Gesinnungen. [102] Auch der Stadt Friedberg versprach er Schuz und Erhaltung ihrer Rechte, gleich als wäre sie unverpfändet; er erlaubte den Bürgern, sich mit den Herren und den Städten zu verbinden gegen wen sie wollten, nur nicht gegen das Reich und den Grafen Günther und diejenigen, denen er sie zum Pfand gesezt. [103] Zu mehrerer Sicherheit und als Beglaubigung ertheilte Karl dem Grafen Günther den 12. Junius eine besondere, genaue Bestimmungen enthaltende Pfandverschreibung über Stadt und Burg Gelnhausen, welche auch zugleich den Bürgern beruhigende Aussichten, ihre Privilegien anlangend, darbietet. [104] Nun erließ auch Günther sogleich eine Bekanntmachung, in welcher er, sich wieder „von Gottes Gnaden Graf zu Schwarzburg und Herr zu Arnstadt" nennend, seine gänzliche Versöhnung mit König Karl und seine Verzichtleistung auf das Römische Reich und die Eide, die ihm Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt Frankfurt geschworen, anzeigt. Feierlich entsagt er allen Ansprüchen an sie; nur der Schluß enthält eine Erinnerung an die neue Verbindlichkeit: daß sie ihm und seinen Erben jährlich ihre gewöhnliche Steuer sollten reichen, so wie die Briefe es besagten, die sie sich einander darüber gegeben. [105] Einen Tag hernach, den

13. Junius, versprach Günther der verpfändeten Reichsstadt Friedberg, ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten zu achten und zu schirmen. [106] Schon am 14. Junius endigte Günthers thatenreiches Leben. [107] Seine hochherzigen Freunde, Erzbischof Heinrich und Kuno von Falkenstein, edle Ministerialen, wackere Schwarzburger, die dem geliebten Landesvater gefolgt, alle Deutsche beweinten des Königs Tod. „Klage hube sich an dem Rhein und auch in Thüringen üm den neuen König, Herrn Günthern von Schwarzburg, da die seinen mit Betrübniß zu Lande wiederkamen, und sageten von seinem schnellen Tode, und seiner kurzen Herrschaft," heißt es in einem alten von Jovius benuzten Zeitbuche. [108]

Fast fünf Monate [109] hatte Günther als Oberhaupt des Reichs, im Ganzen fünf und vierzig Jahre gelebt. [110]

König Karl fand jezt eine gewiß erwünschte Gelegenheit, sich den Frankfurtern und anwesenden Reichsfürsten von einer glänzenden und edlen Seite zu zeigen. Alles wurde aufgeboten, die Trauerfeierlichkeit bei der Bestattung Günthers durch kirchlichen und militärischen Prunk zu erhöhen. Am Donnerstage, den 18. Junius, wurde von zwölf Uhr an in allen Kirchen Frankfurts geläutet, und die königliche Leiche in die Mitte des Chors des St. Johannis-Klosters zwischen vier große gewundene Kerzen gestellt. Um die Vesperzeit sang der Klerus des St. Bartholomäus-Stiftes in dem Chor die größern Vigilien

mit neun Lesungen. Den folgenden Freitag versammelten sich um ein Uhr alle Brüderschaften in der Stiftskirche. Der Zug begann. Vor der Leiche ging die Geistlichkeit; ihr folgte ein Roß mit einem Nichtgeharnischten, des Grafen Banner tragend; dann ein Pferd mit dem Heergeräthe, ferner ein Renner und ein viertes Roß, auf denen zwei Gewappnete ohne Helm ritten; endlich ein fünftes mit einem behelmten Geharnischten, des Königs zur Erde gesenktes Schwert und Schild haltend. Darauf erblickte man sechzehn gewundene Kerzen, dann zwanzig Grafen in Trauergewändern, welche die mit kostbaren Teppichen bedeckte Bahre, unter der Begleitung und dem Opfer König Karls, fast aller Churfürsten, Herzoge, Grafen, Barone, Ritter und einer unzählbaren Menge Bürger, zum Chore des Stifts trugen. Hier brachten sie dieselbe in ein mit feiner schwarzen Leinwand bedecktes hölzernes Gehäuse unterhalb des Hochaltars und des unter der Erde mit vier Wänden ausgemauerten Grabes. Bis dahin dauerte das Geläut ununterbrochen fort. Messen und Trauerexequien wurden gesungen, und nach dem begonnenen Gottesdienst zwei gewundene Kerzen, die fünf Rosse, jedes von zwei Rittern, welche zwei gerade Kerzen trugen, geführt, nebst allem Vorbenannten bei dem Hochaltar geopfert, aber von den Freunden des Verstorbenen mit 200 (400) Gulden eingelöst. Als Messe, Gebete und Exequien beendigt, ward König Günther unter den Klagen und Thränen der Menge mitten im Chor bestattet; die Grafen hielten ein

seidenes Tuch über das Grab, mit welchem es dreißig Tage bedeckt blieb. Während heiliger Handlungen brannten vier Kerzen bei demselben, und die Geistlichen besuchten es nach gehaltener Messe und Kompletorium mit Weihwasser, räucherten und sangen den Psalm: „Erbarme Dich u. s. w." und die Kollecte für Verstorbene. [111] —

Noch drei Jahre nach König Günthers Tode äußerte sich die Anhänglichkeit treuer Freunde auf eine sprechende Weise: ein kostbarer Sarkophag ward der Erinnerung an ihn und seine Herrschaft im Chore des Bartholomäusstiftes, in welchem sein entseelter Körper ruhte, von den Dankbaren geweiht. [112]

Dem jungen Grafen Heinrich von Schwarzburg, dem Sohne des Königs, wiederholte Karl am 15. Junius die Zusicherung der Verpfändung Friedbergs und der Reichssteuer zu Frankfurt, bis die Städte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar ihrer Pflicht Genüge geleistet. [113] Er und die Grafen von Hohnstein empfingen die Huldigung der Städte Friedberg und Gelnhausen erst einige Zeit hernach. —

Bereits im achten Jahre nach des Königs Tod starb Graf Heinrich, der lezte seiner männlichen Nachkommen; [114] länger blühte die weibliche Linie. [115] Gern ertheilte Günthers edle Gemalin, Elisabeth, [116] frommen Frauen des Klosters zu Frankenhausen die Erlaubniß heiliger Stiftungen, bestimmt, das Andenken des verehrten Wohlthäters zu feiern. [117]

Vergegenwärtigen wir uns nun, nach vollendeter Darstellung der wichtigsten Lebensereignisse des vaterländischen Helden, noch einmal sein Bild! Tapfer vor Allen, bieder, treu in der Freundschaft, standhaft im Unglück, ein hoher, herrlicher Mann, voll Kraft und Feuer, theilte Günther von Schwarzburg unerschütterlichen Muth, kühne Verachtung jeglicher Gefahr, Ausdauer, Gewandtheit mit Vielen seiner ritterlichen Zeitgenossen; die meisten übertraf er an Kriegserfahrung; schnellen Entschluß, wo es galt, mit kluger Vorsicht vereinigend, stand er als Schaarführer hochgeehrt da. Des Jahrhunderts Geist und Sitte vermochte der Einzelne nicht zu bessern, zu besiegen; zerstörende Kraft forderte das Mittelalter von seinen Helden; kriechende Schwäche strafte es mit Verachtung; Gewalt heischte Gewalt; wer nicht vertrieben sein wollte, mußte selbst vertreiben. Deutschland zu stärken und zu einigen (seiner Kaiser erste Pflicht!); den kecken Anmaßungen Roms muthig zu begegnen; wer hätte es kräftiger, glücklicher vermocht, als Günther? [118]

Der Fürsten Wankelmuth hemmte sein Streben; die schönsten Plane vereitelte der Tod. Der Deutschen Schmerz war gerecht; denn wahrlich! ihrer Freiheit heldenmüthiger Schuzherr, ein Vater seines Volks, wäre Günther geworden. Darum nannten dankbar späte Nachkommen Günther einen edlen, von Freund und Feind geschäzten Mann, den Besten, und neben Hermanns und Rudolphs von Habsburg Namen den seinigen.

Anmerkungen.

1. Die Verwechslung dieser Vorwahl mit der eigentlichen Wahl ist in den ältern Geschichtsbüchern häufig. Buchholz's Fehler (in seiner Brandenb. Geschichte) in dieser Hinsicht sind von Gercken Abhandl. Th. 1. No. IX. §. 6. gerügt. — Daß Günthers Erwählung übrigens von fast allen Chronisten erzählt wird, bedarf wohl keiner Erinnerung. Die meisten Beweisstellen s. bei J. L. Hesse a. a. O. S. 48. Note 1.

2. Urk. *XXVII.* „von unsers Bruder Hn̄. Rudolfes Pfalzgraven by Rine vnd Hertzog in Beyern, des volle vnd ganze macht wir han vnd sunderling von vnsern wegen.“

3. Urk. *XXVIII.* Namentlich der Abdruck bei Fritsch l. c. ist schlecht und unrichtig. Auch bei Heydenreich und von Olenschlager ist er nicht genau.

4. Es heißt nämlich: „auch sulln wir mit unsm̄ Capitel, datz itzunt by vns am leben ist, übertragen, Wäre datz wir Heinr̄. Erzbischoff vorgen̄. von Todes wegen abegingen, datz sy keinen Ertzbischoff nemen oder emphahen, er habe den die vorgescrebn̄. stücke vn̄. artikel vorglobet vn gesworen stede vnd feste zu haldene.“

5. Die Urk. ist von Heinrich und Kuno mit ihren Siegeln beglaubigt.

6. Urk. *XXV.* „versprechen — ihm getrewclich beholfen zu sein, als lange der krig wert zwischen yme vnd dem genannten Hrn. Karln.“

7. Kuno (3.) Herr von Falkenstein war ein Sohn Kuno's 1. und Bruder Philipps 5. Vergl. die Geschlechtstafel in der Geneal. Dom. Falckenst. a sec. XII. usque ad excessum gentis Dhunensis. s. l. 1745. F. (von v. Senckenberg) Tab. II. No. 22 u. 38. und das. die Probat. geneal. p. 10 u. 14; Gebhardi's Gesch. der Reichsstände. Th. 1. S. 616 u. 628. ff. Beiträge zu seiner Lebensgeschichte liefern die Fasti Limp., deren Verf. Kuno genau kannte, wie aus der Beschreibung seiner Gestalt §. 81. erhellt; Prodr. histor. Trevir. P. II. p. 840—45. Unter andern heißt es hier p. 840 [a]: qui tanquam leo, strenuus inimicis et affabilis amicis, verus in dictis, jurejurando immutabilis, nec terrore concutitur, nec blandimentis immutatur. — Auch Jovius p. 348. erzählt von Kuno's dem Kaiser Ludwig bewiesener Anhänglichkeit und seinen Schritten gegen die päpstliche Willkühr. Später wurde Kuno Erzbischof von Trier. (Eine Abbild. seines Grabmals in der Kirche St. Kastor zu Koblenz findet sich in *Georg Moller's* Denkmälern der deutschen Baukunst 2. Heft. Darmst. 1815. Taf. II.)

8. Urk. XXIX. Kuno erfüllte sein Versprechen treu und zwar grandibus expensis, wie es im Prodr. hist. Trevir. l. c. heißt. Irrig ist dort die Jahrszahl 1347 angegeben.

9. Nach der Bemerkung des Herrn Hofraths Hellbach ist die grob ausgedruckte Umschrift des an dem Orig. hangenden Siegels unlesbar, und enthält das Siegelbild das bekannte Falkensteinische Wappen nicht. — Vermuthlich hat sich der Stiftsvormund des Stiftssiegels bedient.

10. Struvs Archiv Th. 1. S. 34 u. dessen Syntagma histor. Germ. Per. IX. sect. VI. §. VIII. p. 620. Nur die Rubrik ist dort mitgetheilt; die Urkunde selbst fand sich in keiner der benuzten Sammlungen.

11. Heinrich 5. Seine Tochter, Sophia, war an Graf Heinrich, Agnes an Graf Günther von Schwarzburg verheirathet. S. Heydenreichs Hohnst. Gesch. L. I. S. I. C. X. §. 19.

12. Jovius p. 367.

13. Graf Heinrich 17. und Graf Günther 25. Jovius p. 364 sqq. u. p. 394 sqq.

14. Jovius p. 367 sqq. und die Urkunden XXXI u. XXXII, vom 10. u. 12. Januar; vergl. Lünigs Spicil. Secul. P. II. S. 1221, No. 6. In der Urk. XXXII. können schwerlich andere Grafen als Günthers Bruderssöhne gemeint sein. — Vergl. Heydenreich a. a. O. L. I. S. I. C. X. §. 14. In einer Urk. (im S. gemeinsch. Arch. Sc. I. N. 11.) Eyssynach dez nechsten Mitwochen nach dem achten tag dez heyligen Obersten tags (den 14. Januar) bei Struv a. a. O. S. 35. Heydenreich S. 99, (in *Schoettgen's* Invent. irrthümlich zweimal aufgeführt) gestattet Karl den Grafen Heinrich v. Hohnstein und Günther u. Heinrich v. S. zum Lohn der ihm geleisteten Huldigung gegenseitige Erbfolge, das Recht der Reichsstraße u. s. w.

15. Urk. *XXXIII.*

16. Urk. *XXVI.* Hier ist Feria sexta post octavam Epiphanie domini que erit sexta decima dies mensis Januarij als Wahltag festgesetzt. Vergl. *Latomus* S. 247. Jovius p. 348.

17. *Alb. Arg.* p. 150: Convenientibus Principibus quatuor et multis aliis Baronibus, et per sententiam decreto, Imperium vacare, et eisdem quatuor competere jus eligendi.

18. *Latomus* S. 247.

19. Urk. *XXXIV.*

20. An Straßburg s. auch außer Lünig und Wencker, *Schoepflini* Alsatia diplom. T. II. p. 192; an Augsburg Jovius p. 349 u. Unumst. Beweis. S. 7. Von Nürnberg erzählt es Jovius p. 350. — Daß auch Churf. Ludwig Günthers Wahl an demselben Tage verkündigt, ist in dem Unumst. Beweis a. a. O. und von Lünig bemerkt. Die Urkunde hat sich jedoch nirgends gefunden.

21. *Herm. Gygas* p. 134. *Angl. Rumplerus* l. c. p. 595. Daß man Günthern Hülfe versprochen, erhellt aus *Sigism. Meisterlein* (dessen Glaubwürdigkeit gegen Ludewigs Beschuldigungen in der Praef. Reliq. von J. C. Siebenkees vertheidigt ist) Exaratio rer. gestar. civit. Newronb. ap. *Ludewig* Reliq. T. IIX. p. 111. (Das Original Meisterleins (Pfarrers zu Gründlach) ist nicht mehr vorhanden, doch findet sich in dem Archive zu Nürnberg eine alte auf Papier geschriebene Kopie,

welche in der lezten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gefertigt worden zu sein scheint. Allein auch diese enthält hin und wieder Lücken und stimmt bis auf einige kleine Abweichungen im Wesentlichen völlig mit von Ludewigs Abdrucke überein, an welchem man aber die nöthige diplomatische Genauigkeit vermißt.)

22. Handschriftl. Nürnb. Cronica bis 1616. Der Verf. meint: „Güntherus von Schwarzenburg wollte fliegen, hatte doch weder Flügel noch Federn, Karolus der neu erwehlte Kaiser, schwebet, hat aber doch nicht gefußet." Die Nürnb. Chronica v. 1588. in 4. erzählt: „Nurnberg nam könig Carl an, das meists theil aber von wegen der Zunfften, die hetten lieber den von Schwartzenburg zum kaiser gehabt, das soll die Auffruhr einn gewin wider ein Rath gewesen sein."

23. Den Charakter der Männer bezeichnende Namen. Teuffenfachs geheime Chronica gedenkt ihrer nicht.

24. So heißt es z. B. in der Chron. v. 1616. Blatt 46: „Zu diesen Zeiten wurde alles, so von Alters her, an Briefen, Sigeln, Büchern und Kleinotern darzu alle Freiheit die dießer Stadt von dem Kaiser gegeben war, und im Rhathauß lange zeit in den Camern behalten v. verschloßen blieben — — aus dem Rhat auß getragen."

25. S. die in der dritten Abtheil. des ersten Abschnitts genauer bezeichneten handschr. Chroniken v. Nürnberg und die treffliche Darstellung des für die Ausbildung der städtischen Verfassung wichtigen Ereignisses in Hüllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschl. Th. 3. S. 203—212. aus zwei Handschriften der Univers. Bibl. zu Frankf. a. d. O.; ferner Histor. Nachr. v. Nürnberg. Leipz. 1707. 8. S. 120—138.; Des Rathsschreibers zu Nürnberg, Joh. Müllners Annalen und dessen eilfte Relation von dem Nürnbergischen Stadt-Regiment und was für Veränderungen mit demselben fürgegangen (Mscpt in dem dortigen Archive — fol. 26. 30. von K. Günther). — Eine aus den Chroniken gezogene und sehr gut zusammengestellte Erzählung dieser Unruhen liefern (Mich. Truckenbrots) Nachrichten zur Gesch. der St. Nürnberg. 2. B. (Nürnb. 1786. 8. S. 408—446.), die sich schon ziemlich selten gemacht haben. — Im J. 1350. (Samstag nach des h. Creuzes Erhebungs Tag d. i. d. 18. Sept.) wurden zwischen den Burggrafen Jo-

hann und Albrecht und dem Rathe zu Nürnberg, durch Unterhandlung Burkhards von Seckendorf, genannt von Sachsberg, und Konrad Großens, Schultheißens, einige aus dem Aufruhr herrührende Irrungen vertragen. S. Müllner a. a. O. fol. 43. von Wölkern histor. diplom. Norimberg. 2. Th. S. 337.

26. Eodem die Rex petebat introduci ab oppidanis. *Latomus* S. 247. — Jovius p. 350 sagt: Günther habe den Eintritt in Frankfurt zu halten begehrt nach seiner Wählung und Krönung, wie etliche wollten, so in der Stadt Ach geschehen. Ueber diese angebliche Krönung mag hier bemerkt werden, daß einige Spätere gleichfalls derselben gedenken, z. B. Peckenstein, Spangenberg, eine geschrieb. Thüring. Chronik. u. A. Sich auf Onuphrius Panvinus, einen nicht viel Glauben verdienenden Gewährsmann berufend, hat *Serarius* l. c. p. 661. gleichfalls Günthers Krönung angeführt. Richtig ist jedoch schon dort in der Anmerk. der Irrthum bemerkt.

27. Mit von Olenschlager bin ich hier den Nachrichten des *Latomus* S. 248. gefolgt. Vergl. Florians *Contin.* S. 144. In *Latomi* Catal. Archiep. Mogunt. l. c. col. 535 heißt es: Günther habe vor Frankfurt im Lager Karl erwartet; sed illo tergiversante *post aliquot dies* in oppidum recipitur. Nach Jovius und den frühern Schriftstellern z. B *Alb. Arg.* p. 151. Königshoven S. 133. *Cuspinianus* l. c. *Mutius* l. c. lag Günther nach der Wahl sechs Wochen vor Frankfurt ehe er eingelassen wurde. *Cornerus* l. c. col. 1077. sagt, er habe 9 Wochen (IX ebdom. hat auch die Hamb. Abschrift) die Stadt belagern sollen, aber nur 6 davor gelegen; col. 1078: Guntherus secund. Egghardum — Frankenford obsedit, sed *non diu* in obsidione perseverans etc. Das Chron. vet. lat. mscrpt. hat p. 275. einen Monat angegeben, übereinstimmend mit den Deutschen Thüring. Zeitbüchern. Die Angaben sind aber falsch (vergl. auch Lindners Nachlese 10. S. 4.). Verschiedene Chronisten gedenken eines solchen Wartens gar nicht z. B. Herm. Gygas und das Chron. S. Petri ap. *Mencken* T, III. col. 340. — Günthers Lager war allerdings längere Zeit vor Frankfurt; aber in die Stadt ward er höchst wahrscheinlich an dem von Latomus bemerkten Tage gelassen. — Von dem Rechte selbst, welches die Frankfurter vorschützten, s. m. Kirchner a. a. O. S. 117 und die dort genannten Werke. Bestritten ist es auch von Lehmann a. a. O. S. 693.

28. *Latomus* a. a. O.: Die Purificationis S. Mariae pedestres copiae tuguriis incensis discesserunt. Sexto Februarii more solito intromissus et exaltatus est, pluribus militibus ante portam stantibus. Aus *Alb. Arg.* p. 150. (cum exercitu suo in campo se posuit juxta Frankfurt, feria sexta post Hilarii d. h. am Freitag nach dem Feste des heil. Hilarius, d. 14. Januar, also am 16. Jan.) sieht man, daß Günther schon vor dem 30. Jan. ein Heer gesammelt. Jovius p. 350 erzählt die Sache, als habe er erst dann mit einer bewaffneten Macht sich vor Frankfurt gelagert, da ihm der Einzug verweigert wurde.

29. Ordo praescriptus quo Guntherus, electus Romanorum Rex introducendus et exaltandus sit; *Latomus* (der diese Anordnung wahrscheinlich aus dem Wahlprotokoll abgeschrieben) S. 248—250 und in von Olenschlagers Urkundenb. S. 277. f. Lindners 10. Nachlese S. 2—4 mit der Deutschen, im Text benuzten Uebersezung.

30. *Latomus* S. 250. — Ueber die ganze Feierlichkeit vergl. von Ludwigs Erläut. der goldn. Bulle. 2. Th. S. 1186. — Von der Gewohnheit der Deutschen Könige bei Ergreifung der königlichen Würde das Schwert gegen die Sonne zu erheben und der wahrscheinlichen Veranlassung dazu s. J. G. Reuter: Sonne, Mond und Sterne auf Siegeln und Münzen des Mittelalters, was sie bedeuten? (Nürnb. 1804. 8.) S. 34. Anm. 1.

31. Urk. XXXV. Vergl. v. Fichard's Berichtigung der irrigen Erzählung Kirchners S. 270. Note h, im Frankf. Archiv Th. 1. S. 357. f.

32. Zufolge der dort ausgestellten Urkunden XXXI u. XXXII.

33. Urk. *XLVI.*

34. In Köln wurden die Urkunden XXXVIII u. XXXIX. ausgefertigt.

35. *Alb. Arg. p.* 151.

36. Urk. *XXXVIII.*

37. Natürlich ein Gaukelspiel. In einer andern Urk. von 1338, dem bekannten Schreiben der Churfürsten an den Papst, wird auch ein

Waldemarus Marchio Brandeburgensis Camerarius aufgeführt; dort ist der Name Schreibfehler; vergl. *Dithmari* Diss. acad. p. 436. sq.

38. Urk. XXXIX.

39. Ungelt bedeutet eine ungewöhnliche außerordentliche, von Lebensmitteln zu entrichtende Abgabe, nach der Volksansicht ein indebitum; praestatio extraordinaria, non semper debita. Vergl. Geschichtsforscher. 7r Th. S. 39. Belege aus Urkunden findet man unter andern in C. H. Langs histor. Entwickl. der deutschen Steuerverf. seit der Carol. bis auf unsere Zeiten. Berl. u. Stett. 1793 8. S. 105—107 in *Würdtwein* Diplom. Magunt. I. c. p. 74. not. a.

40. Urk. *XXXVII*, die sich auf No. X. in *Senckenberg* Sel. J. et H. T. II. p. 605 bezieht. Andere dort und T. I. p. 190. u. p. 137. befindliche Urkunden Ludwigs und Karls lehren, wie sehr der Herr von Trimberg bei ihnen in Gnaden stand und sie seiner bedurften.

41. Jovius im Leben Heinrichs p. 361. Der Frater Helphricus in Rudinkeim Commendator per Wetrabiam bei *Würdtwein* Diplom. Magunt. l. c. p. 383. scheint mit Konrad denselben Namen zu führen.

42. Urk. *XXXVI.* Angeführt im Geschichtsforscher Th. 7. S. 187.

43. *Alb. Arg.* l. c. ad quos locum et terminum Guntherus quasi in derisum torneamentum indixit.

44. *Cuspinianus* p. 38. und Jovius p. 350, der hinzufügt: Günther habe darauf am Sonntag Esto mihi, nachdem er über die gewöhnliche Zeit vor Frankfurt gelegen, mit königlicher Pracht seinen Einzug gehalten, sei willig eingelassen und als Römischer König öffentlich begrüßt und ausgerufen worden. Diese Erzählung ist aber offenbar unrichtig und ohne Gewährsmann. Der königliche Einzug war ja nach des Latomus archivalischen Nachrichten bereits am 6. Febr. geschehen. Daß der König nach dem Turnier in einem feierlichen Zuge wieder in die Stadt gekommen, ist übrigens möglich.

45. *Latomus* S. 251. Florians *Contin.* S. 147. Kirchner a. a. O. S. 270.

46. *Alb Arg.* l. c.: Cum autem Carolus pro tunc Guntherum prae potentia sua et sibi adhaerentium invadere non possit: indixit Colloquium Spirae, ad Dominicam Laetare tunc sequentem, de villa Castel recedendo.

47. *L'art de vérifier les dates.* p. 472. Edit. de Paris 1770. Fol.

48. Vergl. über die Vermählung Gerckens Abhandl. Th. 1. No. VIII. S. 179. u. No. IX. §. 3. Anna's Mutter war die Tochter Herzogs Otto von Kärnthen. *Alb. Arg.* deutet an, daß ein Ehehinderniß obgewaltet habe. Vergl. l'*Art de vérifier les dates* p. 470. u. p. 472.

49. Mittwoch nach Invocavit; bei *Dumont* Corps diplom. T. I. P. II. p. 250. aus Lünig P. Spec. Cont. II. Absch. I. S. 8.

50. Diese merkwürdige Sazung, deren Anfangsworte: Licet jura, wurde bekanntlich auf dem Frankf. Reichstage 1338 d. 8. August gegeben. *Rebdorf* ad a. 1339. l. c. und die Urk. bei *Freher* edit. *Struvii* p. 616, bei Goldast, Lehmann u. A.

51. Urk. *XL.*

52. In der Urk. *XLVII.* des Papstes Klemens liest man, nachdem er von der Vereitlung der Plane stolzer Menschen u. dgl. gesprochen: Probavit hoc in humilitate tua, charissime Fili, potentiae suae mira dignatio his diebus, dum Guntherum, Comitem Schwartzburg, qui ad instar Luciferi, superbia nimia intumescens, sedem ad ruinam potius, quam ascensum ab aquilone ponere, solium tuum evertere satagens, temeritate damnabili praesumebat.

53. Urk. *XLI.*

54. „Vn̄d by sundirn seczen wir vn̄d entwerten en Blankenberg dye Huser beyde (vergl. Thüring. Taschenb. Th. 1. S. XXXVI. Anmerk. 180.) met der stad, daz sye dar an warten sullen eris geyldes, daz sye vns gewunne̅ habin, noch gewinnen edir lien, daz sye vns edir .. Vnsin erbn̄ mogelich rechenunge bewisen edir berechene mogen." Worte der eben angef. Urk.

55. Viele Beispiele von der Furchtbarkeit dieser Pest finden sich in den Chroniken und in neueren Specialgeschichten Deutscher Länder und Städte.

Einige s. m. bei von Olenschlager. S. 412. f. u. bei Müller Gesch. schweiz. Eidgenossenschaft. Th. 2. S. 266. mit der Anmerk.

56. *Chron. S. Petri* col. 341.

57. Jovius p. 368. Vergl. die vortrefflichen Bemerkungen Hüllmanns a. a. O. S. 74. ff. u. S. 80. f.

58. Vom 31. März s. m. eine wichtige Urk. Karls (geben zu Spyr an dem nehsten Dinstag vor dem Palmetag) bei *Senckenberg* l. c. T. II. p. 168 sqq. No. XIII., in welcher er erklärt, daß, nach seiner und aller in Speier anwesenden Fürsten und Herren Ueberzeugung, dem abgesezten Erzbischof von Mainz ferner kein Eid zu halten, sondern Gerlach als rechter Herr und Erzbischof zu betrachten sei.

59. Vergl. die eben angef. Urk. „Er habe an dem nehsten Sonntag vor Palmetag gefragt die genannten Herren, die zu Speier gegenwärtig waren." *Alb. Arg.* p. 151. u. Urk. *XLIII.*

60. *Alb. Arg.* l. c. Unrichtig, wie schon in den Anmerkungen zu *Fritsch* erinnert ist, erzählt *Trithemius* Annal. Hirsaug. p. 212. Freiburg im Elsaß sei von Günthern belagert und erobert.

61. Dominica Laetare oppidum Fridberg Regem suscipiens ei obedivit. *Latomus* S. 250.

62. Urk. *XLII.* Vergl. Diplom. Oldesl. ap. *Mencken* T. I. col. 643. No. 83. und col. 644. No. 85., Bruchstücke zweier Urkunden, die zur Erläuterung des Bestätigungsbriefes dienen können.

63. Urk. *XLV.* Aus R. D. F. *Rob. Kolb.* Aquila certans pro immun. et Exempt. Eccles. etc. a potestate Saecul. sive Confutat. triginta quinque Signor. Solm. Francof. 1687. F. p. 7. No. VII. Docum. Vergl. Confut. Sign. I. Solm. p. 101. p. 106. sqq.; woselbst mehrere die Abtei betreffende Urkunden abgedruckt. Die langdaurenden Streitigkeiten Arnsburgs mit Solms-Braunfels sind bekannt. Manche die Solmsischen Ansprüche erörternde Deduktionen, unter denen einige seltene, besizt die Hamb. Stadtbibl. — Daß Günther dem Flecken Freienseen (Freiensehen) in der Grafschaft Solms-Laubach in der Wetterau ebenfalls ansehnliche Vorrechte ertheilt habe, wird in einer, von dem ehemaligen

Konrektor zu Rudolstadt und nachherigen Adjunkt zu Königsee J. H. R. Scheibe herrührenden Sammlung von Nachrichten über Schwarzb. Geschichte bemerkt. Genauere Auskunft über diesen Umstand würde man vielleicht in den bei Wenck in der Hess. Landesgesch. 3. B. S. 163. Anm. 1. angeführten Deduktionen finden, welche in den Streitigkeiten dieses Ortes mit Solms v. 1725 — 1752 erschienen sind.

64. Urk. *XLVI.*

65. So vergönnte er dem Schwiegervater, unter sehr vortheilhaften Bestimmungen für die Königin Anna, in äußerst gnädigen und liebevollen Ausdrücken, die verpfändete Landvogtei im Elsaß, das Schultheißenamt zu Hagenau u. s. w. einzulösen. S. die Urk. aus dem Zweibrücker Archive in *Schöpflini* Alsatia diplom. T. II. p. 193, gegeben zu velde bey (Eltvil) d. 15. Mai. Vergl. jedoch desselben *Alsat. illustr.* T. II. p. 565.

66. Bei Lünig und *Dumont.*

67. Lehmann in der Speyrischen Chronik S. 70. 1. *b.* hat die Urk. Spire 1349 an dem nehesten Dinstage nach Sante Walpurgis Tag (d. 5. Mai). Karls Gläubigern ward versprochen, daß er, wenn die Schuld nicht bis zum St. Johannistage abgetragen, zum Einlager verpflichtet seyn wolle. Es ist dieses dasselbe Darlehn, von dem Müller sagt, daß Karl es auf erniedrigende Bedingungen kaum erhalten. Allgem. Gesch. Th. 2. S. 410. Die Verschreibungen der Könige und Fürsten: „beim Einlager,“ waren übrigens häufig und hatten an sich nichts Entehrendes. Vergl. J. C. H. Dreyers Nebenstunden. Bützow u. Wismar 1768. 4. S. 352 — 55, woselbst eine Menge Beispiele angeführt und nachgewiesen werden.

68. Karls Kredit scheint schlecht gewesen zu seyn, wenn Königshoven a. a. O. S. 134. §. CCXIII. die Wahrheit erzählt: nach Günthers Tode sei der König von einer Stadt zur andern gereist „und hatte sich also vaste verzert umb das rich, das in manigen stetten ime die würte nüt woltent borgen er gebe inen denne pfant oder bürgen.“

69. Daß König Günther durch Gift umgekommen, wird fast von allen älteren und neueren Geschichtschreibern erzählt. Allein das Abwei-

chende in ihren Erzählungen mußte nothwendig auch manchen Zweifel veranlassen. — Der Zeitgenosse im Chron. Alb. Arg. l. c. nennt den Arzt Magister Fridanckus famosus medicus, mit der Bemerkung, man glaube sein Diener habe das Gift in den Trank geworfen. *Rebdorf* l. c. sagt: subito infirmitas invasit illum de Schwartzburg et contractus est manibus, quod factum sibi plures asserebant ex veneno. Dann erzählt er den Vorfall ohne Freidank zu nennen, und fügt hinzu: Multi autem dicebant vindicta divina illum de *Schw.* tam subito decumbere. Geradezu sprechen von der Vergiftung: *Herm. Gygas* p. 135. die Fast. Limp. §. 16. *Herp* Annal. Francof. Dominic. p. 6. *Hist. Alberti II.* Episc. Halberst. l. c. p. 152. *Theod. de Niem* l. c. col. 1502. und viele andere Chronisten. Den Freidank nennen als Thäter: Das Chron. Wirzb. l. c. p. 466. *Mart. Fuld.* l. c. col. 1728. *Fasti Limp.* §. 16. *Herp.* l. c. *Achill. Pirmin. Gassari* Annal. Augstburg. ap. *Mencken* T. I. col. 1488. *Latomus* S. 251 u. A. Daß er ein Freund der Grafen von Nassau gewesen, erzählt das Chron. Alb. Arg. und daß ihm zum Lohn das Bisthum Speier versprochen, sagen *Herp.* l. c. und die Fasti Limp. l. c. Karl wird Anstifter genannt im Chron. Wirzb. l. c.; Chron. de Ducibus Bavar. Anonymi Ludov. IV. synchr. ap. *Oefelium* V. I. p. 42. *Gobel. Persona* l. c. p. 284. *Andr. Ratisbon.* ap. Eccard T. I. col. 2111. *Cuspinianus* l. c. u. A. Doch sprechen sie unbestimmt und berichten das Ereigniß als Sage. Merkwürdig ist folgende Stelle in der Prima vita Clementis VI. ap. Baluzium vitar. Pap. Avenion. T. I. Paris. 1693. 4. p. 251: Karolus autem sentiens se pro tunc armis adversus eos praevalere posse dicitur procurasse quod dictus suus adversarius satis cito mortuus est; an autem toxico sive alio modo varii varia sunt locuti. Sed qualiter cumque fuerit, non est sibi ad culpam imputandum, juxta illud dictum vulgare: Non refert an armis habeatur palma dolisne! Es fehlt übrigens nicht an Schriftstellern, welche weder den Arzt, noch Karl beschuldigen, z. B. Königshoven S. 133. dessen Erzählung ganz einfach ist; *Aventini* Annal. Bojor. p. 487. *Trithemius* Chron. Hirsaug. l. c. p. 213. Auch vertheidigt ist Karl häufig, vorzüglich von Pelzel a. a. O. Die Krankheit des Königs, ja selbst eine Vergiftung, konnte Karln nicht anders als erfreulich sein; schwerlich wäre jedoch der bigotte Fürst, mit dem Bewußtsein des begangnen Giftmords der Leiche gefolgt. Und hätte er, ohne die abscheulichste Heuchelei, die Schlußworte des

Briefes an seinen Bruder: Et per Dei etc. schreiben können? — Die Wähler nennt als Anstifter, aber ohne einige Wahrscheinlichkeit, das *Chron. S. Petri* col. 340. conf. *Erph. antiq. varil.* col. 505. Mit der Nachricht des *Chron. Alb. Arg.* von Freidanks und der Nassauer freundschaftlichem Verhältnisse, ist die Vermuthung, daß Erzbischof Gerlach der Mörder Günthers gewesen, (Allgem. Weltgesch. B. 9. Th. 3. — Heinrichs deutsche Reichsgesch. — S. 780.) wenig genügend beurkundet. F. L. Hesse a. a. O. S. 53. ff. beschuldigt die Geistlichkeit. Allerdings hatten der Papst und seine Diener schon früher in der unerschütterlichen Standhaftigkeit, mit welcher Günther dem Kaiser treu blieb, hernach in der freimüthigen Vertheidigung deutscher Kaiserrechte gegen päpstliche Anmaßungen, Veranlassung genug gefunden, ihn zu hassen und zu fürchten; auch mochte des Lieblings Karls wegen wohl ein Giftmord gewagt und gebilligt werden. Folgende Stelle aus des Frankf. Geschlechters Bernhard Rorbachs (geb. 1446, gest. 1482) handschriftl. Notaminib. niedergeschr. in den 1460er Jahren, und in Abschrift in Herrn von Fichards Sammlung, der sie gefälligst mitgetheilt, verdient hier einen Platz: Anno 1349 ante portam Frankfordensem que respicit versus Moganum fuit electus in regem Romanorum Guntherus de Schwartzburg et Dominus in Arnstede, quem *Jacobus* quidam monachus de ordine predicatorum in porrigendo sibi sacramentum eucharistie veneno pariter sibi dando interemit, qui obiit ipso die Gervasii et Prothasii, cujus corpus medio chori parochie S. Bartol. tumulatum requiescit. Vergl. auch Florians Contin. S. 148. Dagegen hat freilich Kirchner bemerkt, daß das von ihm Einleit. S. XXXVII. beschriebene handschr. Chron. Dominic. p. 74. den Jacob vertheidige und versichere, Günther sei an der Pest gestorben. Auch der gelehrte Herr Kanonikus Batton in Frankfurt hält, wie aus brieflichen Mittheilungen des Herrn Raths Friedrich Schlosser erhellt, Rorbachs Angabe für eine Fabel. Die Worte bei *Latomus* S. 251. intoxicatus in coena Domini sind wohl aus der Rorbachischen Notiz zu erklären. Kirchners a. a. O. Anmerk. 1. (vergl. v. Fichards krit. Bemerk. im Frankf. Archiv a. a. O. S. 359.) geäußerte Meinung, daß Günther wirklich von der Pest hinweggerafft, scheint durch die Erzählung des Zeitgenossen widerlegt zu werden. Sollte diese, doch immer auch außerordentliche Todesart des Königs nicht zur Kunde des Volks gelangt und von den Chronisten aufge-

zeichnet worden sein? Die Volksmeinung war aber und blieb es fortwährend, Günther habe Gift erhalten. Der Verdacht mußte den Gegner treffen; ob verdient oder nicht, wird wohl unentschieden bleiben. Als Ort der Vergiftung nennt das Chron. Alb. Arg. u. A. Frankfurt; *Rebdorf* l. c. Eltvil, Alchphyl juxta Maguntiam, wo Günther plözlich erkrankt sey.

70. Kirchner a. a. O. S. 272. Das Testament Freidanks liefert Kirchner von vielen Fehlern entstellt, genauer v. Fichard in dem Frankfurt. Archiv. I. 467. f. (Vergl. (Feyerleins) Ansichten u. s. w. zu Kirchners Gesch. Frankf. u. Leipz. 1810. Th. 2. S. 238, 239.) und die Urkunden XLIII. u. XLIV. Herr von Fichard besizt die Abschrift eines früheren Testaments von 1339, und mehrere, Freidanks Person und Familie betreffende Notizen. Beide Testamente, das von Kirchner mitgetheilte und das frühere, sind nach den Originalen im Barthol. Stifts-Archive kopirt. — Der Name Freidank ist eigentlich ein altdeutsches nomen proprium, das aber, wie viele andere, in einen Geschlechtsnamen sich verwandelt hat. Ob der Ortsname von Heringen sich von dem Dorfe Heringen im Nassauischen, bei Kirberg, ohnweit Limburg an der Lahn, oder von einem andern dieses Namens herschreibe, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß es von dem ersteren anzunehmen sei, da es in der Nähe von Frankfurt liegt.

71. Eltvil, Altevilla, jezt Ellfeld, ist der Hauptort im Rheingau. S. Gerckens Reisen Th. 3. S. 81. und Maler. Ansichten des Rheins v. Mainz bis Düsseldorf. Heft 1. Frankf. a. M. 1806. 8. S. 29. mit einer Abbild. — Der Administrator des Erzbisthums, Balduin, hatte wegen heftigen Streits der Geistlichkeit und der Mainzer Bürger die Burg zu bauen angefangen und das Städtchen mit einer Mauer umgeben. Erzbischof Heinrich vollendete den Bau. *Latomi* Catal. Archiep. Mog. col. 530, 531, 534. *Trithemii* Chron. Hirsaug. II. p. 168.

72. Schon 1346 hatte Heinrich viele Ritter und Edelknechte wider Gerlach in seinen Dienst genommen. 1349 warb Kuno von Neuem für ihn. Vergl. die Urkunden in *Würdtwein* Subs. diplom. T. VI. besonders p. 267.

73. *Latomus* in Catal. l. c.

74. *Alb. Arg.* p. 152.

75. Nach *Alb. Arg.* l. c. soll Karl den Mainzern, als Belohnung ihrer Treue, die Messen der Stadt Frankfurt verliehen haben. Dasselbe behaupten Peucer, Florian, Serarius u. A. (Vergl. *Eyben* Syntagma de Gunthero p. 69. et 70.) Daß die Erzählung grundlos sei und höchstens eine Drohung Statt gefunden, ist von J. H. H. Fries in seiner reichhaltigen Abhandl. vom Frankf. Pfeifer = Gerichte Frankf. 1752. 8. S. 65. ausführlich dargethan. Ihm stimmen v. Olenschlager S. 408. Note 8. und Kirchner a. a. O. Note 5 bei.

76. *Alb. Arg.* l. c. *Trithemius* l. c. p. 212. sagt: Günther sei quietis gratia consilio principum nach Eltvil geführt.

77. De qua fugatione multi milites novi sunt creati. *Alb. Arg.* l. c. Karl spricht in dem Briefe über seine Aussöhnung mit Günthern von dem Aufenthalte seines Heers bei Köln; der Feind, welcher sich verschanzt, sei, da König Günther gewankt, auseinandergesprengt; ein Theil in die Gebirge, ein anderer an den Rhein geflohn. Günther, Ludwig, Rupredt, Wilhelm von Wirtemberg (Wilhelmus de Wirtinborgh) der abgesetzte Erzbischof (depositus mog. . . .) hätten sich nach Köln begeben und endlich sämmtlich sich unterwerfen müssen. — Gleichfalls abweichend ist die Nachricht bei *Latomus* S. 250: Günther habe sich mit seinen Bundsgenossen in Kassel geworfen und Karl zum Treffen aufgefordert; als er es verweigert, sei Günther, nachdem er Cassel niedergebrannt, nach Eltvil gegangen, da aber der Graf von Nassau gefolgt, seien die Frankfurter jämmerlich auseinander gejagt, doch der Gefahr glücklich entgangen.

78. Klemens wünschte zwar den 19. Mai Karln zu einem Siege über Günther Glück. Er meint jedoch die Krankheit des Königs und deren Folgen: victoria, quae non viribus tuis, sed ipsius (Dei) potius ascribatur potentiae. Urk. *XLVII. Raynaldus* ad a. 1349. n. 13. Tom. 16. spricht in einem ähnlichen Tone: Cujus felicis victoriae quam nullae strages funestarunt, laureatis Caroli Regis literis accepto nuntio Pontifex, ingenti gaudio delibutus, victori gratulatus est.

79. Am heftigsten äußert sich darüber das Chron. Wirzb. a. a. O. — Heinrich wird gelobt *Chron. Alb. Arg.* p. 154: Henricus Moguntinus quod

in quondam Gunthero de Schwarzenburg electo, fideliter egerit, ab omnibus laudatur, Bavari vero de perfidia diffamantur.

80. *Alb. Arg.* l. c. *Rebdorf* l. c.

81. *Rebdorf* l. c.: Ipse etiam Carolus praedicto Marchioni Comitatum Tirolis et omnem terram quam tenuit in Alpibus concessit, et apud dominum Papam obtinere promisit dispensationem super matrimonio cum filia Ducis Carinthiae, uxore Johannis fratris Karoli, qui adhuc vixit, per ipsum de facto contracto, et quae attinebat Ludwico praedicto in tertio gradu; ac multos alios casus apud sedem Apostolicam et alios terminare promisit, quorum tamen nullum terminavit. His et aliis pactis interpositis Karolus et Ludwicus praedicti facti sunt amici. Conf. *Herm. Gygas* p. 135. *Avent.* Annal. l. c. u. A.

82. In Westenriebers Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. München 1793. 4. ist der Markgraf von der vortheilhaftesten Seite geschildert. Vergegenwärtigt man sich Ludwigs, durch seine ganze Lebenszeit stets verwickelten Verhältnisse, so verdient seine Standhaftigkeit oft großes Lob; in seinem Benehmen gegen Günther mag er von den Forderungen des allerdings wichtigen Moments geleitet und bestimmt sein; ob er aber nicht früher, schneller und ernstlicher dem Freunde hätte beistehen sollen, ist eine andre, wohl bejahend zu beantwortende Frage.

83. Der Grafen von Schwarzburg, namentlich König Günthers frühere Verdienste um Baiern, sind von Gercken Cod. diplom. T. VII. in der Anmerk. S. 59. gerecht gewürdigt.

84. Jovius p. 353.

85. *Alb. Arg. l. c.* Vergl. Jovius *l. c.* Das Chron. S. Petri col. 340 erzählt: (Principibus) praesentibus compositione facta, multis fide dignis de Thuringia astantibus, protulit haec verba, scilicet inaudita seculis: Eligere cuperem mille si possibile esset, mori mortibus, quod vos mei traditores nomen Judae usurpare deberetis in vestras aeternaliter progenies. Conf. *Erph. Antiq. Varil.* col. 506.

86. Urk. *XLVIII.* Die Nachrichten der Zeit- und anderer Geschichtsbücher von dieser Sühne sind sehr verschieden. *Rebdorf* sagt: Ludwig habe die beiden Gegenkönige so vereinigt, daß ille de Schwarzburg titulo suo regali voluntarie renuntiat, promissa sibi magna pecuniae quantitate pro expensis. *Herm. Gygas* p. 135: Gunthero dedit (Carolus) ad dies vitae suae habendam Lusatiam, opulentam terram et VI millia Marcarum argenti. Satisfecit etiam illi de omnibus expensis quas fecerat pro habendo Imperio. So auch *Rumplerus* in den *Monum. Boic.* l. c. der den Hermann überhaupt oft wörtlich abgeschrieben zu haben scheint. Das Chron. Wirzb. l. c. gibt 22 milia Marcar. puri argenti als versprochen an; *Alb. Arg.* l. c. viginti duo millia marc. arg. et duo oppida Thuringiae Imperialia pro tempore vitae suae. Eben so Königshoven S. 134. *Cuspin.* l. c. Das Chron. *S.* Petri col. 340. u. Erph. Antiq. Varil. col. 506. sagen, es wären 24000 Mark Silbers Entschädigung gegeben; *Mutius* l. c.: Carolus autem Gunthero dedit oppida duo cum agris eorum in Thuringia sita. *Trithemius* l. c. p. 212: Duo in Thuringia oppida Regni quoad viveret, a Carolo petiit et obtinuit, acceptisque ab eo in promptu duabus millibus atque ducentis arg. puri marcis, jus omne, quod ei competere videbatur ad Regnum, illi spontanea voluntate resignavit *Avent.* l. c. hat duo de quinquaginta mill. unciar. arg. *Latomus* S. 251: 22000 Marcae, pro quibus oppida Gelnhausen, Mühlhausen et Goslar obligabantur, *sed Mühlhausen et Goslar se redemerunt*, et Gelnhausen diu mansit obligatum. Tradunt alii oppidum *Arnstadt* ex eo pacto ad Comites de Schwarzburg pervenisse (!) quod hodie etiam nunc tenent. Florian S. 148 hat die falsche Angabe, daß auch Frankf. a. M. als Unterpfand gegeben; nur die dortige Reichssteuer ward verpfändet, wie der Sühnebrief mit klaren Worten sagt und bereits von Kirchner a. a. O. S. 274. bemerkt ist. Am bestimmtesten hat den Inhalt des Vergleichs *Joh. Mich. Heineccius* in Antiq. Goslar. l. c. — (Absichtlich sind diese verschiedenen sich widersprechenden Angaben hier zusammengestellt; theils, um ein recht anschauliches Beispiel zu geben, wie wenig den Chroniken in dergleichen Mittheilungen, wenn sie nicht durch Urkunden bestätigt werden, zu trauen sei; theils, zu zeigen, wie wenig auch schon damals von dem, was die Fürsten mit einander verhandelten, zur genauen Kunde des Volks gelangte. —) Nach Gundlings Bemerkung (s. dessen Otia. 2. Th.

S. 180. u. v. Falckensteins Schw. Gesch. S. 165. Anm. e.) war zu den Zeiten K. Ludwigs und Karls 4. der Werth einer Mark Silbers bis auf 3 fl. herabgesunken.

87. Nach Jovius p. 354. hatten die Grafen von Hohnstein bedeutende Summen (Urk. XLI.) vorgeschossen und kraft besonderer Bündnisse sich zum Beistand verpflichtet; daher die wiederholte Erwähnung derselben in den meisten die Pfandschaften betreffenden Urkunden.

88. Häufig wurden im Mittelalter die Reichsstädte von den Kaisern verpfändet. In der Regel fügten sie sich dem kaiserlichen Willen, und es erwuchs ihnen in der That auch nur ein geringer Nachtheil aus solchen Verpfändungen. Ihre wohlerworbene Rechte konnten sie dadurch nicht verlieren; sie waren bloß verbunden dem Pfandinhaber die Städtesteuer zu entrichten, und statt des kaiserlichen, den pfandesherrlichen Vogt anzunehmen. Vergl. Strubens rechtl. Bedenken Th. 4. Bedenken No. LX. u. *J. H. Böhmeri* Consult. et Decis. jur. T. I. P. II. Resp. XXXVI, 77—84. Auch den dritten Abschnitt dieses Versuchs, I, Beilage B. — Die Zölle wurden gleichfalls von den Kaisern, die im Reiche ihre Zollstädte und dort ihre Zolleinnehmer hatten, den Fürsten, Grafen u. A. Belehnungs= Versazweise oder auch sonst überlassen (einige Beispiele s. in des Freiherrn F. W. v. Ulmenstein pragmat. Gesch. der Zölle in Deutschl. Halle 1798. 8. (S. 41—48), auf welche Art sie nach und nach in der Reichsstände Hände gekommen. S. Fries a. a. O. S. 185. Auch andere kaiserliche Einkünfte wurden häufig verpfändet.

89. Urk. L. „Darumb geloben wir vorgen. Chunig Karl für in vnd mit im wir Emrich Grave zu Nazzaw, wir Friedrich Burgrf. zu Nurenberg — — — das wir zu hant gen Menz riten wolln, vnd vs der Stat zu Menz nicht komen wolln, wir habn denn des Ersten dem vorgen. Grave Günthere von Swarzburch seinen Erbn vnd seinen obgen. Frunden fünf vnd zweinzig Rittr geleit zu Menz zu recht Gyselschaft, da si inne ligen sullen in ain gemeine Herberg."

90. Urk. *XLIX.* Ein gleichlautendes Dokument vom 28. Mai, (zu Maencz an dem Donderstag vor dem Pfingstag) findet sich in dem S. gemeinsch. Arch. Sc. I. No. 10. Vergl. Jov. S. 355. B.

91. Die Urkunden bei Lünig Spicil. eccles. T. I. Fortſ. S. 51. und in *Gudeni* Cod. diplom. T. III. p. 344. v. CCLI; mit der Rubrik: Littera data Deposito per Regem contra Dn. Gerlacum Ar. Mog. *non obstante juramento quod praestitit eidem in presencia Pape et Cardinalium.*

92. Die Urkunden bei *Sommersberg* T. I. p. 980.

93. Die Urkunden LIII. u. LII.

94. Die Urkunden LIV, LV, LVI.

95. *Heineccius* in Antiq. Goslar. l. c.; Dici non potest quam se huic transactioni opposuerint Goslaria, Mulhusum et Northusa, ratae nimirum id libertati suae detrimento futurum si Gunthero fidem jurarent. Cum igitur nonnullis minis se paterentur eo adduci ut Gunthero praestarent obsequium.

96. Urk. *LXX.*

97. Die Urkunden LVII, LVIII, LIX. Jovius p. 356. gedenkt auch noch anderer, an die Grafen Bernhard zu Reinſtein und Konrad von Wernigerode gerichteter Schreiben.

98. Die Urkunden LX, LXI, LXII. Vergl. Jovius p. 355.

99. Urk. *LXVI.* Der Pfälziſche Konſens (Urk. N. LXI) v. 5. Jun., von dem die Original-Urkunde ſich früher im F. Sondershäuſ. Archive befunden, aber aus demſelben entkommen, findet ſich in Abſchrift in dem Archive zu Rudolſtadt. Aus unbekannten Gründen, wie ſchon Jovius p. 355 erinnert, ertheilte Erzbiſchof Heinrich v. Mainz erſt „am Sand Cyriacus Dage" ſeine Einwilligung. Urk. *LXXV.* Der den Cyriacus genannten Märtyrern geweihten Tage giebt es bekanntlich mehrere; daher nicht mit Gewißheit zu beſtimmen, welcher zu verſtehen. Die Abſchrift ſoll den 8. Auguſt haben, übereinſtimmend mit dem Martyrolog. Romanum *Baronii* Ed. Antverp. 1613. p. 333. und *l'Art de*

vérifier les Dates p. 153; Herr Hofr. Hellbach meint, es sei am richtigsten, d. 18. Junius anzunehmen. Martyrol. p. 256. Auch unter dem 5. Jun. wird in demselben p. 236. eines Märtyrers des Namens gedacht. Dieses Datum angenommen, wäre die Schwierigkeit gehoben und Heinrichs Einwilligung an dem nämlichen Tage mit den übrigen Churfürsten gegeben.

100. *Latomus* S. 251. — Diese Scene ist auf dem zu Günthers Leben in v. Kleins großen Teutschen gehörigen, von Melchior gezeichneten und von Küfner gestochenen Kupfer dargestellt.

101. *Latomus* S. 252. Chron. Wirzb. l. c. Fabers Beschreib. v. Frankf. a. M. Th. 1. S. 244.

102. Urk. *LXIV*. *Latomus* S. 251. erzählt zwar: Die 4. Junii jussu Regis Caroli omnia praedia ac villae oppidi Francofurdiae per Dominos de Epstein, Hanau, Falkenstein combustae sunt. Allein dies ist wohl ein Irrthum; Kirchner a. a. O. S. 274.; Göthe aus meinem Leben; Th. 1. S. 28.

103. Urk. *LXV*.

104. Urk. *LXVII*. Breviarium Chron. Gelnhusiani mscrptum. S. 80—83.

105. Urk. *LXVIII*. Vergl. v. Olenschlager S. 409. Note 12. Chron. Wirzb. l. c. p. 466. *Latomus* S. 252.

106. Urk. *LXIX*.

107. *Alb. Arg. Mutius*, *Cuspin.* u. A. haben ganz unbestimmte Angaben; *Rebdorf:* mense Junio sequenti obiit; das *Chron. Wirzb.* in der Anmerk. 104 angef. Stelle spricht von Pridie Idus Junii, und fährt dann fort: deinde tertia die circa vesperas in Domo Hospitalariorum diem clausit extremum, sepultus quidem in collegiata Ecclesia parochiali S. Bartholomaei. *Latomus* S. 252. hat richtig den 14. Junius,

mit der Bemerkung manens Dies quinque inhumatus. Das *Chron. S. Petri* ad a. 1348 col. 340 hat einen besondren Umstand: Tandem ipso mortuo, sed principibus ignorantibus, quia clandestine ipsum tanquam viventem servabant, ministrantes ipsi tamquam Regi cibum et potum, compositio talis facta est pro XXIV millia marcarum summa, quae suis heredibus rite pagata est. So auch *Erph. antiq. Varil.* col. 506. Neuere Geschichtschreiber z. B. Pütter und Koch Tab. V. haben richtig als Todestag den 14. Junius. Jovius p. 357. gibt den 19. Jun. an, durch eine lateinische Inschrift auf einem Schilde über des Königs Grabstätte: — obiit in die Gervasii et Prothasii martyrum — verleitet. Offenbar ist der Beerdigungstag (s. auch den Ordo praescriptus etc. bei *Latomus*) mit dem Todestage verwechselt (vergl. Lindners 10. Nachles. S. 4.); eine Verwechslung, die um so leichter möglich, da erst 1352 Günthern ein Denkmal errichtet wurde. Grabschriften sind überhaupt bei historischen Forschungen nur mit großer Vorsicht zu benuzen, wie manche Beispiele (vergl. Hieronymus a Loretto die Wahrheit in denen Geschichten; aus dem Ital. Frankf. u. Leipz. 1782. 8. besonders S. 95.) lehren.

108. Jovius p. 357.

109. Vom 30. Januar, dem Tage der Wahlverkündigung, an gerechnet, oder beinahe 6 Monate, wenn man die Tage zwischen der Ertheilung des Votums und dieser Publikation mit zählt.

110. Nach *Alb. Arg.* p. 150.

111. S. die Beschreibung bei Latomus S. 252—254 u. bei Lindner a. a. O. S. 4—6. mit einer Deutschen Uebersezung. — Daß Karl gefolgt, erzählen auch Chron. Wirzb. p. 467. *Alb. Arg.* p. 152. u. A. Irrig ist offenbar Engelhusens Bericht: Guntherus autem reductus in *patriam*, *sepultus est in Arnstete* prope Erffordiam. *Chron. Engelhus.* ap. *Leibnitium* T. II. p. 1128.

112. S. die Bemerkungen am Schlusse dieser Anmerkungen.

113. Urk. *LXXI.* — Vergl. LXXIII. LXXIV. Jovius p. 356 erwähnt einer Belehnung Günthers und Bestätigung aller Privilegien, Pfandschaften u. s. w. die zu Mainz am Tage St. Viti (d. 15. Jun.) geschehen. Das Original des Lehnbriefs befindet sich im Schw. gemeinsch. Arch. Sc. I. N. 8. Als Bevollmächtigte erschienen, nach erhaltenem sichern Geleite (s. die „zu Mencz des nehstn vreytags nach des heilign Lychamstag" (den 12. Jun.) ausgestellte Urkunde ebend. N. 9.) die Grafen von Hohnstein, „weil Günther nunmehr am Tode lag und persönlich nicht erscheinen konnte" oder richtiger, weil Günther bereits gestorben.

114. Geboren 1339, gestorben 1357. S. sein Leben bei Jovius p. 358. — 362.

115. Günther hatte vier Töchter: Elisabeth, Nonne zu Ilm, wo sie noch 1380 lebte; Agnes, um's J. 1366 vermählt an den Grafen Hermann 5. von Henneberg Aschacher oder Römhilder Linie (S. v. Schultes Henneb. Gesch. I. 341.); Mechtilde, vermält 1360 an den Grafen Gebhard von Mannsfeld, und Sophia, Gemalin des Grafen Friedrich 4. von Orlamünde, Herrn zu Lauenstein, welcher 1337 noch ledig war, (S. *Heydenreich* Mantiss. cod. diplomat. Orlam. N. 65.) und dem König Günther sehr ergeben gewesen sein soll. (Ebend. Orl. Gesch. 2. B. Sect. VI. C. VI. §. 5.)

116. Elisabeth, Gräfin zu Hohnstein, nach Heydenreich (in der Hohnstein. Gesch. C. XI. §. 20.) eine Tochter Dietrichs 3., welcher von 1322 — 1330 vorkommt, u. der Elisabeth, einer geb. Gräfin von Waldeck. Anders leiten ihre Abstammung aus dem genannten Grafengeschlechte her Jovius p. 357., Treiber S. 30 und *Koch* Tab. V. — Daß sie Erzherzogs Friedrich von Oesterreich Tochter gewesen, ist eine unrichtige Angabe, auch die Verfasser der *Art de vérif. les dates* p. 473. irren, wenn sie Anna, Kaiser Ludwigs Tochter, als Gemalin König Günthers nennen.

117. Jovius l. c.

118. Göthe aus meinem Leben; Th. 1. S. 28 u. 29: „Karls edler Gegenkaiser; — der brave von Freind und Feunden geschätzte Günther."

Aventin. l. c.: Quo nemo tum melior in Germania existimabatur, unde et *Optimi* cognomen meruit. Schmidt in der Geschichte der Deutschen vergleicht Günthern mit Kaiser Rudolph. Andere Lobsprüche s. bei Hesse S. 36 u. 37, aus dessen trefflicher Schrift hier die folgenden Worte eine Stelle verdienen: „O wie viel konntest Du, Teutschland, von Günthern erwarten, der so sehr ein Teutscher war, als einst Dein Hermann! Wie viel von seinem Heldengeiste, wie viel von seinem Herzen! Vereinigt mit den edelsten Deiner Fürsten hätte er seine Regierung durch die weisesten Geseze, durch die heilsamsten Anordnungen, durch die größten Unternehmungen verherrlichet — und nun fändest Du in ihr eine der glänzendsten Epochen Deiner Geschichte."

Anhang.

Bemerkungen
über
König Günthers Grabmal
in dem
St. Bartholomäus-Stifte zu Frankfurt,
mitgetheilt
von
L. F. Hesse.

Günthers Ueberreste waren am 19. Junius 1349 in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt feierlich bestattet worden. [1] Drei Jahre später ehrte man sein Andenken auch durch ein in dem Chore derselben, nur wenige Schritte von seiner Gruft, errichtetes Monument. [2] Ursprünglich stand dasselbe aber nicht aufrecht, wie jezt, sondern lag ohngefähr 2 Fuß über der Erde erhaben. Es war von 18 Wapenschildern unterstüzt und mit einem Kasten, der oben eine Thür hatte, und einem gewirkten Teppich bedeckt. An den Seiten standen grose messingene Leuchter mit Kerzen, welche bei der alljährlich im Monat Junius zu begehenden Gedächtnißfeier des Verstorbenen angezündet wurden. [3] In dieser Stellung blieb das Denkmal 391 Jahre hindurch. Als aber 1743 Kaiser Karl 7. dem päpstlichen Nuntius, Prinzen Doria, den Kardinalshut mit ungewöhnlichem Gepränge in dieser Kirche aufzusezen beschloß, schien ihm dasselbe daran hinderlich zu sein. Auf seinen Befehl wurde es daher von diesem Plaze weggebracht und an die nächste Wand des Chores, zur rechten Seite der in die kaiserliche Wahlkapelle führenden Thüre,

befestigt, wobei aber die Wapenschilder durch die Sorglosigkeit der Aufseher bei diesem Geschäffte in Unordnung geriethen.

Die Hauptfigur auf dem Grabsteine, ein kraftvoller Ritter in ganzer Rüstung, worüber ein mit Löwen gestickter Wapenrock gezogen und mit dem Degenkoppel umgürtet ist, stellt den König Günther vor. In der Rechten hält er einen Helm, auf dem als Heldkleinod ein gekrönter Löwenkopf mit Pfauenfedern sich zeigt, in der Linken einen Schild, ebenfalls mit dem Löwen, seinem Geschlechtswapen, geziert. Die bespornten Füße ruhen auf zwei Löwen, wovon der eine sich in die Höhe krümmt. Zu beiden Seiten sind unter künstlich gearbeiteten gethürmten Nischen vier Bildnisse von Heiligen angebracht, welche wahrscheinlich Günther bei seinem Leben zu Beschüzern gewählt hatte. Die Figur in der obern Nische rechter Hand, mit dem Evangelienbuche und Stabe, ist ohne Zweifel der Apostel Thomas, die in der untern auf dieser Seite aber die heilige Magdalena (oder, wie Herr Kanonikus Batton will, Maria Salome), die in der Linken die Salbenflasche hält, auf welche sie mit dem Zeigefinger der Rechten hindeutet. Den Heiligen in der obern linken Nische, welcher auf dem Haupte einen Helm, auf dem Panzer und dem Schilde in der linken Hand ein Kreuz hat, und in der rechten eine Fahne trägt, hält Herr Prälat Muth zu Erfurt für den Ritter Mauritius, Herr Kanonikus Batton für den heiligen

Georg. In der untern Nische erscheint die heilige Katharina gekrönt, in der Rechten ein Rad, in der Linken ein Schwert haltend.[4] Ueber der Hauptfigur ragen zwei bärtige Männer mit halbem Leibe hervor, deren jeder ein fliegendes Band mit einer Inschrift hält, auf die wir bald wieder zurückkommen werden.

In Hinsicht auf die das Denkmal umgebenden Wapen herrschen die verschiedensten Meinungen. Ohne bei dem, was Jovius, Heydenreich und andere darüber gemuthmaßt haben,[5] lange zu verweilen, wollen wir sogleich zu der Behauptung des Herrn Kanonikus Batton übergehen und sie mit gebührender Aufmerksamkeit betrachten.[6] Dieser um die Geschichte seiner Vaterstadt vielfach verdiente, würdige Gelehrte betrat eine von seinen Vorgängern abweichende Bahn, welche allerdings dem gewünschten Ziele etwas näher bringen möchte, wenn sie auch nicht unmittelbar zu demselben hinführt.

„Die auf beiden Seiten ursprünglich angebrachten zwölf Schilder, (so äusert sich der Herr Kanonikus,) mit Ausnahme des ersten zur linken Hand, des Hohnsteinischen, enthalten die Wapen derer, welche Günthers Grabmal errichten liesen. Es waren dieß unstreitig diejenigen Reichsministerialen (ministeriales imperii), welche damals in und um Frankfurt, einer villa regia und villa palatii, wohnten oder zur dasigen Burg gehörten. Ihnen lag es ob, den Kaisern, wenn sie sich dort auf-

hielten, Hof- und andere Dienste zu leisten. Das Wapen der Herren von Sachsenhausen, welches man an dem Denkmale antrifft, begünstigt diese Meinung. Denn um jene Zeit war Einer aus dem genannten edeln Geschlechte, mit Namen Rudolph, Stadtschultheiß von Frankfurt, und alle Schultheißen der Reichsstädte zählte man zu den Ministerialen."

Gercken, J. H. Faber, von Klein und A. Kirchner [7] haben Herrn Batton, ohne selbst weiter zu forschen, unbedingt beigepflichtet, nur Herr von Fichard, jezt unstreitig der ausgezeichnetste Kenner der Frankfurter Geschichte, hat ihr in einigen Punkten widersprochen und darüber, unter anderm, Folgendes mitzutheilen die Güte gehabt—: „Die das Grabmal umgebenden Wapenschilde sind (nach dem Lersnerschen Kupferstiche) an den beiden kurzen Seiten des Vierecks, das Reichs-, das Schwarzburgische und das Mainzische Wapen, oben und unten wiederholt, auf der linken Seite das Wapen der Grafen von Hohnstein, alle übrigen aber halte ich für niederadeliche Wapen, und zwar für die der Burgmänner von Friedberg. Denn hiesige Reichsministerialen gab es damals, wo die Palatialverfassung bereits aufgehört hatte, keine mehr. Diese Wapen sind ohne Zweifel die derjenigen, welche zulezt um die Person Günthers waren und auf deren Veranstaltung sein Grabmal errichtet ward. Die Kosten trugen wohl seine nächsten Anverwandten. Mehrere dieser Wapen finden sich wie-

derholt; ein Beweis, das Mehrere eines Geschlechts sich unter diesen befanden. Das zweite der rechten Reihe ist das der Herren von Sachsenhausen, das erste und dritte dieser Reihe das der Flach von Schwarzenberg, das vierte dieser und das lezte der linken Reihe das des Geschlechtes Waiß von Feurbach, alles alte Burgmännische erloschene Familien. Die andern dürften sich durch nähere Untersuchung und Vergleichung auch noch entdecken lassen."

Einem Manne, wie Herrn von Fichard, der die reichhaltigsten historischen Sammlungen besizt und der mit den Archiven dieser Stadt und Gegend innig vertraut ist, muß es leicht werden, das noch Fehlende zu ergänzen und seine gewiß hinlänglich begründete Vermuthung zu unbezweifelter Gewißheit zu erheben. Uns, die wir der eben gedachten, zum Gelingen einer solchen Untersuchung unentbehrlichen Hülfsmittel ermangeln, bleibt nichts übrig, als die Wapen in der Ordnung, wie sie auf einer in dem Sondershäusischen Archive befindlichen, ums J. 1716 gefertigten Abbildung, welche wohl auf größere Treue, als die Lersnersche, Anspruch machen kann, erscheinen, nach einander durchzugehen. Durch Angaben ihrer Farbe auf dem erwähnten Gemälde und andere beiläufige Bemerkungen hoffen wir neue fruchtbare Untersuchungen darüber zu veranlassen.

A. Oben zu Günthers Haupte waren folgende Wapen angebracht:

1. In der Mitte der (schwarze) Adler (in goldenem Felde), unstreitig der Reichsadler.

2. Rechts, das (silberne) Rad (in rothem Felde), das Wapen des Erzbischofs Heinrich von Mainz.

3. Links, der (goldene) gekrönte Löwe (im blauen Felde), das Schwarzburgische Wapen.

B. Unten

4. in der Mitte der Adler,

5. Rechts das Rad.

6. Der Löwe — wie oben.

C. Auf der rechten Seite

7. der viermal in die Länge und dreimal in die Queere abwechselnde Schachschild (Silber mit roth) — das Hohnsteinische Wapen.

8. Der (goldene) Schild, in welchem queerüber vier mit den Ecken an einander gereihte kleine Quadrate über drei dergleichen liegen — ohne Zweifel das Birneburgische Familienwapen, wie es auch auf dem Siegel Erzb. Heinrichs von Mainz an der Urkunde N. XXVIII. zu sehen ist. Das gegenwärtige gehörte vielleicht Ruprecht von Birneburg, dem Bruder des Erzbischofs, von dessen Verbindung mit dem König Günther oben (S. 130. Anm. 30.) gehandelt worden.

9. Der rechts getheilte (roth mit Silber kolorirte) Schild könnte, wie Herr Hofrath Hellbach glaubt, der Familie von Rodenstein oder Rotenstein, welche in den Rheingegenden ansässig war, zugehört haben.

10. Der oberhalb gespaltene (silberne) Schild, mit einem (rothen) Queerbalken, demjenigen nicht unähnlich, der sich auf dem Siegel Kuno's von Falkenstein an einer Urkunde des Schw. gemeinsch. Archivs (Scat. XIV. N. 11.) befindet. Herr Kanonikus Batton erklärt ihn für das Wapen der von Vilbel, welches auch an den Chorstühlen dieser Kirche vorkommt, die im vierzehnten Jahrhundert verfertigt worden sind. S. N. 18.

11. Der viermal getheilte Schild (oder ein goldener Schild mit zwei rothen, etwas schief laufenden Balken).

12. Der (rothe) Schild mit einem (goldenen) gekrönten (?) Löwen — nach Herrn von Fichard, das Wapen der Waiß von Feurbach.

D. Auf der linken Seite:

13. ein (goldener) Schild mit 2 (rothen) Balken, in welchem der eben genannte Geschichtforscher das Wapen der Familie Flach von Schwarzenberg erkennt; — N. 17.

14. Ein (silberner) Schild mit zwei (goldenen) gegen einander gekrümmten Fischen. Das Holbachische Wapen (?)

15. Ein (goldener) gekrönter Löwe (im rothen Felde) — wie N. 12.

16. Der quadrirte Schild, dessen erstes und viertes Feld (Silber) mit einem (rothen) Balken, auf dem ein Busch oder eine Blume steht, das zweite und dritte (silberne) Feld aber den obern Theil eines Schwans oder einen Helm in Form einer Schwanenbrust nebst Hals und Kopf enthält, ist das Wapen des Geschlechts von Sachsenhausen. Auf einem Epitaphium des Ritters Rudolph von Sachsenhausen, welcher im Jahr 1371 starb und vielleicht mit demjenigen, der 1325 den Bartholomäusaltar stiftete, eine Person ist, kommen die nämlichen Figuren wieder vor. [8]

17. Ist mit N. 13. einerlei und hat auf dem Sondersh. Gemälde einen rothen Schild und goldenen Balken.

18. Dem unter N. 11. angegebenen gleich.

Im Jahre 1743 erhielten diese Wapenschilde folgende Anordnung, welche wir zu bequemerer Uebersicht bei einer etwa mit älteren Abbildungen vorzunehmenden Vergleichung hier noch mitzutheilen für zweckmäsig erachten:

1. Der erste Löwe — in der alten Ordnung A. 3.

2. — — goldene Schild mit 2 Balken D. 17.

3. das Rad A. 2.

4. der zweite Löwe B. 6.

5. das — Rad B. 4.

6. der dritte Löwe. C. 12.

Rechter Hand diese sechs:

1. das Hohnsteinische Schachfeld C. 6.

2. der erste Adler A. 1.

3. das Wapen der von Virneburg C. 8.

4. der rechtsgetheilte Schild C. 9.

5. die Fische D. 14.

6. der vierte Löwe D. 15.

Linker Hand:

1. der erste viermal getheilte Schild C. 11.

2. der zweite Adler B. 5.

3. — — goldene Schild mit 2 rothen Balken D. 13.

4. das Wapen der von Sachsenhausen D. 16.

5. — — — von Falkenstein od. Vilbel C. 10.

6. der zweite viermal getheilte Schild D. 18.

Um die Beschreibung dieses Denkmals zu vollenden, bleibt uns noch übrig, etwas über die an demselben ehemals befindlichen zwei Inschriften zu sagen, wovon sich aber nur die eine, in teutscher Sprache, erhalten hat. Doch auch diese fängt schon an, fast ganz unleserlich zu werden. [9] Sie ist mit schwarzer Farbe auf weißen Grund aufgetragen. Der zersprungene

weiße Grund bietet schwarz gewordene Stellen dar, die sich, besonders in der Nähe, wie Buchstaben oder Punkte ausnehmen, und von der schwarzen Farbe der Buchstaben hat sich Vieles abgelöst. Dazu kommt, daß die fliegenden Zettel, worauf die Schrift gemalt ist, sich krümmen, so daß die Buchstaben oft gebogen gegen einander in Winkeln stehen. Auch war das Ganze nicht auf aufrechte Stellung, sondern auf horizontale Lage berechnet. Aus diesem Umstande lassen sich die bedeutenden Abweichungen und Fehler erklären, welche die von dieser Inschrift bekannt gemachten Abdrücke verunstalten. Jedoch ist die Vergleichung derselben nicht ohne Belang zu Bestätigung der vollständigen und richtigen Lesart.

I. Von Lersner (Frankf. Chronik. 1. Th. [1706] 2. Abth. S. 107.) liefert davon folgende Abschrift:

Untreu, Schand ziemt
Des die Treu Schaden nimt
Untreu man Gewins hat
Untreu mit Falsch belohnet ward.

Mit ihm stimmen gröstentheils überein *H. H. v. E.* (Syntagm. hist. p. 78.) und *Fritsch* (l. c. ed. II. p. 73.). Lersner, welcher offenbar nicht eine diplomatisch genaue Kopie, sondern den Sinn, in allgemein verständlichen Worten, wieder geben wollte, fand das Denkmal, in horizontaler Lage, leichter zugänglich und die Schrift weniger verdorben, als wir sie gegen-

wärtig finden. Merkwürdig ist, daß er in der ersten Zeile, zwischen „Untreu" und „ziemt" das Wort Schand — in der lezten Zeile aber das Wort Falsch hat.

II. J. B. Müller in der histor. Nachr. vom St. Bartholomäusstift. (Frankf. 1746.) S. 133.

Rechter Seite:

— — we gebande — — des Stede drowe schaden nimt

Und linker Seite:

— — gebande nam gewinnes Boren

— — un drowe ende mit giftes wore.

Daß Müller nicht verstand, was er in seinem, überhaupt ungenauem, Werke mittheilte, ist klar. Doch verdient bemerkt zu werden, daß er in der ersten Zeile nach „— we" gebande hat. Da er in der dritten Zeile boren liest, was unstreitig hort heist, so zeigt sich, daß er b und h verwechselte. Eben so verwechselte er aber ge und sc, wie der Beschauer der Inschrift sich leicht erklären kann. Müllers „Gebande" ist daher Lersners „Schand" und bei aufmerksamer Betrachtung des Epitaphiums ergibt sich, daß die zwei ersten Charaktere mit den entsprechenden (ſ und c) in den übrigen Stellen übereinstimmen, während das h überhaupt in verschiedenen nicht ganz zusammentreffenden Formen vorkommt. Um so unbegreiflicher ist, wie Müller in der dritten Zeile abermals gebande lesen konnte,

indem gerade hier das Wort undruwe unverkennbar ist. — Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß er in der zweiten Zeile zwischen „des" und „drowe" das Wort stede las.

III. Der Rath F. W. Treiber zu Arnstadt suchte bei seiner Anwesenheit zu Frankfurt 1776 diese Inschrift also zu entziffern:

...... Undruwe tzymt.
Des .... Druwe. ſchaden. nymt.
Undruwe. *kain*. gewinnes. hort.
*Un*druwe ... ſen. mit. Giftes. *wort.*

IV. Gercken in den Reisen ꝛc. 4. Th. (Worms 1788.) S. 28.:

... Uudruwe. tzymt.
Des. ... drune ſchaden nymt
Undruwe. kain. Gewinnes hort.
Undruwe ... ſen. mit. giftes. wort.

Herr Kanonikus Batton versichert, daß Gercken diese Abschrift ihm verdanke. Wirklich stimmt sie mit der Lesart des ersteren im Ganzen überein, nur daß lezterer in der zweiten Zeile (wohl durch einen Druckfehler) drune und in der vierten Zeile undruwe als ein zusammenhängendes Wort las.

V. Die Lesart des eben genannten Gelehrten in Hüsgens artist. Magazin (Frankf. 1790) S. 518:

. . . . . undruwe . tzymt.
des . . . . . druwe . ſchaden . nymt.
Undruwe . kain . gewinnes . hort.
Un . druwe . . . . ſen . mit . giftes . wort.

Theils aus Gercken, theils aus Batton schöpften die späteren Ueberlieferer, als Faber (in der Beschr. v. Frankf. 1. Th. S. 251.), von Klein (a. a. O. S. 16.), Kirchner (in der Gesch. v. Frankf. 1. Th. S. 276.) und vielleicht noch Andere.

Als Ergebniß einer neuen, mit der gröſten Sorgfalt und Ausdauer angestellten Untersuchung kann nunmehr nachstehende vollständige Abschrift geliefert werden. [10]

Auf dem Bande zur linken Seite des Beschauers:

Falſch . undruwe . schande . tzymt.
des . ſtede . druwe . schaden . nymt.

Auf dem Bande zur rechten Seite des Beschauers:

undruwe . kain . gewinnes . hort.
undruwe . falsch . mit . giftes . wort.

Die Hypothese, das lezte Wort der vierten Zeile heiſe mort, ist offenbar irrig. Ueberhaupt scheint die Schrift zwar

treulosen Verraths, aber nicht einer Vergiftung ausdrücklich zu erwähnen. Der Wunsch, einer Vergiftung Günthers gedacht zu finden, lag ohne Zweifel manchen Misverständnissen über die Schrift und den Sinn derselben zu Grunde. Darüber vergas man, daß die zunächst liegende ächte und ursprüngliche Bedeutung des Wortes Gift bei der Erklärung nur dann nicht berücksichtigt werden könne, wenn dieses der Sinn gebieterisch fordern sollte. Daß dieses aber nicht der Fall sei, ist offenbar. Die Inschrift muß ohne Zweifel auf folgende Weise verstanden werden:

Falsch Untreue Schande ziemt,
Deſs ſtete Treue Schaden nimmt.
Untreue kein Gewinnes Hort,
Untreue falſchen Mitgiftes Wort.

Falſch Untreue — entweder ist falsch das nicht unpassende Beiwort von Untreue oder Falsch ist ein neben Untreue stehendes Substantiv. Beides gibt einen guten Sinn. Deſs — woher, wovon — kein Gewinnes Hort — keines Gewinnes Bewahrer oder kein Bewahrer von Gewinn — falschen Mitgiftes Wort — ein Wort von falscher, verrätherischer Mitgabe.

Die vorstehende vollständige Entzifferung der Grabschrift läßt sich für unbezweifelt hingeben, insofern die verwischten, undeutlichen Buchstaben überhaupt Ausschliesung alles Zweifels gestatten. Sie empfiehlt sich nicht nur dadurch, daß sie den

Battonschen und Gerckenschen Angaben nicht widerspricht, die sie nur vervollständigt, sondern auch durch ihre fast gänzliche Uebereinstimmung mit dem erst später verglichenen Sondershäusischen Gemälde, wo die Inschrift also lautet:

Falsch undruwe Schande tzymt
Des ſtede Druwe Schaden nymt
Undruwe nam Gewinſtes hort
Undruwe falsch mit Giftes wort.

Die bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gefertigte Kopie bei Jovius (S. 357.) kommt ihr ebenfalls ziemlich nahe:

Falsche Untreu Schande zimmpt
Des ſtete Treu Schaden nimmpt
Untreu nahm Gewinnes Hort
An Treu fall ich mit Gifftes Mord.

Durch Zusammenstellung der ihm bekannten Lesarten brachte Herr Professor und Archivar D. Büsching zu Breslau (s. Wiener Jahrb. der Literat. 2. B. 1818. S. 80 f.) folgenden Sinn heraus:

„Falscher Untreue (entweder war bei Falsch ein ', wodurch das er ausgedrückt ward, oder das Un [bei Untreue] ward falsch gelesen und sollte er sein, so daß es dann richtiger hieſe: falscher Treue) Schande

(oder, wohl richtiger, Schaden, indem der Abkürzungsstrich für n falsch bezogen ward) ziemt,

Deß stete Treue Schaden nimmt,

Untreue nahm (d. i. nahm Untreue) Gewinnstes Hort (Schaz)

Untreue falsch mit Gifte mord't."

Auf dem schon einige Mal erwähnten Sondershäusischen Gemälde steht am Rande des Denkmals in den Schriftzügen des Mittelalters eine lateinische Inschrift:

Anno millesimo trecentesimo quadragesimo nono obiit Dominus Guntherus, comes de Scwarzburg, Dominus in Arnstede.

Ob sie bei Fertigung des Gemäldes noch wirklich vorhanden gewesen oder blos aus einem Manuskripte des Kanonikus Philipp Schurg, welcher bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts lebte, entlehnt worden sei, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen. [10] Vielleicht war sie nicht in den Stein gehauen, sondern, wie die deutsche, blos mit Farbe auf denselben aufgetragen, und konnte daher leicht beschädigt und ihre Spur endlich ganz verwischt werden.

Dem Grabmale gegen über, im Chore des Doms, hing ehedem ein runder hölzerner Schild, von welchem der bereits gedachte Kanonikus Schurg folgende Worte selbst abgeschrieben hat:

Anno Domini millesimo trecentesimo quadragesimo nono obiit in die Gervasii & Prothasii Martyrum Dominus Guntherus Comes de Schwarzenburg, Dominus in Arnstete hic sepultus. [11]

Am Schlusse wollen wir wieder an die in dem Zeughause zu Schwarzburg aufbewahrten Reste von der Rüstung des Königs erinnern, wovon schon an einem andern Orte [12] geredet worden ist. Das in einer mit rothem Sammet überzogenen Scheide befindliche Schwert, dessen Klinge ohne Gefäs 3 Fuß und fast 9 Zoll lang und 1½ Zoll breit ist, scheint durch die Form der auf der rechten und linken Seite befindlichen Schrift: Dominicus — me fecit — zu verrathen, daß es wenigstens in jenem Jahrhunderte verfertigt worden sei, und aus den künstlichen Verzierungen an demselben läßt sich auf einen Besizer aus vornehmen Stande schliesen. Das Gefäs, dessen Knopf mit vier erhaben gearbeiteten Köpfen, davon zwei Helme tragen, geschmückt ist, hat einen leichten Korb. [13] Die Sporen sind von Eisen und haben auf der linken Seite in der Mitte ein Gelenk. Die Breite der gelben Steigbügel beträgt 1½ Zoll.

Zum Andenken Günthers ist wahrscheinlich auch der Kaisersaal im Schlosse zu Schwarzburg erbaut worden.

Im Jahr 1699 prägte der bekannte Medailleur, Chr. Wermuth zu Gotha, eine Gedächtnißmünze auf den König in

der Größe eines halben Guldens. Die Hauptseite stellt das Brustbild desselben, mit einem Lorbeerkranze geschmückt und folgender Umschrift vor:

GUNTHERUS ROMANORUM REX SEMPER AUGUSTUS

Die Rückseite enthält diese Worte:

NATUS
CIRCA A. MCCCIV.
PATRE HENRICO XII.
COMIE N SCHWARTZBURG
REBUS FORTITER GESTIS
SUB LUDOVICO BAVARO IMP.
MAGNUM NOMEN ADEPT9. EO
MORTUO APLERISQ. ELECTORIB9
FRANCOFURTI II. FEBR. MCCCXL9
N REGEM ROMANORUM ELIGITUR.
VERUM ABAVARIS DESERTUS
VENENOQ. AMEDICIS IMPETITUS
CUM CAROLO AEMULO TRANSIGENS
IMPERIO SE ABDICAVIT
DEFUNCTUS XXIX JUNII
SPLENDIDO MONUMENTO
FRANCOFURTI
ILLATUS.

C. W.

Die in diesen Zeilen begangenen Fehler fallen von selbst in die Augen. Den Rand der Münze, die, soviel man weis, blos in Zinn ausgeprägt worden ist, umgibt der dem König zugeschriebene Wahlspruch: UMBRA NON CEDIT SOLI. [14]

Die Meinung, daß das Haus Schwarzburg diejenigen Münzen, welche das Bild eines Reuters enthalten, der mit dem Schwerte ein Stück von seinem Mantel abschneidet, um einen am Wege sizenden nackten Bettler damit zu bekleiden, zu Ehren Günthers habe schlagen lassen, ist unstatthaft. [15] Der Reuter muß vielmehr für den heiligen Martin, Bischof von Tours, angesehen werden, den man im sechszehnten Jahrhundert häufig zu Münzreversen zu wählen pflegte. [16]

Eben so wenig scheint man berechtigt, die Schwarzburgischen, mit dem doppelten Adler, [17] dem gekrönten Adlerkopf, [18] und zwei auswärtsgekehrten Adlerköpfen [19] bezeichneten Brakteaten für Münzen zu halten, die unter der königlichen Regierung Günthers geprägt worden sind, [20] ohngeachtet erwiesen ist, daß schon Kaiser Ludwig IV. sich des zweiköpfigen Adlers auf Münzen und Siegeln bediente. [21]

Anmerkungen.

1. Den Begräbnißplaz bestimmt der Dechant, Joh. Latomus, genauer mit folgenden Worten: „A. 1349 — — — sepultus ad S. Barthol. *Domunculae* ligneae infra altare summum, et sepulchrum, quatuor muris infra terram structum syndone nigra tectae inferebatur.“ (Ex Ms. in Archiv. S. B. Ser. III. no. 3.) — Im Jahr 1711, als der Chor der Bartholomäuskirche erhöht wurde, fand sich, wie Herr Kanonikus Batton versichert, von den Ueberresten Günthers nichts mehr vor. Der Sarkophag ist leer, ein Gewölbe unter der Erde, mit Eichenholz bekleidet, enthält gar nichts.

2. „Anno 1352 undecimo Calendas Decembris Francofurti in choro ecclesiae S. Bartholomaei positus est sarcophagus Guntheri Regis Romanorum,“ sagt der Kanonikus, Philipp Schurg, nicht der Kanonik. Joh. Groß, wie es in Hüsgen's artist. Magaz. S. 509. heißt.

3. In einer am Freitage nach Mariä Himmelfahrt (d. 15. Aug.) 1349 ausgestellten Urkunde bescheinigen der Dechant und das Kapitel des Bartholomäusstiftes, daß ihnen von dem „edel Graffe Heinrich von Schwartzburg graffen Gunthers seligen son hern zu Arnstete vnd Heinrich von Hoinstein probst tzu Northusen. heinrich. Diderich. Bernhard vnd Vlrich Graffen vnd hern zu hohinstein — nach vnd mit rade des vesten ritters hern Rudolfes von Safsinhusen ires lieben getrewen — 400 Pfund Heller aus den Steuern zu Frankfurt angewiesen worden, um Vigilien und Seelmessen für den verstorbenen König zu halten. (Die eigentliche Stiftungsurkunde wird im Sondersh. Archive aufbewahrt.)

Bald darauf, am St. Andreas Abend (den 29. Nov.) 1356, versprachen die Kanonici alles, was sie vorher in dieser Rücksicht gelobt hatten, pünktlich zu erfüllen, und noch am 5. Junius 1716 bezeugte dieses Stift, „daß die Jahrgedächtniß und Anniversarien, gleich wie unsere Vorfahren vor sich und ihre am Stift Successoren und Nachkommen übernommen, und sich verbündig gemacht, jährlich und noch heutigen Tages auf verglichene Weiß, beständig, und unaussetzlich zu ewigen Gedächtniß gehalten werde, nemblich mit der Vesper Abends zuvor, folgenden Morgen mit der Matutin, oder Nocturn, heil. Ampt und Besuchung des Grabes, und dieses in mense Junio (keinen gewissen Tag wegen vorfallenden Fest- und zu Zeiten Sonntägen, ist zu determiniren), und auch im Chor zu gemeiner Wissenschaft annotirt und angeschrieben." Vergl. Lindners Nachlese 2c. 10. St. S. 6 f. Diese Feier dauerte, nach Herrn Kanonikus Batton's Versicherung, bis zu Auflösung des Stifts im Jahr 1802 fort. Ehedem fand dafür ein Einkommen von 100 Pfund Hellern Statt, das aber bei der Reformation eingezogen wurde.

4. In der Domkirche zu Mainz ist an einer Säule ein Grabstein aufgestellt, worauf man zu beiden Seiten der Hauptfigur die nämlichen Heiligen in eben so geformten Nischen erblickt. Herr Kanonikus Batton hält diesen Stein für das Denkmal des Erzbischofs Heinrich von Virneburg, der 1353 starb, und bekanntlich einer der eifrigsten Anhänger Günthers war.

5. Latomus a. a. O., von Eyben (p. 77.) und der Verfasser des Anhanges zu Fritsch Discurs. etc. p. 73. geriethen auf einen andern Abweg, indem sie diese Wapen dem König und den Churfürsten beilegten.

6. Der Aufsaz in Heinr. Sebastian Hüsgen's artist. Magazin, enthaltend das Leben und die Verzeichnisse der Werke hiesiger und anderer Künstler 2c. (Frankf. a. M. 1790. 8.) S. 507—518, ist aus der Feder des oft gedachten Herrn Kanonikus, der bereits 1776 dem Rath Treiber zu Arnstadt die darin enthaltenen Nachrichten zum Theil überschickt hatte.

7. S. S. 215.

8. Wahrscheinlich hatte sich der ehemalige Schultheiß von Frankfurt, Rudolph von Sachsenhausen, für die Errichtung des Denkmals

vorzüglich verwendet. Er war Günthers Freund, und, wie wir oben (Anm. 3.) sahen, Rathgeber seiner Familie. F. W. Treiber (in seinen historischen Kollektaneen, die Begebenheiten betreffend, welche sich mit Kaiser Günthern zu Frankfurt a. M. vor, bei und nach seinem Tode zugetragen, gesammelt 1776 — 1779. 243 Seiten u. 88 Seiten Urkunden nach der von Zieglerschen Abschrift in der Arnstädt. Regierungsbibliothek) bemerkt, daß dieser Rudolph von Sachsenhausen 1325 den Bartholomäusaltar im Dom gestiftet und daselbst 1371 begraben worden, wie sein neben dem genannten Altar in Stein gehauenes Bild und Wapen zu erkennen gebe. S. auch v. Lersner a. a. O. S. 107.

9. Auf Veranlassung des Herausgebers hatte Herr L. Riebel, aus Rudolstadt, Faktor in der Andreä'schen Buchdruckerei zu Frankfurt, sich einer Zeichnung der Inschrift, mit seinem Freunde, Herrn Julius Korn, aus Breslau, gefälligst unterzogen. Die von ihm genommene Kopie wurde am 22. September 1818 Mittags 12 — 1 Uhr, bei hellem Wetter, im Beisein des Herrn Rath Schlosser, noch einmal mit dem Original auf das sorgfältigste verglichen. Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir die Untersuchung über die Züge dieser Inschrift, die schon Latomus am Ende des sechszehnten Jahrhunderts sehr undeutlich fand, durch die von den genannten wackeren jungen Männern darauf verwendete Mühe für geschlossen ansehen. Ihnen und Herrn Rath Schlosser gebührt der innigste Dank aller Freunde vaterländischer Alterthümer!

10. Durch ein aus der Aehnlichkeit zwei vor ihm liegender Manuskripte entstandenes Versehen, hatte Herr K. Batton in Hüsgen's Mag. S. 516. den Kanonikus Groß genannt. Schurg's Nachricht fängt sich also an: Ejus (Guntheri) *tumulo de terra elevato* (worunter Treiber den grosen mit einer Thüre versehenen Kasten, mit welchem das Monument bis 1743 bedeckt war, versteht,) addita est haec inscriptio: —

11. Schurg sagt ausdrücklich: Sequentia vero de clypeo ejus, pendente e regione sepulchri, scripsi. — Daß in dieser Inschrift der Begräbnißtag mit dem Sterbetage verwechselt worden sei, ist schon oben (2. Absch. IV. Anm. 107. S.) erinnert. Treiber vermuthet, daß die Inschrift auf dem Schilde weit späteren Ursprungs sei, als die beiden andern. Wollte man nach *obiit* ein Komma sezen und vielleicht noch *et* einschalten, so wäre der Widerspruch auf einmal gehoben.

12. S. den 1. B. S. 138. u. XLVIII. Anm. 211.

13. Nächstens wird vielleicht in einer vielgelesenen, dem teutschen Alterthume gewidmeten Zeitschrift eine getreue Abbildung dieser merkwürdigen Waffe mitgetheilt werden.

14. S. (den sehr seltenen) Entwurf der alten und neuen erkundigten Schwarzburg. Münzen und Medaillen, welchem dem — Grafen — Anthon Günthern — zu Schw. — nebst einer neuverfertigten Medaille von Kayser Günther beim Eintritt dieses neuen 1699 Jahres — überreichen wollte, Chr. Wermuth. (ohne Angabe des Ortes. 8.) u. Ebendess. Numismata omnium Imperatorum Romanorum mnemonico ordine descripta et imaginibus accuratis repraesentata. (Gothae 1. Ausg. 1702. 2te 1715, 3te 1743. 8.), wo auch die Hauptseite der Münze abgebildet ist. Vergl. Chr. J. Götz Beitr. zum Groschen-Cabinet 1. Th. (Dresden 1811. 8.) S. 44. N. 407.

15. Dafür stimmte unter andern der Rektor Tobias Eckhard in dem S. 37. angeführten Programm, wenn er schreibt: „Illud praeterire non debeo, quod numus extet uncialis, quem an. MDCVII. Comites, qui tum in vivis erant, cudi jusserunt, in quo exhibetur Caesar in equo sedens, corona redimitus, cum globo imperiali, cujus pedibus advolvitur mendicus, stipem orans, quam ei daturus pallii partem gladio resecat: sine dubio res vere gesta numi occasionem praebuit.“

16. S. Lesser von Schw. Münzen S. 16 f. 52. Schmieder's Handwörterbuch der gesammten Münzkunde. S. 49. Nachtrag S. 25. 128. — Daß diese Figur den heiligen Martin, und nicht den König Günther, habe vorstellen sollen, wird durch eine Stelle in einem Konferenzprotokolle vom J. 1600. Fol. 9 b. §. V., welches sich im Arnstädt. Archive befindet, zu fast unbezweifelter Gewißheit. — Man zählt überhaupt 11 Schwarzb. Münzen dieser Gattung, nämlich 10 Thaler und einen Gulden, die in dem Zeitraume von 1525 bis 1623 geschlagen worden sind.

17. S. *Chr. Schlegelii* schediasma de numis antiq. Salfeld. Arnst. et Jenens. (Dresdae 1697. 4.) S. 74. — auf der beigefügten Kupfertafel N. 12. Lindner von Schw. Münzen. 1. Fortsez. S. 4. Götz a. a. O. 3. Th. N. 7821. — In dem so reichhaltigen Herzogl. Münzkabinete zu

Gotha befinden sich drei solcher Brakteaten mit dem Bilde eines zweiköpfigen Adlers, die aber in Rücksicht des Gepräges etwas von einander abweichen.

18. Bei Schlegel N. 15. Götz N. 7818. Vergl. Lindner S. 3. Ein in der angeführten Sammlung befindliches Exemplar weicht etwas von dem Bilde bei Schlegel ab.

19. Bei Schlegel N. 14. (dem Originale zu Gotha nicht ganz ähnlich.) Götz N. 7817. Lindner S. 4.

20. Wermuth (im Entwurf ꝛc. S. 5.) ist geneigt, alle oder doch die meisten der von ihm erwähnten Brakteaten dem König Günther beizulegen. Noch weiter geht der Abt Bessel in dem Chronicon Gotwicens. (T. I. p. 269.), der dieß sogar auf die mit dem doppelten Adler und der Umschrift Arnstat bezeichneten Münzen (s. Götz N. 7816.) ausdehnen will. Da seine Worte auch noch Stoff zu andern Forschungen darbieten können, so schalten wir sie hier ein: „Adjiciemus tamen hic observationem a nullo adhucdum productam, de *numis* scilicet *Guntheri Schwarzenburgensis* Comitis in Imperatorem postmodum electi, quorum septem *bracteatos*, qui haud procul ab oppido quodam Schwarzenburgico nomine *Blankenburg*, prope Rudolstadium in loco, quo seculo XIV. fabrica monetaria extitit, cum pluribus ad percussuram bracteatorum praeparatis lamellis argenteis anno MDCCXXIII. reperti sunt, ex communicatione D. *Olearii* possidemus in Numophylacio nostro *Gottwicensi*, in quibus *aquila biceps* cum inscriptione *Arnstet* reperitur.“ Lindner hingegen trägt sogar Bedenken, die Blechmünzen mit dem doppelten Adlerkopfe N. 12. dem König beizulegen.

21. S.: Der zweiköpfige Adler, als ein Zeichen des teutschen Reichs aus neuentdeckten Siegeln K. Ludwigen IV. von Baiern unwidersprechlich beigelegt von F. Jos. Bodmann. Nürnberg 1802. 4. Vergl. Kindlinger's Samml. merkw. Nachr. u. Urk. für die Geschichte Teutschl. 1. Heft. S. 183 ff. Fr. Exter's Versuch einer Samml. von Pfälzischen Münzen u. Medaillen. 2. Th. (Zweibrücken 1775. 4.) S. 265 f.

Dritter Abschnitt.

I.

Beilagen.

A. Bemerkungen über die Wahl des Grafen Günther zum Römischen König.

B. Beiträge zu einer Darstellung des Schwarzb. Reichspfandschaftswesens.

Beilage A.

Bemerkungen über die Wahl des Grafen Günther von Schwarzburg zum Römischen König.

§. 1.

Die Behauptung des Onuphrius Panvinus, des Serarius und anderer Schriftsteller, [1] daß Günther in Aachen wirklich gekrönt worden, ist nicht erwiesen. Das Chron. *Alb. Arg.* erwähnt dieser Krönung nicht. Jovius sprcht richtig zweifelnd von derselben und Latomus sagt geradezu: Ad coronam Regni et Imperii *non* pervenit. [2] Der Förmlichkeit entsprechend, die Kaiser Heinrich 2. eingeführt, schrieb und nannte sich Günther daher nur Romanorum Rex semper Augustus, Günther von gotis gnaden Römisch' König zu allir zithe eyn Mer' des heylich'n richs. [3]

Wenn Einige Günthern nicht in die Reihe der Römischen Könige oder Kaiser stellen, wie dieses bereits Latomus be-

merkt (nec ponitur in linea Regum seu Imperatorum), so muß diese Ausschließung der Parteilichkeit für Karl oder der Nichtkenntniß des wahren Wahlhergangs zugeschrieben werden. Der Grund des Latomus: nam Electores caeteri Carolum IV. elegerunt, beweist gar nicht.

§. 2.

Wer wählte Karl, und kann diese Wahl als eine vollkommen gültige betrachtet werden?

Papst Klemens 6. befahl [4] den Churfürsten, noch während Kaiser Ludwigs Leben, einen anderen Kaiser zu wählen. Wollten sie seinem Befehl nicht gehorchen, dann, drohte er, würde der heilige Stuhl selbst, von dessen Inhaber das Recht und die Befugniß zur Wahl des Reichsoberhauptes auf die Fürsten übertragen werde, für eine zweckdienliche Ernennung sorgen. [5] Der Churfürst von Mainz, Heinrich, der in Kaiser Ludwig den einzigen rechtmäßigen Herrn des Römischen Reichs anerkannte und verehrte, ließ sich durch keine päpstliche Drohungen verleiten, eine andere Wahl vorzunehmen. Ein neuer Gewaltstreich entsezte ihn, sobald seine Gesinnung von dem Papste geahnet ward, seiner Würde, und, gegen das Versprechen, dem heiligen Vater und seiner Partei in der Ausführung ihrer Plane behülflich zu sein, verlieh man das Erzbisthum einem Jüngling, dem Mainzer Kanonikus, Gerlach, Grafen von Nassau. Der Be-

günstigte hielt bereitwillig das gegebene Wort. Karl's übrige Wähler waren Herzog Rudolph von Sachsen-Wittenberg und Walram, Erzbischof von Köln (beide erkauft), Balduin von Trier, und Karl's Vater, König Johann von Böhmen. Der Markgraf Ludwig von Brandenburg wurde durch einen päpstlichen Machtspruch für gar nicht daseiend erklärt. [6] Statt seiner nennt eine Urkunde [7] der Herzöge von Sachsen, Rudolph des Jüngern und Otto's, „Woldemarn, Margraven zu Brandenburg" (d. h. den Müller oder Bäcker, der, von Karl und seinen Freunden unterrichtet, die leichtgläubigen Fürsten und die Bewohner der Mark täuschte). Das ganze Wahlgeschäfft ward als Geheimniß behandelt. Zu Rense versammelten sich die Churfürsten und machten die päpstliche Wahl bekannt. Mehr konnten sie nicht; denn daß Karl der Erkohrne sei und sein solle, war ihnen zugleich mit dem Befehl zur Wahlvollziehung gehörig angedeutet.

Die meisten Reichsstände huldigten mit Unwillen oder gar nicht dem Pfaffenkaiser, wie sie Karl genannt haben sollen; eine große Zahl, alle Städte und Herren von dem Rhein und von Schwaben und Franken, wie Königshoven sagt, blieb treu dem wahren Kaiser und erklärte frei: sie wollten sich an Karls Erwählung und des Papstes Briefe nicht kehren. [8] Nur Eine Stimme war im Reiche über die Ungültigkeit des Wahlverfahrens. Karl sollen die Urheber der Nürnberger Unruhen, als

den „Böhmischen Tyrannen“ dem wahren Kaiser entgegengestellt haben. [9]

§. 3.

Karl war also in dem Augenblick, als Ludwig's Tod erfolgt, nicht rechtmäßig und ordnungsgemäß erwählter Römischer König. Denn nur der Papst hatte erklärt: das Reich sei erledigt; die Churfürsten waren zum Theil bereitwillig genug, diese Erklärung nachzusprechen. Kaiser Ludwig war nie von ihnen förmlich des Reichs entsezt; so lange er lebte, war das päpstliche: Vacat Imperium! eine Unwahrheit. Hätten nach dem Absterben des Kaisers einige Churfürsten Karl erwählt und gekrönt, so wäre er jezt Kaiser, Günther, von andern erkohren, sein Gegenkaiser und im Reiche eine zweispaltige Wahl gewesen. Aber auf den wirklich erledigten Thron beriefen die, denen allein die Chur zustand, (Klemens mochte nach Römischer Ansicht und Deutung ein Bestätigungsrecht besizen, ein Wahlrecht gebührte dem Papste nicht;) nicht den Böhmischen König Karl, dessen Wahl bei Ludwig's Leben gerade deshalb für nicht gültig geachtet wurde, [10] sondern zuerst den König Eduard von England, dann den Markgrafen Friedrich von Meissen, und, als beide die Krone ausschlugen, den Grafen Günther von Schwarzburg. Welch eine richtige Ansicht Günther von den Pflichten der Churfürsten hatte, ist in seiner Lebensgeschichte gezeigt. Nur unter der Bedingung, daß sie, an dem gewöhnlichen Wahlorte ver=

sammelt, erklärten: vacare Regnum et Imperium, wollte er Kaiser werden. Die Erklärung wurde feierlich gegeben.

§. 4.

Willkührlich, ohne daß die Reichsstände ein freies Urtheil über ihre Wahlfähigkeit gehabt, nahmen die von Klemens angestifteten Fürsten die Handlung vor. Anders verhielt es sich jezt. Die Chronisten sagen ausdrücklich: es seien außer den vier Churfürsten noch viele andere Nobiles oder Barones in Frankfurt versammelt gewesen, die den Ausspruch gethan: die Wähler wären vollkommen befugt, und ihre Zahl hinreichend, einen Römischen König zu wählen. [11] Dieser Ausspruch war um so nothwendiger, da der alte Streit zwischen den Sächsischen Linien noch nicht entschieden worden. Ueber Ludwig's von Brandenburg wohlbegründetes Wahlrecht konnte kein Zweifel herrschen; denn dem Pseudo = Waldemar kam überall kein Recht zu.

Daß unter Barones und Nobiles im Mittelalter oft auch Fürsten und Grafen verstanden wurden, erhellt und ist bekannt aus vielen Stellen der Urkunden und Zeitbücher; so werden der König von Böhmen, der Herzog von Oesterreich und andere Fürsten, Barones Alemanniae, der Pfalzgraf bei Rhein, Nobilis, genannt.

Den Fürsten stand aber unbezweifelt vor der goldenen Bulle Kaiser Karl's ein nicht unbedeutender Einfluß auf die Kö=

nigswahl zu. Wenigstens Widerspruch war ihnen gewiß vergönnt. Bei der Wahl Adolph's von Nassau und Heinrich des Siebenten erschienen multi principes, tam spiritales quam seculares und Principes Electores regni multique *alii Principes Nobilesque* totius Alemaniae. [12]

§. 5.

Graf Günther eignete sich vor vielen Anderen zum Oberhaupte des Reichs. Selbst den Forderungen der goldenen Bulle, wäre sie damals schon vorhanden gewesen, hätte er vollkommen entsprochen. Denn wer war mehr denn Günther ein homo justus, bonus et utilis? [13]

Ueberdies besaß er bedeutendes Land = und Geldeigenthum. In unzähligen Fehden hatte er sich eine genaue Kenntniß der Scharkunst erworben, und seine offenkundige Tapferkeit machte ihn zu Karl's Gegner — dem nichts furchbarer war als beherzte und kampflustige Männer — besonders geschickt.

Daß der Graf Günther mit Adolph von Nassau und Rudolph von Habsburg gleiche Ansprüche auf Deutschlands Kaiserkrone hatte, bedarf übrigens keiner Beweise.

§. 6.

Günther war von der Mehrzahl der Wähler erkieset; ein wichtiger, entscheidender Umstand. Heinrich von Mainz war

zwar seiner erzbischöflichen Würde beraubt, allein er blieb dennoch immer rechtmäsiger Churfürst. Der Entsezung fehlte jeder Rechtsgrund; Heinrich selbst widersprach derselben förmlich, und der Graf Gerlach von Nassau gelangte während des Erzbischofs Lebenszeit nie zum alleinigen Besiz des Stiftes. Alle seine churfürstlichen Handlungen, und so auch die Wahlausschreibung zu Karl's Gunsten, waren verfassungswidrig und ungültig.

Gegen Sachsen-Lauenburgs Churrecht sind Zweifel erregt.[14] Allein die versammelten Principes hatten dem Herzog Erich die Führung der Churstimme feierlich zugesprochen.[15] Karl's spätere, gewiß nicht unparteiische, Entscheidung in der goldenen Bulle kann natürlich nicht in Betrachtung kommen.

Günther hätte unleugbar die meisten Stimmen für sich gehabt, wenn Karl's Wahl auch gültig gewesen, und dieser Umstand hätte für ihn entschieden.

§. 7.

Der Inhalt der beiden Urkunden 26. und 34. verdient eine genauere Erörterung. In der ersten, dem Ausschreiben des Erzbischofs Heinrich von Mainz, in welchem er den Wahltag bestimmt und den Mitwähler, den Churfürsten Balduin von Trier, einladet, heißt es ausdrücklich: ob er komme oder nicht, sei gleichgültig; Heinrich werde dennoch mit den erschienenen Churfürsten mit Festigkeit zum Werke schreiten; Abwesenheit

oder Nichtachtung seines Ausschreibens von Seiten irgend eines Wählers solle durchaus kein Hinderniß sein. — Alles war also geschehen, um im Voraus jede spätere Einrede zu entkräften.

Die zweite angeführte Urkunde enthält gleichfalls einige der Beachtung würdige Stellen. Es heißt in derselben nämlich: Außer den hinreichend Bevollmächtigten der Durchlauchtigen Fürsten, Erich des Aelteren und Jüngeren, Herzogen von Sachsen, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, den beiden Pfalzgrafen bei Rhein, Rudolph und Rupprecht, Herzogen von Baiern, wären zwar keine andere Wahlherren in Person erschienen oder durch Abgesandte vertreten. Sie wären jedoch gehörig geladen, und es habe daher ihm, dem Churfürsten Heinrich, und seinen anwesenden Mitchurfürsten die vollkommene Macht zugestanden, einen tauglichen Mann zum Römischen König zu ernennen und zu wählen, indem die Stimmen der abwesenden, obgleich gerufenen, Churfürsten, hinsichtlich dieser Chur, verwirkt und gänzlich nichtig seien. — Günther wäre erwählt einstimmig, einträchtig, nach Herkommen und Gesez, ohne andere Beweggründe und blos um Gottes Willen, d. h. ohne Bestechung.

Erläuterung bedürfen diese Stellen nicht; sie geben solche vielmehr.

Beiläufig mag es bemerkt werden, daß der Verlust der Wahlstimmen beim Ausbleiben durch die g. B. bestätigt ist.[16]

§. 8.

Auch darin, daß König Günther die Deutsche Krönung nicht erlebte, darf man keinen Grund gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Königswürde suchen. Denn es ist hinlänglich bekannt, daß sie mehr ein auserwesentliches, als ein wesentliches Erforderniß war und eigentlich nur diente, die Erwählung und Uebergabe des Reichs gleichsam bildlich zu erneuern, das Ansehen des Erwählten durch diese feierliche Handlung zu befestigen und ihn öffentlich darzustellen. Oberhaupt des Reichs war er durch die Wahl geworden, und hatte mit und in derselben alle kaiserliche Gewalt bekommen; was also hätte ihm die Krönung noch geben können? [17]

Nach dem neueren Staatsrechte Deutschlands fing ja bekanntlich auch die Reichsregierung nicht erst mit der Krönung, sondern sogleich nach Beschwörung der Wahlkapitulation an. [18]

§. 9.

Karl, obgleich er sich Römischer König nannte, gestand gegen seinen Willen durch die Schritte, die er that, um den König Günther zum Vergleiche und Verzichte auf das Reich zu bewegen, die Rechtmäßigkeit des gegnerischen Besitzes der königlichen Würde.

Wenn gleich vorzüglich, doch gewiß nicht Kampfscheu allein, sondern auch die Ueberzeugung, daß von den Fürsten,

und noch vielmehr von den Bürgern der Reichsstädte, nur König Günther als ordnungs- und gesezmäsig erwähltes Reichsoberhaupt betrachtet wurde, und ihren Huldigungen, wenn solche erfolgt, nicht zu trauen sei, erweckte in Karln den Entschluß, dem Sterbenden sein Recht für bedeutende Summen und unter Bedingungen abzukaufen, die er, hätte er sich selbst für den wahren, Günther für den Afterkönig gehalten, nimmer zugestanden haben würde. Die stolzen Worte des Sühnbriefes, Günthern sei das Alles versprochen, „um daß er sein Diener worden," sind blos Worte.

§. 10.

Die Anhänger Karl's und Vertheidiger des päpstlichen Verfahrens haben es sich viele Mühe kosten lassen, den Frevel (wie sie meinen), gegen einen vom Papst gewählten König aufzutreten, mit recht grellen Farben zu malen, und ihre Gemälde sind hernach gebraucht, die Behauptung von der Ungültigkeit der Wahl Günther's zu beglaubigen. Statt vieler anderer Stellen mag hier eine aus den Jahrbüchern des Odorikus Raynaldus stehen. Er nennt Günther einen verwegenen, von Ehrgeiz angeschwellten, stets schlagfertigen Mann. „In seinem Stolze über die erhaltene Herrschaft, heißt es ferner, war Günther so frech, daß er sich vermaß, den Römischen König Karl vom Throne zu stoßen und den Ort, welchen Karl den Seinigen als Waffenplaz bezeichnet, seinen Freunden zum Tur-

nier bestimmte. Aber bald ward ihm, gleich einem Theaterkönig, der Purpur genommen, und seine Menschenblut zu vergießen stets rüstigen Hände, die unrechtmäsiger Weise das Römische Scepter ergriffen, wurden durch Gottes gerechtes Gericht gelähmt." [19] Wer sieht nicht auf den ersten Blick, daß hier nur die Leidenschaft spricht?

§. 11.

In der Lebensbeschreibung sind mehrere Urkunden angeführt, die als hinreichende Belege dienen, daß König Günther während seiner kurzen Regierung Handlungen vorgenommen, die nur aus königlicher Machtvollkommenheit geschehen konnten. Es würde schon genügen, blos an das kraftvolle, was der edle Fürst dem Reich und der Christenheit einst hätte werden können, herrlich beurkundende Edikt gegen die päpstliche Tyrannei, das in Frankfurt an die Kirchthür geheftet, zu erinnern. [20] Allein alle übrige Urkunden [21] sind gleichgültige Beweismittel. Besonders merkwürdig in staatsrechtlicher Hinsicht ist der Schuz- und Bestätigungsbrief an das Kloster Arnsburg. [22] Die Grafen von Solms machten zwar stets Einwendungen gegen den Inhalt, aber nie zogen sie die königliche Gewalt des Ertheilers in Zweifel. Kaiser Leopold hat den Schuzbrief anerkannt und bestätigt. [23]

§. 12.

Die späteren Kaiser haben überhaupt nie Bedenken getragen, König Günther als einen Vorfahren im Reiche zu betrach-

ten. Der kaiserliche Historiograph, Cuspinianus, in seinen Biographieen der Cäsaren und Römischen Kaiser, führt König Günther, wie bereits im ersten Abschnitt bemerkt ist, in der Kaiserreihe auf. Kaiser Leopold, der dem Grafen Christian Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen den 22. December 1691 die ausgezeichnetsten Vorrechte ertheilte, und den 3. September 1697 ihn in den Reichsfürstenstand erhob, erwähnt in beiden Urkunden Günther's als Römischen Kaisers.

In dem Privilegium[24] heißt es: „Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachten, die vortrefflichen und hocherspießlichen Dienste, so das uralte herrliche Geschlecht der Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein (deren einer auch zu hohen Kaiserlichen Würden erhoben worden) geleistet u. s. w." Und in dem Fürstenbriefe:[25] „Wenn Wir denn glaubwürdig erinnert worden, auch Selbst eigentlich befinden, daß das Haus, Name und Stamm der Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein eines von denen ältesten Gräflichen Häusern im Heil. Reiche sey, wie denn aus demselben einer zur höchsten Kaiserlichen Würde erwehlet u. s. w."

Als Kaiser Joseph den 2. Junius 1710 den Grafen Ludwig Friedrich von Schwarzburg-Rudolstadt zum Reichsfürsten ernannte, wurden in dem kaiserlichen Briefe[26] dieselben Ausdrücke gebraucht.

Schriften über Günthers Wahl.

Michael Hörnlein, aus Rudolstadt (gestorben daselbst 1703 als Doctor der Theologie und Generalsuperintendent), Verfasser verschiedener Schriften, hat 1672 als Mitglied einer gelehrten Gesellschaft zu Jena (er hielt dort Vorlesungen;) eine kurze Erörterung des Umstandes, daß Günther in *Schraderi* Tabul. chronol. falsch aemulus Imperii Caroli IV. genannt werde, ausgearbeitet. Er widerlegt (freilich mangelhaft und in manchem Irrthum befangen) die Behauptung, daß K. Günthern kein Plaz in der Reihe der Römischen Kaiser und Könige gebühre. Unter andern sagt Hörnlein: Dubium nullum est, eum injuste vocari *aemulum*, qui *rite* electus est etc. Dicis non electus est ab *omnibus* Electoribus? Resp. Electus est ab Heinr. Mog. Rudolpho Palat. Erico Sax. et Ludov. Brand. h. e. a pluribus et praecipuis isto tempore. Auch die Kürze seiner Regierung könne der Rechtmäßigkeit nicht schaden, u. dgl. m.

S. das handschriftliche Album seu Protocollum eruditae cujusdam Societatis etc. aus der von Uffenbachischen Sammlung, im Besize der Hamburger Stadtbibliothek. Folio. — Vergl. *F. N. Ulrich* Progr.: An Guntherus Schwarzburgicus Romanorum Imperator aemulus Imperii fuerit? Rudolst. 1749. 4. (1 Bogen.) Noch ausführlicher ist die Rechtmäsigkeit der Wahl Günthers erwiesen in K. A. F. von Wurmb's (unter L. F. Cellarius Vorsize vertheidigten) Abhandlung: Quaestiones ad historiam et jus naturae spectantes. (Jenae 1776. 8. 32 Seiten.) Thes. I. *Guntherum Schwarzburgicum vere et legali modo in Regem Romanorum electum esse, negari non potest.* p. 7—13. Uebrigens bemerke ich dankbar, daß in den obigen §§. die Andeutungen A. F. Glafey's in seiner Historia Germaniae polemica u. s. w. Frankf. u. Leipz. 1722. 4. S. 435—438. von mir benuzt worden sind. Mit denselben stimmt Fäsi in vielen Punkten überein; den dritten Abschnitt seiner trefflichen Abhandlung über die Geschichte des kaiserlich königl. Hauses von Luxenburg im Geschichtsforscher Th. 7. S. 99 ff. konnte ich erst nach Vollendung meiner Arbeit vergleichen.

Anmerkungen.

1. J. L. Hesse S. 50.

2. S. 247.

3. Die Urkunden 35. 37. 41. 42. 45. (Bei Jovius p. 351. ist in dem Abdruck wohl ein Schreib- oder Druckfehler Ursache des „Kayser.")

4. *Hermannus Gygas* p. 135: Papa Electoribus Imperii praecepit, ut in Regem eligerent Carolum — — — — sed, sezt der freimüthige Chronist schlau hinzu, haec potius puto conficta esse. Hernach aber heißt es wieder ausdrücklich *ex mandato Papae* electus.

5. S. den Schluß *n.* 8. der Bannbulle vom 13. April 1346 in *Raynaldi* Annal. T. XVI. ad a. 1346. n. 3—8. Den 22. desselben Monats erfolgte darauf im Gemache des Papstes die förmliche Verabredung mit Johann und Karl.

6. S. das Schreiben an die Churfürsten („Ceterum cum Marchionatus Brandenburgensis vacaverit diutius et adhuc vacare noscatur etc.“) in Raynaldi Annal. l. c. N. 9—11.

7. Urkunde 38.

8. Königshoven S. 130. §. CCV. und Anmerkung 22. zur dritten Abtheil. des zweiten Abschnitts.

9. Die Urheber schrieben an die Burggrafen von Nürnberg, Johann und Albrecht, prid. Calend. Aug. 1348 (wenn anders die Urkunde ächt ist): Insuper nos et civitatem vestram statuerant (Consules) tradere in manus Bohemici Tyranni, quem tamen *nec legitime electum* nec coronatum accepimus, und bitten, sie dem wahren Kaiser zu empfehlen. *Meisterlein* l. c. p. 112.

10. Königshoven S. 133. §. CCX.: Do wart im (Karln) geseit heimeliche das die kurfürsten sprechent. sü woltent künig Edewart von Engellant an das rich welen. wan dis Karlen walunge were nüt gut. sit sü geschehen were do keyser Ludewig noch do lebete.

11. *Alb. Arg.* p. 150. Convenientibus inibi Principibus quatuor et multis aliis Baronibus et per sententiam decreto, Imperium vacare, et eisdem quatuor competere jus eligendi. Conf. *Chron. S. Petri* col. 340, welches alios quamplures terrae barones nennt.

12. *Chron. S. Petri* col. 301. u. col. 319. vergl. *Mencken* Praef. Tomi III. ad No. IX. Bis in das 13te Jahrhundert wurde das Recht der Mitwahl auch von den kleineren Reichsfürsten geübt. S. E. Löscher's Einleit. zur histor. med. aevi, hinter seiner Historie des röm. Huren-Regiments (Leipz. 1705. 4.) S. 281.

13. A. B. cap. II. §. 1. Häsi's Worte (Geschichtsforscher 7r Th. S. 106.) mögen hier einen Platz finden: „Günther, Graf zu Schwarz-

burg in Thüringen, einer der größten Feldherrn des Kaisers Ludwig, besaß alle Eigenschaften, durch welche ein teutscher Kaiser seinem Thron einen Glanz geben kann; als ein Herr von fünf und vierzig Jahren vereinigte er in seiner Person ein großes Maaß von Klugheit und Tapferkeit, und, — welches diese Tugenden noch weit übertrifft — er besaß viel Großmuth und Redlichkeit: aber — es fehlte ihm an Macht." Wären die Freunde nur treu geblieben, würde dieser von Fási gerügte Mangel Günthern wahrscheinlich nie nachtheilig geworden sein.

14. Vergl. Anmerk. 25. zum zweiten Abschnitt, Abth. III.

15. *Alb. Arg.* l. c. Huic etiam Erico tanquam filio fratris senioris Rudolfi Ducis, electoris Caroli, decernebatur jus eligendi. Vergl. das Schreiben des Erzbischofs von Mainz an die Reichsstädte und dessen Votum.

16. A. B. Cap. I. §. 23. und die Litera intimationis cap. XVIII. §. 4. Alias non obstante etc.

17. Die richtige Ansicht des *Limnaeus* J. P. Imp. Rom. L. II. c. IV. n. 38.

18. Capitul. v. 1711. Art. 30. §. 6.: Auch ehe wir solches gethan (die Cap. beschworen haben) uns der Regierung nicht zu unterziehen.

19. *Annal.* ad a. 1349. n. 12. In gleichem Tone spricht *Bohusl. Balbinus* Epitom. rer. Bohem. p. 361.: Schwartzenbergius Caesar a *perduellibus* creatus est; nihil tamen in Carolum, pro quo Coelum pugnabat, aut vis aut insidiae potuerunt etc.

20. Urkunde 40.

21. Die Urkunden 41. 42. 45.

22. Urk. 45.

23. Vergl. die Anmerkung zu Fritschii Guntherus Edit. Lips. 1728. p. 65. und die dort genannten Schriften.

24. Heydenreich S. 187—223.

25. Heydenreich S. 223—231.

26. Heydenreich S. 262—269.

Beilage B.

Beiträge zu einer Darstellung des Schwarzburgischen Reichspfandschaftswesens.

§. 1.

Es ist bereits in den Anmerkungen zur Lebensgeschichte König Günthers erwähnt worden, daß die Reichsstädte im Mittelalter von den Kaisern oft als Pfand für schuldige Geldsummen an die Gläubiger versezt wurden. Auch andere Reichsgüter traf, wie aus vielen Beispielen bekannt, nicht selten das Schicksal solcher Verpfändung.

Der Gegenstand von den Reichspfandschaften, der jezt wohl nur in historischer Hinsicht noch Beachtung verdient, ist unter den älteren Deutschen Rechtslehrern, namentlich von dem jüngeren Johann Strauch [1] und von Nicolaus Hieronymus Gundling [2] behandelt. Der erste hat zu erweisen gesucht, daß vor Kaiser Karl's 5. Zeiten es in der Kaiser

Willkühr gestanden, Reichseigenthum zu verpfänden. Gundling meint, entweder ein ausdrückliches Gesez oder die herrschende Gewohnheit habe schon vor dem genannten Kaiser die Veräußerungen aller Art der Reichsgüter untersagt. Freilich hätten Rudolph, Ludwig der Baier, Wenceslaus und Andere oft dergleichen verpfändet, verschenkt, verkauft; es seien diese Veräußerungen zwar vielen Fürsten des Reichs ersprießlich gewesen und sie dadurch zu größerer Macht gelangt; doch immer wäre bei solchem Verfahren gegen Recht und kaiserliche Pflicht gehandelt. [3] Aber an ein verleztes Recht ist hier schwerlich zu denken; unweise, das muß man einräumen, gegen ihren eigenen Vortheil spielten die Kaiser das Reichseigenthum in die Hände der Fürsten, die, klüger als sie, es nicht so leicht wieder fahren ließen. Heftig mißbilligten daher spätere, weisere Kaiser die leichtsinnigen Alienationen. Vorzüglich war Karl 4. häufig der Gegenstand ihres Tadels. So wird von Maximilian I. erzählt, [4] daß er ihn nicht Kaiser und Mehrer, sondern Verschleuderer des Reichs, nicht Vater, sondern Stiefvater Deutschlands, einen zweiten Crassus genannt, daß er von ihm gesagt habe: nie hätte im Reiche eine verderblichere Pest gewüthet, weil Karl so viel Eigenthum desselben veräußert, das Königreich Arelat verschenkt, [5] und, wäre nur ein Käufer gefunden, das heilige Römische Reich selbst würde losgeschlagen haben.

§. 2.

Und in der That übertraf Kaiser Karl, dessen Verdienste um die Feststellung einer Verfassung durch die goldene Bulle in der Geschichte des Vaterlandes stets mit gerechter Würdigung herauszuheben sind, alle seine Vorfahren in dem willkührlichen Schalten mit den Reichsgütern; denn der Churfürsten Willebriefe waren leicht zu erhalten. Wenigstens hätte Karl sich die Einkünfte aus den Reichsstädten zu erhalten suchen sollen. Aber auch ihrer schonte er nicht. [6] Manche Reichsstädte hatten sich von früheren Kaisern und von Karln selbst Schuzbriefe zu verschaffen gewußt, in welchen ihnen versprochen wurde, daß sie nie von Kaiser und Reich sollten veräußert oder getrennt werden. So ertheilte König Wilhelm 1254 der Reichsstadt Frankfurt einen solchen Brief; [7] Richard gab sein Wort, die genannte Stadt nebst Friedberg, Wezlar und Gelnhausen sich und dem Reiche unmittelbar zu erhalten. [8] Kaiser Ludwig bestätigte diese Privilegien. [9] Doch Karl achtete sie nicht.

§. 3.

Unter den älteren Germanisten herrschte die Meinung: der Pfandinhaber sei Eigenthümer der verpfändeten Sache. [10] Auch Strauch und Gundling stimmen ihr bei. Aus dem alten, lange nicht mehr allgemein geltenden Rechtssprichworte: „Hand muß Hand wahren," und dann hauptsächlich auch aus dem Umstande, daß die verpfändeten Reichsgüter gewöhnlich in den

Händen der Pfandinhaber uneingelöst verblieben, hatte man die falsche allgemeine Regel gebildet. Es ist zwar unleugbar, daß solcher Eigenthumsübergang oft Folge der Verpfändungen gewesen; aber entweder waren den Pfandkontrakten deshalb eigene Bestimmungen hinzugefügt, welche die Natur des Geschäfftes in Etwas veränderten, oder (der gewöhnliche Fall) es wurde die Einlösung unmöglich. — Es ist oben bereits angedeutet, daß die Verpfändung der Reichsgüter, hergebrachten, wohlerworbenen Rechten unbeschadet, geschehen konnte, und die Reichsstädte dadurch ihre Unmittelbarkeit nicht verloren, wenn sie diesen Verlust auch oft befürchteten. Karl sagt ausdrücklich in seiner Verpflichtungsurkunde gegen Friedberg: „und sullen und wollen — alle ihr Freiheit und Gewohnheit, alt und newe, wie sie die hergebracht haben, schirmen und schuren, gleicher weiß, als sie unverpfant und unversatzt, ledig an Uns und dem Reich weren." 11

§. 4.

Nach diesen wenigen Vorbemerkungen mögen hier nun einige Nachrichten von dem späteren Schicksale der von Karln an König Günther verpfändeten Reichsstädte, namentlich Friedbergs und Gelnhausens, folgen. Ein von Herrn Professor Hesse mitgetheiltes Verzeichniß verschiedener, die Schwarzburgischen Reichspfandschaften betreffender Urkunden, die sich im Original in dem F. Schwarzburgisch-Sondershäusischen, und in

Abschrift in dem F. Rudolstädtischen Archive befinden, ist benuzt worden.

Als König Günthers Sohn 1357 starb, kamen, vermöge einer Erbverbrüderung zwischen ihm und den Grafen Heinrich und Günther, seinen nächsten Agnaten, mit der Herrschaft, den Gütern und Lehen, auch die Pfandschaften an sie. Am St. Andreas-Abend entsagte Elisabeth, König Günthers Gemalin, nebst ihren Töchtern, allen Ansprüchen an dieselben. [12] 1359 schlossen die Grafen zu Hohnstein mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, am Montage nach Petri und Pauli, [13] einen Vergleich wegen der Reichspfandschaften. [14] Im folgenden Jahre wurde Karl genöthigt, in einer besonderen Urkunde (Maynz am Sonnabend nach Francisci) den genannten Grafen von Schwarzburg für die 20000 Mark noch die Zölle zu Mainz nnd Oppenheim zu versezen. Der Mainzer Rath übergab den Zoll am Freitage vor St. Gallen; eine ähnliche gemeinschaftliche Ueberlieferung findet sich von Mainz, Worms und Speier. [15]

Der Römische König Wenzel scheint während der Jahre 1398 und 1399 mit den Grafen in bedeutenden Geldverhältnissen gewesen zu sein; Benesch von Chusink ward Donnerstags vor Laurentien 1398 angewiesen, ihnen 6000 Dukaten von den Mailändischen Gefällen zu bezahlen, und Wenzel stellte zu Prag 1399 am Mittwochen nach Trinit. eine Obligation über 6000 Rhein.

Gulden aus. [16] Die Reichspfandschaften waren ohne Zweifel mehr oder weniger die Veranlassung der Verbindlichkeiten. Der verpfändete Rheinzoll führte übrigens in dem folgenden Jahrhundert manche Mißhelligkeiten zwischen dem Schwarzburgischen Hause und anderen Herren herbei; so erzählt Jovius, und ist aus Urkunden ersichtlich eine Irrung wegen des Zolles zu Mainz mit Reinhardt, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, in den Jahren 1442 und 1443. [17]

§. 5.

Die Stadt Friedberg und die Reichssteuer zu Frankfurt am Main war dem König Günther und seinen Erben auf so lange „von des Reichs wegen in Pfandesweise versezt, bis ihm mit Nordhausen, Goßlar und den Renten und Gefällen zu Mühlhausen vollendet und verrichtet.“ [18] Schon bei Günthers Leben und noch mehr nach seinem Tode wußten die drei Städte sich der Erfüllung der Verbindlichkeit, die Karl ihnen auferlegt hatte, zu entziehen. Dieses geht vorzüglich aus dem Umstande hervor, daß Friedberg noch in dem folgenden Jahrhundert im Besize des Schwarzburgischen Hauses sich befand. — König Karl erließ eine Bekanntmachung, daß er dem Grafen Heinrich, dem Sohne Günthers, Freiheit gegeben, alle Stücke, welche die vorigen Kaiser von den Städten Gelnhausen, Goßlar, Mühlhausen und Friedberg jemals verpfändet, wieder einzulösen. [19] An demselben Tage (dem Mittwochen nach Petri und

Pauli) wurde eine andere Urkunde zu Frankfurt ausgefertigt, eine Erklärung des Königs, daß Niemand auf die dem jungen Grafen, von wegen seines Vaters, verpfändeten Reichsstädte einen Anspruch machen sollte. Die Stadt Friedberg huldigte in die Jacobi Apostoli dem Grafen Heinrich und dem Grafen von Hohnstein. [20]

Im Jahre 1419 wurde Hans von Büla nach Friedberg geschickt, um 1238 Gulden, von 1417 und 1418 schuldiger Steuer, einzufordern und die Huldigung von Neuem entgegen zu nehmen. Man konnte die Schuld nicht ableugnen, schützte aber die Unfähigkeit die ganze Summe zu bezahlen vor. Die Grafen erließen also der Stadt 938 Gulden, und nur 300 wurden entrichtet. Die Huldigung ward am Freitage nach Margarethentag von Bürgermeister, Schöffen und Rath willig geleistet. [21]

1431 am Freitage, der 10000 Ritter Tage, der heil. Martyrer, verkauften die Grafen Heinrich Ernst und Eiliger von Hohnstein an den Grafen Heinrich von Schwarzburg alle Steuern, Renten, Zins, Zoll, Mannschaft, Gericht und alle Gerechtigkeiten an Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, an Schloß und Stadt, imgleichen den Zoll zu Oppenheim oder Mainz. [22] In einer Urkunde, 1432 feria sexta post Valentini, bekennt die Stadt Friedberg, daß die Grafen von Hohnstein sie mit ihrem Theile an die Grafen von Schwarzburg gewiesen

hätten. [23] Graf Heinrich erließ nun auf 15 Jahre den Friedbergern einen Theil der Steuer. Sie betrug damals, ungekürzt, 600 Gulden. [24]

§. 6.

Die weite Entfernung Friedbergs von den Schwarzburgischen Erblanden mochte wohl der Hauptbeweggrund sein, daß man den Entschluß faßte, die Pfandschaftsrechte zu veräußern. Die Grafen Heinrich der Aeltere (26. [29.]) und Jüngere (28. [31.]) erhielten zur Ausführung desselben die Erlaubniß des Kaisers Sigmund. Mit allen Herrlichkeiten, Nuzen und Steuern wurde Friedberg für 1000 Gulden an den Erzbischof von Mainz, Dietrich, und an die Grafen Eberhard von Eppstein, Herren zu Königstein und Dietrich von Isenburg, Herren zu Budingen, endlich auch an den Rath der Stadt Frankfurt, ihren Erben und Nachkommen, wiederkäuflich überlassen. Doch mußten die Grafen von Schwarzburg für sich und ihre Erben dem Wiederkaufe gänzlich entsagen, der allein dem Kaiser und Reiche vorbehalten blieb. Der Kaufbrief ist datirt: 1436 in vigilia omnium Sanctor. Die versiegelten Kaufbriefe wurden bei dem Rathe von Erfurt niedergelegt. [25]

Bis zu diesem Verkaufe hatte Jeder, der das Friedberger Bürgerrecht gewinnen wollte, auch schwören müssen: „gedruw und holt zu sin mit der Pantschafft gein unsern Herrn von Schwartzburg.“ Nun geschah dieses Gelöbniß den Käufern. [26]

Hernach verkaufte Churmainz seinen Antheil an die Burg Friedberg. Die Eidesformel enthält daher auch eine Verpflichtung des neuen Bürgers gegen „den Burggraven und Buwemeister von der Burgmann wegen zur Burge Friedberg."

Auch Isenburg und Eppstein überließen ihre Rechte an die Burgmannschaft, und so ward blos dieser und dem Frankfurter Rathe Treue geschworen. [27]

Aus einem Antwortschreiben des Grafen Heinrich von Schwarzburg an den Churfürsten von Mainz von 1436 sieht man, daß nie die Burgmänner, sondern nur die Bürger den Grafen von Schwarzburg gehuldigt haben. Daher, schreibt der Graf, könne er auch die Burgmannen nicht zur Huldigung anhalten; er wolle aber auf den Sonntag nach Exaudi seine Räthe nach Erfurt schicken, um die Pfandschaftsbriefe bei dem dortigen Rath zu hinterlegen u. s. w. (In einem anderen Briefe von 1437 feria quarta post Mich. bekennt der Erfurter Rath den Empfang.) [28]

In den folgenden Zeiten entsprangen aus diesem Pfandschaftsverhältnisse zwischen der Stadt und Burg Friedberg viele Streitigkeiten, deren Darstellung nicht in die vorliegenden Beiträge gehört. [29]

§. 7.

König Karl hatte Günthern, wie oben schon erinnert, die Stadt und Burg Gelnhausen in einer eigenen Urkunde

(Mainz am Freitage nach Corp. Christi 1349) verpfändet,[30] sie zur Huldigung angewiesen, und nach Günthers Tode sich verpflichtet, sie innerhalb eines Jahres von der Pfandschaft zu befreien.[31] Erfülle er seine Zusage nicht, so wolle er nach Verlauf dieser Zeit in Frankfurt, Wezlar oder in das Haus zu Friedberg einreiten und dort einliegen und bleiben, bis er die Stadt gelöset. Sie solle übrigens in ihren Freiheiten geschüzt werden, gleich als wenn sie unverſezt wäre, und künftig nicht als Pfand betrachtet werden. (Urk. Frankfurt 1349 des nechsten Sontags vor St. Johannis Baptist.) Bürgschaft für Karl leisteten Friedrich, Bischof zu Bamberg, Albrecht, Bischof zu Würzburg, und Johann, Burggraf von Nürnberg, in einer Urkunde am St. Johannes-Abend ausgestellt.[32] — Die Stadt huldigte dem Grafen Heinrich und des Königs übrigen Erben am Freitage nach St. Johannis. Vom Jahre 1379 am St. Gertruden-Tage findet sich ein Huldigungsbrief für den Grafen Ulrich von Hohnstein.[33]

Auch nach Gelnhausen wurde 1419 Hans von Büla im Namen des Grafen Heinrich von Schwarzburg und der Grafen von Hohnstein gesendet, um die Huldigung zu empfangen. Ein Befehl des Kaisers Sigmund ging voran. Am Freitage nach Jacobi huldigte der Stadtrath, und einen Tag hernach die Burggrafen, Baumeister und Burgmänner. Sie gelobten den Grafen Treue und ihrer mit der Burg zu warten; diese ver-

sprachen ihnen jährlich auf Martini 40 Rhein. Gulden von der Pfandschaft und Stadtsteuer. Sie sollten dieses Geld zur Erhaltung der Burg und Löhnung der Wächter anwenden. [34]

§. 8.

Die Bürger hielten für ihren eigentlichen Oberherrn den Kaiser und nicht die Pfandinhaber. Nach den oben §. 3. aufgestellten Ansichten war ihre Meinung richtig. In einem Schreiben an Rudolph von Cleen, 1421 am Sonntage nach St. Ulrichs-Tag, sagen Bürgermeister und Rath ausdrücklich: „Als Du denn des Heil. Richs Manne und Burgmanne bist, und wir desselben Richs Unterthanen sin; So wollen wir Dir des Rechten darumb gehorsamb sin, vor unsers allergnädigsten Lieben des Römisch Königs Gnaden oder seiner Gnaden Rad" u. s. w. [35]

§. 9.

Vom Jahre 1400 findet sich eine am St. Martins-Tage ausgestellte Bescheinigung der Grafen Ulrich, Heinrich und Dietrich von Hohnstein und der Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, daß die ehrbaren weisen Leute, Burgermeister, Schöffen und Rath zu Gelnhausen die gewöhnliche Steuer und Gülde, 326 Pfund und 3½ Schilling Heller Wehrung, richtig bezahlt. [36] Wenige Tage hernach (den Sambstag nach Sanct Elizabeten Tag) gebot König Ruprecht den Gelnhäusern, dem Edlen Johann von Isenburg, Herrn zu Budingen, zu huldigen und zu schwören. Der gewöhnliche Eid enthält den Zusaz: doch unschädlich uns an solcher Pfandschaft, als wir unsern Herrn

von Schwarzburg und von Hohnstein von des heil. Reichs wegen verpfändet sind. [37]

§. 8.

Als am 20. August Wenzels Absezung und Ruprechts Wahl erfolgt, waren mehrere Stände dem Böhmen getreu geblieben. Daß zu diesen auch die Grafen von Hohnstein und von Schwarzburg gehörten, sagt ein Brief des Königs Ruprecht an die Bürgerschaft von Gelnhausen. Zur Strafe nimmt er den Grafen die Steuer und befiehlt sie ihm zu entrichten. [38] Ein Jahr vor seinem Tode wird von Neuem die Stadt aufgefordert, die gewöhnliche Steuer an seinen Kanzlar, Bischof Raban zu Speier, zu zahlen. [39]

Fünf Jahre hernach verlangt König Sigmund die Auszahlung der Steuer an seinen Rath, den Grafen Eberhard von Nellenburg, und an seinen Protonotar und Sekretarius Johannes Kirchen, damit sie dieselbe zur Bestreitung der Ausgaben auf einer Gesandtschaftsreise benuzen könnten. [40] Wie viel Schwankendes und Unbestimmtes in dem Reichspfandschaftswesen geherrscht, und daß am kaiserlichen Hofe nie dem Grundsaze des Eigenthumsverlustes durch Verpfändung Beifall geschenkt worden, welch eine geringe Sicherheit den Pfandinhabern die Reichspfänder gewährten, erhellt zur Genüge aus den eben mitgetheilten Beispielen.

§. 9.

Derselbe Grund, der die Veräußerung Friedbergs herbeiführte, mag auch Veranlassung gewesen sein, daß Graf Heinrich von Schwarzburg die Stadt Gelnhausen im Jahre 1435 gleichfalls feil bot. Für 6000 Rhein. Gulden kam sie in den Besiz des Churfürsten Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, und des Grafen Reinhard von Hanau; doch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung. Der Kaufbrief ist ausgefertigt am Himmelfahrts-Tage. Kaiser Sigmund ertheilte die Bestätigungsurkunde [41] und den Befehl zur Huldigung [42] am Sonntage vor S. Laurentii zu Brünn in Mähren; Graf Heinrich übergab die Stadt und Burg am Dienstage nach Dionysii und sprach sie los von den bisher ihm schuldigen Leistungen. [43] Gegenseitige Verschreibungen der Käufer und der Stadt erfolgten am Dienstage vor St. Gallen-Tage. [44] Der Pfalzgraf Ludwig forderte die Gelnhäuser auf, die Steuer, welche sie ihm und dem Grafen Reinhard von Hanau jährlich zu entrichten hätten, diesem und seinen Erben so lange allein zu bezahlen, bis er oder seine Nachkommen an Hanau 3000 gute Rhein. Gulden bezahlt haben würden; Heydelberg, Sabbato post beat. Simonis et Judae Apostol. 1435. [45] Die Stadt bezahlte dem Grafen Reinhard von seiner eigenen Hälfte 1000 Gulden ab, laut seiner Quittung, 1435, feria 3 proxima vor St. Gallen-Tage. [46] In dem folgenden Jahre wurden des Kontraktes wegen, wie Jovius [47] erzählt, einige versiegelte Briefe (die Urkunde ist ausgestellt

zu Heidelberg Montags nach Michaelis) bei dem Rath zu Erfurt niedergelegt, mit der Verabredung, daß sie keinem Theil, ohne Wissen und Willen des anderen, sollten ausgeliefert werden, und derjenige von den Kontrahenten, welcher ihrer bedürfe, Kaution leiste, sie richtig zurückzusenden: Pfalzgraf Ludwig mit den Städten Heidelberg und Winsheim, Graf Heinrich von Schwarzburg mit Arnstadt und Sondershausen, Graf Reinhard mit Hanau und Babenhausen.

Die Pfandschaft blieb bei beiden Häusern, und Tenzels Nachricht, daß sie an den Pfalzgrafen allein gekommen, ist unrichtig. [48]

Kaiser Maximilian erhielt im Jahre 1499 noch 6000 Gulden von den Grafen Philipp und Reinhard zu Hanau auf die Pfandschaft vorgeschossen. [49] Des Grafen Günther von Schwarzburg (38.) Tochter, Katharina, wurde 1496 mit Reinhard, Grafen von Hanau und Münzberg, vermählt. [50] Bei dieser Gelegenheit entsagte das Haus Schwarzburg der vorbehaltenen Wiedereinlösung Gelnhausens auf ewig; der Kaiser Maximilian ertheilte seine Bestätigung dieser Verzichtleistung bald hernach. [51] — 1746 kaufte Hessen-Kassel den Pfälzischen Antheil an sich für 12000 Gulden. Schon vorher hatte Gelnhausen über ihre Unmittelbarkeit einen Rechtsstreit geführt, der den Wohlstand der Stadt (der durch die Schwedischen Verwüstungen

im dreißigjährigen Kriege bereits sehr gestört war) fast ganz untergrub, und noch lange fortdauerte.[52]

§. 10.

Ueber das Verhältniß, in welchem die verpfändeten Reichsstädte Nordhausen, Goslar und Mühlhausen (die Einkünfte der leztgenannten) zu ihren Pfandherrn gestanden, ist es selbst Männern, die dem Zeitalter der Verpfändung näher waren oder denen der Zugang zu den Archiven gestattet, nicht gelungen, hinreichende Aufklärung zu erhalten. Nur über Nordhausens Schicksal findet sich in Jovius Chronik[53] Einiges aufgezeichnet. Er erzählt nämlich im Leben des jungen Grafen Heinrich: Nordhausen habe sich 1361 auf Karls Befehl von der Pfandschaft frei gemacht. In der Urkunde, ausgefertigt zu Prag am St. Marien Magdalenen-Tage, heißt es: „die Stadt solle sich mit dem Grafen Heinrich und dessen Vormündern also vereinen, daß sie ihm zu danken hätten, und die Pfandinhaber Nordhausen der Pfandschaft ledig sagten, so daß die Stadt künftig ohne Anspruch bei ihm und dem Reiche bleiben möge.“ Kurze Zeit hernach verpfändete Karl sie für 2000 Schock großer Prager Pfennige an den Landgrafen Friedrich zu Thüringen. Eine andere Mittheilung des Schwarzburgischen Chronisten im Leben Heinrich 17. mag hier gleichfalls einen Plaz erhalten, da des Umstandes, den sie enthält, sonst wohl nirgends gedacht worden. Der genannte Graf Heinrich und

Graf Ulrich von Hohnstein suchten 1362 von Karln die Stadt Nordhausen für die anderen entfernteren Pfandschaften wieder pfandweise zu erhalten. Der Erzbischof Dietrich von Magdeburg unterstüzte ihr Gesuch, und in einer Urkunde (Troppau am St. Servatii-Tage)[54] ward es gewährt; doch mit der Bedingung, daß die Grafen Heinrich und Günther und die Grafen von Hohnstein dem Kaiser 2000 Schock breiter Pragischer Groschen leihen sollten, um die Stadt (vom Landgrafen Friedrich) zu lösen. Allein die Verschreibung blieb ohne Folgen; wahrscheinlich, weil man zu dem Darlehn nicht geneigt war.

Ob die anderen Städte sich durch Bezahlung einer Summe Geldes von der Pfandschaft befreit, ob und auf welche Weise sie in Schwarzburgischem Besize gewesen, findet sich in den benuzten Urkunden und Geschichtsbüchern nirgends angedeutet oder erzählt. In der Cessionsurkunde der Grafen von Hohnstein an das Haus Schwarzburg von 1431 ist ihrer durchaus nicht gedacht.[55] J. M. Heineccius, der das Pfandschaftsverhältniß am richtigsten aufgefaßt hat, bemerkt: Oblanguisse demum videtur negotium, siquidem Comites Schwarzburgenses urbes has in sua tenuisse potestate nusquam leguntur. Si conjecturae locus, aere haec Schwarzburgensium jura eas redemisse crediderim, quod tamen affirmare monumentis destitutus vix ausim. Carolus certe Caesar transacto abhinc biennio omnia civitatis nostrae privilegia egregio Diplomate[56]

rata habuit, luculento indicio, Schwarzburgensem causam jam tum fuisse ad liquidum perductam.[57]

§. 11.

König Karl versezte zur Sicherheit für Nordhausen, Goslar und die Einkünfte von Mühlhausen, außer Friedberg auch, wie oben erzählt worden, die Reichssteuer der Stadt Frankfurt am Main. Die hierher gehörigen Worte des Sühnbriefes sind folgende: „Auch setzen wir ihme zu rechtem Pfand aller uns und des Reichs Gülde und Steuer, die wir und das Reich haben zu Frankenfurt, und darüber sollen die Bürger zu Franckenfurth ihren Brieff geben mit ihrer Stadt-Insiegel dem oftgenanten Grafen Günthern, seinen Erben und den obgenannten seinen Freunden, dieselbige Steuer und Gülde gütlichen geben und lassen gefallen." Die Versicherung an Günthers Sohn, den Grafen Heinrich, 1349 am St. Veits-Tage, sagt dasselbe, und Günther, in der Verzichtleistungsurkunde und Pflichtentbindung des Frankfurter Rathes: „das sie uns und unsern erben jerliche ire gewonlichen sture sullent reychen, alse die Bryffe besagent, die wir und sie under eynander darubir han gegeben."[58] Daraus ist denn die Erdichtung entstanden, die Reichsstadt Frankfurt selbst sei an Günther verpfändet gewesen. Die Reichssteuer der Stadt Frankfurt blieb noch lange Zeit dem Hause Schwarzburg, wie mehrere in den Archiven befindliche Urkunden, namentlich Anweisungen der Kaiser Wenzel und Sig-

mund von 1396, 1415, 1431 (für die Jahre 1431, 1432, 1433, 1434) u. 1437 (für 1438, 1439, 1440) bezeugen. [59] Die Steuer der Reichsstädte war früher eine bedeutende kaiserliche Einnahme. Später wurde sie durch mancherlei Ereignisse geringer. Denn die Kaiser konnten lange aus freier Macht diese Steuer verkaufen, versezen, oder gänzlich, für immer oder auf eine gewisse Zeit, erlassen. Nicht selten wurde sie den Städten selbst, die sie geben sollten, verpfändet. Die Einwilligung der Churfürsten (von welcher jedoch bereits im 15ten Jahrhunderte sich Beispiele finden) wurde nothwendig durch den 29. Artikel der Wahlkapitul. Kaiser Leopolds. Nach Karls 6. Kapitul. sollen auch Fürsten und Stände sie gemeinschaftlich ertheilen. Die Stadt Frankfurt bezahlte übrigens zu Ruprechts Zeiten „1114 Pfund Heller mynder verdhalbs Schillings Heller Francf. Wehrung" an Reichsstädte-Steuer, wie aus dem noch vorhandenen Verzeichnisse zu sehen. [60] (Friedberg bezahlte nach demselben 600 Gulden, Gelnhausen 362 Pfund Heller.)

Anmerkungen.

1. Dissert. de oppignorationibus rerum Imperii 4. Jena 1671. Giesen 1677. und Jena 1715 cum animadvers. *C. Thomasii* et Alior.

2. Schediasma de jure oppignor. territorii. Halae Magdeb. 1706. 4.

3. Strauch's Abhandlung hat wegen fleißig gesammelter Beispiele aus Urkunden und Zeitbüchern Werth; der Verpfändung an Günther ist nur bei Gundling §. 88., und zwar nach Tenzel's Angaben, gedacht.

4. Vergl. *P. Knipschild* tractatus de jurib. et privil. civitat. imper. L. II. cap. XXXI. n. 73. p. 586. Edit. Argent. 1740. Fol.

5. Gegen diesen Vorwurf ist der König Karl vertheidigt von C. S. Schurtzfleisch in einer besonderen Dissertation Wittenb. 1684. Vergl. Auspiciorum regni Arelatensis Index subitaneus. *A. G. Loescherus* recensuit in *Anal. ex omni melior. liter. genere* T. I. Lips. 1725. 4. p. 22—54.

6. Vergl. Skizze einer Kulturgeschichte der deutschen Städte von J. C. Huscher. Kulmbach 1808. 8. S. 144.

7. Lünig T. R. A. P. Spec. Cont. IV. S. 559.

8. Lünig a. eben a. O.

9. Lünig S. 569 u. 732. Die Beispiele finden sich in großer Anzahl bei Knipschild.

10. Runde's d. P. R. §. 221.

11. Urk. 65. und Gründl. Bericht der heyl. Reichsstadt Friedberg Standt, Regalien u. s. w. 1610. F. S. 89. n. 34 ff. u. S. 95. n. 76.

12. Jovius p. 372.

13. Urkunde. Von einem frühern Vergleiche (Donnerstags vor Pfingsten 1350) gibt Jovius in der Gesch. der Gr. v. Hohnstein (in d. Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. 10. B. S. 63.) Nachricht.

14. Auch wegen der Vermählung und Ausstattung der Töchter Günthers und gemeinschaftlicher Berichtigung seiner auswärtigen, durch die Wahl veranlaßten Schulden, trafen sie zugleich eine Uebereinkunft. Jovius p. 374.

15. Urkunden.

16. Urkunden; Jovius p. 404. p. 428. u. 429. Der Edelmann heißt hier Benisch von Kussing.

17. Jovius p. 491. — Briefe, kaiserliche Ladungen u. dgl. Urkunden.

18. Urkunde 48.

19. Urkunde 73.

20. Urkunden.

21. Jovius p. 460.

22. Urkunde. Jovius p. 476 hat das Jahr 1432.

23. Urkunde.

24. Jovius p. 476. 477.

25. Urkunden. Jovius p. 483.

26. Gründl. Bericht. P. II. S. 62. u. 63. No. LXVII. u. LXVIII.

27. Gründl. Bericht. S. 63. und 64. No. LXIX. u. LXX.; auch der Juden-Eyd No. LXXI.

28. Urkunden.

29. Gründl. Bericht u. Faber's Europ. Staats-Canzley. Th. 17. S. 379 — 403.

30. Urk. 67.

31. Urk. 72.

32. Breviar. Chron. Gelnhus. S. 91. u. 92.

33. Urkunden. Jovius Hohnst. Gesch. S. 82. Heydenreich Hohnst. Gesch. L. I. Sect. I. C. XIII. §. 13.

34. Urkunden. Jovius p. 460.

35. Kurzer Entwurf einiger zur rechtlichen Fundirung der des Heil. Reichs Stadt Gelnhausen competirender Immedietät gereichenden Urkunden. Frankf. a. M. 1721. F. S. 5.

36. Lünig P. Spec. Cont. IV. S. 803.

37. Lünig a. eben a. O.

38. Brief, gegeben zu Rückingen, uff den nechsten Sambstag vor St. Peters=Tag ad Cathedram, 1405. Lünig a. a. O. No. XLII. Auch Jovius p. 426.

39. 1409, Dominic. post festum. b. Martini Episc. Lünig a. a. O. S. 804. No. XLIII.

40. Reskript von 1414 an unser Frauen=Abend Purificationis. Lünig a. a. O. No. XLIV.

41. Im Kaufbriefe stehen die Worte: „verkauft, verschrieben und ingeben;" in der Bestätigung: „verpfändet und zu einem Wiederkauf verkauft und versetzt." S. diese Urkunden in der gründlichen Deduction, wodurch gezeigt wird I., was es mit der Reichs=Pfandschaft Gelnhausen vor eine eigentliche Bewandniß habe u. s. w. 1707. F. S. 4. u. 5.

42. Urkunde.

43. Urkunde.

44. Lünig a. a. O. S. 807. u. 808. No. XLIIX. u. XLIX.

45. Lünig a. a. O. S. 809. No. L.

46. Breviar. Chron. Gelnhus. S. 99.

47. Jowius p. 483.

48. Monatl. Unterred. Jul. 1696. S. 635. Jovius p. 483. scheint die Sache irrig dargestellt zu haben. — Daß Kaiser Karl an den Grafen Heinrich von Schwarzenberg die Stadt verpfändet und 1435

von diesem die Reichspfandschaft verkauft sei, ist eine leicht zu berichtigende Verwechslung in Rühs Gesch. des Mittelalters. S. 622.

49. Urkunden in der oben angef. Gründl. Deduct. v. 1707. S. 6.

50. Jovius p. 631.

51. Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichs-Pfandschaft Gelnhausen. Beilage No. XX. Faber Europ. Staats-Canzlei. Th. 78. S. 205.

52. Ph. W. Gercken Reisen durch Schwaben, Baiern u. s. w. Th. 4. Worms 1788. S. 336. Viele für die Geschichte der Reichspfandschaften wichtige Deduktionen sind durch die Gelnhäuser Rechtssache veranlaßt. Die Benuzung der angeführten verdanke ich der trefflichen Deduktionensammlung der Hamb. Stadtbibliothek. — Den Gang des Prozesses s. m. bei Faber Th. 67. S. 426—437. Th. 76. S. 174—210. Th. 78. S. 198—240. Th. 79. S. 98—135.

53. P. 359. u. p. 375.

54. Urkunde bei Jovius p. 375.

55. S. oben §. 5. und Gelnh. *Deduction* v. 1707. S. 32.

56. Lünig a. a. O. S. 859.

57. *Antiq. Goslar.* l. c. p. 347.

58. Urkunden.

59. Laut des mir vom Herrn Professor Hesse mitgetheilten Verzeichnisses. Einen Versuch der Frankfurter, sich ihren Verpflichtungen gegen die Grafen zu entziehen, erzählt Jovius (in der Hohnstein. Gesch. S. 82 f.) nach einer, im J. 1414 Dienstags nach Nativitatis Marie von dem Grafen Ulrich von Hohnstein, Herrn zu Heldrungen, ausgestell-

ten Urkunde. Vergl. Heydenreich's Hohnst. Gesch. L. I. Sect. I. C. XIII. §. 13.

60. Beilage *Lit. A.* zu *Herm. H. Engelbrecht* assertiones J. P. de steura imper. ordinaria civitatum Imperii Edit. 2. Gryphisw. 1751. 4. und in K. H. Lang's Entwickl. der teutsch. Steuerverf. S. 157. Die gründliche Abhandlung des gelehrten von Engelbrecht ist bei einer Darstellung der Deutschen Städtegeschichte vorzüglich zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt.

II.

Auswahl
einiger ungedruckter Urkunden.

Die Grafen von Hollstein verpflichten sich, ihre Streitigkeiten mit den Städten Lübeck, Hamburg u. s. w. der Entscheidung der kaiserl. u. markgräfl. Brandenb. Abgesandten, des Grafen Günther von Schwarzburg und der Herren Heinrich von Rischsach und Johann von Buch zu überlassen. 1342 d. 13. October.

(Abschrift des Originals im Archive der freien Stadt Lübeck.)

Bi Johan Henrich, Claves unde Gherhard von godes gnade. Greven tu Holzsten unde tu stormern. Bekennen unde betughen opembare in dessem breve. Dat alle de sake. De dar van dessem orloghe werrende is. Deme akbaren vursten konnugh Woldemare van Denemarken. unde sinen Helpen. Unde bi namen den steden Lubeke. Hamborgh. Wismer. Rozstoch. Sund. Gripeswold. tu us unde tu usen helpen. Unde wat us unde usen Helpen Werrende is tu deme vorbenomeden konnughe unde sinen helpen. Unde bi namen tu den vurbenomeden steden unde eren helpen. Unde sunderlike tu Langenbeyenvlete unde tu den sinen. Unde tu Ludeken scharpemberghe unde den sinen. Des

sint wi ghegan mit Willen an beyder süth uppe des keysers rat uses Herren. Unde des Marchgreven van Brandeborgh rat. De nu sint tu Lubeke. Mahte men aver se alle deme nicht hebben. so scholde bi namen dar over wesen. Greve Gunther van Swartzeburgh. Her Heynrich van rischsach. unde Her Johan van Buch. De scholen us berichten bi eren eden. Mit Minne eder mit rechte. Dit scal men unthrichten uppe de sylven stunde unde stede. Alse men der konughe van Sweden unde des van Denemarken sake entscheden scal. Vortmer de Herren. riddere knapen. De stede Lubeke Hamborgh Wismer Rozstoch. Sund Gripewold. Husman unde Hoveman. De scholen bliven bi aller schede, Urpheyt. Breven unde Rechticheyt de se vore hadden. Dat si mit bewisinghe eder an besittinghe de man mit rechte bewisen mach. Unde desse Deghedinghe unde breve, en scholen nene Deghedinghe unde breve, de vore ghegheven sind breken, mer se scholen en tu helpe komen. Unde alle de Deghedinghe unde breve de vore ghegheven sint, de scolen bliven bi erer macht. dar se up ghegheven sint. Desse Deghedinghe. Des koninghes van Sweden unde use unde user helpe. De scholen tu samende vort gan. Des koninghes vore unde use unde user helpe mede. Vortmer schole wi use Klaghe wat us werrende is tu deme koninghe van Denemarken. den steden unde eren helpen vorbenomet bringen an de vorbescrevenen use Entschedes Lude uppe synte Nicolaus dach no neghest tokomende in de stat tu Rozstoch, unde scholen en dat anthworden beschreven under

usen Jngheseghelen. Unde wes wi dar beschreven nicht en anth=
worden von dessem orloghe. Dat scal mer dot bliven unde ane
klaghe. Unde wi scolen user Enthschedinghe warden dar na an
deme Daghe de gheheten is Epiphania D̃ni an der sylven stat
tu Rozstoch mit vuller Macht. Dat alle desse vorbescrevenen
stukke stede unde väst bliven unde untobroken ane Jenegher
hande Arghelyst. so hebbe wi lovet mit hande unde mit munde
bi usen truwen usen vorbescrevenen Entschedes Luden unde den
nabescrevenen Ratmannen van den vorbenomeden steden. alse
Sifrido van der brugghe. Hinrico papen. Hinrico van bocholte.
Constantino. Nicolao schoneken unde Thidemanno van Gustrowe.
borghermestern unde ratmannen van Lubeke. Helemberm unde
Johanni miles van Hamborgh. Hermanno Lysen van Rozstoch.
Arnoldo van Goldenstede van deme Sunde. Georgio Wittembeke
van der Wismer. unde Johanni van der secowe van deme Gri=
peswolde. tu der sylven stede hant, alse wi tu ener opembaren
betughinghe use Jngheseghele hebbet laten ghehenghet tu dessem
breve. Unde wi Albrecht Hertoghe van Sassen, Adolf Greve
van Schowemborgh. Clawes hern Johannes sone unde Bernt
Herren van Wenden. Johan van Godendorpe. Johan van
Sygghem. Clawes van Rantzowe. Henrich van Gortze. Johan
stake. Marquard brochdorp. Otto van Oletze. Henrich Oplyt.
Hartvich Metzeke. Marquard Glusingh. Eineke Wunsoleth.
Marquard Breyde. Marquard van der Wisch, riddere. Dose
van Godendorpe. Wulf Pogghewisch. Ludeke schinkel. Henrich

Glusingh. Vollert solder. Wulf van Godowe. Marquard schele, knapen. Andreas unde peter brodere de heten stugghe. Trewels unde Jones brodere heten peter ß. Thimme Thimme ß. Tuke Wintz ß. Jacob Jones ß. riddere. Jones Peter ß. Jwen Paul ß. unde Nicles Jones ß. knapen. Lovet bi usen truwen. mit den vorbenomeden Greven van Holzsten. dat alle de vorbescrevenen stucke stede unde vast scholen bliven ane arghe list. Alse wi tu ener opembaren betughinghe, use Jnghesegheie hebbet laten mit der vorbenomeden Greven van Holzsten Jnghesegheien ghehenghet tu dessem breve. Gedeghedinghet unde gheghevent tu Lubeke. na godes bort. Dusent Drehundert in deme twe unde viertegheften Jare. Des Sundaghes vor synte Gallen Daghe. —

Concordantiam cum originali
in Archivo Lubecensi asservato

attestor

C. L. Roeck,

Reip. Lubec. Secretarius et Registrator.

Helsingburger Vergleich zwischen K. Magnus von Schweden und den Seestädten Lübeck, Hamburg u. s. w., in welchem des Grafen Günthers von Schwarzburg Lübecker Unterhandlung gedacht wird. 1343 d. 17. Jul.

(Aus dem Rostocker Stadtarchive, mitgeth. v. Herrn Regierungsrath von Rudloff.)

Universis presentes litteras inspecturis. Magnus dei gracia. Swecie. norwegie et Scanie rex. In domino Salutem sempiternam. Iniuriatur memorie frequenter obliuio et longinquitate fit temporis. quod res clara presentibus. redditur obscura futuris et sic interdum contingit. quod recisa repullulant. suscitantur. sopita. et sepulta resurgunt. Sane adversus obliuionis dispendium. de scripture remedio prudentum cautela prouidit presertim in illis. que propter vitanda grauia pericula personarum. debeant firmitate perpetua stabiliri. Hac igitur consideratione inducti. in omnem deferimus publicam nocionem. quod dissencionem et discordiam inter nos Regna nostra et dominia parte ex una. et civitates maritimas videlicet. Lubeke. Hamburgh. Rostok. Wismar. sundis et Gripeswalde. parte ex altera. dudum inimico salutis humane procurante motas et subortas. concordando sedauimus. et sedando concordauimus in hunc modum. Primo videlicet. quod damna omnia et singula. hinc inde. ab utraque parte.

discordia durante. recepta. equaliter recompenſata recenſeri debent, et quitta et ſopita totaliter dimitti, ac ſi nunquam contigisſent, ad animum minime revocanda. Dampna vero civitatibus predictis. ſi qua poſt noticiam nobis factam *de compoſicione, per dominos Gunther comitem de ſwarceborgh. et Albertum magnopolenſem. ſtargardie et roſtok dominum Lübeke dominica proxima ante feſtum beatorum. galli et lulli pro utraque parte compromisſa.* et nos noſtris capitaneis regnorum ſwecie et norwegie ac dominiorum noſtrorum aliorum potuimus eandem compoſicionem nunciare illata dinoſcuntur. plenarie refundi faciemus civitatibus predictis facturis nobis et noſtris idem viceverſa.

Preterea de captiuis utriusque partis taliter placitando convenimus. quod depactati ſeu qui de certo quid ſolvendo vel dando pactum aut caucionem de ſoluendo fecerant. aut per aliquod pretium hinc inde donati cuique ſunt in eodem ſtatu quo ſunt permanebunt. Nondum vero depactati ſeu qui de certo quid ſolvendo vel dando pactum vel caucionem de ſolvendo non fecerant aut per aliquod precium hinc inde cuique donati non ſint liberi debeāt esſe penitus et ſoluti, per advocatos et officiales regni noſtri Suecie et terre Skanie. ſi que contra juſticias et conſuetudines antiquas ſervata et inducta ſunt, deponi volumus penitus et casſari. Dictis civitatibus et earum incolis. omnia iura libertates et privilegia

antiqua. tam a nobis quam progenitoribus noſtris et regibus Suecie et terre Skanie eisdem civitatibus conceſſa et indulta. in ſuo vigore debent permanere, et inviolabiliter obſervari. dicteque civitates ipſis ibidem uti debent pacifice et quiete ſicut ab antiquo fuerat obſervatum. Huius rei teſtes ſunt: Reverendus in Chriſto pater et dominus. Dominus Petrus. Lundenſis eccleſie archiepiſcopus. Regni noſtri Suecie primas. Albertus magnapolenſis. Stargard et Rozſtok dominus. Conſiliarii regnorum noſtrorum. Swecie. norwegie. et terre Skanie. ac Honorabiles viri domini Hinricus pape. Hermannus de wickede. Johannes Klinghenbergh. Lubicenſes, Johannes miles. Hellingbernus de heduelde. Hamburgenſes. Ludolphus de Godlandia. Hermanus lyſe Rozſtokcenſes. Georgius Wittenbeke. Henricus de Sulten. Wismarienſes. Seghefridus et Thidemannus Witte. Sundenſes. Euerhardus de Letzenitze et Hermannus de esſendia grypeswaldenſes. Civitatum predictarum proconſules et Conſules et alii plures fide digni. In quorum omnium evidenciam firmiorem ſigillum noſtrum preſentibus duximus apponendum. Datum Helſingborgh. Anno domini Milleſimo CCC. quadrageſimo tercio. Feria quinta proxima. ante feſtum beate Marie Magdalene.

Dornburger Vergleich zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und den Grafen von Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, v. 1345 d. 26. Jul. u. 28. Jul.

(Aus dem Original im F. Schwarzb. gemeinsch. Archive zu Rudolstadt. Sc. III. N. 14.)

Wir Fridrich von gotis genadn̄ lantgraf zcu Düringen Marcgraf zcu myßen vnd in dem Ostirland graf zcu Orlamunde vnd Herre des Landis zcu Plyßen. Bekennen offinlichn̄ an disem briue vnd tun kunt alln̄ den die in sehen horen od' lesen. Daz wir mit den Edeln luten Gunthere. Heinriche vnd Gunthe' Gevettn̄ Grafen von Swarczpurg Hr̄en zcu arnstete vnsn' libn̄ getruven vmme alle bruche zcweitracht vnd vflouffe die zcwisschin vns vnd in erstandin waren vnd gewest sint biz her gutlichn̄ vnd fruntlichn̄ gesunet sin in d' wise als hie nach geschribn̄ stet. zcu dem ersten so habn̄ sie sich verzcigin kale Hus vnd Stat vnd alliz des daz dar zcu gehorit vnd gehorte des tagis do wir vn̄d vns' helffe' in daz an gewunnen Also daz sie noch ire. . Erbn̄ daran noch an keinem d' gute die dar zcu gehorin nimm' ewiglichn̄ keine forderunge od' ansprach in kein'ley wise gehabn̄ sulln. Ind' selbe wise hat sich auch vorzcigin und vorzeihet sich d' Edel man Burcgraf Albrecht von kirchperg ir Swag' des Huses zcu Griffenb'g mit dem daz dar zcu gehorit als in daz an kumin ist vnd er daz gekouft hat also daz er ouch noch sine. . . Erben

dar vmme nim' vorderunge od' ansprache gewinne sulln. Vmme Schowinforst daz Hus ist iz also geredit daz wir daz sulln wid' staten vnd abe wechsel irem Omen graffen Heinriche von Orlamund dem iungin mit andn vesten vnd gutin die yensyt d' Sal in dem ostirlande gelegen sint, vnd als gut sint als Schowinforst ist vnd daz dar zcu gehorit alz iz d' Edel H'man von Cranichfelt vnd d' strenge Herman von atzcimstete vns' libn getruwin die wir vf. vns' siten vnd d' Edil Burgraf Albrecht von Kirchp'g vorgenant' vnd Her... Tyzcel von Elchleybn die sie vf ire siten dar zcu gekorn habn schatzcin vnd achten w'den, zcweiten sich abir die fire welchen zcweien denne d' Edil man Conrad von Tanne'rode d'elbe' den wir zcu eine' vb'manne beid'syt darvb' gekorn habin. gestet d'rede sal forgang habn. Die selbn wid' statunge sulln wir enden vor sente Michels tage d'do wirt von dem nesten sente Michels tage vbir ein Jar, od' sulln den von ... Orlamund vorgenanten bi d'vestn Schowinforst mit dem daz dar zcu gehorit lazen blibn daz sal an vns' willekür sten, welch' d'ein wir tun wollen od' lazen. Bi namin ist iz ouch geredt daz wir vnd vns'.. Erbn bi d'voytie vbir daz Clost' vnd die Aptie zcu Saluelt mit den gutin die darzcu gehorin geruwiglichn von den obgenantin von Swartzpurg vnd iren.. Erbn vngehind't blibn sulln Ane als vil waz gute in irem gebiete vnd gerichte gelegen sint die zcu demselbn closte' geboren die sie in irre gewer her bracht vnd ire.. Vete' vf sie geerbit habn daz sie mit redelich' kuntschaft bewisin mügin, da

di sulln wir vnd vns' Erbn sie ouch geruwiglichn blibn lazen. Ouch ist ez geteydingit daz die vorgenantin Grauen von.. Swartzpurg die vesten Dornburg Hus vnd Stat und waz dar zcu gehorit von vns zcu lehene genumin habn. vnd von vns vnd vnsn'... Erbn ewiglichin zcu rechte lehene habn sulln. Vnd gesche daz sie die selben vesten durch irre not willn vorkouffin můsten so sulln sie vns die von ersten an bieten vnd vmb sulch gelt daz in anders ymand darvmme gebn wolde ane argelist w'den lazen. Wolde wir sie denne nicht kouffin, So solden wir sie dar nach lihen wem sie die vorkouften od' vorsetzten dar in genoze od' vnd'genoze we' vnd d' sie zcu lehene von vns neme. Sunderlichn ist iz ouch geredet vmme den Ediln man Grafin Heinrichn von Henneb'g vnsn' Sweh' daz iz vmme alle brůche vnd vflouffe die zcwischin im vnd d' stat zcu Erffurte erstanden sint und gewest biz her sten sal an dem Durchluchtigin fursten Heinriche Lantgrafen zcu Hessen vnsm' libn Swage' vnd an vns, wye wir sie eintrechtiglichn dar vmme scheiden vnd richte mit d'minne od' mit dem rechten das sulln sie vf beide siten gehorsam sin Vnd dar vf sal ez ouch mit in vnd alln iren helfern vnd dienern vf beide siten, die durch iren willn beid' syt in disen krig kumin sint glich' wys als mit vns ein gute stete Sune sin ane allerley argelist vnd geuerde. Mer ist iz ouch geredt daz die vorgenantin von Swartzpurg sich vnd ire erbn zcu vns vnd vnsn'.. Erbn vorbunden habn vnd vorbinden an dem briue den sie vns dar vbir gegebn habn also daz sie sich von vns

ewiglichin noch von vnſ'n Erbn̄ nimm' gewende̅ ſulln̄, ſund'n ſie ſulln vns getrulichn̄ dienen vnd helffen mit allem dem daz ſie vormugin wid' aller menneglich wenne wir es bedurffen vnd ſie dar vmme manen, vzgeſcheiden allerley argeliſt vnd geuerde. So ſulln̄ wir vnd uns'.. Erbn die ſelbn von... Swartzpurg vnd ire... Erbn̄ hin wid' getrulichn̄ vorteydingin wo in des not iſt zcu irrem rechten ane geu'de. Vnd alle ande' vorbuntnizze mit wem ſie die habn̄ ſulln̄ abe ſin vnd ſulln̄ ſich der entwirken vnd entledigin ane argeliſt alſo daz ſie zcu diſem vorbuntnizze kein ſchade geſin mügin. Vz diſem vorbuntnizze nemin die ſelbn̄ von Swartzpurg alleine den Edіln man Graſin Heinriche̅ von Hennenb'g unſ'n Sweh' vorgenantin mit d' vnd' ſcheit, daz er in rechtis gehorſam vnd geuolgig ſal ſin. die wilen er daz tut ſo ſulln̄ ſie vns wid' in nicht ſin vorbunde̅, wenn er ab' rechtis vz ginge vnd in des nicht volgin wolde ſo ſulln̄ ſie wid' in als einen and'n vnd vnſin Erbn̄ ſin beholffin. Ouch ſulln̄ alle Geuangin, die zwiſſchin vns vnd alln̄ vnſn̄ helffern vnd dienern die mit diſer Sune begriffin ſint vf beide ſiten geuangin ſint, loz und ledig ſin, hette ouch ir kein gedingit vnd beſatzcet alſo daz daz gelt noch hute an diſem tage vngeleyſtet were daz gelt ſal man ouch ledig ſchaffen, Waz abir gereite geleiſtet iſt vnd bezcalet daz ſal tot ſin. Mit den Burg'n von Kalne die ir gut vorlorn hatten, habn̄ die vorgenantin Grafen von Swartzpurg eine richtunge vnd habn̄ des gute briue als ſie ſprechen. Die ſelbn̄ briue vnd vrkunde ſulln̄ ſie für die wolgeborn furſten Ru-

bolffen Hertzcogin zcu Sachsen den Elbern uns'n libn Oheim Heinrichn Lantgrauen zcu Hessen vns'n libn Swager vnd den Edilu man Grafen Heinriche von Hennenb'g vns'n Sweher, bringin, vnd sie die sehen lazen, ist denne daz sie sie gein den selbn Burg'n vnd vmme die selbn gut icht mer tun heizzen daz sulln sie wenne sie iz gentzlichn an die selbn fursten vnd herren gelazen habn vnuorzcoginlichin tun vnd stete halden. Bi namin ist iz ouch geredet vmme die manschaft als sich die dickegenantin Grafen von... Swartzpurg zcu dem aller Durchluchtigiste vns'm Herren, dem keys' vnd sinen Sunen dem... Marcgrafen von Brandinburg vnd den and'n nu von nuwens mit d' vesten zcu Rudolfstat vormannet habn, ist daz wir daz schaffen daz sie d' von in ledig gesagit vnd da mite an vns gewiset w'den, so sulln sie wenne daz geschyt alle die gut die sie von dem.. keys' vnd sine kinden genumin hatten von uns enphahe vnd von vns vnd vns'n... Erbn zcu rechtem lehene nemin. Vmme Tungdorf daz hus daz die Stat vnd die Bürge' von Erffurte vorgenantin den vorgenantin Grafen von Swartzpurg an gewunnen habn ist iz also geredet daz sie sich des vorzcigin habn vnd vorzcihen an irem briue also daz sie nimm' kein ansprache oder forderunge dar an gehabn sulln. Ouch sint die selbn von Swartzpurg mit den selbn Burg'n vnd d' Stat zcu Erffurte vmme alle krige vnd zcweitracht die zcwisschin in vf beide siten biz her gewest sint vnd alle Ding die dar inne geschen sint gutlichn gesunet vnd hatten die selbn von Swartzpurg an vns gelazen wy

wir iz sie gein d' selbn̄ Stat vnd den Burg'n hinnen vort halden hiezen. also selbins solden sie iz halden. Nu habn̄ wir sie geheizzen daz sie die Stat vnd die . . Burge' von Erffurte egenantin bi alln̄ eren vnd rechten lazen sulln̄ vnd daz selbe sulln̄ die Stat vnd die Burge' . . die von Swartzpurg wid'. So sulln̄ vns die selbn̄ Grasin die Strazen getrulichn̄ helffen schutzcen vnd schirme̅ so sie beste mugin ane geu'de vnd daz sulln̄ vnd wolln̄ sie g'ne tun vnd stete halden. Vnd daz die dicke genantin Grauen von Swartzpurg alle dise vorbeschribn̄ stucke vnd artikel stete vn̄ gancz halden sulln̄ vnd wolln̄ daz habn̄ sie vns in gutin truwin vnd in eydis wise gelobit vnd gelobn̄ an irem briue. So habn̄ wir ouch in hin wider gelobit vnd gelobn̄ in gutin truwin an disem briue alle die selbn̄ vorgenantin stucke vnd artikel . . . als verre vns die an rurent stete vnd gancz zcu haldene ane geu'de. In dise Sune zcihen vnd nemin wir bi namin die Erwirdigin H'ren H'ren Wytigen Bisschouen zcu Nuenburg vnd H'ren Heinrichn̄ Bisschouen zcu merseburg, die Hochgeborn fursten Rudolffen H'zcogin zcu Sachsen vnd sine Sune Otten Lantg'uen zcu Hessen den Jungen, B'nharten Grafen von Anhalt H'rn zcu B'neburg vns' libn̄ Oheime, Albrechte̅ Grafen von Anhalt H'ren zcu kethene vns'n libn̄ Swage' die Edeln lute Grasin Heinriche̅ von Hoinstein des Sundershusin ist, Heinrichen den alden vnd Heinriche̅ den iungen, voyte von wyda Siffriden, vnd Otten die iungin Grauen von Manneffelt, die Burge' vnd die Stat zcu Erfurte vorgenantin, die . . Burge'

vnd die Stat zcu Halle vnd alle andere vnsere vnd ire helffe' vnd diene' die durch vns'n vnd iren willn̄ in disen krig sint kumin vf vns siten. So zcihen vnd nemin ouch in die selbn̄ Sûne die selbn̄ von Swartzpurg dicke genantin, den edeln man Grafin Heinrichin von Hennenb'g vns'n Sweh' vorgenantin, vnd alle ire beid' man helffe' vnd diene' die durch iren willn̄ in disen krig sin kumin. Dise Ding sint geschen vor Dornburg an dem nesten Dinstage nach Jacobi. Vnd dirre Briff ist gegebn̄ zcu Wyßinfelz an dem Donrestage allernest dar nach. Nach Cristi geburte dryzcen hundert Jar dar nach in dem fûnf vnd firzcigisten Jare.

Ludwig's, Markgrafen von Brandenburg, Erklärung, an sein gegebenes Votum zur Wahl Günther's, dann, wenn er innerhalb sechs Wochen nicht gewählt werden würde, nicht mehr gebunden sein, alle andere, früher in Briefen bestimmte Punkte aber halten zu wollen; d. 11. December 1348.

(Nach dem im Fürstl. Schwarzb. gemeinsch. Archive zu Rudolst. befindlichen Originale, an welchem 2 Siegel ziemlich unversehrt hängen; das Günther's von Waffenburg in der Größe eines Laubthalers in gelbem Wachse, worauf der Schwarzburgische Löwe mit einer Umschrift, wovon nur noch Folgendes lesbar ist: — — RI COMITIS DE SWARTSB — — das andere in rothem Wachse, in der Größe eines halben Guldens, worauf das Wappen des von Gundelfingen mit der Umschrift: S. SWEICHGERT. DE. GUNTOLFING.)

Wir Lud. von gots gnadn̄ Maregg'f. ze Brand. vnd ze Lusitz, Pfalnzgr'f by Ryn, H'tzog in Bay'n. vnd in K'ndn. des haylig'n Römischn̄ Richs oberst'' kamr. Graf ze Tyrol. vnd ze Görtz. Bekenen offenlich. mit disem brief. daz es zwischem vns. vnd Grafen Günth'n von Swaczb'g, dem Elt'n H'ren ze Arnsteth. So getaydingt ist, Wer. daz er von den kurfürsten. dem erwirdigen. H'ren H'n. Heinrich. dem ertzpischof ze Mentz. vnd von vns'm Vette'n Rupr. Pfalnzg'fen by Ryn. binnen sehs wochen, die nehst nach ein and' komen, nach gabe der ersten brief. die

wir eynand gegebn̄ habn̄. zu dem haylygen Romischen Riche, niht gekoren würd', so sulen wir im nihtz mer gebunden sien. umb daz haylig riche. ze antwurten, vnd söllen auch dar vmb. vnser. küre. ayde. brief. vnd gelübde ledig vnd loz sin. aber alle ander Stuck, Puntnüsse vnd artykel, die in den selbn̄ ersten briefen geschribn̄ stant. süllen darnach, als vor, by alle ir maht, vnd craft beliben. vnd waz wir im umb sinen dienst tun sulen. daz sol stan. vf Grafen Günth'n. von Swartzburg, H'ren ze Wassenb'g, vnd vmb sinen schaden. Vnd daz stet, auch vf denselben. Graf. Günth'n vmb den dienst. den. vns. des obgnanten. Graf Günth's friunde tunt. Daz die vorgeschribn̄ stuck stete vnd gantz beliben, dar vmb gebn̄ wir disen brief. v'sigelt vnd geuestent mit des ietz gnanten g'f Günthers von. Wassenb'g. Insigel. vnd Swigg's von Gundolfing'n vns's Hofmaist's Insigel. der dar an hangent. wan̄ wir des vns'n nicht enheten. Des sint geziug. die Edeln̄ man. Vlrich d' Lantg'f vom Lyugkenb'g, Heinr' von d' Dam. Fridhelm̄ von kotbuz. Vlrich d' Stauff', der Hofmaist'. Vlr', Wilbrant. vnd Berhtolt von Ebenhusen. vnser Küchinmaist'. D' brief ist gebn̄ ze Drezden. nach Christes geburt. driuzehn̄ hund't iare. dar nach. in dem aht. vnd viertzigstem iar an dem don'stag vor sant Lucien tag.

Churpfälzischer Consens wegen der verpfändeten Reichsstädte. Mainz 1349. Freitags nach Pfingsten.

Wir Rudolff von gotes genaden Pfallentzgrafe by Reyn, und Hertzog in Beyen, und des Heiligen Römischen Richs, Obrester Truchsezz. bekennen offenlich an disem Brief und tun chunt allen den die en sehent oder horent lesen. Alle die phantschafft und satzung die der Allerdurchluchtigst Fürst und unser genediger Herre Chunig Karl Römischer-Kung und Kung zu beheim, getan hat, und alß die brief spechent, die unser egenanter Herre Vollkommenlichen darüber gegeben hatt, durch nutz des Heiligen Römischen Richß dem Edlen Grave Günthern von Scwartzburg Herren zu Arnsteten. sinen Erben Heinrich Probst zu Northusen genant von Hohenstein, Heinrich Dieterich Bernhartten und Ulrichen Graffen und herren zu Hohenstein. Das das unser gut Wille ist; Wan Wir erkennen daz der obgenante Graf Günther unserm Herrn dem Kung und dem Heiligen Rich wol nützlich gesin mag, mit sinem Dienste und wellen dieselben Phantschafft und satzung stet gantz und unverrückt halten und haben. Mit Vrkund diz brief den Wir in darüber ze gutem Vrkund geben haben besigelt mit unserm Insiegel daz daran hanget. Geben zu Mentz nach Crists geburth Driwzchenhundert und in dem Nonden und Vierzigsten Jar des Fritags nach dem Pfingstage.

Des Markgrafen Ludwig's von Brandenburg Consens in die Pfandschaft; den 5. Juni 1349.

(Nach der vidimirten Abschrift in dem Fürstl. Sondersh. Archive.)

Wir Ludwig von Gotis genadin Marggraf zu Brandenburg vnd zu Lusitz Pfalentzgraf by Ryn, Hertzoge in Beyern vnd in Kerndtyn, Grafe zu Tyrol vnd zu Gortz Voget der heyligen Goteshuser zu Prysczen, zu Tryent vnd zu Ageley, vnd des heyligen Romischen Ryches oberster Kammeyster. Duen kunt offenlich an dyßem Bryffe allen den dy yn sehent oder horent lesen, daz alle dye pfandschefte vnd satzunge dy der durchluchtigste Fürste vnd vnsir genediger Herre Her Karl Romischer Kung vnd Kung zu Boheym getahen hat durch nutz des heylichen Riches, vnd also dy Bryfe sprechent dy vnsir vorgenante Hr darüber gegeben hat dem Edelen Grafen Günther von Swartzburg Hrn zu Arnstete synen Erben Hinrich probeste zu Northusin. Hinrich, Ditherich Bernhard vnd Ulrichen, Grafen zu Hoenstein. daz myt Vnsin gutyn Willen geschehen yst vud vnser guntzst das zu gebyn. Wann wir der kennen, daz der vgnt. Grafe Günther vnserm Hrn dem Kunge vnd dem heiligen Riche wol nutze gesyn mag mit syn Dynste. des wollen wir dyselben phantschefte vnd satzunge stete ganz vnd unverrucket halden vnd haben. mit Vrkunt dißes Bryfes vnd zu merer

sicherheit den wir darüber gegeben haben besigelt myt unß' Insigele daz daran hanget, der gebn yst zu Mentz nach Crystes Geburt yn driuzenhundert Jar in dem Nun vnd fiertzigesten Jar des Frydages nach dem pfingestage.

Des Markgrafen Ludwig's von Brandenburg Consens in die Pfandschaft; den 5. Juni 1349.

(Nach der vidimirten Abschrift in dem Fürstl. Sondersh. Archive.)

Wir Ludwig von Gotis genadin Marggraf zu Brandenburg vnd zu Lusitz Pfalenzgraf by Ryn, Hertzoge in Beyern vnd in Kerndtyn, Grafe zu Tyrol vnd zu Gortz Voget der heyligen Goteshuser zu Prysczen, zu Tryent vnd zu Ageley, vnd des heyligen Romischen Ryches oberster Kammeyster. Duen kunt offenlich an dyßem Bryffe allen den dy yn sehent oder horent lesen, daz alle dye pfandschefte vnd satzunge dy der durchluchtigste Fürste vnd vnsir genediger Herre Her Karl Romischer Kung vnd Kung zu Boheym getahen hat durch nutz des heylichen Riches, vnd also dy Bryfe sprechent dy vnsir vorgenante Hr darüber gegeben hat dem Edelen Grafen Günther von Swartzburg Hrn zu Arnstete synen Erben Hinrich probeste zu Northusin. Hinrich, Ditherich Bernhard vnd Ulrichen, Grafen zu Hoenstein. daz myt Vnsin gutyn Willen geschehen yst vud vnser guntzst das zu gebyn. Wann wir der kennen, daz der vgnt. Grafe Günther vnserm Hrn dem Kunge vnd dem heiligen Riche wol nutze gesyn mag mit syn Dynste. des wollen wir dyselben phantschefte vnd satzunge stete ganz vnd unverrucket halden vnd haben. mit Vrkunt dißes Brynfes vnd zu merer

ſicherheit den wir darůber gegeben haben beſigelt myt-vnß' Inſigele daz daran hanget, der gebn yſt zu Mentz nach Cryſtes Geburt yn̄ driuzenhundert Jar in dem Nun vnd fiertzigeſten Jar des Frydages nach dem pfingeſtage.

haben, daz alle vorby screben stücke vnd artikele von vns vnse erbn vnd alle den dy zu Vnsir vnd Vnsir erbn hant gynant sin stete vnd veste gyhaldin werdin Gebin wir dißin Brif mit Vnßirn hangenden Insegil vorvestint der gescriben ist zu Frankinfort da man zcalte nach Christus gybort dritzen hundirt vnd nün vnd virtzig iar am Sunnabende vor sente Vits tage.

Register

über den ersten und zweiten Band.

Alba, Herzog von, zu Rudolstadt I, 57 ff.

Albrecht, Herr von Meklenburg II, 70 f.

Aquila, Kaspar, I, 56 f.

Archive — des Stadtraths zu Rudolst. I, XXII. Anm. 87. XXXII. 161. zu München II, 3. Schwarzburgische — Gemeinschaftliches, Arnstädt. und Sondershäus. — öfters.

Arnstadt I, XX. 73. II, 63 f. 101 ff. 122 f.

Bäche, sieben goldführende im Schwarzburgischen, I, XLIX. 217.

Beichlingen, Grafen von, II, 65. 80 f.

Bergbau — bei Rudolst. I, 17. bei Schwarzburg I, 146 f. Goldbergwerk bei Goldsthal 142 ff.

Bettlerthaler s. Martinsthaler.

Blankenburg, Schloß, Stadt, Papiermühle, Pulvermühle das. rc. I, 112 f. II, 58. 121 f.

Brandenburg, Markgrafen von, s. Ludwig und Waldemar.

Brakteaten, Schwarzburgische, II, 221 f.

Brüderschaft St. Humerichs und St. Annen I, 133.

Chroniken, Thüringische, rc. II, 26. ff. s. auch Nikol. v. Syghem. Nürnbergische, II, 181 Anm. 21 ff.

Denz, Georg Friedr., Preuß. Bergrath, I. 105. 114.

Dornburg, I, 24. II, 95. 98. daselbst im J. 1345 geschlossener Vergleich II, 105 f.

Eltvil, II, 173. 191. Anm. 71.

Falkenstein, Kuno von, II, 148.

Fehden, Thüringische von 1342—1345 II, 91 ff.

Frankenhausen II, 66 ff. 124 f.

Frankfurt am Main II, 149. 152 ff. 203 ff. 263 f.

Freidank, Arzt zu Frankfurt, II, 165 f.

Freienseen II, 187. 63.

Friedberg II, 163. 170. 175. 252 f.

Friedrich, Landgraf von Thüringen, II, 93 ff.

Fulda I, 25 f.

Gauen in Thüringen I, 27 f.

Gelnhausen II, 156. 170. 174. 255 ff.

Gerlach, Erzbischof von Mainz, II, 127.

Gesundquelle bei Rudolst. I, 17 f.

Goldsthal s. Bergbau.

Goldwäsche in der Schwarza ꝛc. s. Schwarza.

Goslar II, 170. 172. 261.

Götze, Paul, s. Jovius.

Greußen II, 80.

Günther XXI., Graf zu Schwarzburg, erwählter Römischer König — Quellen und Hülfsmittel seiner Geschichte und Verzeichniß der benuzten Urkunden II, 1—54. Biographien desselben II, 34 ff. Allgem. Schwarzb. Geschichtbücher, 39. ff. Andere benuzte Schriften 44 ff. Leben G. bis zur Thüring. Fehde 57—88. Antheil deß. an den beiden Thür. Fehden v. 1342—1345. 91—181. Übereinkunft wegen Salfeld und Blankenburg. Vertrag über Arnstadt. Kaiser Ludwigs Tod und dessen Folgen für Günther.

121—144. Erwählung zum Röm. König, Vergiftung und Tod. 147—200. Gemalin 199. Anm. 116. Nachkommen ebend. Anm. 115. Grabmal in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt 203—226. Grabschrift 198. 211 ff. Wermuths Gedächtnißmünze auf ihn 219 f. Schwert, Sporen und Steigbügel im Zeughause zu Schwarzburg 219. Bemerkungen über die Wahl dess. zum Röm. König. 229 ff.

Hain, bei Rudolst., I, 8 ff.

Heinrich, Erzbischof von Mainz, II, 66. 93. 133. 147 f. 166.

Heinrich 12. Graf von Schwarzb., Günthers 21. Vater, II, 57 f.

Hersfeld, Abtei, I, 25. s. auch Arnstadt.

Heubel, Joh. Michael, I, XXVII, Anm. 123.

Hohnstein, Grafen von, II, 65 f. 149. 161. 170.

Hospital, bei Rudolst., I, 13.

Jena II, 79.

Jovius, Paul, II, 39—42.

Judenverfolgung im J. 1349. II, 161 f.

Karl IV., Kaiser, I, 45. II, 126 ff. 155. 157 ff. u. a. a. O. m.

Krieg, dreissigjähriger I, 63 ff.

— — siebenjähriger I, 75.

— — französischer I, 82 ff.

— — sächsischer Bruderkrieg oder Schwarzburgischer Hauskrieg I, 50. 127 ff.

— — der Thüring. Grafen mit dem Landgrafen Friedrich s. Thüringische Fehde.

Lägerstätt (bei Schwarzburg) I, 134 f.

Ludwig IV, Kaiser, II, 69. 125 f. u. a. a. O. m.

— — Markgraf von Brandenburg II, 67. 70. 129 ff. u. a. a. O. m.

Lübeck — Streitigkeiten der Stadt mit den Grafen von Hollstein II, 71 ff.

Macheleid, J. Georg, Erfinder des Volkstedter Porcellans, I, 119. I. f. Anm. 3. 6.

Mainz, Erzbischöfe von, s. Gerlach und Heinrich.

Martins = oder Bettlerthaler II, 221.

Meklenburg, Herrn von, s. Albrecht.

Mittelhausen, Landgericht das., II, 68.

Mörlaer Graben (bei Rud.) I, 6.

Mühlhausen II, 172. 261.

Nordhausen II, 170. 172. 261. u. a. a. O. m.

Nürnberg, Aufruhr das. im J. 1349 II, 151. f. s. auch Chroniken.

Orlamünde, Grafen von, als Besitzer von Rudolstadt, I, 28—38.

— — Friedrich 2. und Hermann 8. II, 91 ff. Heinrich 4. II, 92.

Paulinzelle, Abt Dietrich von, II, 60.

Pest im J. 1349. II, 161.

Pflanzen, seltene, welche bei Rudolst. und auf dem Wege von da nach Schwarzburg wachsen I, 16. VII. ff. Anm. 27.

Rathsfeld II, 68 f.

Ratich, Wolfgang, I, 62.

Redewiz, untergegangenes Dorf bei Rudolst., I, 28.

Reformation im Schwarzburgischen überh. und zu Rudolst. insbesondere I, 53 ff.

Reichspfandschaften, Schwarzburgische, II, 247 ff. u. a. a. O. m.

Reinstein, Grafen von, II, 141. Anm. 29.

Rudolstadt, Amt, I, 48. 50.

Rudolstadt, Stadt,

Beschreibung der Gegend I, 1—19. Urtheil K. Karls V. über ihre Anmuth 2. Frühester Zustand derselben 20. Erster Anbau 21 f. Sagen von der Gründung der Stadt durch Herzog Rudolph von Thüringen 22 ff. Die Altstadt 24. Kommt zuerst in einer Urkunde Karls des Gr. vor 25. Gehört den Grafen von Orlamünde s. Orlamünde — den Grafen zu Schwarzburg 35. 39 ff. Wird zerstört 40. II, 104. Wird Böhmisches Lehn I, 45. Verschiedene Schreib=

arten des Namens I, XVI. Anm. 43. Leiden der Stadt im dreisig=jähr. Kriege — s. dreisigjähr. Krieg — es herrschen das. ansteckende Krankheiten 61 f. Wird vergrößert und verschönert I, 70 f. 86. Brände das. 61. 70. 74. XXVIII. 136. Gebäude — F. Regierung, I, 86 f. Rathhaus 87. Stadtkirche 87 ff. Kapellen 35. 90 ff. Gottesackerkirche 92 f.

Schloß,

obereš und unteres, 40. wird verschönert 73. brennt zum Theil ab 73 f. 77. 79. Ludwigsburg 76. Wissenschaftliche Anstalten: theologisches Seminar 74 f. Schulen 93 ff. Bibliotheken 97 ff. Naturalienkabinet 78. 104 f. Gemäldesammlung 106 f. Buchhandlung 107. Buchdruckerei 107 ff. F. Kapelle 110. — Apotheken XXXVI. Anm. 177. Bernhardinenstift 76. S. auch Statuten.

Sale, I, 21.

Salfeld I, 26 f. II, 61 f. 121 f.

Salzwerk, vermeintliches bei Rudolst., I, 18 f.

Schala, Dorf, I, II. Anm. 6.

Schalbach I, 5.

Schieferbrüche bei Schwarzb. I, 147 f.

Schlotheim II, 83 f.

Schwarza, Dorf, I, 111.

Schwarza, Fluß, I, 141 ff. Goldwäsche 144 ff. Holzflöße XLI. Anm. 187.

Schwarzburg, Schloß,

— — Zeit der Erbauung I, 121 f. Theilung deff. 131 f. Gebäude, die dazu gehören 138 ff. Kaisersaal 138. Zeughaus, Burgvoigtei, Zuchthaus rc. 138 f. Schloßkirche 136. Schw. Erbbegräbniß das. 137. Brände das. 135 f. Burgmänner, Voigte und Amtleute das. 133. Verschiedene Schreibarten des Namens XLV. Anm. 195.

Schwarzburg, Thal oder Dorf, I, 139 f. Eisenhammer das., 139 f. Thier= oder Wildgarten 140 f.

Schwarzburg, Grafen von, älteste, I, 123 ff. II, 75. — u. a. a. O. m.
— — Fürsten — an vielen Orten. —

Statuten, Rudolstädtische, I, 38 f. 43. 51. 61.

Stein, Hilpolt von, II, 136.

Syghen, Nikol von, II, 116 f.

Urkunden zur Geschichte K. Günthers II, 3—26. Auswahl einiger ungedruckter — II, III ff.

Virneburg, Ruprecht, Graf von, II, 102 ff.

Volkstedt, Porzellanfabrik das. I, 1. Anm. 3.

Waldemar, der falsche, Markgraf v. Brandenburg, II, 140. Anm. 33. 156. 164 f.

Wangenheim, Friedrich von, II, 84.

Weinbau bei Rudolst. I, 14 V. Anm. 21.

Wiehe II, 111.

Wucherstreit I, 59.

Zeigerheimer Berg I, 4.

Rudolstadt,
gedruckt in Dr. K. P. Fröbels Hofbuchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserungen.

Im ersten Bande:

S. 6. Z. 13. st. herum faßt l. her umfaßt.
— 11. — 11. st. sogenanten l. sogenannten.
— 33. — 17. st. Otto 1. l. Otto 4.
— 87. — 8. st. derselben l. demselben.
— 97. — 1. ist den wegzustreichen.
— 101. — 20. st. welcher l. welches.
— 148. — 20. st. Quitttelsberg l. Quittelsberg.
— I. — 2. Carol l. *Caroli*.
— V. — 23. st. 2) l. 22)
— XIII. — 22. st. Christliche l. Gottselige.
— — — 25. st. jezo l. anjezo.
— XXI. — 23. st. Otto 1. l. Otto 4.
— XXVII. — 16. st. Amtsschöffers l. Amtsschössers.
— XLIII. — 16. ist Sigebodo wegzustreichen.
— XLVI. — 18. Gundelaus l. Gundelous.

Im zweiten Bande:

S. 6. Z. 15. st. Sc. II. l. *Sc. I.*
— 10. — 12. st. Hollstein l. Holstein — u. öfter, so wie Hallsteinisch l. Holsteinisch.
— 30. lezte Z. nach: bei Wilcken).
— 33. Z. 14. vor: Rumpler (.
— 41. — 6. nach: p. XIV. ist hinzuzusezen: *Praefationis*.
— 48. — 10. nach: 1771. 8. — — — — 1. Theil.
— 116. — 28. st. andaces l. *audaces*.
— 128. — 17. st. Gerne l. Gern.
— 185. — 9. nach 107 l. und
— 199. — 1 von unten — von Freind und Feunden l. von Feind und Freunden.
— 204. — 7. st. Heldkleinod l. Helmkleinod.
— 239. — 16. st. gleichgültige l. gleich gültige.
— 254. — 13. st. Herren l. Herrn.
— — — 14. st. Herren l. Herrn.

entsich · Undetuwe · schande · tzunt ·
des · Erde · drome · schaden · nimt ·
undruwe · nam · gewinnes · hort ·
undruwe · Falsch · mit · giftes · wort ·

+ GVNTHERVS : DEI : GRACIA : ROMANOR : REX : SEMPER : AVGVSTVS

+ IVSTE · IVDICATE · FILII HOMINVM

+ S · GVNTRI · DE · SWARTSBVRG

+ S · SECR · GVNTHERI · DEI · GRA · ROMANOR · REG · SEP · AVG

Im Verlage

der

Hofbuch- und Kunsthandlung

in

Rudolstadt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Friedrich Lorenz

Günther von Schwarzburg, erwählter Römischer König

Rudolstadt 1819

Germ.sp. 475 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021810-0